BX
2281
.P38
1899

5.12.24.

LIBRARY OF THE THEOLOGICAL SEMINARY

PRINCETON, N. J.

BX 2281 .P38 1899
Paulus, Nicolaus, 1853-193(
Johann Tetzel der
Ablakprediger

LIBRARY OF PRINCETON
MAY 3 1923
THEOLOGICAL SEMINARY

Johann Tetzel

der Ablaßprediger.

Von

Dr. Nikolaus Paulus.

Mainz,
Verlag von Franz Kirchheim.
1899.

Imprimi permittitur.

Moguntiae, die 24. Decembris 1898.

Dr. J. B. Holzammer,
Cons. eccl. Can. cap. eccl. cathedr. Mogunt.

Printed in Germany

Mainzer Verlagsanstalt und Druckerei A.-G.

Vorwort.

Über den oft genannten Ablaßprediger Johann Tetzel ist schon so vieles und so vielerlei geschrieben worden, daß man meinen sollte, es gäbe hier nur Allbekanntes zu wiederholen. Indessen gilt einigermaßen auch heute noch, was vor mehreren Jahrzehnten ein ernster protestantischer Forscher bezüglich der Tetzellitteratur bemerkt hat: „Für das Bedürfnis kritischer Forschung ist es ziemlich gleich, ob man das dünnste oder das dickste, das älteste oder das neueste, ein lutherisches oder katholisches Buch aufschlägt." (C. Schirren, im Archiv für die Geschichte Liv-, Est- und Curlands. Bd. VIII. 1861. S. 198.) Eine neue Behandlung des schon so oft besprochenen Gegenstandes wird denn auch nichts weniger als überflüssig sein.

Bereits im Jahre 1895 habe ich im „Historischen Jahrbuch der Görres-Gesellschaft" einen kleinen Beitrag „Zur Biographie Tetzels" veröffentlicht, worin ich einige weit verbreitete Irrtümer zu berichtigen suchte. Seitdem habe ich über denselben Gegenstand noch gründlichere und ausgedehntere Quellenstudien angestellt, und so glaube ich nun in der Lage zu sein, Tetzels Leben und Wirken mit genügender Genauigkeit und Vollständigkeit schildern zu können.

Da der sächsische Dominikaner nur durch seine Ablaßpredigten bekannt geworden ist, so muß mit besonderer Sorgfalt dargethan werden, was er über den Ablaß gelehrt hat.

Bezüglich dieses Punktes werden wohl etliche finden, daß, als Einleitung zur folgenden Studie, eine kurze Schilderung des mittelalterlichen Ablaßwesens am Platze gewesen wäre. Eine quellenmäßige Darstellung der vorlutherischen Ablaßlehre und Ablaßpraxis könnte allerdings von Nutzen sein; doch würde dadurch der eigentliche Gegenstand der vorliegenden Arbeit allzusehr in den Hintergrund gerückt werden. Da es sich hier bloß um eine Monographie über Tetzel handelt, so soll jetzt nur besprochen werden, was unmittelbar auf Tetzel Bezug hat. Über das Ablaßwesen beim ausgehenden Mittelalter werde ich später, so Gott will, eine eigene Schrift veröffentlichen.

München, am 15. Dezember 1898.

N. Paulus.

Inhalt.

Seite

I. Lehrjahre.

Tetzel nicht in Leipzig, sondern in Pirna geboren — um 1465 — studiert in Leipzig — wird Dominikaner — Inquisitor und Licentiat — Prior in Glogau . . . . . 1—5

II. Die Ablaßpredigt für den deutschen Orden 1504—1510.

Ablaß für den deutschen Ritterorden in Livland zu einem Heerzug gegen die Russen. — Erste Periode des Livländer Ablasses 1503—1506. — Zweite Periode 1507—1510. — Der Oberkommissar Christian Bomhauer — dessen Ablaßinstruktion. 6—9

Tetzel als Unterkommissar — predigt den Ablaß in den Diözesen Merseburg und Naumburg. — Thätigkeit in Leipzig. — Zwickauer Anekdoten. — Tetzel in Köln, Aachen und Lüttich. — Vizekommissar im Bistum Meißen. — Predigten in Meißen, Freiberg, Annaberg, Dresden und Bautzen. — Auftreten in Görlitz. — Bericht des Görlitzer Stadtschreibers Johann Haß. — Zweiter Aufenthalt in Annaberg. — Reise nach Schwaben und Elsaß. — Aufenthalt in Straßburg. — Schreiben nach Görlitz und Bautzen. — Thätigkeit in Ulm, Nürnberg, Würzburg und Bamberg. — Tetzel und Kraft in Ulm. — Dritter Aufenthalt in Annaberg. — Erzählung des Friedrich Mykonius. — Schluß des Livländer Ablasses. — Gefälschte Schriftstücke . . . . . 9—23

III. Die Ablaßpredigt für die Peterskirche.

Julius II. schreibt einen Ablaß für die Peterskirche aus. — Die Franziskaner als Ablaßprediger. — Kollision des Livländer Ablasses und des Ablasses für St. Peter in Schlesien. Leo X. bestätigt die Franziskaner als Ablaßprediger. — Der Ablaß für den Konstanzer Dom — für die Augsburger Dominikanerkirche . . . . . 24—28

Arcimbold wird 1514 als Ablaßkommissar nach Deutschland gesandt — dessen Ablaßinstruktion. — Tetzel als Subkommissar Arcimbolds im Bistum Meißen . . . . . 28—30

Abmachung des Mainzer Erzbischofs Albrecht von Brandenburg mit Leo X. bezüglich des Ablasses für die Peterskirche. — Mainzer Ablaßbulle und Ablaßinstruktion. — Beginn der Ablaßpredigt. — Ablehnende Stellung der Franziskaner . 30—33

Seite

Tetzel wird Generalsubkommissar des Mainzer Erzbischofs. — Aufenthalt in Eisleben. — Grobes Schreiben an den Mansfelder Rat Johann Rühel. — Aufenthalt in Leipzig. — Herzog Georg von Sachsen verbietet die Verkündigung des Ablasses. — Angebliche Ablaßpredigt in Annaberg. — Thätigkeit im Stifte Magdeburg. — Angeblicher Aufenthalt in Wittenberg. — Bericht des Johann Oldecop. — Predigten in Zerbst und Jüterbog. — Thätigkeit in der Mark Brandenburg. — Eine Anweisung für die Ablaßprediger . . . . . 34—44

IV. Tetzel und Luther.

Luthers 95 Ablaßthesen — dessen Brief an Erzbischof Albrecht. Albrechts Vorgehen gegen Luther. — Gerichtlich ist Tetzel gegen Luther nicht vorgegangen . . . . . 45—48

Die Frankfurter Ablaßthesen — von Wimpina verfaßt — von Tetzel verteidigt. — Angebliche Unwissenheit Tetzels. — Verbrennung der Frankfurter Ablaßthesen in Wittenberg. — Ob Tetzel Luthers Thesen verbrannt habe. — Tetzels Schrift gegen Luthers Sermon vom Ablaß. — Zweite Frankfurter Thesenreihe von Tetzel verfaßt — Tetzel wird Doktor . . 49—55

Anstößige Äußerung über die Mutter Gottes — von Tetzel geleugnet. — Hallenser Zeugnisse zu Gunsten Tetzels. — Beweiskraft dieser Zeugnisse . . . . . 56—61

Angeblicher Ehebruch in Innsbruck. — Ob Carlstadt und Sleidan als Belastungszeugen gelten können. — Luther und Mathesius über den Innsbrucker Fall. — Die Anschuldigung taucht erst lange nach Tetzels Tod auf. — Allerlei Unwahrscheinlichkeiten. — Eine verleumderische Erfindung . . . 62—69

V. Tetzel und Miltitz.

Sendung des Miltitz nach Deutschland — dessen Nachgiebigkeit gegen Luther. — Schreiben des Provinzials Rab an Miltitz zu Gunsten Tetzels. — Verhör Tetzels vor Miltitz. — Schreiben des letzteren an Pfeffinger über Tetzel. — Unwürdiges Benehmen des Miltitz — dessen Unzuverlässigkeit. 70—75

Tetzels Besoldung. — Angebliche Unterschleife. — Der Benediktiner Paul Lang über Tetzels Hinterlassenschaft . . . . . 76—79

VI. Tetzels letzte Tage.

Mißliche Lage des Ablaßpredigers. — Luthers Trostbrief an Tetzel. — Leipziger Disputation. — Tetzels Tod. — Falsche Gerüchte. — Tetzelschwänke. . . . . 80—83

VII. Tetzels Ablaßlehre.

Eine maßlose Übertreibung Luthers bezüglich des Ablasses. — Cochläus über den Ablaß. — Aus welchen Quellen Tetzels Ablaßlehre zu ermitteln sei. — Vier Hauptgnaden. . . 84—88

Seite

1. Der Ablaß für die Lebenden.

Was Tetzel unter Ablaß verstanden habe. — Der Ablaß ein Straferlaß — auch nach Tetzel. — Luther über den Ablaß als Straferlaß. — Luthers unbegründete Vorwürfe gegen die Mainzer Ablaßinstruktion. — Jubiläum und Nachlassung der Sündenschuld. — Jubelablaß mit Absolutionsvollmachten verbunden. — Der Erfurter Augustiner Johann von Paltz über Jubiläum und Ablaß. — Ablaß von Strafe und Schuld — wegen der dem eigentlichen Ablasse beigefügten Absolutionsvollmachten. — Ablaß von Strafe und Schuld oder vollkommener Straferlaß. — Irrige Auffassung des Ablasses. — Ob Tetzel zukünftige Sünden durch den Ablaß vergeben habe . . . . . 88—102

Was Tetzel zur Gewinnung des Ablasses gefordert habe. — Notwendigkeit der Reue nach Tetzel. — Zur Gewinnung des Ablasses fordert Luther keine Reue. — Luthers unberechtigter Vorwurf gegen Tetzel. — Dieckhoff über den Ablaßstreit — über die unvollkommene Reue. — Vollkommene und unvollkommene Reue. — Unvollkommene Reue eine wahre Reue. — Beichtpraxis des ausgehenden Mittelalters. — Tetzel fordert eine wahre Reue. — Über die geringste vollkommene Reue . . . . . 102—114

Erforderte Geldspende. — Ablaß und Geldspende. — Mißbräuche. — Vorschriften der Ablaßinstruktion. — Klagen und Vorschriften des Mainzer Erzbischofs. — Der Dominikaner Lindner über Tetzels Ablaßpredigten . . . . 114—120

Der Ablaß zerstört nicht den Bußeifer. — Unberechtigte Vorwürfe Luthers. — Lutherischer Ablaß. — Heilsame Wirkungen des Ablasses. — Mißbräuche. — Inwiefern man auf den Ablaß sein Vertrauen setzen darf. — Ablaß und lutherische Rechtfertigungslehre. — Der Ablaß keine Schmälerung der Verdienste Christi . . . . . 121—130

2. Die Beicht- oder Ablaßbriefe.

Bedeutung der Beichtbriefe. — Erteilte Vollmachten. — Zweifache Weise, den vollkommenen Ablaß zu spenden. — Absolution von Schuld und Strafe. — Zur Erwerbung der Beichtbriefe Reue nicht vonnöten. — Reumütige Beichte erfordert bei der Benutzung der Beichtbriefe. — Unberechtigte Vorwürfe Luthers. — Beichtbriefe und zukünftige Sünden. 130—137

3. Der Ablaß für die Verstorbenen.

Fürbittweise Zuwendung der Abläße an die Vorstorbenen. — Erforderte Geldspende. — Ob Tetzel gepredigt habe: Sobald das Geld im Kasten klingt, die Seele aus dem Fegfeuer springt. — Wenigstens dem Inhalte nach hat er diesen Satz gepredigt. — Unerhebliche Zeugnisse. — Klage des Herzogs Georg von Sachsen . . . . . 138—142

Seite

Geständnis Tetzels in den Frankfurter Ablaßthesen. — Irrige Übersetzung der These 34. — Erläuterung dieser These durch Wimpina. — Richtige Übersetzung. — Sinn der These 34. — Eine zweifache Deutung möglich. — Wie Luther die These verstanden hat . . . . . 142—148

Zergliederung des Sprüchleins in zwei Thesen. — Ob zur Gewinnung des Ablasses für die Verstorbenen Reue vonnöten sei. — Die Ablaßinstruktionen leugnen es. — Die päpstlichen Ablaßbullen lassen die Frage unentschieden. — Tetzel fordert keine Reue. — Ein christliches Dogma . 149—152

Ob der Ablaß den Verstorbenen unfehlbar zu Teil werde. — Ansicht der Ablaßinstruktionen. — Tetzel lehrt eine unfehlbare Zuwendung. — Bericht Oldecops . . . . . 153—156

Was von den beiden Thesen zu halten sei. — Theologische Gründe für beide. — Unsichere Schulmeinungen. — Anstößige Ausdrucksweise . . . . . 157—161

Dieselbe Lehre schon vor Tetzel gepredigt. — Ablaßbulle für Saintes 1476. — Erklärung des Legaten Peraudi bezüglich des Ablasses für die Verstorbenen. — Anstößige Predigten in Frankreich. — Verurteilung dieser Predigten durch die Sorbonne. — Das Dekretale über den Ablaß vom Jahre 1518. — Leo X. über Tetzel. — Behutsame Ansichten des Kardinals Cajetan . . . . . 161—165

Rückblick. — Zwei Extreme. — Schlußurteil über Tetzels Leben und Ablaßlehre. — Tetzels Bedeutung überschätzt. — Tetzel bloß Anlaß, nicht Grund des Auftretens Luthers. — Das Kind hatte einen andern Vater . . . . . 165—169

Anhang: Die Frankfurter Ablaßthesen . . . . . 170—180

Nachträge. 1. Ein angeblicher Ablaßbrief von Tetzel. 2. Tetzelsche Ablaßkästen . . . . . 181—184

Personenregister . . . . . 185—187

I.

Lehrjahre.

Zwei Jahrhunderte lang galt allgemein als Tetzels Geburtsort die Stadt Pirna in Meißen; erst 1717 wurde die Behauptung aufgestellt, Tetzel sei in Leipzig geboren worden. Dies behauptete zuerst der Tetzelbiograph Vogel[1]) und zwar auf Grund der Leipziger Universitätsmatrikel; zudem glaubte Vogel, auch über Tetzels Eltern Näheres mittheilen zu können. Sein Vater, meinte er, sei der Leipziger Goldschmied Johann Dietze (Tietze) gewesen; der Name Tetzel wäre bloß die Diminutivform von Dietze oder Tietze. Daß diese Namensveränderung allzu kühn gedacht ist, braucht wohl nicht eigens hervorgehoben zu werden. Von größerer Bedeutung ist die Angabe der Universitätsmatrikel. Sowohl in der allgemeinen Matrikel als in dem Verzeichnisse der philosophischen Fakultät wird Leipzig als Tetzels Heimat angegeben[2]); überdies hebt der umsichtige Herausgeber hervor, daß in der Leipziger Matrikel „der Regel nach die Heimat immer nach dem Geburtsort bezeichnet wird". „Wo Ausnahmen von dieser Regel vorkommen, handelt es sich um Nachlässigkeit oder Willkürlichkeit des Rektors[3])." Da nun aber in beiden von verschiedenen Personen geführten Verzeichnissen Leipzig steht, so darf man nicht ohne wichtige Gründe sowohl beim Rektor als beim Dekan der philosophischen Fakultät bezüglich Tetzels eine Nachlässigkeit oder Willkürlichkeit voraussetzen.

1) J. Vogel, Leben des Päpstlichen Gnaden-Predigers oder Ablas-Crämers Johann Tetzels, von Leipzig bürtig. Leipzig 1717.

2) Die Matrikel der Universität Leipzig, herausgegeben von G. Erler. Bd. I. Leipzig 1895. S. 535: „Iohannes Tetzil de Liptzk." Bd. II. (1897), S. 297: „Iohannes Thitzell de Lipczick."

3) Erler I, XLI.

Die gewichtigsten Gründe sprechen jedoch dafür, daß bei Tetzels Immatrikulation die sonst übliche Sitte, die Heimat nach dem Geburtsort zu bezeichnen, nicht befolgt worden ist[1]). Tetzels Zeitgenossen behaupten übereinstimmend, er sei zu Pirna in Meißen geboren worden. Besonders ins Gewicht fällt das Zeugnis des Dominikaners Johann Lindner, der den größten Teil seines Lebens bis zu seinem Tode (um 1530) im Pirnaer Kloster zugebracht hat; Lindner nennt seinen Ordensgenossen „Johann Tetzel von Pirna".

Wie erklärt sich aber die gegenteilige Angabe der Leipziger Universitätsmatrikel? Der Pirnaer Forscher R. Hofmann, der in neuester Zeit ganz entschieden für Pirna als Geburtsort Tetzels eingetreten ist, bemerkt, daß in Pirnaer Urkunden von den Jahren 1479 und 1503 unter den unansässigen Bürgern ein Matthäus Tetzel verzeichnet ist, wohl der Vater des Ablaßpredigers. In Urkunden vom Jahre 1504 wird „die Tetzlin", die Witwe von Matthäus erwähnt. Man kann nun annehmen, daß Tetzels Vater, der in Pirna zur Miethe wohnte — nach einer urkundlich nicht begründeten Überlieferung war er Weißbäcker — um 1480 mit seiner Familie nach Leipzig verzogen ist. Hierfür spricht der Umstand, daß in den nächsten nach 1479 erhaltenen Kämmereirechnungen vom Jahre 1490 sein Name fehlt. Später kehrte der Vater wieder nach Pirna zurück. Im Jahre 1503 — die Rechnungen von 1490 bis 1503 fehlen — erscheint er wieder im Verzeichnisse, und zwar zahlt er den niedrigsten Betrag der unansässigen Bürger, halbjährlich einen Groschen, während er 1479 den Höchstbetrag, vier Groschen, entrichtet hatte. Hat sich aber die Tetzelsche Familie um 1480 in Leipzig niedergelassen, so erklärt sich leichter, wie der junge Tetzel zu jener Zeit als „von Leipzig" bezeichnet werden konnte.

In welchem Jahre Tetzel das Licht der Welt erblickte, läßt sich nicht genau bestimmen; man wird aber wohl der Wahrheit näher kommen, wenn man ihn um 1465 geboren werden läßt. Im Wintersemester 1482/83 bezog er die Leipziger Hochschule.

1) Diese Gründe erörtert R. Hofmann, Reformationsgeschichte der Stadt Pirna, in den Beiträgen zur sächsischen Kirchengeschichte. Heft VIII. Leipzig 1893. S. 325 ff. Dieselbe Frage hatte Hofmann schon früher behandelt in seinem Programm: Die kirchlichen Zustände der Stadt Pirna vor 1539. Programm der Realschule von Pirna. 1887. S. 67 ff.

Im Oktober 1487 wurde er zum Baccalaureus der freien Künste promoviert[1]).

Den Umstand, daß er unter 56 Kandidaten als der sechste aufgeführt wird, hat man mit Unrecht als eine gute Censur gedeutet. Im Jahre 1420 hatte die philosophische Fakultät beschlossen, „die Baccalaurei in der Reihenfolge aufzuzeichnen, in der sie in die Universitätsmatrikel aufgenommen worden waren, und bei diesem Beschluß ist es nachmals geblieben[2])."

Da Tetzel es unterließ, den Magistergrad zu erwerben, so wird er wohl bald nach der Erlangung des Baccalaureats die Universitätsstudien unterbrochen haben, um in den Dominikanerorden einzutreten. Ob er in Leipzig oder in Pirna das Ordenskleid erhielt, ist nicht bekannt. Auch über seine theologischen Studien oder seine erste priesterliche Thätigkeit kann nichts Näheres mitgeteilt werden. Sicher ist nur, daß er bereits im Jahre 1509 vom Ordensgeneral Cajetan auf Ersuchen des sächsischen Provinzials zum Inquisitor für Sachsen ernannt wurde und zugleich die Erlaubnis erhielt, sich nach Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen zum Doktor der Theologie promovieren zu lassen[3]).

---

1) Es wird gewöhnlich behauptet, daß in Leipzig Konrad Wimpina Tetzels Lehrer gewesen sei. Ob der junge Student die Vorlesungen Wimpinas, der erst im Wintersemester 1485/86 zum Magister der freien Künste promoviert wurde (Erler II, 289), gehört habe, muß dahingestellt bleiben; irgend ein Beweis kann dafür nicht vorgebracht werden.

2) Erler II, LIV.

3) *Fontana,* Constitutiones, declarationes et ordinationes capitulorum generalium ordinis Praedicatorum. Romae 1655. I, 330: „Ioannes Tetzel fuit a Magistro ordinis Thoma de Caietano institutus generalis Inquisitor in Polonia, ex eiusdem Regesto: ‚Fr. Ioannes Tetzel conventus Glogoviensis licentiatur ad suscipiendum Magisterium in Theologia ad requisitionem sui Provincialis de consilio discretorum, dummodo fecerit actus debitos praecedere illud Magisterium. Idem Fr. fit inquisitor per provinciam Poloniae . . . similiter ad petitionem sui Provincialis.' Sub titulo autem generalis Inquisitoris idem Fr. Ioannes in eisdem Regestis nominatur pluries." Ein näheres Datum wird hier nicht angegeben; dagegen nennt Fontana in einer andern Schrift (Monumenta Dominicana. Romae 1675. S. 409) das Jahr 1509. An beiden Stellen heißt es, Tetzel sei zum Inquisitor der polnischen Ordensprovinz ernannt worden; als Inquisitor für Sachsen

Hieraus ergibt sich, daß er damals schon den dem Doktorat unmittelbar vorhergehenden Grad, das Baccalaureat der Theologie, besessen haben muß. Die theologischen Studien hatte er wohl in Leipzig gemacht. Daß sein Name unter den Graduierten der Leipziger theologischen Fakultät nicht vorkommt, verschlägt nichts; vielfach wurden die Ordensangehörigen nach Absolvierung der erforderten Studien direkt vom Ordensgeneral promoviert [1]). Es könnte dann auch Befremden erregen, daß Tetzel in einem unten anzuführenden Brief vom 24. Januar 1517 sich Licentiat der Theologie nennt, während er doch im folgenden Jahre in der Überschrift seiner Frankfurter Ablaßthesen sich bloß den Titel eines Baccalaureus der Theologie beilegt. Allein die Notiz im Register Cajetans unterm Jahre 1509: „Licentiatur ad suscipiendum Magisterium in Theologia," erklärt uns, wie Tetzel sich Licentiat nennen konnte, obschon er nur Baccalaureus war. Die Licenz war eben kein eigentlicher akademischer Grad; sie bedeutete bloß die Erlaubnis, die von den Obern den studierenden Ordensgeistlichen erteilt wurde, sich zum Doktor promovieren zu lassen.

Schon diese Licenz beweist zur Genüge, daß Tetzel keineswegs ein „ungelehrter grober Esel" war [2]), wie seit dem 16. Jahrhundert so oft wiederholt worden ist. Noch mehr zeugt aber zu Gunsten des Ablaßpredigers der Umstand, daß er 1509 von seinem Provinzial [3]) zum Amte eines Inquisitors vorgeschlagen wurde; denn für diese Stelle wurden gewöhnlich nur gelehrte und erfahrene Männer gewählt [4]). Die Inquisitoren wurden vom Ordensgeneral im Namen des Papstes ernannt [5]); aus diesem

wird Johann Solez erwähnt. Hier muß jedoch eine Verwechselung vorliegen; der sächsische Provinzial konnte wohl einen Inquisitor für seinen Ordenssprengel, nicht aber für eine fremde Provinz vorschlagen.

1) *Fontana,* Constitutiones I, 53. 287.

2) So P. Seidel, Historia und Geschicht M. Lutheri. Wittenberg 1581. S. 33.

3) Provinzial der sächsischen Dominikaner war damals Johann Antonii. Vgl. Förstemann, Urkundenbuch der Stadt Leipzig. Bd. III. Leipzig 1894. S. 198.

4) *Bernardus Lutzenburgensis,* Catalogus haereticorum. Coloniae 1523. Lib. I, cap. XVI: De inquisitore haereticorum. „Debet esse doctus et expertus." Er müsse sowohl in der Theologie als im Kirchenrecht gut bewandert sein.

5) *Fontana,* Constitutiones I, 327 ff.

Grunde nannte sich Tetzel „päpstlicher Ketzerrichter“ [1]). Als ihm dies Amt übertragen wurde, gehörte er dem Kloster von Glogau an, wie im Ordensregister berichtet wird [2]). In Übereinstimmung hiermit meldet ein sächsischer Chronist, doch ohne nähere Zeitangabe, Tetzel sei Prior in Glogau gewesen [3]).

Andere zuverlässige Nachrichten über Tetzels frühere Erlebnisse gibt es nicht. Viel reichlicher fließen die Quellen über seine Thätigkeit als Ablaßprediger.

---

1) So in einem Schreiben vom 22. Juni 1517, bei J. E. Kapp, Kleine Nachlese einiger . . . zur Erläuterung der Reformationsgeschichte nützlicher Urkunden. Teil III. Leipzig 1730. S. 232.

2) Vgl. oben S. 3, Anm. 3.

3) P. Albinus, Meißnische Land-Chronica. Dresden 1589. S. 342.

II.

Die Ablaßpredigt für den Deutschen Orden 1504—1510.

Daß Tetzel bereits im Jahre 1502, wie vielfach behauptet worden ist, im Dienste des päpstlichen Legaten Raimund Peraudi den Ablaß gepredigt habe, kann nicht bewiesen werden. Möglich ist es, daß er schon damals als Ablaßprediger aufgetreten sei; allein in den Quellen findet sich hierfür nicht der geringste Anhalt. Erst von 1504 an liegen über seine Thätigkeit beglaubigte Nachrichten vor. „Im Jahre 1504," so meldet der Pirnaer Dominikanermönch J. Lindner, „und etliche Jahre darnach führten die livländischen Herren das Jubeljahr durch päpstliche Nachlassung in vielen Bisthümern und Ländern um, sammelten groß Geld mit unerhörten Anschlägen; Christian Bomhauer war oberster Commissarius, Dr. J. Tetzel . . . Einsammler gemeldeten Ordens[1])."

Ende 1502 hatte der Ordensmeister des deutschen Ritterordens in Livland seinen Kanzler Eberhard Schelle und seinen Sekretär Christian Bomhauer nach Rom gesandt, um einen Ablaß zu einem Heerzug gegen die Russen zu erlangen[2]). Alexander VI. bewilligte 1503 auf drei Jahre die erbetene Kreuzzugsbulle[3]);

1) *I. B. Menkenius*, Scriptores Rerum germanicarum. T. II. Lipsiae 1728. S. 1615. Lindner schrieb seine Aufzeichnungen im Jahre 1530.

2) *C. E. Napiersky*, Index corporis historico-diplomatici Livoniae, Esthoniae, Curoniae. Bd. II. Riga 1835. Nr. 2464. Vgl. auch Eynne Schonne hystoria van underlyken geschefften der heren tho Lyfflanth myth den Rüssen unde den tartaren. Herausgegeben und erläutert von C. Schirren, im Archiv für die Geschichte Liv-, Est- und Curlands. Bd. VIII. Reval 1861. S. 113 ff.

3) In seinen späteren unten anzuführenden Erlassen beruft sich Julius II. wiederholt auf die Ablaßbulle seines Vorgängers.

der Ablaß sollte in den Kirchenprovinzen Magdeburg, Bremen und Riga sowie in Livland gepredigt werden; zu Oberkommissaren wurden die beiden Gesandten Schelle und Bomhauer ernannt [1]).

Schon hatte der Ordensmeister im Oktober 1503 die nötigen Vorkehrungen getroffen, um mit der Verkündigung des Ablasses anzufangen [2]), als der neue Papst Julius II. im November 1503 die von Alexander VI. bewilligten Ablässe widerrief [3]). Auf ein erneutes Gesuch des Deutschen Ordens bestätigte zwar später Julius II. durch ein Breve die von seinem Vorgänger erteilte Bulle [4]); doch konnte wegen dieser Zwischenfälle die Verkündigung des Ablasses erst im Herbst 1504 beginnen [5]). Da Schelle im Laufe des Jahres 1505 mit Tod abging [6]), so verblieb Bomhauer alleiniger Oberkommissar [7]).

---

1) Dies ergibt sich aus einem von beiden Kommissaren ausgestellten Ablaßbrief, erwähnt bei E. Winkelmann, Bibliotheca Livoniae historica. Berlin 1878. Nr. 5147.

2) Napiersky, Nr. 2511.

3) Regule, Ordinationes et Constitutiones Cancellarie sanctissimi domini nostri domini Iulii divina providentia Pape II. scripte et correcte in Cancellaria apostolica. Rome 1503. C 2 a: „Suspendit ad sue sancteque sedis apostolice beneplacitum quascunque plenarias indulgentias que ab eodem predecessore ex quavis causa . . . concesse fuerint.“ Unter „predecessor“ sind, wie aus andern Stellen hervorgeht (A 2 a), die beiden Vorgänger Alexander VI. und Pius III. zu verstehen.

4) Vgl. das Schreiben Julius' II. an das Bistum Bamberg vom 8. Dezember 1506 (Einblattdruck auf der Münchener Staatsbibliothek): Alexander VI. habe „singulis christifidelibus vere penitentibus et confessis certarum tunc expressarum provinciarum, qui infra triennium nunc effluxum“ dem Deutschen Orden gegen die Russen Hülfe leisteten, einen vollkommenen Ablaß erteilt (plenissimam omnium peccatorum suorum remissionem et indulgentiam). „Quas literas cum per alias nostras in forma brevis pro potioris cautele remedio ex certis tunc expressis causis revalidassemus, innovassemus ac de novo concessissemus . . .“

5) Napiersky, Nr. 2515.

6) Napiersky, Nr. 2519.

7) Bomhauer war aus Reval gebürtig, nicht aus Nürnberg, wie etliche behaupten. Vgl. den urkundlichen Nachweis in Est- und Livländische Brieflade, herausgegeben von F. G. v. Bunge und R. v. Toll

Nach Ablauf der dreijährigen Frist bewilligte Julius II. am 22. November 1506 dem immer noch von den Russen bedrohten Deutschen Orden auf drei weitere Jahre von der Bekanntmachung der Bulle an für die Kirchenprovinzen Köln, Mainz und Trier und das Bistum Meißen einen neuen Jubelablaß [1]). In einem Schreiben vom 8. Dezember 1506 befiehlt der Papst den geistlichen und weltlichen Behörden der genannten Provinzen, dem Oberkommissar Christian Bomhauer bei der Verkündigung des Ablasses behülflich zu sein [2]).

Ein ähnliches Schreiben erging an das Bistum Bamberg [3]), welches damals, gleich der Diözese Meißen, keinem Metropolitanverbande angehörte, sondern unmittelbar dem päpstlichen Stuhle unterstand. Nachdem die Bulle am 11. Juli 1507 im Kölner

---

Teil I. Bd. II. Reval 1857. S. 237 f. Von Leo X. wurde er 1514 zum Bischof von Dorpat ernannt. Vgl. *Hergenröther*, Leonis X. Regesta. Friburgi 1884 sqq. I, 760. Nr. 12420. Doch konnte er erst 1516 installiert werden. Vgl. Schirren 204. Er scheint 1518 gestorben zu sein, da er in diesem Jahre als Nachfolger Johann Blankenfeld erhielt. Vgl. *Gams*, Series episcoporum. S. 273. Weitere Litteratur über ihn bei Winkelmann Nr. 5147 ff.

1) Die Bulle konnte ich nicht auffinden; doch verwahrt die Münchener Staatsbibliothek folgenden Einblattdruck, dem die obenstehenden Angaben entnommen sind: Summarium Bulle ac Brevium apostolicarum Sacratissimi Iubilei etiam Centesimi et Cruciate: cum aliis gratiis et facultatibus apostolicis in Subsidium partium Livonie contra Ruthenos Hereticos: Scismaticos Tartarum Infidelium auxilio fretos novissime concessis. Da in diesem Summarium auf ein Breve vom 29. Juli 1509 Bezug genommen wird, so kann das Blatt erst nach diesem Zeitpunkt gedruckt worden sein. Einen ausführlicheren deutschen Auszug der Bulle findet man im Staatsarchiv zu Zürich. Vgl. Weller, Repertorium typographicum. Nr. 744. Dieser Auszug ist vollständig abgedruckt bei Hottinger, Christenlicher Wägweiser. Teil III. Zürich 1649. S. 383 ff. Löscher, Vollständige Reformations-Acta. Bd. I. Leipzig 1720. S. 423 ff. Walch, Luthers Schriften. XV, 264 ff.

2) Einblattdruck auf der Münchener Staatsbibliothek. Brevia Apostolica commendaticia et declaratoria in favorem negocii plenissimarum indulgentiarum, pro subventione Magistri et Fratrum ordinis beate Marie Theutonicorum partium Livonie contra Ruthenos et Tartaros successive emanata.

3) Einblattdruck der Münchener Staatsbibliothek.

Dom feierlich promulgiert worden war[1]), begann sofort die Ablaßpredigt und dauerte bis Anfang Juli 1510.

Als oberster Ablaßkommissar erließ Bomhauer für die Unterkommissare, die Prediger und Beichtväter eine Instruktion[2]), die mit früheren ähnlichen Erlassen des Legaten Peraudi vielfach übereinstimmt[3]).

Unter den Subkommissaren, die mit der Verkündigung des Ablasses beauftragt wurden, nimmt Tetzel unzweifelhaft die erste Stelle ein. Für ganze Diözesen wurde er als Generalsubkommissar aufgestellt, mit der Befugnis, andere Subkommissare zu ernennen. So erklärt sich, wie er in den Jahren 1504—1510 nicht bloß in Sachsen und Schlesien, sondern auch am Niederrhein, in Elsaß, Schwaben und Franken als Ablaßprediger auftreten konnte. Von den vielen Orten, die er damals besucht hat, sollen hier nur

---

1) Dies Datum ist im erwähnten Summarium Bulle angegeben.

2) Instructio et Ordinatio pro negotio sacratissimarum indulgentiarum in favorem partium Livonie concessarum. S. l. e. a. 8 Bl. 4°. Ich benutzte das Exemplar der kgl. Bibliothek in Berlin. Daß diese Instruktion vom Bomhauer herrührt, ergibt sich aus dem ausführlicheren Titel auf Bl. 2a: Instructio . . . christiani Bomhower Decretorum doctoris, Capellani, Nuncii et Commissarii apostolici pro negotio sacratissimarum Indulgentiarum . . . novissime concessarum. Da Bomhauer von der „Bulla apostolica *nunc publicata*" spricht, so muß die Instruktion bald nach der Promulgation der Bulle (11. Juli 1507) erschienen sein. Aus dem Jahre 1504 oder 1505 kann der Erlaß nicht stammen, weil darin der damalige zweite Oberkommissar Schelle nicht erwähnt wird.

3) Es kommen hier folgende Publikationen Peraudis in Betracht: 1. Summaria declaratio bulle indulgentiarum ecclesie Xanctonensis pro reparatione eiusdem et tuitione fidei concessarum. S. l. e. a. Die Ablaßbulle für die Kirche von Saintes ist vom 3. August 1476. Eine ganz ähnliche Summaria declaratio veröffentlichte später Peraudi in Deutschland bezüglich der zwei Ablaßbullen vom 11. Dezember 1488 und 5. Oktober 1500. — 2. Modus promerendi indulgentias sacre cruciate quoad tres facultates principales. S. l. e. a. Auch handschriftlich auf der Münchener Staatsbibliothek, Cod. lat. 18933; hier heißt es in der Überschrift richtiger: quoad quatuor facultates. — 3. Avisamenta confessorum. S. l. e. a. Auch handschriftlich in dem erwähnten Münchener Codex: Sequuntur avisamenta seu statuta facta per . . . raymundum peyraudi etc. Über diese verschiedenen Erlasse Peraudis werde ich später an anderm Orte Näheres mitteilen.

jene erwähnt werden, in denen seine Anwesenheit urkundlich oder doch wenigstens mit genügender Sicherheit nachgewiesen werden kann.

In der ersten Periode (1504—1506) wirkte er in den Diözesen Merseburg und Naumburg, die der Kirchenprovinz Magdeburg angehörten. Die vornehmste Stadt des Merseburger Bistums war Leipzig. Hier predigte Tetzel mit Hermann Ronnenberg[1]) Ende 1505 und zu Anfang des Jahres 1506 drei Wochen lang den Ablaß; es gingen dabei 150 Gulden ein[2]).

Um jene Zeit kam der Dominikaner auch nach Zwickau, das in der Diözese Naumburg lag[3]). Über seine Thätigkeit in dieser Stadt ist nichts Näheres bekannt. Es ist bloß ein undatiertes Schreiben erhalten, worin er bei dem Kurfürsten von Sachsen, Friedrich dem Weisen, Klage führt über den Zwickauer Syndikus Dr. Koch, der ihn „schändlich gescholten" haben sollte[4]). Später wußte die Legende über Tetzels Auftreten in Zwickau verschiedene Anekdoten zu erzählen. Einen der Streiche, die er dort gespielt haben soll, wurde zuerst 1571 von dem Mühlhausener Prediger Johann Petreius aufgezeichnet[5]). Da seitdem die alberne Geschichte schon oftmals mit der größten Leichtgläubigkeit nacherzählt worden ist, so möge sie auch hier nach der ursprünglichen Quelle mitgeteilt werden.

---

1) Nach dem Dominikaner J. Lindner war Ronnenberg aus Hildesheim gebürtig (*Menckenius*, Script. rer. germ. II, 1615); er gehörte, ebenso wie Bomhauer, dem Deutschen Orden an und wurde von der Leipziger Hochschule zum Doktor der Rechte promoviert. Erler, Leipziger Matrikel II, 38. 41.

2) Dies ergibt sich aus dem Leipziger Ratsprotokoll, abgedruckt bei Förstemann, Urkundenbuch der Stadt Leipzig III, 252; F. Körner, Tezel, der Ablaßprediger. Frankenberg 1880. S. 5 f.

3) Tetzel kann nicht erst 1507 nach Zwickau gekommen sein, wie vielfach angenommen wird, da nach 1506 der Livländer Ablaß im Bistum Naumburg nicht mehr gepredigt werden durfte.

4) Tetzels Originalbrief aus dem Zwickauer Ratsarchiv, mitgeteilt von E. Herzog im Archiv f. sächsische Geschichte. Bd. V. 1867. S. 411.

5) Ablas Büchlein. Erzelunge des Heilthumbs, Gnade und Ablaß aller Kirchen in Rom. Ein altes Büchlein für 90 Jhare zu Rom Lateinisch und hernachmals zu Nürnberg Deutzsch ausgangen. Jetzt . . . new gedruckt. Mit einer Vorrede Johannis Petreii. Mühlhausen 1571. Bl. d 3 f.

„Als Tetzel in Zwickau etliche viele Tage seinen Ablaß feil gehabt und letztlich von dannen hat abreisen wollen, haben die Kapläne mit dem Pfarrer und die Altaristen zu ihm gesprochen: Herr, ihr ziehet nun hinweg, und wir haben eures Ablasses nichts genossen, ihr hättet uns doch etwas sollen zum besten gegeben haben, daß wir einen guten Muth darauf gehabt hätten; hat er geantwortet, er hätte das Ablaßgeld nun alles eingeschlagen und eingepackt, er wollte aber der Sache recht thun, und den folgenden Tag die große Glocke wieder läuten lassen, welche man allemal geläutet hat, wenn er hat predigen sollen. Als nun das Volk solches gehört und häufig in die Kirche gekommen, ist er aufgetreten und hat gesagt, wie er sich gar geschickt gehabt, diesen Morgen abzureisen, so sei doch die vergangene Nacht eine arme Seele auf dem Kirchhof gewesen, die habe so jämmerlich gewinselt und geflehet, daß man ihr zu Hülfe kommen wollte, daß sie aus ihrer erschrecklichen Pein möge erlöset werden, daß er nicht zu umgehen gewußt, diesen Tag noch zu verharren, und werde für dieselbige jetzo eine Messe gehalten, da sollen sie alle fleißig zum Opfer gehen, auf daß die arme Seele aus ihrer Qual möchte erlöset werden, und wer solches nicht thut, das sei eine Anzeigung, daß derselbige kein Mitleiden mit der armen Seele habe, ja er müßte selbst in den Sünden ersoffen sein, darum die arme Seele anjetzo leidet, und sei er ein Mann, so müßte er ein Ehebrecher oder Hurer, sei es aber ein Weibsbild, so müßte sie eine Hure oder Ehebrecherin sein. Und daß sie sehen, daß große Noth fürhanden, so wolle er selbst mit zum Opfer gehen. Ist darnach der erste gewesen, der geopfert hat; darauf ist ein solcher Opfergang erfolgt, daß die Leute in der Kirche einander Geld abgeborgt haben, daß sie opfern könnten, denn niemand hat wollen ein Ehebrecher oder eine Ehebrecherin sein. Dasselbige Geld hat er hernach den Pfaffen zum besten gegeben, und ist leichtfertig mit ihnen darauf gewesen."

Eine andere Zwickauer Anekdote, die ebenfalls große Verbreitung gefunden hat, wird in der ältesten Quelle[1]), auf welche alle späteren Berichte zurückzuführen sind, folgender Weise erzählt:

---

1) G. Strigenicius, Ionas, Das ist Außlegung der Historien von dem Propheten Jona. Leipzig 1595. Bl. 143a.

„Man sagt vom Tetzel, der zu Zwickau Prediger gewesen, ehe er des Papstes Ablaßkrämer geworden ist, daß er auf eine Zeit seinen Küster angeredet, ob er ihn nicht wolle einmal zu Gast bitten, und da sich der Küster entschuldigt, er sei zu arm dazu, vermöge es nicht, habe Tetzel gesagt: Geld wollen wir bald bekommen. Siehe in die Lastafel, was morgen für ein Heiliger wird sein. Der Küster thut es und sagt: Ich finde Juvenalis, aber es ist ein unbekannter Heiliger. Darauf spricht Tetzel: Wir wollen ihn bald bekannt machen. Morgen läute zur Mette, zur Predigt und zur Messe, wie an einem großen Feiertag, und laß die Hochmesse über dem Altar mitten in der Kirche dem Predigtstuhl gegenüber halten. Der Küster folgt. Wie das Volk andern Tages ein solches Läuten hört, kommt es häufig in die Kirche. Wie nun die Hochmesse halb aus ist, tritt Tetzel auf und predigt also: O liebes Volk, heute soll ich euch etwas sagen, wenn ich's euch verhielte, so wäre es geschehen um eure Seligkeit. Ihr wisset, daß wir die und die Heiligen lange angerufen haben; aber sie sind nunmehr alt geworden und sind fast müde geworden, uns zu hören und zu helfen. Heute habt ihr das Gedächtnis Juvenalis, und wiewohl er bisher unbekannt gewesen, so lasset's euch doch lieb sein; denn weil er ein neuer Heiliger ist, den wir zuvor nicht gekannt haben, so wird er desto unverdrossener sein, sich unser anzunehmen. Es ist aber Juvenalis ein heiliger Märtyrer gewesen, dessen Blut unschuldig vergossen worden ist. Wollet ihr nun seiner Unschuld vor Gott auch genießen, so beweiset euch heute ihm zu Ehren und leget ihm ein jeder sein Opfer auf den Altar, wo man heute Hochmesse hält. Liebes Volk, erzeiget euch milde und hebt an im Namen Gottes, herumzugehen. Ihr Obersten, gehet vor und gebet den andern gut Exempel. — Was hat er mehr gethan? Er hat Leute an die Thüren verordnet, die niemand haben hinaus gelassen, er habe denn zuvor geopfert. Und während die Leute zum Opfer gegangen sind, ist er auf dem Predigtstuhl geblieben und hat gesehen, was ein jeder gelegt hat. Darnach ist er auch selbst herunter gegangen zum Altar und hat seinen Heller gelegt und den Küster heimlich gefragt, ob sie würden genug zur Abendzeche haben."

Der sächsische Hofprediger, der diesen Schwank seinen Zuhörern mitteilte, fügte noch hinzu, er habe dies lang und breit erzählt, damit man sehe, „welche Greuel im Papstthum gewesen".

Aus demselbem Grunde ist die Zwickauer Anekdote in alle protestantischen Tetzelbiographien aufgenommen worden[1]). Da man jedoch nicht zu erklären wußte, wie Tetzel, bevor er mit der Verkündigung des Ablasses beauftragt worden, in Zwickau, wo kein Dominikanerkloster sich befand, das Amt eines Predigers versehen konnte, so hat man den Vorfall in eine spätere Zeit verlegt. Vielleicht wird es nicht unnötig sein, hier an die scharfen Worte eines protestantischen Forschers zu erinnern: „Es ist kein Ruhm für die lutherische Geschichtsforschung, daß sie sich damit begnügt hat, auf Grund wertloser Zeugnisse Luthers ersten Feind Schritt für Schritt mit persönlichen Schmähungen zu überhäufen[2])."

Wie oben bemerkt worden, ging der in der ersten Ablaßbulle für Livland bestimmte Termin im Jahre 1506 zu Ende. Die Promulgation der im November 1506 bewilligten neuen Bulle erfolgte erst am 11. Juli 1507 im Dome zu Köln. Gleich darauf begann in der Kölner Erzdiözese sowie in den Suffraganbistümern Lüttich, Utrecht und andern die Verkündigung des Ablasses[3]). Von Tetzel wird berichtet, daß er in Köln, Aachen und Lüttich gepredigt habe[4]).

Zu Anfang des Jahres 1508 treffen wir den Dominikaner wieder in Sachsen als „allgemeinen Vizekommissar durch das Bistum zu Meißen"[5]). Am 16. Februar 1508 schloß er im Namen

---

1) Auch Körner 9 glaubt daran.

2) Schirren, im Archiv f. Gesch. Livlands VIII, 198.

3) Am 25. Juli 1507 ernannte Bomhauer die Subkommissare für das Herzogtum Jülich. Das Ernennungsdekret ist abgedruckt bei *Gudenus*, Codex diplomaticus. T. IV. Francof. 1758. S. 561 ff. Ein in Köln am 27. September 1507 ausgestellter Ablaßbrief findet sich im Archief voor kerkelyke Geschiedenis. Deel I. Leyden 1829. S. 215 ff. Ein anderer, dd. Köln, 28. Sept. 1507, bei *Spanheim*, Opera. Lugd. Batav. 1701. I, 1906 f. Ein dritter, dd. Utrecht, 27. Oktober 1507, im Archief. Deel III. 1831. S 446 ff.

4) Die Predigten in Köln erwähnt der Pirnaer Dominikaner Lindner bei *Menckenius* II, 1486. Die Thätigkeit in Aachen und Lüttich ergibt sich aus Urkunden des Kölner Stadtarchivs. Vgl. L. Ennen, Geschichte der Stadt Köln. Bd. IV. Köln 1875. S. 166.

5) So nennt er sich selber in einem unten anzuführenden Brief vom 16. Dezember 1508, bei Körner 137.

Bomhauers[1]) mit dem Meißener Bischof Johann von Salhausen einen Vergleich ab, der im folgenden Jahre, am 17. Januar 1509, von Julius II. aufgehoben wurde[2]). Über die getroffene Vereinbarung ist nichts Näheres bekannt; allem Anscheine nach hatte sich der Bischof einen Teil der einzunehmenden Ablaßgelder für seine Kirche ausbedungen. Wie dem auch sei, unrichtig ist jedenfalls die schon gegen Ende des 16. Jahrhunderts verzeichnete Nachricht, der Bischof von Meißen, da er die Verkündigung des Ablasses nicht gestatten wollte, sei von Bomhauer in den Bann gethan, von Julius II. aber gegen die Ablaßkommissare in Schutz genommen worden[3]).

Bezüglich der sächsischen Städte, in welchen Tetzel zu jener Zeit auftrat, finden sich in den Chroniken höchst ungenaue Angaben. So soll die Ablaßpredigt in der Stadt Meißen schon am 18. März 1506 begonnen haben[4]). Nach Freiberg soll Tetzel am 18. Februar 1507 gekommen sein und binnen zwei Tagen nicht weniger als 2000 Gulden zusammengebracht haben[5]).

---

1) Bomhauer selber scheint zu jener Zeit nicht in Meißen gewesen zu sein, da er am 4. Februar 1508 von Köln aus an den Rat von Reval schrieb. Vgl. Est- und Livländische Brieflade I. 2, 238.

2) Einblattdruck der Münchener Staatsbibliothek. Brevia Apostolica commendaticia et declaratoria in favorem negocii plenissimarum indulgentiarum. Breve vom 17. Januar 1509. Es wird darin unter anderm befohlen, daß man die Verkündigung des Livländischen Ablasses nicht hindere und die Ablaßgelder den Kommissaren ausliefere. Zum Schlusse heißt es: „Nonobstantibus premissis . . necnon quadam concordia inter Magistrum et Fratres (Ordinis Teutonici) ac nostros et ipsorum commissarios necnon venerabilem fratrem nostrum Iohannem Episcopum Misnensem suo et ecclesie sue nominibus super huiusmodi negotio sub data die 16 mensis Februarii ultimo elapsi inita, quam nullam et invalidam reputamus, dictosque Magistrum et Fratres aut nostros seu eorum Commissarios vel aliquem ex illis ad illius observationem minime teneri decernimus."

3) *G. Fabricius*, Originum Saxoniae libri VII. Ienae 1597. S. 846. Derselbe, Rerum misnicarum libri VII. Ienae 1597. S. 77.

4) Dies berichtet der Pirnaer Mönch Lindner bei *Menckenius* II, 1571. 1622.

5) A. Moller, Theatrum Freibergense Chronicum. Freiberg 1653. II, 153.

Allein vor Juli 1507 konnte ja der Livländer Ablaß in dem Bistum Meißen gar nicht verkündigt werden. Doch darf als sicher angenommen werden, daß Tetzel später, ohne Zweifel schon im Frühjahr 1508, Meißen und Freiberg besucht habe. Um jene Zeit kam er auch zum erstenmale nach Annaberg[1]), um sich bald darauf nach Dresden zu begeben[2]).

Gegen Ende des Jahres befand er sich in der Oberlausitz. Am 16. Dezember 1508 meldete er von Bautzen aus dem Görlitzer Stadtrat, er werde am nächsten Sonntag (17. Dezember) „die Gnade mit gebührlicher Herrlichkeit in Bautzen einführen", und gedenke, dasselbe am Thomastag (21. Dezember) mit Hülfe des Rates in Görlitz zu thun[3]). Daß er in der That in letzterer Stadt den Ablaß gepredigt habe, bezeugt Johann Haß, der im Frühjahr 1509 als Stadtschreiber nach Görlitz kam, später Bürgermeister wurde und bis zu seinem Tode der katholischen Kirche treu ergeben blieb[4]).

In seinen Görlitzer Annalen findet sich über Tetzel ein Urteil, das schon öfters gegen den Ablaßprediger geltend gemacht worden ist. Nur hat man dabei zwei wichtige Umstände übersehen: Erstens hat Haß nicht im Jahre 1509, sondern erst 1534 das betreffende Urteil niedergeschrieben; zweitens erklärt er keineswegs, daß er selber aus Tetzels Mund etwas Anstößiges vernommen habe; er beruft sich vielmehr auf Hörensagen.

Ende August 1509 begann er seine Annalen; im Jahre 1510 schrieb er folgende Aufzeichnung nieder: „Anno 1508, um den Tag U. L. F. Empfängnis ist eingeführt worden das Jubeljahr[5]), erworben und geführt durch die Herren des Deutschen

1) *P. Ienisius*, Annabergae Historia. Dresdae 1605, I, 58 a.

2) Ein am 6. Juni 1508 in Dresden ausgestellter Ablaßbrief ist abgedruckt bei Kapp, Sammlung einiger zum Päpstlichen Ablaß . . . gehörigen Schrifften. Leipzig 1721. S. 28 ff. Ein anderer, dd. Stolberg, 20. Juni 1508, in Fortgesetzte Sammlung alter und neuer theol. Sachen. Leipzig 1730. S. 1052 ff.

3) Aus dem Görlitzer Stadtarchiv mitgeteilt von Körner 137 ff.

4) Haß wurde am 16. April 1509 vom Rat „angenommen", d. h. verpflichtet, aber erst am 6. August trat er sein Amt wirklich an. Er war erst 1509 nach Görlitz gekommen. Vgl. O. Kämmel, Johann Haß. Görlitz 1874. S. 50. 217. Es bleibt also fraglich, ob Haß selber Tetzel gehört habe.

5) Wie oben bemerkt worden, geschah dies erst am 21. Dezember.

Ordens von Livland, wider die ungläubigen Russen, und gestanden bis auf Mittwoch nach Mauritii (26. September), gepredigt durch Johann Tetzel. Eingelegtes Geld ist gewesen 2408 Mark und 3 Schilling ohne das Briefgeld (d. h. das Geld für die Beichtbriefe). Hat auch itzt genannter Prediger und Subcommissarius der Kirche zu gut, die auf diesmal mit Kupfer gedeckt wurde, die Gnade drei Wochen zu stehen, in Maßen wie vorher, zugesagt, ausgelassen das Briefgeld, das sollte zu der Gnade folgen wie zum Anfang[1])." Man sieht, irgend ein Tadel wird hier nicht ausgesprochen.

Mehr als 20 Jahre später, als Haß am 19. März 1534 seine seit 1521 unterbrochenen Aufzeichnungen wieder aufnahm, wollte er in der Einleitung zum dritten Bande seiner Annalen zuerst zeigen, „wie und wann die lutherische Lehre ausgegangen". Bei dieser Gelegenheit erwähnt er nochmals Tetzels Predigten zu Görlitz im Jahre 1509 und gibt dann eine allgemeine Schilderung des Auftretens dieses Ablaßpredigers.

„Tetzel war seines Leibes ein großer starker Mann, seiner Sprache beredt und sehr kühn, ziemlich gelehrt und seines Lebens alsohin, hat solche Gratien durch deutsche Nation herdurch aufs Geld treulich gepredigt, wie du findest in meinem ersten Annal, und torstiglich, daß sich alle Welt etwas dawider zu reden gescheut, wie denn die Zeit die Geistlichkeit und der Papst gefürchtet waren; er wäre mehr denn die Mutter Gottes zur Vergebung und Behaltung der Sünden; sobald der Pfennig ins Becken geworfen und klänge, sobald wäre die Seele, wofür er gelegt, gen Himmel; er wäre ein Ketzermeister; alle, die wider seine Predigt und den Ablaß redeten, diesen wolle er die Köpfe abreißen lassen und so blutig in die Hölle verstoßen, die Ketzer verbrennen lassen, daß der Rauch über die Mauern ausschlagen sollte, und der torstigen und unzweiflich unchristlichen Worte und Meinungen überaus viele, wie die sagen, die ihn mehr, denn ich, gehört haben. Er hat das Volk ermahnt, nach der Predigt ihm zu folgen, und gesagt: Itzund wolle er für seinen Vater u. s. w., itzund für den und den Verstorbenen einlegen; es wäre alsdann nicht nöthig, seiner mit Fürbitte weiter zu gedenken,

1) J. Haß, Görlitzer Rathsannalen. Bd. I. Görlitz 1852. S. 5. In Scriptores rerum Lusaticarum. Neue Folge. Bd. III.

denn er wäre nun der Seligkeit gewiß. Also ist das Volk bewegt worden, sonderlich die innigen Matronen, und haben zum Becken gefolgt, eingeworfen und sich des Ablasses theilhaftig gemacht, sonderlich auch daß sie Gnadenbriefe gelöset, einen um 1 Viertel eines rheinischen Guldens, wiewohl er sie hernach baß feiler gegeben. Aber diesen Brauch sollte er gehabt haben: So das Volk eingelegt hatte, sei er zum Becken gegangen und seine Tasche voll Geldes gesteckt. Solches Fürnehmen Bruder Tetzels und seine torstischen Predigten, daß er so frech und ums Gelds willen die Indulgentien aufgemutzt, haben vielen Leuten übel gefallen, darum sie dawider geschrieben und gepredigt, sonderlich ein schwarzer Mönch Augustinerordens zu Wittenberg, Martinus Luther genannt, ein fast (sehr) kühner, kühnerer aber und viel gelehrterer Mönch als Tetzel[1])."

Es ist klar, Haß hat hier nicht die Görlitzer Predigten im Auge; er schildert vielmehr im allgemeinen das spätere Auftreten Tetzels, wobei er sich, da er nicht Augenzeuge gewesen, aufs Hörensagen berufen muß. Dadurch verliert aber auch sein Zeugnis bedeutend an Wert. Er scheint übrigens niemals einer Ablaßverkündigung beigewohnt zu haben, sonst hätte er wissen müssen, daß das „Geldbecken" nicht offen in der Kirche stand. Wie später unter dem Mainzer Erzbischof, so war es auch unter Bomhauer[2]) strenge Vorschrift, daß die Geldkiste, die gewöhnlich mit einem doppelten oder dreifachen Schloß versehen war, nur vor Notar und Zeugen geöffnet werden sollte. Wie hätte also Tetzel zum Becken gehen können, um seine Taschen mit Geld anzufüllen? Hieraus ersieht man, wie selbst katholische Schriftsteller auch die abenteuerlichsten Gerüchte, die über Tetzel in Umlauf waren, leichtgläubig annahmen. Man ist daher verpflichtet, alle derartigen Erzählungen einer strengen Kritik zu unterziehen.

Wie lange Tetzel in Görlitz sich aufgehalten habe, ist nicht bekannt. Im Juli 1509 wurde er von Bomhauer nach Annaberg gesandt, um dort am Tage vor dem Patronsfeste (St. Anna) das Ablaßkreuz aufzurichten[3]). Im Spätjahr begab er sich nach

1) Görlitzer Rathsannalen. Bd. III. Görlitz 1870. S. 6. In Script. rer. Lus. Bd. IV.

2) Vgl. Bomhauers Ablaßinstruktion 8 a.

3) Urkundlicher Nachweis bei Körner 21.

Schwaben und von da nach Straßburg. Hier wurde der Ablaß am 21. November eingeführt.

„In dem Jahre 1509 auf Mariä Opferung" (21. November), so berichtet der Herausgeber der Predigten Geilers von Kaisersberg, „predigte Dr. Kaisersberg und nach der Predigt kamen alle Klöster und Stifte und man führte den Ablaß der deutschen Herren in Livland ein." Geiler bestieg nun noch einmal die Kanzel, um den Gläubigen den Ablaß kurz zu empfehlen; zugleich erinnerte er daran, was man zu thun habe, um des Ablasses teilhaftig zu werden. „Du mußt drei C haben," bemerkte der Straßburger Domprediger, „Contritio, Reue im Herzen, Confessio, Beichte im Mund, Contributio, contribuieren. Reuen, beichten und darzu deine Gabe geben, diese drei C machen dich geschickt zu dem Ablaß . . . Der Ablaß bringt dir großen Nutzen. Was für ein Nutzen aber das sei, wirst du hören für und für alle Tage, denn man alle Tage euch predigen wird von dem Ablaß [1])."

Von Tetzel selber erfahren wir, daß er, wie in Meißen und Köln, so auch in der Straßburger Diözese als Unterkommissar thätig war; nennt er sich doch „Straßburger Kommissar" in der Unterschrift eines Briefes, den er Ende 1509 oder zu Anfang des Jahres 1510 von Straßburg aus an den Dekan von Bautzen gerichtet hat[2]). Ein anderes Schreiben, ebenfalls aus Straßburg datiert, sandte er unterm 8. Januar 1510 an den Görlitzer Stadtrat[3]). Der Ablaßprediger sagt darin: „Ich habe meinem Herrn dem obersten Commissario zu Konstanz zu erkennen gegeben, daß eure Namhaftigkeit sammt eurer ehrbaren und christlichen Gemeine bei unserm Negocio große löbliche Wohlthat und Gutwilligkeit gezeigt, und gesagt, daß die ehrbare und adelige Stadt Görlitz nach Köln zu unsern Sachen in deutscher Nation das Beste gethan hat, welche eure überreichliche Steuer ich den Rheinstrom auf bis an die Schweiz und durch Schwaben namhaftig und ruchbar gemacht habe und weiter zu rühmen vermeint bin." Er habe auch von dem Oberkommissar Bomhauer nicht ohne Mühe erlangt, daß der Stadtrat, wenn er wolle, in der Görlitzer Pfarrkirche das Jubeljahr bis auf den achten Tag nach Ostern haben

1) Geiler, Die Brösamlin. Straßburg 1517. II, 43 f.
2) Th. Kolde, Analecta Lutherana. Gotha 1883. S. 3.
3) Abgedruckt bei Körner 139 f.

möge, mit der Bedingung, daß die Hälfte der Einnahme, ebenso wie zuvor, dem Deutschen Orden zu gute komme, die andere Hälfte der Görlitzer Kirche zufallen solle.

Eine ähnliche Vergünstigung hatte Tetzel für die Stiftskirche von Bautzen erlangt, wie er in dem oben erwähnten Briefe von Straßburg aus dem Dekan mitteilte[1]). Letzterm meldete er zugleich, er hoffe um Ostern an der feierlichen Wiederaufrichtung des Ablaßkreuzes in Bautzen persönlich sich beteiligen zu können; zuvor müsse er sich jedoch nach Nürnberg, Würzburg und Bamberg begeben, um bei den Behörden dieser Städte die Zulassung des Ablasses nachzusuchen.

Obschon in diesem Briefe keine Erwähnung von Ulm geschieht, so wird man doch annehmen dürfen, daß Tetzel auch der schwäbischen Reichsstadt einen kurzen Besuch abgestattet hat. Wenigstens steht fest, daß in den ersten Monaten des Jahres 1510 die Ablaßkommissare — ihre Namen werden nicht angegeben — um Zulassung des Livländer Ablasses beim Ulmer Magistrat anhielten. Der Rat ließ ihnen sagen, es sei ihm zwar beschwerlich, ihrem Ansuchen nachzukommen, doch wolle er, wie andere Städte, die Ablaßverkündigung am Ostermontag beginnen lassen. Da Tetzel um Ostern in Bautzen sein wollte, so kann er in Ulm die Ablaßverkündigung nicht geleitet haben; doch ist nicht ausgeschlossen, daß er, wie in anderen Städten, so auch hier, die Zulassung des Ablasses nachsuchte. Die spätere Nachricht aber, daß der Ulmer Pfarrer Konrad Kraft von der Kanzel herab die Gläubigen in scharfen Worten vor dem anwesenden Tetzel gewarnt habe, muß als eine Fabel zurückgewiesen werden; denn K. Kraft wurde erst Pfarrer im Jahre 1516; von 1516 an ist aber Tetzel nicht mehr nach Süddeutschland gekommen. Man könnte allerdings an eine Verwechselung Konrads mit dessen Vorgänger Ulrich Kraft (1500—1516) denken. Aber letzterer war selber im Jahre 1510 Ablaßkommissar von Bomhauer; es kann demnach nicht angenommen werden, daß er zu jener Zeit den Ablaß bekämpft habe[2]).

1) Abgedruckt bei Kolde 1 ff.

2) Vgl. hierüber Keidel, Tetzel und Kraft in Ulm, in den Württembergischen Vierteljahrsheften für Landesgeschichte. N. F. Jahrg. IV. (1895), S. 127 ff. Dazu meine Ergänzungen und Berichtigungen im Diözesanarchiv von Schwaben. Jahrg. XVI. (1898), S. 113 ff.

Ob Tetzel sein Versprechen habe halten können und um Ostern in Bautzen gewesen sei, muß dahingestellt bleiben. Anfang Juli 1510 treffen wir ihn wieder in Annaberg[1]). In diese Zeit fällt Tetzels Begegnung mit Friedrich Mykonius, die uns der Brief des letztern an Paul Eber vom 21. Februar 1546 schildert[2]).

Mykonius, geboren Ende 1491 zu Lichtenfels am Main, von 1504 bis 1510 Schüler der Lateinschule zu Annaberg, später ein eifriger Anhänger Luthers, hatte Anfang Juli 1510[3]) aus Tetzels Mund gehört, daß in drei Tagen das Jubiläum ein Ende nehmen werde; es solle daher niemand seiner Seele Seligkeit versäumen. Auch hatte er an den Kirchthüren angeschlagen gelesen, die Ablaßbriefe sollten nun alle zu ermäßigten Preisen und den Armen, nach Anordnung des Papstes, umsonst erteilt werden. Begierig, einen Ablaßbrief unentgeltlich zu erhalten, begibt sich der arme Student in Tetzels Wohnung; er findet zwar zu dem Kommissar selbst keinen Zutritt, doch kann er den im Vorzimmer versammelten Beichtvätern seine Bitte vortragen. Die Priester beeilen sich, bei Tetzel für den Jüngling ein gutes Wort einzulegen. Der Kommissar läßt antworten, er würde recht gern die Bitte des Studenten erfüllen, doch könne er es nicht thun, da es ausdrücklich in dem Ablaßbriefe heiße, die Gnade werde jenen erteilt, die hülfreiche Hand leisteten. Wiederholte Vorstellungen bei Tetzel fruchteten nichts, wie auch der dringende Rat der Geistlichen, Mykonius solle nur sechs Pfennige, die man ihm noch dazu schenken wollte, spenden, bei dem Jünglinge, der einen unentgelt-

1) Jenisius (Annabergae Historia. Dresdae 1605. I, 58a) fügt seinem Berichte, daß Tetzel 1508 zum erstenmale nach Annaberg gekommen sei, folgendes bei: „Duravit insania illa in annum 1509, quo deposita circa Georgii diem crux lignea, instante populo anno insequente 1510 Martio ineunte restituta, eodemque iterum anno, Iulio mense, solenniter deposita est."

2) Zuerst veröffentlicht bei Jenisius II, 4 ff., dann öfters abgedruckt, z. B. bei *Lommatsch*, Narratio de Fr. Myconio. Annabergae 1825. S. 10 ff.

3) Mykonius sagt zwar „um Pfingsten" (19. Mai), doch begeht er dabei einen Irrtum; denn er selber erzählt ja, daß er gleich nach dem Vorfalle, am 14. Juli, ins Kloster gegangen sei. Übrigens berichtet auch Jenisius, daß in Annaberg das Ablaßkreuz erst im Juli niedergelegt wurde.

lichen Brief verlangte, nichts ausrichtete. Dieser Vorgang hatte zur Folge, daß der um sein Seelenheil bekümmerte Student einige Tage darauf in das Annaberger Franziskanerkloster eintrat.

Diese Erzählung des Mykonius ist schon unzähligemale gegen Tetzel verwertet worden, und doch ist dieselbe nichts weniger als zuverlässig; es kommen darin verschiedene Angaben vor, die offenbar falsch sind. Mykonius behauptet zuerst, Tetzel habe zwei Jahre lang täglich in Annaberg gepredigt[1]). Nun steht es aber urkundlich fest, daß der Dominikaner während dieser Zeit sowohl in Schlesien als am Rhein den Ablaß verkündigt hat. Dann soll Tetzel 1510 in Annaberg nach Mykonius den Ablaß für die Peterskirche gepredigt haben[2]), und doch handelte es sich damals um den Ablaß für Livland. Ganz unwahrscheinlich ist es, daß Tetzel geantwortet habe, er könne, selbst wenn er wollte, keinen Ablaßbrief unentgeltlich erteilen. Hatte doch der Papst verordnet, daß man den Armen den Ablaß unentgeltlich geben könne[3]). Dies war ja auch, wie Mykonius erzählt, an den Kirchthüren angeschlagen. Warum hätte aber Tetzel dies anschlagen lassen, wenn er von vornherein entschlossen gewesen wäre, die Armen kurzweg abzuweisen? Der Bericht des Mykonius kann also in seiner vorliegenden Gestalt nicht angenommen werden. Es mag zugegeben werden, daß der Jüngling abgewiesen wurde; doch hat Mykonius einige Jahrzehnte später in der Angabe der Gründe der Zurück-

1) „Per totum biennium in nova illa civitate Annaberga dementabat populum . . . Stupenda et paene incredibilia possem enarrare, quae hoc biennio, nam quotidie concionabatur, audierim. Quem ego adeo attente audiebam, ut possem deinde aliis integras conciones, imitando etiam gestus et pronunciationem, denarrare, non quidem ludendo, sed serio. Credebam enim haec prorsus esse oracula Dei.“ Hieraus ergibt sich wenigstens, daß Tetzels Predigten auf den neunzehnjährigen Studenten, dem man doch einige Urteilsfähigkeit zutrauen darf, keinen so schlechten Eindruck gemacht haben, da er dieselben für „Aussprüche Gottes“ hielt.

2) „Offert mihi quidam sex nummos, ut illos darem commissario et sic essem constructor aedis Petri Romae et oppressor Turcarum.“

3) In dem oben erwähnten Summarium Bulle heißt es: „Item (concedit Papa) quod commissarii et ab eis deputandi possint cum pauperibus super quota solvenda convenire aut eos ab illa in toto vel in parte liberare.“

weisung leicht irren können, wie er ja auch in andern Punkten Falsches berichtet.

Zur Lösung der Schwierigkeit könnte vielleicht folgendes dienen: Mykonius erzählt, er habe einen Ablaßbrief begehrt, kraft dessen er von allen Fällen, keinen einzigen ausgenommen, absolviert werden könnte [1]). Sollte er in der That dies begehrt haben, so war Tetzel vollauf berechtigt, zu antworten, er könne mit dem allerbesten Willen einem solchen Verlangen nicht nachkommen; enthalten doch alle Ablaßbriefe, die unter Bomhauers Namen ausgestellt wurden, mehrere Reservatfälle. Wie dem auch sei, ein kritischer Forscher wird sich hüten, der Erzählung des „etwas unzuverlässigen" [2]) Mykonius ohne weiteres Glauben zu schenken.

Zur selben Zeit, wo Tetzel in Annaberg die Ablaßpredigt für Livland zum Abschluß brachte, ging auch in Süddeutschland die Verkündigung des Jubelablasses ihrem Ende zu. Da die auf drei Jahre bewilligte Bulle am 11. Juli 1507 promulgiert worden war, so lief die Frist am 11. Juli 1510 ab. Noch am 7. Juli 1510 wurde in Nürnberg ein Ablaßbrief unter Bomhauers Namen ausgestellt [3]). Spätere Urkunden, die auf den Livländer Ablaß Bezug hätten, sind nicht bekannt.

---

1) „Precabar ut iuxta mandatum in literis daretur mihi pauperi ius petendi absolutionem a peccatis omnibus gratis propter Deum *etiam nullo casu reservato*, et huius concessionis testimoniales literas Papae."

2) So nennt ihn sogar der höchst unkritische Fr. G. Hofmann, Lebensbeschreibung des Ablaßpredigers D. Johann Tezel. Leipzig 1844. S. 167.

3) Abgedruckt bei J. B. Riederer, Nachrichten zur Kirchengeschichte. Bd. III. Altdorf 1766. S. 411 ff. Ein anderer Nürnberger Ablaßbrief vom 2. April 1510, findet sich bei G. E. Waldau, Neue Beyträge zur Geschichte der Stadt Nürnberg. Bd. I. Nürnberg 1790. S. 360 ff. Um dieselbe Zeit wurde der Livländer Ablaß auch in Zürich gepredigt; ein dort ausgestellter Ablaßbrief vom 21. April 1510 ist abgedruckt bei *Hottinger*, Historia ecclesiastica novi Testam. Tom. VII. Tiguri 1665. S. 34 ff. Ein weiterer Ablaßbrief, dd. Isny, 30. März 1510, findet sich in den Vermischten Beyträgen zu der alten und neuen allgemeinen, besonders aber Schwäbischen Kirchengeschichte. Bd. I. Frankf. 1765. S. 28 ff. Endlich verwahrt auch die Münchener Staatsbibliothek unter ihren wertvollen Einblattdrucken einen unter Bomhauers Namen zu Weilheim am 5. Juli 1510 ausgestellten Ablaßbrief.

Von Juli 1510 bis April 1516 verschwindet Tetzel gänzlich aus der Geschichte. Es wird wohl manchmal ein Ablaßbrief oder vielmehr eine Dispens angeführt, die er am 19. Mai 1515 zu Crichow bei Leipzig ausgestellt haben soll[1]). Allein dies Schriftstück, das allgemein als echt angesehen wird, ist ganz sicher unecht. Tetzel wird darin als päpstlicher Ablaßkommissar für ganz Deutschland bezeichnet[2]); als seinen Kollegen nennt er einen Franziskanerguardian. Nun ist aber der Dominikaner niemals als Ablaßkommissar für ganz Deutschland delegiert worden; auch ist er niemals Kollege irgend eines Franziskanerguardians gewesen; wohl aber wurde er Ende 1516 oder zu Anfang des Jahres 1517 zum Delegierten des Mainzer Guardians ernannt. Zuvor hatte er eine Zeitlang als Delegierter Arcimbolds den Ablaß für die Peterskirche gepredigt.

---

1) Zuerst abgedruckt „ex manuscripto originali" (!) in den Unschuldigen Nachrichten. Leipzig 1705. S. 829 ff.

2) Ein anderes gefälschtes Schriftstück, wodurch Leo X. Tetzel zum Ablaßkommissar für die ganze Welt ernennt (per totum orbem terrarum) und ihm die Macht erteilt, auch von den nicht bereuten und nicht gebeichteten Sünden (etiam a non contritis et non confessis) loszusprechen, findet sich bei Vogel (Leben Tetzels 179 ff.), der das Machwerk für echt hält. Auch L. Frege (Beiträge zur Geschichte der Reformation in der Mark Brandenburg. Berlin 1839. S. 213) hält das Schriftstück für echt.

III.

Die Ablaßpredigt für die Peterskirche.

Um die nötigen Mittel zum Bau der neuen Peterskirche zu erhalten, hatte Julius II. bald nach der am 18. April 1506 stattgefundenen Grundsteinlegung[1]) einen Ablaß ausgeschrieben. In der betreffenden Bulle, die auf Befehl des Papstes in der ganzen Kirche bekannt gemacht werden sollte, war bestimmt, daß, wer den Ablaß gewinnen wollte, eine Beisteuer nach Rom sende, falls er nicht vorzöge, persönlich in der ewigen Stadt zu erscheinen[2]). Es war indessen vorauszusehen, daß auf diese Weise die Beiträge nur spärlich einlaufen würden. Der Papst erließ daher am 4. November 1507 eine neue Bulle *Etsi ex commisso nobis*[3]), worin er den Generalvikar der cismontanen Franziskanerobservanten[4]), Hieronymus von Torniello, beauftragte, in den 25 ihm untergebenen Ordensprovinzen, nämlich in Italien, Österreich, Böhmen, Polen u. s. w., den neuen Ablaß predigen zu lassen. Nach dem Tode des Hieronymus (8. August 1508) wurde am 20. September 1508 der neue Generalvikar Franziskus Zeno

1) Vgl. über die Anfänge des Riesenbaues Pastor, Geschichte der Päpste. Bd. III. Freiburg 1895. S. 710 ff.

2) Dies ergibt sich aus einer zweiten, sofort zu erwähnenden Bulle.

3) Einen Einzeldruck dieser Bulle, die in den verschiedenen Ausgaben des Bullarium romanum nicht zu finden ist, verwahrt die Münchener Staatsbibliothek: Bulla Indulgentiae pro fabrica Sancti Petri Romae. S. l. e. a. 4 Bl. 4°.

4) Die Franziskanerobservanten teilten sich damals in zwei Kongregationen: die cismontane und die ultramontane, deren jede einen eigenen Generalvikar an der Spitze hatte; zur ultramontanen Kongregation gehörten Deutschland, Frankreich, Spanien u. s. w.

von Mailand zum Ablaßkommissar für dieselben 25 Provinzen ernannt[1]). Am 11. Januar 1510 wurden dessen Vollmachten durch die Bulle *Liquet omnibus* verlängert[2]). Bald darauf bekam er den Auftrag, den Ablaß auch in der Schweiz predigen zu lassen[3]). Nachdem er am 10. April 1512 das Zeitliche gesegnet hatte, erhielt er als Nachfolger Timotheus von Lukka und Alfons Lonzanus[4]).

Unter Julius II. († 21. Februar 1513) wurde der Ablaß für die Peterskirche in Deutschland, abgesehen von Österreich, wo die cismontanen Franziskanerobservanten thätig waren, nicht gepredigt. Nur in Schlesien, das damals zum Königreich Böhmen gehörte, suchten Ende 1508 böhmische Franziskaner Geldsammlungen zu veranstalten. Da zu jener Zeit Tetzel in derselben Gegend den Livländer Ablaß predigte, kamen beide Parteien miteinander in Konflikt. Nach einigen Verhandlungen gab der böhmische Vizekommissar die Zusage, er wolle von der Verkündigung des Ablasses für St. Peter in Schlesien, soweit sich die Jurisdiktion des Bischofes von Meißen erstrecke, bis im Spätjahr 1509 Abstand nehmen[5]). Um ähnlichen Kollisionen vorzubeugen, erließ Julius II. am 22. Mai 1509 eine Verordnung, die in den Provinzen, für welche der Livländer Ablaß erteilt worden war, die Verkündigung aller andern Ablässe, auch desjenigen für St. Peter, untersagte[6]). Der Papst konnte dies um so eher thun, als der Deutsche Orden die Hälfte der Ablaßgelder nach Rom ausbezahlen mußte[7]).

1) Ernennungsdekret abgedruckt bei *Wadding*, Annales Minorum. T. XV. Romae 1736. S. 391.

2) Abgedruckt im Bullarium romanum. T. V. Augustae Taurinorum 1860. S. 481 ff.

3) *Wadding* XV, 446.

4) *Wadding* XV, 436. 439. 446.

5) Die bei dieser Gelegenheit gewechselten Schreiben sind abgedruckt bei Körner 137—139.

6) Einblattdruck auf der Münchener Staatsbibliothek.

7) Am 8. Januar 1510 schrieb Tetzel von Straßburg aus an den Görlitzer Stadtrat, man möge dem Komtur des Deutschen Ordens, falls er nach Görlitz käme, die Hälfte der Ablaßgelder einhändigen. Bei Körner 140. Aus dem Umstande, daß der Ritterorden nur die eine Hälfte bekam, darf man schließen, daß die andere Hälfte der römischen Kurie zufiel. Wie aus vielen Beispielen nachgewiesen werden könnte, war es damals Sitte, daß bei dergleichen Ablaßbewilligungen die Hälfte oder ein Drittel des Ertrags nach Rom ausbezahlt werden mußte.

Nachdem Leo X. im März 1513 den päpstlichen Stuhl bestiegen hatte, widerrief er, der überlieferten Sitte gemäß, alle von seinem Vorgänger bewilligten Ablässe[1]). Da infolgedessen bezweifelt wurde, ob der Ablaß für die Peterskirche noch Geltung habe, so erklärte der Papst am 29. Oktober 1513, daß letzterer Ablaß nicht aufgehoben worden sei und daß demnach die von Julius II. ernannten Kommissare Timotheus von Lukka und Alfons Lonzanus ihre Thätigkeit mit Recht fortgesetzt hätten[2]). Inzwischen war Timotheus, der Generalvikar der Observanten, gestorben. Mit der Führung der Ordensgeschäfte wurde bis zum nächsten Generalkapitel Bernhardin Ptolomäus betraut, der dann auch vom Papste am 10. Januar 1514 zum Ablaßkommissar ernannt wurde[3]). Als Nachfolger erhielt er den am 24. Juni erwählten Generalvikar Christophor von Forli[4]). Nachdem letzterer 1517 Ordensgeneral und Kardinal geworden, wurde er am 14. September 1517 durch eine eigene Bulle[5]) als Ablaßkommissar bestätigt. Wie früher, so blieben auch unter Leo X. die cismontanen Franziskanerobservanten in ihren respektiven Ordensprovinzen die Verkündiger des Ablasses. Für die Schweiz wurde am 15. November 1517 der oft genannte Franziskaner Bernhardin Samson delegiert[6]).

In seinen ersten Regierungsjahren ließ Leo X. in Deutschland, mit Ausnahme von Österreich und den zu Böhmen gehörigen schlesischen Landesteilen[7]), den Ablaß für St. Peter nicht verkündigen. Dagegen gab es hier um jene Zeit andere Jubelablässe.

---

1) Regule, Constitutiones et Reservationes Cancellarie . . . Leonis Pape Decimi: noviter edite et publicate. S. l. e. a. Bl. C 3 b.

2) *Wadding* XV, 446 f.

3) *Wadding* XV, 448. *Hergenröther,* Regesta Leonis X. I, 397. Nr. 6223.

4) *Wadding* XV, 454. *Hergenröther* I, 725. Nr. 11755.

5) Abgedruckt in Magnum Bullarium romanum. T. X. Luxemburgi 1730. S. 38 ff.

6) Dies ergibt sich aus einem von Samson in Bern am 15. November 1518 ausgestellten Ablaßbrief. Abgedruckt bei *Hottinger,* Historia eccl. nov. Test. VII, 165 f.

7) Ein Ablaßbrief, ausgestellt von den Franziskanern am 26. Nov. 1513 zu Elbing in der Diözese Breslau, findet sich bei Löscher I, 368 ff.

Am 18. September 1512 hatte Julius II. dem Domkapitel von Konstanz gestattet, in den drei folgenden Jahren während der Fastenzeit, zur Wiederherstellung des durch einen Brand arg beschädigten Domes, in den Diözesen Konstanz, Augsburg, Straßburg und Chur ein Jubiläum predigen zu lassen [1]). Für die Prediger und Beichtväter erließ das Domkapitel eine Anweisung, die an die oben erwähnte Ablaßinstruktion von Bomhauer eng sich anschließt [2]). Da die von Leo X. angeordnete Aufhebung aller früheren Abläße erst in der Osterwoche 1513 zu Rom promulgiert wurde, so konnte im ersten Jahre die Verkündigung des Konstanzer Ablasses ungehindert stattfinden [3]); für die zwei übrigen Jahre wurde vom Papste das Jubiläum aufs neue bewilligt.

Für dieselben Jahre 1514 und 1515 erteilte Leo X. auch den Dominikanern von Augsburg zum Wiederaufbau ihrer Kirche einen Jubelablaß, der während der Fastenzeit in den Kirchenprovinzen Mainz und Köln verkündigt werden sollte [4]). Die Anweisung, die bei diesem Anlasse der Augsburger Dominikanerprior Johann Faber erscheinen ließ, stimmt durchweg, von einigen Einzelheiten abgesehen, mit der Konstanzer Instruktion überein [5]).

---

1) Bulla Sanctissimi iubilei etiam Centesimi cum aliis gratiis et facultatibus in subsidium fabrice ecclesie Constantiensis pro reparatione et restauratione gravissimorum damnorum anno superiori ex voragine ignis eidem ecclesie illatorum per . . . Iulium papam secundum concessi. S. l. e. a. 8 Bl. 2°. Auf der Münchener Staatsbibliothek.

2) Instructio Summaria pro executione negocii indulgentiarum Sanctissimi Iubilei in favorem fabrice Ecclesie Constantiensis concessarum. S. l. e. a. 7 Bl. 2°. Auf der Münchener Staatsbibliothek.

3) Ein Konstanzer Ablaßbrief, dd. Weilheim, März 1513, findet sich unter den Einblattdrucken der Münchener Staatsbibliothek.

4) Leonis X. Bulla pro reparando Ecclesiam domus S. Dominici Augustensis. Angeführt im Catalogue of the library of Dr. Kloss. London 1835. Nr. 1508. Jetzt ohne Zweifel im Britischen Museum zu London.

5) Instructio Summaria pro executione negocii indulgentiarum Sanctissimi Iubilei in favorem fabrice Ecclesie fratrum Predicatorum Auguste concessarum. S. l. e. a. 5 Bl. 2°. Defektes Exemplar auf der Münchener Universitätsbibliothek. Wegen seines Ablasses kam Faber

Da das Konstanzer Domkapitel und die Augsburger Dominikaner die Hälfte der Ablaßgelder der Kurie überlassen mußten[1]), so begreift man, warum Leo X. anfänglich auf eine besondere Verkündigung des Ablasses für St. Peter in Deutschland verzichtete. Bald jedoch dachte er daran, der Ablaßpredigt für die Peterskirche eine größere Ausdehnung zu geben.

Am 2. Dezember 1514 wurde für einen großen Teil Deutschlands, nämlich für die Kirchenprovinzen Salzburg, Trier, Köln, Bremen und das Bistum Camin, der Italiener Johann Angelus Arcimbold zum Ablaßkommissar auf

---

in Konflikt mit der kaiserlichen Regierung. Da er unterlassen hatte, die Genehmigung des Kaisers nachzusuchen, so erließ Maximilian I. unterm 7. März 1515 von Innsbruck aus an verschiedene Fürsten und Reichsstädte ein Mandat, worin er befahl, das bereits gesammelte Geld mit Beschlag zu belegen und die weitere Verkündigung des Augsburger Ablasses zu verbieten. Nachdem aber Faber beim Kaiser die nötige Genehmigung eingeholt hatte, wurde das Verbot bereits am 13. April 1515 wieder zurückgenommen. Vgl. hierüber meine Angaben im Historischen Jahrbuch. Bd. XVII. 1896. S. 42.

1) Vgl. die Quittungen an Fugger für erhaltene Ablaßgelder bei *Hergenröther*, Regesta II, 10. Unterm 13. Januar 1515, Nr. 13674: „Fatetur se recepisse a Iacobo Fucher et nepotibus mercatoribus Augustensibus, detractis agiis monetarum ac provisionibus eorumdem mercatorum aliisque expensis ducatos auri de camera 1305 pro medietate eleemosynarum iubilei concessi in quadragesima decursa Priori et conventui F. Praedicatorum civitatis Augustensis.“ Nr. 13675: „Fatetur se recepisse ab iisdem . . . ducatos 2934 pro medietate eleemosynarum iubilaei concessi in Quadragesima proxime decursa decano et capitulo ecclesiae Constantiensis.“ Nr. 13676: „Ab iisdem mercatoribus se ducatos 2395 pro tertia parte eleemosynarum iubilei per Iulium II. episcopo et capitulo Constantiensi concessi recepisse fatetur.“ Demnach verlangte die Kurie unter Julius II. nur ein Drittel des Ertrags. Lea (a history of auricular confession and indulgences in the latin church. Vol. III. Philadelphia 1896. S. 386), der diese Regesten nicht verstanden hat, ist geneigt, anzunehmen, daß Julius II. den Jubelablaß in Deutschland an die Fugger verpachtet und denselben zwei Drittel des Ertrags überlassen habe! „It would seem that the jubilee indulgence proclaimed by Iulius II had been farmed out for Germany the Fugger of Augsburg on the somewhat liberal terms to them of two-thirds of the net receipts. Wat between farming annates and indulgences the enormous wealth of the house is not a matter of surprise.“

zwei Jahre ernannt[1]). Derselbe begab sich zuerst an den Niederrhein, wie der Ablaßbrief beweist, der unter seinem Namen am 17. August 1515 in Münster ausgestellt wurde[2]). Das Beispiel seiner Vorgänger nachahmend, erließ er für die Prediger und Beichtväter eine Anweisung, die mit den früheren Ablaßinstruktionen von Peraudi und Bomhauer vielfach übereinstimmt[3]). Im Jahre 1515 wurde er auch noch für das Bistum Meißen delegiert. Unterm 30. September 1515 ersuchte der Papst den Meißener Bischof, dem Ablaßkommissar sowie dessen Stellvertretern bei Erfüllung ihres Auftrages seinen Schutz angedeihen zu lassen[4]). Nach Meißen scheint der päpstliche Kommissar erst im Frühjahr 1516 gekommen zu sein. Zu seinem Stellvertreter ernannte er hier gleich nach Ostern Johann Tetzel[5]). Als Subkommissar Arcimbolds stellte Tetzel am 24. April 1516 in Wurzen einen Ablaßbrief aus[6]). Es scheint fast, als ob man in Meißen dem

---

1) *Hergenröther*, Leonis X. Regesta I, 788 f. Nr. 13053. Vgl. auch unterm 5. Dez. 1514, Nr. 13090, das Schreiben, worin der Papst Arcimbold dem Kaiser empfiehlt. Über die Sendung von Ablaßkommissaren in andere Länder vgl. Nr. 12385. 13448.

2) Einblattdruck auf der Münchener Staatsbibliothek.

3) Abgedruckt bei Kapp, Nachlese III, 164 ff. Avisamenta: Instructiones et Statuta . . . Ioannis Angeli Arcimboldi . . . ad Coloniensem, Treverensem, Saltzburgensem, Bisuntinensem, Bremensem et Upsalensem provincias, illarumque ac Cameracensem, Tornacensem, Morinensem, Atrebatensem et Caminensem civitates et dioceses, nuncii et Commissarii ad publicandum et exequendum indulgentias et facultates pro fabrica basilice principis apostolorum de urbe. S. l. e. a. 8 Bl. 4°. Da sich hier Arcimbold noch nicht, wie in späteren Ablaßbriefen, Kommissar für Meißen betitelt, so muß er die Instruktion gleich am Anfange seiner Legation veröffentlicht haben. Eine kürzere Anweisung, die er, wie es scheint, in den Niederlanden gebrauchte, ist abgedruckt im Archief voor Kerkelijke Geschiedenis. Deel III. Leyden 1831. S. 463—469.

4) *Hergenröther*, Regesta II, 206. Nr. 17844.

5) Dies berichtet Tetzel selbst in dem unten anzuführenden Brief an Joh. Rühel.

6) Oft abgedruckt, z. B. bei Löscher I, 376 ff. Es ist dies der einzige bekannte von Tetzel unterzeichnete Ablaßbrief. Über ein von Tetzel unterzeichnetes Schriftstück, dd. feria tertia post Lamperti 1516, worin ein Dominikanerprior Bartholomäus einem gewissen Peter Wagner die Teil-

päpstlichen Legaten Schwierigkeiten bereitet hätte; denn lange nachdem die Ablaßpredigt schon begonnen hatte, erließ Kaiser Maximilian, am 27. August 1516, ein Mandat, worin er erklärt, daß er Arcimbold erlaubt habe, in den Stiften Meißen und Camin den Ablaß zu verkündigen; den beiden Bischöfen wird ernstlich befohlen, „daß sie dem päpstlichen Legaten das Jubelgeld ohne Irrung folgen lassen“ [1]). Im Spätjahr 1516 begab sich Arcimbold nach Lübeck[2]), und nun trat Tetzel Ende 1516 oder zu Anfang des Jahres 1517 in den Dienst des Mainzer Erzbischofs.

Albrecht von Brandenburg, seit 1513 Erzbischof von Magdeburg und Administrator von Halberstadt, seit 1514 Erzbischof von Mainz, wollte die günstige Gelegenheit des Ablasses benutzen, um die Schulden zu bezahlen, welche er für die nach Rom zu entrichtenden Palliengelder bei den Fugger in Augsburg gemacht hatte. Er richtete daher im Sommer 1514 an Leo X. die Bitte, der Papst möge ihm den Betrieb des Ablasses für St. Peter in den Kirchenprovinzen Mainz und Magdeburg, in dem Bistum Halberstadt und in den Gebieten des Hauses Brandenburg mit allen Vollmachten der andern Ablaßkommissare auf die Dauer von acht Jahren gestatten. Die eine Hälfte der Einnahmen sollte nach Abzug der Kosten der Kirchenfabrik von St. Peter, die andere dem Erzbischofe zufallen; zudem bot sich Albrecht noch an, dem Papste sofort 10 000 Golddukaten auszuzahlen, mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß diese Summe

---

nahme an den Gebeten und guten Werken der Ordensbrüder zusagt, vgl. die kritischen Bemerkungen von Förstemann, Urkundenbuch der Stadt Leipzig III, 203.

1) Abgedruckt bei Vogel 159 f. V. Gröne (Tetzel und Luther oder Lebensgeschichte und Rechtfertigung des Ablaßpredigers J. Tetzel. 2. Aufl. Soest 1860. S. 29) und nach ihm Hergenröther (Conciliengeschichte. Bd. IX. Freiburg 1890. S. 14) und Lea III, 394 versetzen das kaiserliche Mandat irrig ins Jahr 1517 und ziehen daraus falsche Schlüsse.

2) Über seinen Aufenthalt in Lübeck vgl. Löscher I, 378 f. Am 16. Dezember 1516 wurde hier unter seinem Namen ein Ablaßbrief ausgestellt. Vgl. *Kapp*, Dissertatio historica de nonnullis indulgentiarum quaestoribus saeculi XV. et XVI. Lipsiae 1720. S. 27.

von der dem Petersbau zukommenden Hälfte nicht abgezogen werden sollte. Unterm 1. August 1514 erteilte Leo X. dieser Eingabe sein Placet[1]).

War demnach das unwürdige Geschäft, das sowohl für Leo X. als für Albrecht von Brandenburg vor allem eine Finanzoperation war, schon im Sommer 1514 abgeschlossen, so sollte sich doch die Ausführung desselben noch längere Zeit verzögern. Erst am 31. März 1515 wurde die Bulle ausgefertigt, kraft welcher der Erzbischof von Mainz und der dortige Franziskanerguardian auf die Dauer von acht Jahren von dem Tage der Promulgation der Bulle an[2]) zu päpstlichen Ablaßkommissaren für die in der Eingabe bezeichneten Provinzen ernannt wurden[3]). Da zudem in dem päpstlichen Schreiben nicht ausdrücklich erklärt war, daß die eine Hälfte des Ertrages dem Erzbischof gehören solle, so fürchtete Albrecht, er könnte später Belästigungen erfahren, wenn dieser Punkt nicht genauer geregelt würde. Er suchte daher durch seine Agenten in Rom eine ganz bestimmte Zusage zu erhalten. Dieselbe wurde ihm auch schriftlich gegeben; doch trat infolge der nötigen Verhandlungen

---

1) Albrechts Eingabe mit dem päpstlichen Placet zuerst abgedruckt bei H. A. Erhard, Überlieferungen zur vaterländischen Geschichte. Magdeburg 1825. III, 12; dann wieder in Codex diplom. Brandenb. I. 8, 474, und bei Körner 142 f. Vgl. auch *Hergenröther,* Regesta II, 70. Nr. 15002.

2) In der Bulle heißt es: „Ad octo annos a die publicationis presentium computandos." Irrig behauptet demnach J. H. Hennes (Albrecht von Brandenburg. Mainz 1858. S. 21), daß die acht Jahre vom 1. August 1514 an beginnen sollten. Wahr ist nur, daß anfänglich bestimmt war, die Ablaßverkündigung solle innerhalb eines Jahres vom 1. August 1514 an beginnen.

3) Bulla plenissime remissionis omnium peccatorum aliarumque maximarum gratiarum et facultatum pro reparatione Basilice principis apostolorum de urbe Ad Moguntin. et Magdeburgens. Provintias. Ac illarum et Halberstatens. Civitates et Dioceses. Necnon Terras et loca . . . Marchionum Brandenburgensium temporali dominio mediate vel immediate, ac directe vel indirecte subiecta, per Sanctissimum dominum nostrum Leonem papam decimum concessarum ad octennium duraturarum. S. l. e. a. 5 Bl. 2°. Diese Bulle, *Sacrosanctis salvatoris et redemptoris,* die bisher allen Tetzelforschern unbekannt geblieben ist, verwahrt die Münchener Universitätsbibliothek. Sie ist identisch mit Nr. 14825 bei *Hergenröther,* Regesta II, 62.

eine lange Verzögerung des Ablaßgeschäftes ein. „Dieses Jahr ist verloren," schrieb mißmutig einer der Agenten am 14. April 1516, „und auf ein anderes muß man warten" [1]). Wirklich begann die Mainzer Ablaßpredigt, soviel man aus den bisher bekannt gewordenen Quellen ersehen kann, erst im Anfange des Jahres 1517 [2]). Für die Unterkommissare, die Prediger und Beichtväter erließen die beiden Oberkommissare eine Anweisung, bei deren Abfassung die früheren Ablaßinstruktionen, namentlich jene von Arcimbold, als Vorlagen benutzt wurden [3]).

Wie es scheint, wollte zuerst der Mainzer Erzbischof die Franziskanerobservanten mit der Verkündigung des Ablasses beauftragen [4]). Letztere hatten jedoch „nicht Lust zur Sache". So erzählt wenigstens Friedrich Mykonius, der damals als Prediger im Weimarer Franziskanerkloster angestellt war; derselbe berichtet auch, daß zur Besprechung der Angelegenheit eine Zusammenkunft etlicher Ordensobern in Weimar stattfand.

„Es kamen zu Weimar zusammen der Guardian von Mainz und etliche Guardiane des Landes zu Thüringen, als Arnstadt, Eisenach, Salza u. s. w. Da schlug man allerlei Wege vor, wie man der Kommission ledig würde . . . Endlich sagte der Guardian von Mainz, als der mit der Kommission beladen war, also: Liebe Brüder! ihr wisset alle, daß unser Bischof von Mainz ein stolzer, hochmütiger Mann ist, und will freilich von uns als armen Bettlern und Bettelmönchen ungemeistert sein. So will

---

1) Bei Körner 147.

2) Schon am 28. Oktober 1515 hatte Kaiser Maximilian dem Erzbischof gestattet, den Ablaß drei Jahre zu „gebrauchen"; dafür hatte jedoch Albrecht 3000 Gulden für eine Kirche in Innsbruck versprechen müssen. Vgl. Hennes 23 f.

3) Abgedruckt bei Kapp, Sammlung 117 ff. Instructio Summaria pro subcommissariis: penitentiariis et confessoribus; in executionem gratie plenissimarum indulgentiarum: ac aliarum plenissimarum facultatum: in favorem Basilice principis apostolorum de urbe: per . . . Leonem decimum modernum in forma Iubilei: largissime concessarum subdeputandis et ordinandis. S. l. e. a. 16 Bl. 4°. Exemplare auf der Stadtbibliothek zu Königsberg und in der Gräflich Stolbergischen Bibliothek zu Wernigerode.

4) Dies ist wohl auch der Grund, warum er sich in der Bulle den Mainzer Guardian Alexander Müller als Kollegen zugesellen ließ.

ich mich zu ihm verfügen und mit ihm, wie der Ablaß zu predigen und die Kommission auszurichten sei, Unterrede haben und beratschlagen, und eben acht darauf geben, was er vorgibt; und will mich darnach stellen, als gefalle es mir gar nicht, und es nur ungereimt vorschlagen, bis er zornig wird; so will ich doch auf meinem Sinn bleiben. Wenn er dann vorgeben wird, es wolle sich mein Vorschlag gar nicht reimen, so will ich endlich sagen: Gnädigster Herr, ihr seid Oberkommissar; wenn ihr mir nicht Zufall zu geben wisset, damit dennoch Päpstlicher Heiligkeit Mandat genug geschehe, so gebe ich euch die Sache allein ganz und gar heim; macht es, wie ihr wollt. Und will ihm die Bulle und Briefe da lassen. Wird er dann die Sache wiederum an den Papst gelangen lassen, so wollen wir sehen, wie wir uns verantworten; nimmt er sich aber der Kommission allein an, wie ich dem hoffärtigen Mann gern zutraue, so sind wir deren los. — Und als der Mönch zum Bischof kam, erging es alles, wie es zu Weimar beratschlagt ward. Und wurde der Bischof froh, daß er allein Papstes Gewalt kriegte, so ward der Mönch froh, daß er der Schinderei los wurde[1])."

Mykonius scheint jedoch hier, seiner Gewohnheit nach, Falsches mit Wahrem zu vermischen. Der Mainzer Guardian hat sein Kommissariat keineswegs niedergelegt; sowohl in der Mainzer Ablaßinstruktion als in verschiedenen Ablaßbriefen, die im Laufe des Jahres 1517 ausgestellt wurden, erscheint er neben dem Erzbischof als päpstlicher Kommissar[2]). Dagegen kann man auf Grund der Erzählung des Mykonius annehmen, daß die Franziskaner, die schon längst in andern Gegenden den Ablaß für St. Peter verkündigt hatten, auch in Deutschland dies thun sollten, daß sie aber der lästigen Aufgabe sich zu entziehen suchten. Infolgedessen wurde Tetzel mit der Leitung der Ablaßpredigt be-

1) *Fr. Myconii*, Historia Reformationis vom Jahr 1517 bis 1542 aus des Autoris autographo mitgeteilet von E. S. Cyprian. Leipzig 1718. S. 17—19.

2) Löscher I, 383 behauptet zwar: „Man sieht aus den noch übrig gebliebenen Tetzelischen Ablaßbriefen, daß er (Tetzel) anfangs von dem Kurfürsten und dem Guardian zu Mainz zugleich, hernach aber von jenem allein bestellt gewesen." Dies ist jedoch unrichtig; noch in dem Dispensationsschreiben, das Tetzel am 5. Oktober 1517 in Berlin ausgestellt hat, erscheint er als Delegierter des Mainzer Guardians.

auftragt. „Als nun Bischof Albrecht," so erzählt Mykonius weiter, „des päpstlichen Ablasses oberster Kommissar war, kam zu ihm der große Clamant und Ablaßprediger Johann Tetzel; gab sich an, wo man ihn brauchen wollte, so wollte er den Ablaß umführen und also herausstreichen, daß er verhoffe, er sollte etwas Redliches tragen. Der Bischof war froh, nahm ihn an, befahl ihm die Sache[1])."

Ob in der That Tetzel sich selber angetragen habe oder ob er vom Erzbischof berufen worden sei, muß bei der großen Unzuverlässigkeit des Mykonius, der seine Aufzeichnungen erst in den Jahren 1541 und 1542 niederschrieb, dahingestellt bleiben[2]). Sicher ist nur, daß der Dominikaner gleich bei Beginn des Jahres 1517 als Generalsubkommissar Albrechts thätig war[3]).

Am 24. Januar befand sich Tetzel in Eisleben, das damals in kirchlicher Hinsicht zum Bistum Halberstadt gehörte. Johann Rühel[4]), einer der Räte des Grafen Gebhard von Mansfeld, hatte sich, wie es scheint, über den Ablaßprediger etwas abfällig geäußert; soviel man aus der Klage des Dominikaners ersehen kann, hatte er bloß gesagt, Tetzel sei nicht Doktor, sondern heiße einfach Bruder Johann Tetzel. Dies brachte den empfindlichen Mann, der sich auf seine Würden und seine Gelehrsamkeit nicht wenig einbildete, so sehr in Harnisch, daß er dem „italienischen Doktor" einen recht groben Brief schrieb. Wenn der Dominikaner bei andern Gelegenheiten ebenso herausfordernd und an-

---

1) Mykonius 19 f.

2) Cochläus (Commentarii de actis et scriptis Lutheri. Moguntiae 1549. S. 3) berichtet, daß Albrecht sich an die Augustiner, die früher als eifrige Ablaßprediger sich hervorgethan, gewendet hätte, „nisi Ioannes Tetzellius magis idoneus quibusdam visus fuisset, eo quod recens esset tunc sermonum eius de indulgentiis memoria, quibus amplam per indulgentias pecuniam acquisiverat Fratribus S. Mariae, militaris ordinis Teutonicorum Dominorum in Livonia."

3) Für die fränkischen Gebiete der Markgrafen von Brandenburg wurden die Unterkommissare erst am 12. Februar 1517 ernannt. Vgl. *G. Ch. Ioannis,* Rerum Moguntiacarum Vol. I. Francof. 1722. S. 826. Es waren dies J. Lorcher, G. Behem und J. Neubar.

4) Über diesen Mansfelder Rat, der bald nachher als eifriger Anhänger Luthers sich hervorthat, vgl. K. Krumhaar, Die Grafschaft Mansfeld im Reformationszeitalter. Eisleben 1855. S. 72 f.

spruchsvoll wie hier aufgetreten ist, so darf man sich nicht wundern, daß er manche Gegner gefunden hat[1]).

1) Tetzels Brief ist veröffentlicht worden von Schelhorn (Amoenitates literariae. T. III. Francof. 1730. S. 241 ff.), der denselben in der reichen Autographensammlung des Ulmer Ratsherrn Ulrich Kraft vorfand. Es liegt nicht der geringste Grund vor, die Echtheit des Schriftstückes in Zweifel zu ziehen. Da dies Schreiben, welches uns mit dem Charakter des Ablaßpredigers näher bekannt macht, bisher allen Tetzelbiographen entgangen ist, so möge es hier vollständig mitgeteilt werden.

„Deberem quidem vos salutare ut apostolico satisfacerem mandato, sed quia osorem meum vos esse intelligo, quamobrem pacis salutem vobis offerre ad presens differo; sedistis enim in mensa cum generoso . . . Comite Gunthero ac aliis reverendis et eximiis viris quamplurimis, et solus vos in iniuriam commissionis apostolice, qua fungor, atque persone mee, que vos nunquam offendit, post commendationem nominis mei dixistis: Tetzel non est doctor, sed vocatur Bruder Johannes Tezel. Verum quidem dixistis; vocor autem etiam Pater Ioannes Tezel, quia heretice pravitatis Inquisitor et sancte sedis Apostolice ac Reverendissimi . . . Primatis Germanie ac sanctarum Magdeburgensis et Moguntinensis Ecclesiarum archipresulis per prefatas Ecclesias ac Halberstadensis diocesis generalis subcommissarius; ex quo ego tantis maximis Principibus et Dominis dignus videor, deberem etiam vobis sufficere doctori italico, non germanico Et ut paucis mentem meam intelligatis, hoc unum vobis per presentes insinuo, quod vobiscum in quacunque materia iuris Pontificii coram quibuscunque Universitatibus concertare volo, et talem me intelligetis, quod doctorem italicum, vos puto, disputando, consiliando, nec timebo nec fugiam. Scivistis post Pascha statim et modo maxime apostolica me fungi auctoritate, pro cuius reverentia iniuriis me non debebatis affecisse. Quia tamen apostolicam commissionem parvifacitis, et meam personam agam, quo per vos non contemnar. Dicam etiam de vobis Rev. Domino meo primati Germanie, quod doctor estis italicus, et quod ego de titulis italicis nunquam male sensi, nec etiam de aliis clarissimis italicis doctoribus. De vobis autem solo hoc sentio, quod fortassis potationibus plus intenditis quam literis. Si enim de literis et prudentia vobis cura esset, neminem contemneretis, et, si placet, ad certamen me citate in materia iuris Pontificii. In Theologia vos nihil scire pro comperto habeo. Fama nominis mei nota est per Italiam et multa regna totamque Germaniam, effudi etiam Theologie ac Pontificii iuris imbres coram totius Germanie Universitatibus, et nulla unquam me sprevit, imo omnes etiam ante decennium ad s. theologie Magisterium me ardentissime invitabant, et fuissem doctor theologus, si voluissem, antequam vos

Von Eisleben begab sich Tetzel nach Leipzig, ohne hier jedoch den Ablaß feierlich einführen zu dürfen. „Die Fürsten von Sachsen," erzählt Mykonius, „wollten diesen neuen Ablaß nicht zulassen, weil ihre Länder etliche Jahre hindurch von allem Geld erschöpft und ausgesogen wären[1])." Kaum hatte daher Herzog Georg durch den Stadtrat von Leipzig erfahren, daß Tetzel in letzterer Stadt Ablaßbriefe ausgebe, so beeilte er sich, dies ernstlich zu verbieten. „Wir werden berichtet," schrieb er am 1. April an die Leipziger Dominikaner, „daß sich Herr Tetzel und etliche seines Anhangs in eurem Kloster Gnadenbriefe auszugeben unterstehen und unsere Unterthanen dieselben zu lösen fast (sehr) reizen sollen. Dieweil wir denn auf Befehl kaiserlicher Majestät diese und andere Gnaden in unsern Landen zuzulassen bisher abgeschlagen", so habe man fürderhin jede weitere Verkündigung des Ablasses zu unterlassen.

„Daß Herr Johann Tetzel und andere Brüder unsers Klosters," antworteten am 6. April die Leipziger Dominikaner ihrem Landesfürsten, „in etlichen ihrer Predigten, deren doch nicht viel geschehen, E. F. Gnaden Unterthanen vermahnt haben, sich der Gnade teilhaftig zu machen, stellen wir nicht in Abrede, wiewohl Tetzel seit dem Tage Valentini (14. Februar) mit uns nie gepredigt, die andern auch, die in mittlerer Zeit den Predigtstuhl in unserm Kloster versehen haben, sich nicht anders haben vernehmen lassen, denn wie andere Prediger in E. F. Gnaden Stadt Leipzig der Gnade halber gethan, und das auf Ansuchung unsers gnädigsten Herrn zu Magdeburg[2]), päpstlicher Heiligkeit in dieser

coopertoria iuris et legum vidistis. Und will für euch bleiben Bruder Johannes Tetzel, steht und vertheidigt euer Doctorat als ich vertheidige die Sachen mir befohlen; diese meine Meinung vernehmet euers Gefallens und halts darfür, ich will euch ehren und lieben, wie Ir mir gethon hat, und lebet in mitler Zeit wie ich gon. Datum Eyssleben, ipso die Timothei, anno etc. decimo septimo. — Rev. Domini Archipresulis Magdeburgensis et Moguntinensis Ecclesiarum etc. Apostolici Principalis Commissarii etc. Frater Iohannes Tezel, s. Theologie Licentiatus, heretice pravitatis Inquisitor, generalis per omnia sue apostolice Commissionis loca Subcommissarius. Nobilis generosi ac illustris Domini Comitis Gebhardi de Mansfeld Domini mei gratiosi Consiliario asserto et fortassis Doctori Iohanni Ruelli ad manus proprias."

1) Mykonius, Historia Reformationis. S. 20.

2) Leipzig unterstand dem Bistum Merseburg, das zur Kirchenprovinz Magdeburg gehörte.

Gnade obersten Kommissars, und Seiner Gnaden Substituten." Im Kloster seien keine Ablaßbriefe ausgeteilt, auch kein Geld eingenommen worden. Einige Personen, schwache und kranke Leute, „deren nicht viel gewesen, haben etliche Brüder gebeten, ihnen Gnadenbriefe von Herrn Tetzel und den Orten, wo man sie ausgibt, zu verschaffen, und ihnen das Geld, Briefe zu lösen und einzulegen, mitgegeben [1])."

Aus diesem Briefwechsel ergibt sich mit Sicherheit, daß Tetzel keineswegs, wie oft behauptet worden, Ende März 1517 in Annaberg den Ablaß gepredigt habe, den der Papst der dortigen Pfarrkirche erteilt hatte; denn wie hätte wohl Herzog Georg am 1. April gegen Tetzels Predigten in Leipzig Klage führen können, wenn gerade zu jener Zeit der Dominkaner in der Stadt Annaberg, die dem Herzog gehörte, den Ablaß gepredigt hätte? Es ist allerdings ein Schreiben vorhanden, das Tetzel am 12. Februar 1517 zu Annaberg am Rathause hätte anschlagen lassen, um anzukündigen, daß er Donnerstag vor Mittfasten (19. März) eine siebentägige Ablaßpredigt beginnen werde [2]). Allein dies Schriftstück rührt nicht von Tetzel her; auch kann es nicht im Jahre 1517 ausgefertigt worden sein [3]), da der Ablaß für Annaberg auf Ersuchen des Herzogs Georg erst im Sommer 1517 bewilligt wurde. Tetzel selber war anfangs 1516 beauftragt worden, das in Rom einzureichende Gesuch abzufassen. Da an der Kurie die Verhandlungen sich in die Länge zogen, so konnte der sächsische Agent die endlich erwirkte Ablaßbulle erst am 5. Juli 1517 nach Deutschland absenden [4]). Einer der bewilligten Ablässe konnte während sieben Tage um Mittfasten gewonnen werden. Hiermit stimmt das oben erwähnte Schriftstück überein; nur kann dasselbe erst nach 1517 angeschlagen worden sein. Da aber Tetzel im Frühjahr 1518 oder 1519 nicht mehr nach Annaberg kam, so muß

1) Förstemann, Urkundenbuch der Stadt Leipzig III, 203 ff.

2) Abgedruckt bei Körner 68, mit der Unterschrift: „Geschehen den 12. Februar 1517. Johannes Tetzel."

3) Das Schreiben wurde zuerst veröffentlicht in Fortges. Sammlung von alten und neuen theol. Sachen. Leipzig 1748. S. 311 f. Hier ist Tetzels Name, sowie die Jahreszahl bloß in der Überschrift angegeben.

4) F. Geß, Ein Gutachten Tetzels nebst anderen Briefen und Instruktionen den Ablaß auf St. Annaberg betreffend 1516/17, in Zeitschrift für Kirchengeschichte. Bd. XII. (1891), S. 534 ff.

man annehmen, daß sein Name von einer späteren Hand dem Schriftstück beigefügt worden ist [1]).

Aus verschiedenen Urkunden geht hervor, daß Tetzel in der ersten Hälfte des Monats Juni 1517 in Magdeburg sich aufhielt; am 22. Juni schrieb er von Halle aus einen freundlichen Brief an den Abt von Königslutter, dem er meldete, daß der Ablaß, den man in letzterm Kloster am Feste Petri und Pauli gewinnen konnte, trotz der in Magdeburg verkündigten Aufhebung aller andern Ablässe, fortbestehen solle [2]).

Nach dem Hildesheimer Chronisten Johann Oldecop hätte der Dominikaner um dieselbe Zeit den Ablaß in Wittenberg verkündigt. Hier muß jedoch ein Irrtum vorliegen. Oldecop hatte 1515 als 22jähriger Jüngling die Wittenberger Hochschule bezogen. Er hörte Luthers Vorlesungen, wählte sich auch den Augustiner zum Beichtvater und diente ihm oft zur Messe. Bald nach Ausbruch der religiösen Wirren wurde er nach Hause zurückberufen; er starb 1574 als Stiftsdekan in Hildesheim. Die Redaktion seiner Chronik begann er im Jahre 1561; in dieser Chronik erzählt er nun unterm Jahre 1516 folgendes über Tetzels Ablaßpredigt:

„In diesem Jahre (1516) [3]) sandte der Papst Leo X. den

---

1) Unzutreffend ist demnach die hier und da aufgestellte Behauptung (vgl. Körner 69), daß Tetzel mit seiner Ablaßpredigt 1517 zur Gründung des Annaberger Lätaremarkts, der heute noch um Mittfasten gehalten wird, Veranlassung gegeben habe. Schon Jenisius (Annabergae Historia. Dresdae 1605. II, 16a) hat irrig geschrieben: „Indulgentiarum occasione nundinae vernales tertia ante Pascha Dominica primum hoc anno (1517) celebrari coeptae sunt."

2) Die Aktenstücke sind abgedruckt bei Kapp, Nachlese III, 222 ff. Ein Ablaßbrief, ausgestellt in Nordhausen am 26. Juni 1517 findet sich in Codex diplom. Brandenb. I. 4, 363 f.; ein anderer, dd. Göttingen, 1. Juli 1517, bei *H. v. d. Hardt*, Historia literaria Reformationis. Francof. 1717. P. IV. Beilage zu S. 4. Diese beiden Ablaßbriefe tragen zwar nicht die Unterschrift Tetzels; doch ist es wohl möglich, daß der Dominikaner in beiden Städten bei der Eröffnung des Jubiläums zugegen gewesen sei.

3) Man bemerke, daß Oldecop Tetzels Ankunft in Wittenberg ins Jahr 1516 versetzt. Man könnte geneigt sein, anzunehmen, daß Tetzel 1516 als Kommissar Arcimbolds nach Wittenberg gekommen sei. Allein Arcimbold war nicht berechtigt, im Bistum Brandenburg, zu welchem

römischen Ablaß in deutsche Lande . . . Und die Ablaßbriefe wurden an den Erzbischof Albrecht in Mainz gesandt. Da war da ein Doktor, Johann Tetzel, ein Predigermönch, der zuvor auch den Ablaß verkündigt hatte und dem Herrenmeister in Livland viel Geld gesammelt, da der Heereszug durch den Orden gegen die Russen und Moskowiter geschah und damals viele Russen geschlagen waren. Den gemeldeten Doktor Tetzel sandte der Erzbischof von Mainz aus als einen, der dazu tüchtig wäre, den Ablaß zu verkündigen und Geld zu sammeln[1]). Und er kam nach Wittenberg ungefährlich am Samstage nach Corporis Christi[2]), und ich war da und half den Ablaß einführen und man sang Te Deum laudamus in der Pfarrkirche. Und geschah durch Doktor Johann Tetzel ein Sermon und Verkündigung, warum der Papst den Ablaß ausgesandt hätte, und er bestellte Beichtväter und gab ihnen die Macht, diejenigen, welche zu dem gemeldeten Baue in den Kasten gegeben und ihre Sünden gebeichtet, zu absolvieren von allen ihren Sünden und von Pein und Schuld. Man möge auch, wem Gott die Gnade verleihe und es in seinem Vermögen wäre, für seine verstorbenen Eltern und Freunde den Ablaß lösen und (sie) aus der Pein des Fegfeuers lösen. Und er verkaufte — er sagte, er gebe — den Leuten Ablaßbriefe dazu, und er wußte alle seine Worte und alles, was nötig war, wohl beizubringen. Und die Leute gaben den Tag fleißig in den Kasten." Dadurch sei Luther veranlaßt worden, in der Klosterkirche gegen den Ablaß zu predigen; „denn es verdroß ihn, daß nicht er den Ablaß verkündigen mußte" [3]). Als Tetzel von den gegnerischen Predigten Kunde erhielt, „ließ er von Stund an Luther nach

---

Wittenberg gehörte, den Ablaß zu verkündigen; zudem sagt Oldecop ausdrücklich, Tetzel sei als Kommissar Albrechts nach Wittenberg gekommen. Schon in der Zeitangabe liegt also ein offenkundiger Irrtum vor.

1) Dies hat Oldecop aus Cochläus abgeschrieben.

2) Im Jahre 1517 fiel das Fronleichnamsfest auf den 11. Juni. Nun steht es aber urkundlich fest, daß gerade in jenen Tagen Tetzel in Magdeburg gepredigt hat. Vgl. Kapp, Nachlese III, 222 ff.

3) Was Oldecop über den Grund des Auftretens Luthers und über den Inhalt seiner Predigten mitteilt, hat er größtenteils aus Cochläus (Commentaria de actis Lutheri. 1549. S. 4 f.) und aus Gennep (Epitome Warhaftiger Beschreibung der Vornembsten Händel u. s. w. Köln 1559. S. 13 f.) abgeschrieben.

Rom citieren". Da nun der Augustiner noch heftiger gegen den Ablaß und den römischen Stuhl loszog, so that ihn Tetzel in den Bann. „Von dieser Beschwerung appellierte Luther an ein gemein Concilium u. s. w. [1])."

Obschon Oldecop als Augen- und Ohrenzeuge auftritt, so muß doch sein Bericht als den Thatsachen nicht entsprechend zurückgewiesen werden. Tetzel ist sicher nicht in Wittenberg gewesen. Es ist bereits oben bemerkt worden, daß die sächsischen Fürsten im Jahre 1517 die Verkündigung des Ablasses in ihren Gebieten nicht zulassen wollten. Es konnte denn auch Herzog Georg am 7. März 1517 an den Kurfürsten Friedrich schreiben: „Es haben jüngst E. L. und unsere Räte zu Leipzig unter anderm abgeredet, daß nun hinfürder keine römische Gnade in unsern beiderseits Fürstentümern und Landen ohne unser Wissen und Willen sollte aufgerichtet werden [2])." Daß aber einige Wochen später Tetzel die Erlaubnis erhalten habe, in Wittenberg aufzutreten, kann nicht angenommen werden. Luther spricht mehrmals von den Ablaßpredigten, die Tetzel in der Umgebung Wittenbergs, in den Städten Zerbst und Jüterbog, welche nicht zu Sachsen gehörten, gehalten hat; niemals erwähnt er die Anwesenheit des Dominikaners in Wittenberg.

Wie konnte aber Oldecop, dessen Wahrheitsliebe außer Zweifel steht, später berichten, daß er Tetzel in Wittenberg gesehen und gehört habe? Von Luther erfahren wir, daß im Jahre 1517 viele Wittenberger nach Jüterbog, Zerbst und andere naheliegende Orte liefen, um Tetzels Predigten zu hören. Diesen Pilgern hat sich wohl der junge Student angeschlossen. Später, beim Niederschreiben seiner Chronik, hat ihn sein Gedächtnis im Stich gelassen. Daß er in der Angabe des Ortes irrt, darf uns um so weniger wundern, als er auch in der Zeitangabe fehlgeht. Ebenso behauptet er ganz irrig, Luther sei von Tetzel nach Rom citiert und in den Bann gethan worden. Es könnten noch andere Ungenauigkeiten hervorgehoben werden, die in Oldecops Erzählung

1) Chronik des Johann Oldecop, herausgegeben von K. Euling, in der Bibliothek des litterarischen Vereins in Stuttgart. Bd. 190. Tübingen 1891. S. 48 f.

2) Mitgeteilt von Geß in Zeitschr. f. Kirchengeschichte XII, 546.

sich vorfinden[1]); eine nennenswerte Bedeutung wird man also diesem Berichte nicht beilegen können. Doch wird man daraus schließen dürfen, daß Tetzel im Frühjahr 1517 in der Nähe von Wittenberg den Ablaß gepredigt hat.

Ohne nähere Zeitbestimmung berichtet Luther, daß im Jahre 1517 „viel Volks von Wittenberg dem Ablaß nachlief gen Jüterbog, Zerbst u. s. w.“[2]). Jüterbog gehörte damals in weltlicher Hinsicht zum Erzstifte Magdeburg, während Zerbst im Fürstentum Anhalt lag; in beiden Städten, die in kirchlicher Hinsicht unter der Jurisdiktion des Bischofs von Brandenburg standen, konnte daher der Ablaß gepredigt werden. Wenn die Annalen von Jüterbog recht berichten, so wäre Tetzel schon am Karfreitag (10. April) in Jüterbog thätig gewesen[3]). Wie dem auch sei, sicher ist, daß der Dominikaner nicht erst im Oktober 1517, wie gewöhnlich angenommen wird, nach Jüterbog kam. Alle Tetzel- und Lutherbiographen sind nämlich der Ansicht, daß die Ablaßverkündigung in Jüterbog und Zerbst unmittelbar vor Luthers Thesenanschlag (31. Oktober) stattgefunden habe. Nun sagt aber Luther selber in seinem Briefe an Erzbischof Albrecht vom 31. Oktober 1517, er gehe schon lange mit dem Gedanken um, ihm über die Mißbräuche, die bei den Ablaßpredigten vorkämen, zu schreiben[4]). Da aber hierbei Luther die in der Umgebung Wittenbergs stattgefundenen Ablaßpredigten im Auge hatte[5]), so muß man annehmen, daß Tetzel nicht erst im Oktober nach Jüterbog gekommen sei. Dies ergibt sich auch aus Luthers späterer Erzählung: „Als viel Volks von Wittenberg lief dem Ablaß nach gen Jüterbog und Zerbst u. s. w., und ich, so wahr mich mein Herr Christus erlöset hat, nicht wußte, was der Ablaß wäre, wie es denn kein Mensch nicht wußte, fing ich säuberlich an zu predigen, man könnte wohl Besseres thun, das gewisser wäre, weder

1) In meiner Schrift über Luthers Lebensende (Freiburg 1898. S. 57) habe ich nachgewiesen, daß Oldecop in Bezug auf Luthers Tod sich ähnliche irrige Angaben zu Schulden kommen läßt.

2) Luther, Wider Hans Worst. Wittenberg 1541. Bl. L 1 b.

3) *G. Hechtius*, Vita Ioannis Tezelii. Vitembergae 1717. S. 53 f.

4) Enders, Luthers Briefwechsel. Frankf. a. M. 1884 ff. I, 115: ‚Diu iam distuli, quod nunc perfricta fronte perficio.“

5) Vgl. Luther an den Bischof von Brandenburg, Februar 1518, bei Enders I, 148.

Ablaß lösen . . . Ich ließ alles also gehen, wie es ginge. Indes kommt für mich, wie der Tetzel hätte gepredigt greuliche schreckliche Artikel . . . Da ging ein Büchlein aus, gar herrlich unter des Bischofs zu Magdeburg Wappen, darin solcher Artikel etliche den Quästoren geboten wurden zu predigen. Da kams hervor, daß Bischof Albrecht diesen Tetzel gedungen hätte, weil er ein großer Clamant war . . . Da schrieb ich einen Brief mit den Propositionibus an den Bischof zu Magdeburg[1])." Hieraus geht hervor, daß von Tetzels Auftreten in Jüterbog bis zum Thesenanschlag eine geraume Zeit verflossen sein muß. Als Luther nach langem Zögern endlich mit seinen Thesen hervortrat, befand sich Tetzel, der nach seinem Wegzug von Jüterbog noch an verschiedenen Orten thätig gewesen, seit einigen Wochen in der Mark Brandenburg[2]).

Kurz vorher hatte Kurfürst Joachim von Brandenburg die Verkündigung des Ablasses in seinem Lande gestattet, „päpstlicher Heiligkeit zu Gehorsam und unsern Unterthanen zu Heil und Trost". In einem Erlasse vom 16. September 1517 an die Prälaten, Grafen, Ritter und Städte hatte er befohlen, daß man Tetzel und dessen Unterkommissare ungehindert den Ablaß predigen lassen solle[3]). So kam denn Tetzel nach Berlin, wo er am

1) Luther, Wider Hans Worst. Bl. L ff.

2) Daß manche den Wittenberger Thesenanschlag unmittelbar auf die Jüterboger Predigten folgen lassen, erklärt sich aus dem Umstande, daß Luther selbst erzählt, er sei durch Tetzels Predigten in Jüterbog veranlaßt worden, sich näher mit dem Ablaß zu beschäftigen. Man darf jedoch nicht übersehen, daß Luther seinen Thesenanschlag und Tetzels Predigten keineswegs zeitlich aneinander anreiht. Schon Mykonius (Historia Reformationis. 22 ff.) hat die Sache irrig dargestellt. Er berichtet zuerst über Tetzels Aufenthalt in Jüterbog und erzählt, wie die Wittenberger zu ihm hinliefen; dann meldet er, wie Luther bei einigen Bischöfen über den Ablaßprediger sich beklagte, um schließlich mit seinen Thesen hervorzutreten. Nach der Bekanntmachung dieser Thesen sei Tetzel „noch immer" in Jüterbog gewesen und habe dort gegen Luther „feindlich getobet". Demnach hätte Tetzel mehrere Monate in der kleinen Stadt zugebracht! Wir haben weiter oben gesehen, daß Mykonius ganz irrig berichtet, Tetzel habe sich zwei volle Jahre in Annaberg aufgehalten; die Angabe über den langen Aufenthalt des Ablaßpredigers in Jüterbog verdient ebenfalls keinen Glauben.

3) Abgedruckt bei Löscher, Bd. II. Anhang. Daß Tetzel erst im Spätjahr 1517 zum Kommissar für Brandenburg delegiert wurde, ergibt

5. Oktober 1517 eine Dispens ausfertigte[1]). Einige Wochen später betrat Luther mit seinen bekannten Ablaßthesen den Kampfplatz. Bevor wir auf die Polemik, welche durch diese Thesen veranlaßt wurde, näher eingehen, müssen wir noch einige Predigtfragmente erwähnen, welche Tetzel insgemein zugeschrieben werden.

Diese Fragmente[2]) enthalten eine kurze Anweisung über die Art und Weise, wie die Prediger dem Volke den Ablaß empfehlen sollen. Von der Hardt, der die Bruchstücke zuerst der Öffentlichkeit übergab[3]), hat sie, wie man aus seinen Ausführungen ersehen kann, nur unvollständig in einer Handschrift vorgefunden[4]).

---

sich auch aus dem unten noch zu erwähnenden Briefe, den Erzbischof Albrecht am 13. Dez. 1517 an seine Räte zu Halle schrieb.

1) Zuerst abgedruckt bei Seidelius, Historia M. Lutheri. Wittenberg 1581. S. 21 ff. Hier auch (S. 14 ff.), doch ohne Tetzels Unterschrift, ein Ablaßbrief, dd. Berlin, 11. April 1517. Es wird aber wohl 1518 zu lesen sein, da ja der Ablaß in Brandenburg erst im September 1517 zugelassen worden ist. Daß in der Mark, nämlich in Salzwedel, der Ablaß noch im Frühjahr 1518 gepredigt wurde, ergibt sich aus einer Urkunde bei Danneil, Kirchengeschichte der Stadt Salzwedel. Halle 1842. Urkunden. Nr. 75. Auch in Süddeutschland suchte Erzbischof Albrecht den Ablaß anfangs 1518 noch predigen zu lassen. Vgl. *Heumann*, Documenta literaria. Altorfii 1758. S. 167. Von den Herzögen von Bayern bekam er eine abschlägige Antwort. Vgl. J. May, Albrecht von Mainz. Bd. I. München 1865. S. 66.

2) Dieselben sind nicht zu verwechseln mit den Auszügen aus Tetzels Predigten, die im Archiv zu Zerbst verwahrt werden. Vgl. Kolde, Analecta Lutherana. S. 1. Anm. 1.

3) *H. v. d. Hardt*, Historia literaria Reformationis. Francof. 1717. IV, 14—16. Oft wieder abgedruckt, z. B. bei Löscher I, 415 bis 420.

4) Kapp (Schauplatz des Tetzelschen Ablaß-Krames. Leipzig 1720. S. 40) bedauert, daß v. d. Hardt Tetzels Anweisung nicht vollständig abdrucken ließ, „die er doch, wie aus den Gelehrten Zeitungen von 1716, S. 462 zu schließen, ganz und unverstümmelt besitzt, auch im Anfang ganz hat communiciren wollen". Allein an der betreffenden Stelle (Neue Zeitungen von gelehrten Sachen. Leipzig 1716. S. 461 f.) heißt es bloß, daß v. d. Hardt eine Historia literaria Reformationis herausgeben wolle, darin unter andern Schriften auch folgende sich finden werden: Tezelii Instructio sacerdotum pro indulgentiis, scriptum decanatum 1517. Daß v. d. Hardt die kurze Anweisung nur verstümmelt und handschriftlich vorfand, ergibt sich unzweifelhaft aus der Einleitung zu seiner Publikation.

Da er in Luthers Schriften eine Ablaßinstruktion erwähnt fand, die 1517 unter dem Namen des Mainzer Erzbischofs von Tetzel veröffentlicht worden wäre, und da er die oben erwähnte Mainzer Ablaßinstruktion, welche Luther im Auge hatte, nicht kannte, so hielt er die von ihm aufgefundenen Fragmente für die von Luther gerügte Ablaßinstruktion und schrieb sie ohne weiteres dem Jahre 1517 und dem Ablaßprediger Tetzel zu[1]). Ob sie jedoch von Tetzel verfaßt worden sind, ist nicht ganz sicher. Sicher ist nur, daß sie sich auf den Ablaß für die Peterskirche beziehen und von einem Subkommissar herrühren; am Schlusse empfiehlt nämlich der Verfasser den Predigern, sie sollen im Namen des päpstlichen Legaten und in seinem eigenen Namen allen jenen danken, die sich an der Verkündigung des Ablasses für St. Peter beteiligt hätten. So konnte nur ein Subkommissar sprechen, der im Namen des Oberkommissars die Ablaßverkündigung zu leiten hatte. Mit dieser Leitung war aber vornehmlich der „Generalsubkommissar" Tetzel betraut; deshalb ist es wahrscheinlich, daß die erwähnte Anweisung von ihm herrührt. Mit Sicherheit kann jedoch Tetzels Autorschaft nicht behauptet werden, da es noch andere Generalsubkommissare gab, wie aus der Mainzer Ablaßinstruktion zu ersehen ist[2]).

1) Er gab den Fragmenten, die aus drei Predigten bestehen, folgende Überschrift: Ex Tezelii summaria instructione sacerdotum, ad praedicandas indulgentias. A. 1517.

2) In den gleichzeitigen Quellen wird diese Anweisung für die Prediger nicht erwähnt. Luther spricht allerdings von „libelli, Büchern". Hieraus darf man jedoch mit Kapp, Enders und andern nicht schließen, daß Luther hierbei die Mainzer Instruktion und die von Hardt veröffentlichte Anweisung im Auge hatte; er meinte vielmehr einzig und allein die Mainzer Instruktion. Vgl. Luther an Leo X., Frühjahr 1518. Enders, I, 201; Luther an Erzbischof Albrecht, 1. Dez. 1521. De Wette II, 112. Tetzels erste Thesenreihe wird von Luther auch als „libelli" bezeichnet. Luthers Werke. Weimar 1883 ff. I, 671.

IV.

Tetzel und Luther.

Am 31. Oktober 1517 schlug Luther an der Schloßkirche zu Wittenberg 95 Thesen zum Zwecke einer Disputation über die Kraft des Ablasses an[1]). Noch an demselben Tage übersandte er diese Thesen dem Erzbischof Albrecht von Mainz mit einem Begleitschreiben, in welchem der ganze Inhalt der 95 Sätze kurz angegeben ist.

„Es werden unter eurem erlauchten Namen," so schrieb Luther an den Mainzer Oberhirten, „päpstliche Ablässe zum Bau der Peterskirche herumgetragen. An denselben tadle ich nicht so sehr der Prediger groß Geschrei, das ich nicht gehört habe, als die grundfalsche Vorstellung, welche das Volk daraus schöpft und allenthalben hören läßt: nämlich, daß die unglücklichen Leute meinen, wenn sie Ablaßbriefe gelöst hätten, wären sie ihres Heiles sicher, item, daß die Seelen ohne Verzug aus dem Fegfeuer

1) Abgedruckt in Luthers Werken. Weimarer Ausgabe. I, 233 ff. Luther schlug seine Thesen in Vigilia Omnium Sanctorum an, am Abend von Allerheiligen, wie damals das Wort Vigilia oft übersetzt wurde. Vgl. Vogel 286. Spätere Autoren, wie M. Dresser, ließen sich durch das Wort „Abend" verleiten, zu behaupten, der Thesenanschlag habe am 1. November stattgefunden. Vgl. Löscher I, 437. Durch ein ähnliches Versehen ist jüngst Dr. Majunke verleitet worden, zu erklären, nach dem Kirchenbuche der Eislebener Andreaskirche sei Luther „noch am Abend des 17. Februar gestorben", da in diesem Kirchenbuche der 17. Februar als „der Abend des Todes Luthers" bezeichnet werde. Vgl. *A. Weidenbach*, Calendarium historico-christianum medii et novi aevi. Regensburg 1855. S. 181: „Abend, der Vorabend des Festes, also der unmittelbar vorhergehende Tag."

fahren, sobald der Beitrag in die Kiste geworfen ist; ferner, diese Gnaden seien so groß, daß keine noch so schwere Sünde, selbst, wie sie sagen, wenn jemand, was doch unmöglich ist, die Mutter Gottes geschändet hätte, durch dieselben nicht erlassen werden könnte; item, daß der Mensch durch die Abläße frei werde von aller Strafe und Schuld. O gütiger Gott, so werden die Seelen, die eurer Hirtensorge, o bester Vater, anvertraut sind, unterrichtet zum Untergange! Und so entsteht und erwächst euch die schwerste Rechenschaft, die ihr von all diesem werdet ablegen müssen. Deshalb habe ich nicht länger schweigen können. Denn der Mensch wird nicht durch irgend ein Gnadengeschenk eines Bischofes sicher bezüglich des Heiles, da er nicht einmal durch Gottes eingegossene Gnade sicher wird; daher ermahnt uns der Apostel, stets in Furcht und Angst unser Heil zu wirken . . . Wie mögen denn die Ablaßprediger durch falsche Fabeln und nichtige Verheißungen das Volk sicher und ohne Furcht machen, so doch die Abläße ganz und gar nichts Gutes den Seelen zum Heile oder zur Sicherheit ertheilen, sondern nur die äußere Strafe wegnehmen, die ehemals den kirchlichen Satzungen gemäß auferlegt wurde? Endlich sind die Werke der Frömmigkeit und Liebe unendlich besser als die Abläße, und doch predigt man jene nicht mit so großem Prunk und so großem Eifer, vielmehr schweigt man davon wegen der zu verkündigenden Abläße. Dazu kommt noch, hochwürdigster Vater, daß in jener Instruktion für die Kommissare, die unter eurem Namen, jedenfalls ohne euer Wissen und Willen ausgegeben wurde[1]), gesagt wird, eine der Hauptgnaden sei jene unschätzbare Gabe Gottes, wodurch der Mensch mit Gott versöhnt und alle Fegfeuerstrafen getilgt werden; ferner, daß Reue nicht nöthig sei für jene, welche Seelen oder Beichtbriefe lösen. Was soll ich

1) Das ist bloß eine Redensart; später hat sich Luther viel offener ausgesprochen, indem er am 1. Dez. 1521 Erzbischof Albrecht daran erinnerte, wie er ihm bezüglich der „ketzerischen, abergläubigen Bücher", nämlich wegen der Ablaßinstruktion, geschrieben habe. „Und wiewohl ich hätte mögen den ganzen Sturm, wo mir Unbescheidenheit gefallen, auf Ew. Kurf. Gnaden treiben, als auf den, der solches unter seinem Namen und Wissen handhabte, mit ausgedrücktem Titel auf den ketzerischen Büchern geschrieben, habe ich doch Ew. Kurf. Gnaden und des Hauses zu Brandenburg verschont, gedacht, Ew. K. Gnaden thäten solches aus Unverstand und Unerfahrung." De Wette II, 112.

anders thun, erlauchtester Fürst, als durch unsern Herrn Jesum Christum Ew. Gnaden bitten, ein Auge väterlicher Sorgfalt darauf zu werfen, jene Instruktion gänzlich aufzuheben und den Ablaßpredigern eine andere Weise des Predigens vorzuschreiben, damit nicht vielleicht endlich einer aufstehe und durch Gegenschriften die Ablaßprediger und das Büchlein widerlege zur höchsten Schmach Ew. Gnaden, was ich sehr befürchte und sorge, daß es geschehen möchte, wenn nicht der Sache schleunigst abgeholfen werde[1])."

Albrecht von Brandenburg unterbreitete die Angelegenheit seinen Räten und den Professoren der Mainzer Hochschule, die einstimmig der Ansicht waren, daß gegen den Wittenberger Augustiner ein Prozeß eingeleitet werden solle. Der Erzbischof sandte hierauf das Gutachten seiner Räte samt Luthers Thesen an den Papst, „guter Hoffnung, Seine Heiligkeit werde also zur Sache greifen und thun, daß solchem Irrsal zeitlich widerstanden werde". Dies meldete am 13. Dez. 1517 Albrecht seinen Räten in Halle und ersuchte dieselben, den Prozeßakt, den er ihnen zuschickte, „mit hohem Fleiß stattlich zu erwägen"; wenn sie denselben billigten, so sollten sie ihn durch Tetzel Luther intimieren lassen[2]).

Man darf als sicher annehmen, daß die Räte in Halle das zu Mainz beschlossene strenge Vorgehen gegen Luther nicht für ratsam hielten. Wohl ist in neuester Zeit behauptet worden, es seien Spuren vorhanden, „welche deutlich darauf hinweisen, daß Tetzel den Prozeß angestrengt hat, aber freilich bald von ihm abzulassen sich genötigt sah, da ihm Luthers Landesherr hindernd in den Weg trat[3])." In seiner zweiten Thesenreihe (April 1518) erklärt nämlich Tetzel, mit Anspielung auf den Kurfürsten Friedrich, es seien jene als exkommuniziert zu betrachten, welche durch ihre Macht verhindern, daß die Häretiker vor dem ordentlichen

---

1) Enders I, 114 ff.

2) Brief Albrechts bei Erhard, Überlieferungen III, 22; Körner, 148 f.

3) Th. Brieger, Über den Prozeß des Erzbischofs Albrecht gegen Luther, in Kleinere Beiträge zur Geschichte von Dozenten der Leipziger Hochschule. Festschrift zum deutschen Historikertag in Leipzig 1894. Leipzig 1894. S. 191—203.

Richter erscheinen[1]). Dies konnte aber Tetzel schreiben, ohne daß er selber Luther vor sein Tribunal geladen hätte. War es doch damals schon bekannt, daß der Kurfürst erklärt hatte, er werde unter keinen Umständen Luther nach Rom ziehen lassen, falls die Kurie einen Prozeß gegen ihn anstrengen würde[2]). Gegen diese Schutznahme Luthers durch den Kurfürsten richtet sich Tetzels These[3]). Es liegt also kein Grund vor, zu behaupten, Erzbischof Albrecht habe durch Tetzel den Wittenberger Gegner vor Gericht citieren lassen. Hätte der Dominikaner einen solchen Schritt gewagt, so würde man wohl in den gleichzeitigen Quellen, namentlich in den Schriften Luthers, irgend eine Erwähnung davon finden. Allein Luther spricht niemals von dem Mainzer Prozeß; dagegen beklagt er sich, daß die Ablaßprediger ihn bei dem Papste und dessen Fiskal angeschwärzt hätten, so daß letzterer auf ihr Drängen einen Prozeß gegen ihn einleitete[4]). Aber auch dies war unrichtig. Mit vollem Rechte konnte Tetzel in seinem unten anzuführenden Briefe an Militz vom 31. Dezember erklären: „Luther hat in seiner jüngsten Handlung zu Augsburg und in der Appellation den Prozeß seiner Citation und die ganze Beschwerung, so er leidet, mir fälschlich aufgelegt und zugemessen, so doch der Erzbischof (Albrecht) ihn bestellt hat, zu citieren, und nicht ich, wie dessen Gott mein Zeuge ist."

Gerichtlich ist also Tetzel gegen Luther nicht vorgegangen; dagegen suchte er ihn litterarisch zu bekämpfen. Dies that er zu-

---

1) These 48 bei Löscher I, 522. Brieger führt auch noch These 41 an: „Docendi sunt Christiani, quod suum errorem non corrigentes nec emendantes, quamvis eis ipsis suum errorem catholicae veritatis obviare legitime sit ostensum, pro contumacibus in sua haeresi sunt censendi." Aus dieser These soll sich ergeben, daß Luther legitime, also von einer kirchlichen zuständigen Autorität gezeigt worden, daß er irre. Allein von Luther ist in der These keine Rede; Tetzel spricht bloß einen allgemeinen Grundsatz aus.

2) Vgl. Luther an Lang, 21. März 1518: „Princeps noster . . . acriter me et Carlstadium in protectionem non rogatus suscipit, nullo modo passurus, ut me ad Urbem trahant, quod illi non ignorantes sat cruciantur." Enders I, 170.

3) Gröne 115 hat die These richtig verstanden.

4) So in seinen Appellationen an den Papst und an das Konzil. Luthers Werke. Weim. Ausg. II, 30. 38.

erst in den Thesen, die er am 20. Januar 1518 zu Frankfurt a. O. verteidigt hat[1]). Über diese erste Disputation berichtet Wolfgang Jobst, der um die Mitte des 16. Jahrhunderts Professor an der Frankfurter Hochschule gewesen ist: „Anno 1518 in Vigilia Agnetis (20. Januar) ist zu Frankfurt ein großer Convent von 300 Mönchen gehalten worden, unter welchen Johann Tetzel mit Ablaßbriefen von Leo X. gesandt in Deutschland der vornehmste damals disputieret und wider Doctorem M. Lutherum Positiones (Thesen) angeschlagen, auch daselbst in diesem Jahr Doctor der heiligen Schrift geworden[2])."

Alle Tetzelbiographen sprechen von 106 Thesen, die Tetzel in öffentlicher Disputation verteidigt habe; allein die oft erwähnten 106 Sätze bilden bloß einen Teil der langen Thesenreihe, wie der auf der Münchener Staatsbibliothek verwahrte Originaldruck beweist. Es ist ein in Plakatform hergestellter Einblattdruck, der seit dem 16. Jahrhundert allen Forschern unbekannt geblieben ist. Näheres darüber findet man weiter unten in dem Anhange, worin die Frankfurter Ablaßthesen vollständig mitgeteilt werden.

Diese Thesen hat Tetzel selber nicht verfaßt. Nirgendwo gibt er sich für den Verfasser derselben aus; er sagt bloß, daß er sie habe ausgehen lassen; und dies konnte er mit Recht behaupten, da dieselben unter seinem Namen erschienen sind. Gleich am Anfange wurden sie aber dem Frankfurter Professor Konrad Wimpina zugeschrieben[3]). Nicht mit Unrecht! Wimpina hat

---

1) Im Wintersemester 1517—1518 ließ sich Tetzel unter dem Rektorat Wimpinas in die Frankfurter Universitätsmatrikel eintragen: „Ioh. Tetzell, ord. Pred., sacre theologie professor." E. Friedländer, Matrikel der Universität Frankfurt a. O. Bd. I. Leipzig 1887. S. 48. Aus dem Titel: theologiae professor, darf man nicht schließen, daß Tetzel als Professor angestellt war; er sollte damit bloß als Theolog bezeichnet werden.

2) W. Jobst, Kurtze Beschreibung der Stat Frankfurt a. d. Oder. 3. Edition von G. H. Beckmann. Frankf. a. O. 1706. S. 17. Die erste Ausgabe erschien 1561. Dieselbe Stelle bei A. Angelus, Annales Marchiae Brandenburgicae. Frankf. 1598. S. 289.

3) Vgl. Luther an Lang, 21. März 1518: „Doctor Conradus Wimpina ab omnibus clamatur autor illarum Positionum, et certum habeo ita esse." Enders I, 170.

dieselben in eine seiner Schriften aufgenommen [1]). Wären sie nun von Tetzel verfaßt worden, so hätte sicher Wimpina den Namen des Verfassers nicht verschwiegen. Wie er zuerst die Wittenberger Thesen unter Luthers Namen abdruckt, so hätte er auch bei den Antithesen Tetzel genannt, wenn dieser deren Verfasser gewesen wäre. Den Namen des wahren Verfassers hätte er um so weniger verschweigen dürfen, als die Thesen ihm selber von Luther und Carlstadt in öffentlichen Schriften nicht undeutlich zugeschrieben worden waren [2]). Allein der Dominikaner wird mit keiner Silbe erwähnt; dagegen läßt Wimpina kaum einen Zweifel darüber bestehen, daß die Antithesen von ihm selber herrühren. Die lutherische Neuerung, so erklärt er in der Vorbemerkung zu den 95 Wittenberger Thesen, hat begonnen mit der Veröffentlichung der unten stehenden Sätze. „Da wir diesen Sätzen andere entgegengestellt haben, die überall verbreitet und an der Frankfurter Universität zum Gegenstande einer Disputation gemacht wurden, so scheint nun die Anordnung unseres Werkes zu erheischen, daß wir die Antithesen ebenfalls hier mitteilen, damit man sehe, wie wir gleich am Anfange dem lutherischen Handel unsere Aufmerksamkeit zugewendet haben [3])." Also die Antithesen sollen beweisen, daß Wimpina gleich am Anfange der Neuerung entgegengetreten ist; hiermit gibt sich aber letzterer offen als Verfasser der Antithesen zu erkennen [4]).

---

1) *Wimpina*, Sectarum . . . Anacephalaeoseos . . . Librorum partes Tres. Francophordie ad Oderam 1528. I, 40b—43a.

2) Luther in seinen Resolutiones disputationum de indulgentiarum virtute. 1518. Weim. Ausg. I, 532; Carlstadt in seinen Thesen v. J. 1518, bei Löscher II, 97.

3) „Quibus (Luthers Thesen) quum nos pari invulgata scheda tum primum replicuissemus, et quaquaversum hanc pro rostris exhibitam ac in disputationem quoque Francophordii ad Oderam missam archivis posthac inclusissemus, coeptae anacephalaeosis series nunc poscere videtur, ut hanc quoque hic subnecteremus, eotenus quod deprehenderemur Lutherana, quantum in tam vasta errorum sylva confieri potuerit, ordine ac veluti prima ab origine versavisse." 39a.

4) Gröne 77, der entschieden für Tetzels Autorschaft eintritt, meint, die Worte „nos replicuissemus" seien nicht auf die Person des Wimpina zu beziehen, sondern auf die Universität, als deren Rektor er hier spricht. Die Anacephalaeosis hätte „zum ersten Zwecke, in einer Sammlung alles das der Öffentlichkeit zu übergeben, was von Anfang an von Seiten der

Selbstverständlich darf man aus diesem Umstande, wie es oft geschehen, nicht schließen, daß Tetzel wegen Unkunde der Theologie oder der lateinischen Sprache die Ablaßthesen nicht selber hätte verfassen können. „Die weitverbreitete Annahme, daß Tetzel wegen seiner Unwissenheit sich von Wimpina seine Streitschriften habe abfassen lassen, daß er mit fremden Federn geprunkt, ist ein ungeschichtlicher Irrtum, der nicht immer wieder und wiederkehren sollte[1])." Wenn Tetzel es unternahm, die von Wimpina verfaßten Thesen zu verteidigen und unter seinem eigenen Namen der Öffentlichkeit zu übergeben, so folgte er bloß einer damals und auch später noch an allen deutschen Universitäten bestehenden Sitte. Auch in Wittenberg „schrieb Melanchthon zur Disputation die Thesen, die unter dem Namen des Promovenden in Druck gingen,

---

Universität gegen die neue Lehre verfaßt worden war". Eine ganz irrige Auffassung! In seiner Schrift teilt Wimpina uns mit, nicht was von Seiten der Universität gegen die neue Lehre verfaßt worden, sondern was er selber gegen Luther geschrieben hat. Auch da, wo er in diesem Werke ganz unzweifelhaft von sich selbst redet, gebraucht er oft das plurale maiestaticum. Vgl. II, 4a. 11a.

1) H. Laemmer, Die vortridentinisch-katholische Theologie des Reformations-Zeitalters. Berlin 1858. S. 8. Die Ansicht, daß Tetzel die Thesen nicht habe verfassen können, „da es ihm an hinlänglicher Kenntnis der lateinischen Sprache fehlte" (Hofmann, Lebensbeschreibung Tezels. S. 106), ist in neuerer Zeit wieder vertreten worden von H. Schmidt (Lutheri Opera latina varii argumenti. Vol. I. Francofurti et Erlangae 1865. S. 294): „Quum ipse (Tetzel) indoctior nec latinae linguae admodum gnarus esset, suum quondam praeceptorem, D. C. Wimpinam rogasse dicitur, ut eas (propositiones) conficeret. Earum etiam ope Francofurti Licentiati atque Doctoris theologiae honores sibi comparare cupiebat. Duas Wimpina in eius commodum composuit disputationes, quarum priore Tetzelium ad Licentiati, altera ad Doctoris honorem capessendum usum esse non dubium est. De thesibus posterioribus quamquam die demum 20 mensis Ianuarii 1518 disputatum est, tamen hae duae disputationes iam anno 1517 typis sunt excusae et in lucem editae." So viel Sätze, so viel Irrtümer! Nach Frege (Beiträge zur Geschichte der Reformation in der Mark Brandenburg. Berlin 1839. S. 74) mußte Wimpina die Thesen verfassen „für den durchaus ungelehrten und in kirchlichen Dingen ganz unwissenden Tetzel".

der bei der Disputation respondierte, d. h. die gegen die Thesen vorgebrachten Argumente auflöste[1])."

Kann nun Tetzel auch nicht als Verfasser der Ablaßthesen angesehen werden, so hat er doch dafür die Verantwortung übernommen und dadurch gezeigt, daß die in diesen Sätzen enthaltenen Gedanken mit seinen eigenen Anschauungen voll und ganz übereinstimmten. Die Frankfurter Antithesen bieten übrigens nichts Neues. Im Gegensatze zu Luthers neuerungssüchtigen Behauptungen entwickeln sie die herkömmliche Ablaßlehre; nur gehen sie hier und da zu weit, indem sie die eine und andere streitige Schulmeinung den Glaubenswahrheiten beizählen.

Mitte März 1518 kam ein Buchhändler mit zahlreichen Exemplaren der Frankfurter Antithesen nach Wittenberg, um sie hier zu verkaufen. Kaum hatten jedoch die Studenten davon Kenntnis erhalten, so beeilten sie sich, dem Händler seine Schriften zu entreißen, um sie auf öffentlichem Markte zu verbrennen[2]). Einige Tage später, wohl anläßlich des Bekanntwerdens von Tetzels Thesen, veröffentlichte Luther seinen „Sermon von Ablaß

---

1) J. Hausleiter, Aus der Schule Melanchthons. Theologische Disputationen und Promotionen zu Wittenberg in den Jahren 1546 bis 1560. Greifswald 1897. S. 5.

2) Luther, der diese Verbrennung tadelte, berichtet darüber in seinem Briefe an Lang vom 21. März 1518. Enders I, 170. Vgl. Luther an Trutfetter, 9. Mai 1518. Enders I, 189. Auch in einer Predigt vom 19. März 1518 tadelte Luther das Vorgehen der Studenten. Vgl. Luthers Werke. Weim. Ausg. I, 277. Daß Tetzel selber vorher schon Luthers Thesen verbrannt hätte und daß also die Verbrennung seiner eigenen Thesen in Wittenberg nur eine Art Revanche gewesen wäre (Vogel 324; Hofmann 112) ist sicher unrichtig; in den beiden erwähnten Briefen hätte Luther nicht unterlassen, diesen den Gegner belastenden Umstand hervorzuheben. Nach Luthers Tod behauptete Melanchthon, Tetzel habe Luthers Thesen samt dessen Predigt über den Ablaß den Flammen übergeben (Historia de vita et actis Lutheri, als Einleitung zu Bd. II. der Opera omnia Lutheri. Witeb. 1546). Da die betreffende Predigt erst Ende März erschien, so hätte der von Melanchthon berichtete Vorfall erst nach dem Wittenberger Thesenbrand stattgefunden. Allein auch diese Angabe verdient keinen Glauben, da Luther selber in seinen Briefen und seinen Streitschriften gegen Tetzel das Frankfurter Autodafé, das ihm nicht unbekannt hätte bleiben können, niemals erwähnt.

und Gnade“ [1]), den der Dominikaner sofort zu widerlegen suchte [2]).

Da wir weiter unten Tetzels Ablaßlehre im Zusammenhange behandeln werden, so brauchen wir hier auf seine „Vorlegung“, die sich ausschließlich und zwar in recht gründlicher Weise mit dem Ablasse beschäftigt, nicht näher einzugehen. Es sei vorläufig nur bemerkt, daß der scholastisch gebildete Theologe die Tragweite der neuen lutherischen Lehrsätze sofort richtig erfaßte, während manche andere gut katholische Gelehrte anfänglich das Auftreten des Wittenbergers Neuerers viel zu oberflächlich beurteilten. „Mit klarer Einsicht erkannte Tetzel, daß der von Luther angeregte Streit nicht, wie vielfach angenommen wurde, ein bloßes Schulgezänk sei, sondern ein tiefgehender, bedeutungsvoller Prinzipienkampf über die Grundlagen des christlichen Glaubens und die Autorität der Kirche [3]).“ Luthers Artikel, klagte er, werden ein „groß Aergernis“ verursachen. „Denn viele Menschen werden der Artikel halber verachten die Obrigkeit und Gewalt päpstlicher Heiligkeit und des heiligen römischen Stuhls. Es werden auch die Werke der sakramentierlichen Genugthuung unterbleiben. Man wird den Predigern und Doctoribus nimmer glauben. Jedermann wird die heilige Schrift seines Gefallens auslegen wollen. Derhalben die heilige gemeine Christenheit in große Fährlichkeit der Seelen kommen muß, denn es wird ein jeglicher glauben, was ihm wohl gefällt [4]).“ Luther meinte allerdings, über die Befürchtung des Gegners spotten zu dürfen: „Er (Tetzel) klagt, daß mein Sermon bringe groß Aergernis und Verachtung des Stuhls zu Rom, des Glaubens,

---

1) Abgedruckt in Luthers Werken. Weimarer Ausg. I, 243 ff. Der Herausgeber Knaake hat diese Predigt irrig ins Jahr 1517 versetzt. Brieger (Zeitschrift für Kirchengeschichte XI, 112 ff.) hat überzeugend nachgewiesen, daß dies Schriftchen erst im März 1518 verfaßt worden ist.

2) Vorlegung gemacht von Bruder Johan Tetzel Prediger Ordens Ketzermeister: wyder eynen vormessen Sermon von tzwentzig irrigen Artikeln Bebstlichen ablas und gnade belangende allen cristglaubigen menschen tzuwissen von notten. Ohne Ort und Jahr (wohl in Frankfurt gedruckt). 15 Bl. 4°. Auf der Münchener Staatsbibliothek. Abgedruckt bei Löscher I, 484 ff.; Kapp, Sammlung 317 ff.; Gröne 219 ff.

3) Janssen-Pastor, Geschichte des deutschen Volkes. Bd. II. 18. Aufl. Freiburg 1897. S. 87.

4) Vorlegung. Art. 19.

des Sakraments, der Lehrer der Schrift u. s. w. Dies alles weiß ich nicht anders zu verstehen denn also: der Himmel wird noch heute fallen und wird kein alter Topf morgen mehr ganz sein[1])." Allein schon die nächste Zukunft sollte zeigen, daß der verspottete Ablaßprediger mit nicht gewöhnlichem Scharfsinn die unausbleiblichen Folgen der neuen Lehrsätze richtig voraussah.

Am Schlusse seiner „Vorlegung"[2]), die im Laufe des Monats April erschien, erklärte der Dominikaner, Luthers Schrift nötige ihn, „etliche andere Lehr und Position ausgehen zu lassen, die ich auch in der löblichen Hohenschule Frankfurt an der Oder zu disputieren und mit angesetztem Tage vermittelst göttlicher Hülfe christlich zu erhalten gedenke, in welchen, so man diese meine Schrift (Vorlegung) und vorausgegangen von mir Position (Frankfurter Ablaßthesen) und den Sermon der zwanzig irrigen Artikel (Luthers Sermon), auch die Position, deren Titel sich anhebt: Amore et studio (Luthers Thesen) dargegen hält, jedermänniglich erkennen wird, wer ein Ketzer u. s. w. sei oder nicht."

Die hier angekündigten neuen Sätze sind die bekannten 50 Thesen[3]), wie aus deren Inhalt und aus Luthers Antwort auf die „Vorlegung" hervorgeht. Dieselben sind nicht, wie die ersten Thesen, von Wimpina[4]), sondern von Tetzel selber verfaßt worden; sie erschienen Ende April oder anfangs Mai 1518[5]).

---

1) Luthers Werke. W. A. I, 392.

2) Seltsamer Weise macht Lea (A history of auricular confession and indulgences III, 395) aus dieser Vorlegung, d. h. Widerlegung, eine Reihe von Vorlesungen. „Tetzel rejoined with a series of *Vorlesungen.*" Es handelt sich wohl nur um einen Druckfehler.

3) Der Originaldruck dieser zweiten Thesenreihe ist bis heute nicht aufgefunden worden. Die 50 Thesen wurden zuerst abgedruckt in Opera omnia Lutheri. T. I. Witebergae 1545. Bl. 96 b—98 a, mit dem falschen Datum 1517 und der irrigen Anmerkung: „Autore D. C. Wimpina." Man findet die Thesen auch, nach der Wittenberger Ausgabe, bei Löscher I, 517—522, und in Lutheri Opera latina varii arg. I, 306 ff.

4) Hätte Wimpina die 50 Thesen verfaßt, so würde er sie sicher, gleich den ersten Thesen, in seine Anacephalaeosis aufgenommen haben.

5) Schon am 9. Mai 1518 hatte Carlstadt gegen Tetzels Sätze eine Anzahl Antithesen verfaßt (abgedruckt bei Löscher II, 97 ff.), die er am 14. Mai an Spalatin sandte. Carlstadts Brief bei *I. G. Olearius*, Scrinium antiquarium. Halae 1671. S. 27.

Tetzel berührt darin die Ablaßfrage nur im Vorübergehen; ausführlicher handelt er von der kirchlichen Autorität. Luther gegenüber, der bei seiner Bekämpfung des Ablasses sich vor allem auf die Bibel berief, hebt der Dominikaner hervor, daß es außer dem in der heiligen Schrift ausdrücklich Enthaltenen noch manches gebe, was gläubige Christen festhalten müssen; dahin seien zu rechnen die vom Papste in Glaubenssachen getroffenen lehramtlichen Entscheidungen sowie die kirchlich approbierten Überlieferungen. Hiermit hatte Tetzel die Hauptfrage der ausgebrochenen Kontroverse angeschnitten. Der Ablaß, als etwas Nebensächliches, verschwand bald fast gänzlich aus der öffentlichen Diskussion; dagegen blieb die Frage von der kirchlichen Autorität stets im Vordergrunde der polemischen Erörterungen. Luther, der damals die kirchliche Autorität noch nicht offen bekämpfen wollte, unterließ es, auf die Bestreitung der 50 Thesen näher einzugehen; er erklärte vielmehr am Schlusse seiner Antwort auf Tetzels „Vorlegung", daß er den „mehreren Teil" der 50 Thesen „für Wahrheit halte" [1]).

In der Überschrift dieser Thesen nennt sich Tetzel, ebenso wie in der Einleitung zur ersten Thesenreihe, bloß „sacrae theologiae baccalaureus"; er war also damals noch nicht Doktor. Als Magister oder Doktor erscheint er zuerst in dem unten zu erwähnenden Briefe des sächsischen Ordensprovinzials Hermann Rab an Miltitz vom 3. Januar 1519. Diesen Titel hat er demnach, wie auch der Frankfurter Chronist Wolfgang Jobst bezeugt [2]), im Laufe des Jahres 1518 erhalten. Ob er von der Universität [3]) oder, was damals oft vorkam, vom Ordensgeneral promoviert wurde [4]), muß dahingestellt bleiben.

1) Eyne Freyheit deß Sermons Bebstlichen Ablaß und gnad belangend Doctoris Martini Luther wider die vorlegung, ßo tzur schmach seyn und desselben Sermon ertichtett. Wittenberg 1518. Abgedruckt in Luthers Werken. W. A. I, 383 ff.

2) Vgl. oben S. 49.

3) Gewöhnlich wird behauptet, daß Tetzel behufs Erlangung der Doktorwürde die oben erwähnten Thesen an der Frankfurter Hochschule verteidigt habe; in den Quellen findet sich jedoch hierfür kein Anhalt.

4) Gerade im Jahre 1518, anläßlich des Generalkapitels, das im Mai zu Rom stattfand, ermächtigte Leo X. den neuen General Garcia de Loaysa, zwölf Ordensmitgliedern den Doktorgrad zu erteilen. Vgl. *Ripoll*, Bullarium ordinis Praedicatorum. T. IV. Romae 1732. S. 363.

Nach der Veröffentlichung seiner Thesen ist Tetzel nicht mehr schriftstellerisch hervorgetreten. Aus der folgenden Zeit ist von ihm bloß noch ein Brief vorhanden, worin er eine schwere Anschuldigung, die Luther gegen ihn erhoben hatte, entschieden zurückweist. Da diese Anschuldigung, ebenso wie eine andere, die sich in den Schriften Luthers vorfindet, auch heute noch gegen den Ablaßprediger geltend gemacht wird, so wird es nicht unnötig sein, beide Anklagen auf ihren wahren Wert zu prüfen.

„In seinen Worten und Predigten," so heißt es in einem Artikel, der in neuester Zeit erschienen ist[1]), „hatte Tetzel durch freche und lästerliche Redewendungen, wie . . . daß selbst, wer die Mutter Gottes geschwächt habe, im Ablaß Vergebung der Sünde empfangen könne, alle ernsteren Christen tief verletzt." Diese Anschuldigung findet sich zuerst in Luthers 75. Ablaßthese[2]), sowie in dessen gleichzeitigem Briefe an Erzbischof Albrecht[3]). Luther spricht allerdings nur von den Ablaßpredigern im allgemeinen, ohne Tetzel ausdrücklich zu nennen; daß er aber letztern besonders im Auge hatte, ergibt sich aus andern seiner Schriften[4]). Nicht als ob Luther unwiderlegliche Zeugnisse dafür anzuführen gehabt hätte, daß die anstößige Äußerung auf der Kanzel wirklich gethan worden wäre. Mußte er doch eingestehen, daß es nur ein Gerücht

---

Da der sächsische Provinzial Hermann Rab dem Kapitel beiwohnte (vgl. Unschuldige Nachrichten. Leipzig 1713. S. 547), so hat er vielleicht Tetzel dem General empfohlen. Nach Quétif (Scriptores ord. Praedicatorum. Parisiis 1721. II, 48) wäre Tetzel vom Ordensgeneral Cajetan zum Doktor ernannt worden, „a magistro ordinis Caietano laurea magisterii ornatus." Diese Angabe kann jedoch nicht richtig sein, da Cajetan im April 1518 das Generalat niederlegte (Bullarium ord. Praed. IV, 360). Quétif hatte wohl die oben (S. 3, Note 3) angeführte Stelle aus Cajetans Register im Auge: „Licentiatur ad suscipiendum Magisterium in Theologia."

1) Tetzelartikel von Brecher in der Allgemeinen deutschen Biographie. Bd. XXXVII. Leipzig 1894. S. 607.

2) „Opinari venias papales tantas esse, ut solvere possint hominem, etiamsi quis per impossibile Dei genitricem violasset, est insanire."

3) Enders I, 115.

4) Wider Hans Worst. 1541. Bl. L 2a.

sei, an dessen Wahrheit er selber nicht recht glauben könne[1]). Tetzel aber bestritt ganz entschieden, die betreffende Äußerung gethan zu haben. Allerdings erklärt er in den Frankfurter Thesen, und zwar mit vollem Rechte, daß selbst die größte Sünde gegen die Mutter Gottes Verzeihung finden köune, da ja auch, nach dem Zeugnisse des göttlichen Heilandes, diese Sünde nachgelassen werden könnte, wenn dieselbe (illud ipsum) gegen Christus begangen würde[2]). An dieser Behauptung hatte Luther nichts auszusetzen. Auch er gesteht, daß jede Sünde nachgelassen werden kann; er tadelt nur, daß man anstößige Fälle auf der Kanzel vorbringe[3]). Daß aber letzteres geschehen sei, leugnet Tetzel, indem er beifügt: „Wenn man den Subkommissaren und Ablaßpredigern so etwas aufbürdet, wie si quis violasset Dei genitricem etc., so ist sonnenklar, daß derjenige (und hierbei hatte er Luther im Auge), der dies der offenkundigen Wahrheit zuwider ihnen aufbürdet, von Haß getrieben werde und nach dem Blute seiner Brüder dürste[4])."

---

1) Resolutiones. 1518 Weimarer Ausgabe I, 622: „Coactus sum insanos vocare, qui talia opinantur, ac venia nobis a diva Virgine est petenda, quod talia dicere et cogitare cogimur, nec patuit via qua hanc necessitatem vitaremus. Nescio, quo diabolo operante factum sit, ut populus istum rumorem ubique spargeret, sive id vere ita dictum est sive ita intellectum a populo. Ego quidem, etsi constanter assereretur a multis et magni nominis hominibus, ita esse praedicatum in multis locis, potius tamen mirabar quam credebam, sed auditus fuisse falsos existimabam. Ideo nolui in hac conclusione ullum concionatorem taxare, sed vulgum monere, qui talia opinari cepit, quae forte nullus dixisset: sive enim illi dixerunt sive non, mea non refert, donec certior fiam. Opinio tamen illa pessima, undecunque orta fuerit, detestanda et damnanda fuit."

2) Vgl. These 73 im Anhange. Ich citiere die im Anhange mitgeteilten Thesen nach den beigegebenen Hauptnummern.

3) Ad dialogum Prieratis responsio 1518. W. A. I, 683: „Non nego quidem posse omnem casum absolvi potestate clavis. Sed insaniam esse dixi et dico pro veniarum magnificentia, quae nihil prosunt ad vitam, tam horrenda monstra criminum in exemplum vocare et pro magnitudine potestatis levicula facere."

4) These 74. Unrichtig ist die Übersetzung der These bei Gröne 88 und Hergenröther, Conciliengesch. IX, 31; noch viel unrichtiger bei Körner 85, der eine fehlerhafte Abschrift des lateinischen Textes vor sich hatte (si statt sic). In Luthers Schriften. Deutsche Ausgabe.

Man sieht, Tetzel weist jenes Gerücht als eine von Haß und Todfeindschaft eingegebene Verleumdung zurück[1]). Noch bevor die Frankfurter Thesen veröffentlicht wurden, hatte sich Tetzel in Halle ein amtliches Zeugnis ausstellen lassen, daß er die anstößige Predigt nicht gehalten habe. Es mußte ihm um so mehr daran liegen, die Hallenser als Entlastungszeugen anführen zu können, da gesagt wurde, die betreffende Äußerung sei namentlich in Halle gethan worden[2]). Dieser Verleumdung gegenüber erklärte am 12. Dezember 1517 der ganze Magistrat der Stadt Halle mitsamt den Mitgliedern des Schöffengerichts und den Verwaltern der Salinen in einer öffentlichen mit dem Amtssiegel beglaubigten Urkunde: „Wir haben einmütig befunden und be-

---

Altenburg I, 252, bei Vogel 253 und verschiedenen andern protestantischen Schriftstellern lautet die Übersetzung folgendermaßen: „Daß darüber den Subkommissaren und den Ablaßpredigern zugemessen wird, daß, so jemand (welches doch unmöglich) die Mutter Gottes allezeit reine Jungfrau schwächet, solcher durch des Ablaß Kraft absolviret und losgesprochen könnte werden, ist so klar als der helle Tag. Also auch, wer sich wider diese öffentliche Wahrheit setzt, wird aus lauterm Neid getrieben, als den da dürstet nach seiner Brüder Blut." Auf Grund dieser falschen Übersetzung behaupten mehrere protestantische Schriftsteller, insbesondere der bekannte Historiker Gieseler (Kirchengeschichte III. 1, 31), Tetzel habe in seinen Thesen die anstößige Äußerung verteidigt. Walch (Luthers Schriften XVIII, 39. 277), der nach der falschen Übersetzung der Altenburger Ausgabe dasselbe behauptet hatte, widerrief später (XXIII. Zusätze zu T. XVIII. S. 18) seinen Irrtum.

1) Der Regensburger Superintendent Serpilius hat unter dem Namen Hugo Wismeider folgende Schrift veröffentlicht: Historische Untersuchung, ob die bekannte Lästerung wider die heilige Mutter Gottes dem Päpstischen Ablaß-Crämer Johann Tetzeln mit Grund der Wahrheit könne zugeschrieben werden. Jena 1718. Auch abgedruckt bei E. S. Cyprian, Hilaria Evangelica. Gotha 1719. S. 963 ff. Serpilius bejaht die Frage unter Berufung auf Tetzel selber, auf Luther, Mykonius, Georg von Anhalt, W. Pirkheimer und Sleidan. Was von Tetzels Zeugnis zu halten sei, haben wir bereits gesehen; die andern Zeugen wiederholen bloß, was Luther vor ihnen gesagt hatte.

2) Hiermit erledigt sich auch die Bemerkung Körners 86. 88: „Erinnern mochte sich Tetzel, in Halle den Satz . . . nicht erwähnt zu haben." Deshalb habe er von dort Atteste begehrt, die jedoch nur für Halle Beweiskraft hätten. „Hat er die Worte in Halle nicht gesprochen, so hat er sie oder Ähnliches in Zerbst oder in Jüterbog und anderwärts gesprochen."

kennen, daß wir solche unschickliche Rede und Hohnsprache vom würdigen Herrn (Tetzel) weder bei uns noch sonst haben hören reden oder predigen; auch hat keiner von uns davon Rede, daß solche mißbittliche Rede von seiner Würde geschehen sein sollte, von andern Leuten gehört. Dieselbige seine Würde wir auch solcher Rede halber für unsere Personen unschuldig halten."

Ebenso deutlich ist das Zeugnis, welches der gesamte Klerus der Stadt Halle dem Dominikaner am 14. Dezember 1517 ausgestellt hat. Johann Paltz, Propst des Stiftes zum Neuen Werk und Archidiakonus des Hallenser Bannes, erklärt in dieser Urkunde: Tetzel habe vorgetragen, etliche beschuldigten ihn, als sollte er in seinen Predigten, „sonderlich hier zu Halle", eine lästerliche Äußerung über die Mutter Gottes gethan haben. Da diese Anschuldigung geeignet sei, Ärgernis zu erregen und den Ablaß in Verruf zu bringen, „haben wir uns in Erfahrung der Wahrheit zu kommen beflissen und auf heute alle und jegliche Beichtväter und Pönitentiare solcher Gnade[1]) in der Stadt Halle auf U. L. F. Kirche Pfarrhof zusammenfordern lassen, als nämlich die würdigen, hochgelehrten Geistlichen und ehrenhaftigen Herren (folgen 35 Namen von verschiedenen Welt- und Ordensgeistlichen), und sie und einen jeglichen von ihnen insonderheit aufs Höchste und Fleißigste vermahnt, uns die Wahrheit auf genannten Artikel zu berichten, darauf sie und ein jeglicher öffentlich gesagt, daß sie angezeigte unschickliche Worte oder dergleichen von Tetzel in oder außerhalb seiner Predigten noch ein Gerücht oder Sage davon bis auf diese Stunde nicht gehört, und halten's dafür, daß er solchen Gerüchts, wo sich das irgends ereignet hätte, unschuldig[2])."

---

1) D. h. die Pönitentiare, die bei der Verkündigung des Ablasses thätig gewesen waren.

2) Zuerst mitgeteilt von Seidemann, Erläuterungen zur Reformationsgeschichte. Dresden 1844. S. 3 ff. Wieder abgedruckt bei Gröne 234 ff. In der neuesten Auflage der „Geschichtslügen" (Paderborn 1898. S. 292) schreibt Dr. Majunke: „Soeben erhalten wir ein Schreiben von einem sächsischen Ordensgeistlichen, der sich seit Jahren mit Tetzel beschäftigt, worin uns derselbe mitteilt, daß nach seinem Klosterarchive die Augustiner am 14. Dezember 1517 eine Versammlung zu Halle abgehalten hätten, wobei sie mit 34 Unterschriften dem angegriffenen Dominikaner bezeugten, daß die über ihn ausgestreuten Anekdoten unwahr seien.

Angesichts solcher Dokumente mußte ein protestantischer Prediger, der gegen Tetzel nichtsweniger als wohlwollend gesinnt ist, zugestehen: „Nach unserer Ansicht sind die beiden Urkunden durchschlagend und dürften genügen, um den Tetzel von der angegebenen Lästerung freizusprechen[1])."

Gegenteiliger Ansicht scheint ein anderer protestantischer Gelehrter zu sein, der bezüglich des besprochenen Punktes bemerkt, „daß Tetzel gerechtfertigt dasteht eben nur betreffs seiner Predigten in Halle, daß er außerdem hernach den Satz dogmatisch ausdrücklich als richtig verteidigt und nur bestritten hat, ihn vorgetragen zu haben[2])."

Demgegenüber muß hervorgehoben werden, daß Tetzel keineswegs die anstößige Äußerung „dogmatisch ausdrücklich als richtig verteidigt"; er stellt bloß im allgemeinen den ganz richtigen Satz auf, daß für jede noch so schwere Sünde gegen die Mutter Gottes Verzeihung erlangt werden könne; und hierin stimmt ihm Luther ausdrücklich bei[3]). Dann ist es auch nicht richtig, daß die angeführten Zeugnisse Tetzel nur betreffs seiner Predigten in Halle entlasten. Der Dominikaner war beschuldigt, die anstößige Äußerung „sonderlich in Halle" gethan zu haben. Liegt aber die Haltlosigkeit der Anklage, was die Predigten in Halle betrifft,

---

Das wär eine erste Verurteilung Luthers durch seine Ordensbrüder!" Dr. Majunke und sein Gewährsmann haben übersehen, daß das betreffende Dokument bloß eine Abschrift des oben erwähnten, schon längst gedruckten Zeugnisses ist. Dies Zeugnis ist zudem nicht von 34 Augustinern, von Ordensbrüdern Luthers, unterschrieben, sondern vornehmlich von Serviten, Franziskanern, Dominikanern und einigen Weltgeistlichen. Unter den 35 (nicht 34) Unterzeichnern befinden sich allerdings auch mehrere Augustiner; diese gehörten aber nicht, wie Luther, dem Orden der Augustiner-Eremiten an; es waren vielmehr „regulierte Kanoniker", wie in der Urkunde ausdrücklich zu lesen ist. In Halle gab es überhaupt keine Augustiner-Eremiten.

1) Kayser, Geschichtsquellen über den Ablaßprediger Tetzel kritisch beleuchtet. Annaberg 1877. S. 15. Über dies unkritische Schriftchen sowie über die neuere Tetzellitteratur im allgemeinen vgl. den lesenswerten Artikel von K. Grube, Die Tetzellitteratur der Neuzeit, in der Lit. Rundschau. Freiburg 1889. S. 161 ff.

2) Jahresberichte für neuere deutsche Litteraturgeschichte. Bd. VI. Leipzig 1897. Abt. II, 6. Nr. 34.

3) Vgl. oben S. 57.

klar am Tage, so muß dasselbe noch vielmehr in Bezug auf andere Orte gelten. Übrigens erklärten die Hallenser Ratsherren, Richter und Beamten, die ja erfahren konnten, was in der Umgebung sich zutrug, daß sie weder in Halle „noch sonst" etwas von der angeblichen Äußerung gehört hätten, und daß sie überhaupt Tetzel für unschuldig hielten. Ebenso erklärten die zahlreichen Geistlichen, die doch nicht in gänzlicher Abgeschlossenheit lebten [1]), sie hätten bezüglich der unschicklichen Worte nicht das Geringste gehört, und sie hielten dafür, daß Tetzel „solchen Gerüchts, wo sich das irgends ereignet hätte, unschuldig sei". Fürwahr! daß alle diese Geistlichen, die doch die Wirksamkeit und die Predigten des Dominikaners kannten, „ihn geradezu für unfähig einer solchen Äußerung erklären, ist ein so eklatantes Zeugnis für Tetzel, wie es nicht schlagender gedacht werden kann [2])." Obschon also beide Zeugnisse in erster Linie für Halle ausgestellt worden sind, so beschränkt sich doch ihre Beweiskraft keineswegs nur auf die Hallenser Predigten.

Tetzel seinerseits stellte die ihm zugeschriebene Äußerung ganz und gar in Abrede. Dies that er nicht nur in den Frankfurter Thesen; schon vor der Veröffentlichung dieser Thesen hatte er am 12. Dezember 1517 vor den versammelten Ratsherren und Richtern in Halle erklärt, daß er die anstößigen Worte niemals gebraucht habe [3]). Dasselbe wiederholte er ein Jahr später, indem er am 31. Dezember 1518 an Miltitz schrieb: „Ich habe mich der Lästerung wider die heilige Jungfrau, so mir Luther zugemessen, in vergangenem Jahre mündlich und schriftlich ehrlich, wie Ew. Ehrwürden aus hieneben überschickten Copien vernehmen wird, entschuldigt [4])." Dieser entschiedenen, durch die Hallenser Atteste bekräftigten Ableugnung gegenüber, kann ein unerwiesenes Gerücht,

---

1) Unter den Zeugen befand sich auch der Provinzial der Franziskaner, Andreas Gotha, der kraft seines Amtes verschiedene Klöster visitieren mußte. Man vergesse auch nicht, daß die Franziskaner zu jener Zeit den Dominikanern nicht gar freundlich gegenüberstanden.

2) K. W. Hermann, Johann Tetzel, der päpstliche Ablaßprediger. Nach Sage und Geschichte dargestellt. Frankfurt 1882. S. 40.

3) Dies berichtet der Hallenser Rat in seinem Zeugnisse.

4) W. E. Tentzel, Historischer Bericht vom Anfang und vom ersten Fortgang der Reformation Luthers, nebst nützlichen Urkunden mitgeteilt von E. S. Cyprian. Leipzig 1718. I, 375.

dessen Wahrheit selbst Luther bezweifelte, nicht in Betracht kommen.

Nicht weniger unbegründet ist eine andere schwere Anschuldigung, die Luther gegen Tetzel erhoben hat und die bis auf unsere Tage fort und fort wiederholt worden ist, so z. B. in der „Allgemeinen deutschen Biographie", die unter den Auspizien der kgl. bayerischen Akademie der Wissenschaften herausgegeben wird. Der Dominikaner, so heißt es hier in dem durch und durch unkritischen Tetzelartikel, predigte auch den Ablaß in Innsbruck. „Hier war es, wo er der Sünde des Ehebruchs überführt, von Kaiser Maximilian I. zur Strafe des Ersäufens verurteilt, vom Kurfürsten Friedrich von Sachsen, der damals gerade in Innsbruck verweilte, losgebeten und zu lebenslänglichem Gefängnis in der Heimat begnadigt wurde [1])." In der Litteraturangabe am Schlusse des Artikels wird auf den protestantischen Prediger Körner verwiesen, der in neuester Zeit sich viele Mühe gegeben hat, die Innsbrucker Märe historisch zu begründen [2]).

Körner glaubt gegen Tetzel „unverwerfliche Belastungszeugen" vorführen zu können [3]). „Obenan unter denselben steht Carlstadt." Letzterer hatte am 9. Mai 1518 eine große Anzahl Thesen an der Wittenberger Universität zur Disputation angeschlagen; mehrere davon waren insbesondere gegen Tetzel gerichtet. Am 21. Mai 1518 soll dann Carlstadt an Spalatin geschrieben haben, „daß er in seinen letzten Thesen den Tetzel mit seinem praeceptore (Wimpina) angegriffen, weil jener auch des Kurfürsten nicht geschont, der ihn seiner Undankbarkeit hat erinnern lassen, da er ihm sein Leben verdanke". Hier ist zwar von einem Ehebruch keine Rede; doch wäre die Angabe, daß der Kurfürst dem Dominikaner das Leben gerettet, immerhin bemerkenswert. Allein Carlstadt hat den betreffenden Satz gar nicht geschrieben, wie jeder, der den Brief vom 21. Mai nachlesen will, sich überzeugen kann [4]). Der oberflächliche Tetzel-

1) Allg. deutsche Biogr. XXXVII, 607.

2) Körner 30—42.

3) Im Anschlusse an Körner spricht auch Keidel (Württembergische Vierteljahrshefte Bd. IV (1895), 132) von „unanfechtbaren Zeugen".

4) „Ex conclusionibus meis decerpes, universos emulos prelo quodam supponi scripturarum, et in posterioribus Teczel cum suo preceptore revinciri. Feci ut latentes angues prodirent, et ob id,

biograph hat die Auslassung eines Schriftstellers des 18. Jahrhunderts für Carlstadts Brief genommen[1]).

Als zweiter „unverwerflicher Belastungszeuge" wird Sleidan angeführt, der am Anfange seines bekannten Geschichtswerkes das Innsbrucker Vorkommnis in einer Anmerkung erwähnen soll[2]). „Seine Anmerkung," schreibt Körner, „obschon sie nur bestätigt, nicht aber Neues lehrt, ist insofern von Gewicht, als Sleidan großen Vertrauens würdig ist, da er in seinem Buche die Reformation als ein Werk der Vorsehung, eine Angelegenheit der Menschheit und in ihrer politischen Beziehung als Weltbegebenheit einfach und thatsächlich entwickelt hat. Sie lautet: „Johann Tetzel, Ablaßprediger, war vorhin von Kaiser Maximilian Ehebruchs halber zu Innsbruck ins Wasser verdammt und durch Herzog Friedrich von Sachsen erbeten worden." Körner, der sich nicht die Mühe gegeben hat, bei Sleidan selber nachzuschauen, hat übersehen, daß diese Anmerkung bloß ein Zusatz des Übersetzers ist, der dieselbe aus Mathesius abgeschrieben hat; in den lateinischen Originalausgaben ist sie nicht zu finden. Wohl erwähnt auch Sleidan einmal die Innsbrucker Angelegenheit, nämlich in der ausführlichen Analyse der sofort zu erwähnenden Schrift Luthers[3]); hier be-

quod Principem nostrum clementissimum atque integerrimum christiane religionis patronum, ignorans iura quibus incumbit, notavit." Bei *Olearius*, Scrinium antiquarium. Halae 1671. S. 25. In den Sätzen 47 und 48 der zweiten Thesenreihe hatte Tetzel, mit Anspielung auf den Kurfürsten von Sachsen, betont, daß nach dem kanonischen Recht die Beförderer der Häretiker sehr strafbar seien. Dies erklärt uns Carlstadts Bemerkung, Tetzel kenne das Recht nicht, auf das er sich berufe.

1) Tentzel-Cyprian I, 345. In diesem Werke, auf welches Körner verweist, heißt es, Carlstadt habe am 21. Mai 1518 an Spalatin geschrieben, „daß er in seinen letzten Thesen den Tetzel mit seinem praeceptore angegriffen, weil jener auch des Kurfürsten nicht geschont. Wobei obiter zu wiederholen, daß der Kurfürst selbst den Tetzel seiner Undankbarkeit hat erinnern lassen, weil er ihn beim Kaiser zu Innsbruck vom Sack erbeten hatte, darin er Ehebruchs halber gesteckt werden sollte". Körner, der übersah, daß es sich um eine Anmerkung Cyprians handle, hat zudem die Stelle nicht richtig wiedergegeben.

2) Sleidan, Beschreibung der Glaubens- und weltlichen Händel unter Kaiser Karl V. Deutsch durch M. Beuthner. Straßburg 1597. S. 2.

3) *Sleidanus*, De statu religionis et reipublicae Carolo V. Caesare Commentarii. Argentinae 1556. S. 176.

richtet aber Sleidan bloß, was Luther geschrieben, ohne daß er selber darüber ein Urteil abgibt.

Wir werden also zu Luther gewiesen, der zuerst die betreffende Anschuldigung gegen Tetzel erhoben hat. In seiner 1541 gegen Heinrich von Braunschweig veröffentlichten Schrift: Wider Hans Worst, erklärt Luther: „Es geschah im Jahre, da man 17 schrieb, daß ein Predigermönch mit Namen Johann Tetzel, ein großer Clamant, welchen zuvor Herzog Friedrich hatte zu Innsbruck vom Sacke erlöset, denn Maximilian hatte ihn zu ersäufen geurteilt in der Inn (kannst wohl denken um seiner großen Tugend willen), und Herzog Friedrich ließ ihn des erinnern, da er uns Wittenberger also anfing zu lästern; er bekannte es auch frei[1])." Der Verstoß gegen die guten Sitten, den hier Luther nur andeutet, wurde einige Jahre später von dessen Schüler Mathesius deutlicher bestimmt. Kurfürst Friedrich, so erzählt der lutherische Prediger, hat Tetzel zu Innsbruck „vom Sack erbeten, darin Kaiser Maximilian Ehebruchs halber ihn wollte stecken lassen"[2]). Diese Angabe des Mathesius, der von 1540 bis 1542 zu Wittenberg in Luthers eigenem Haus gewohnt, ist unzweifelhaft auf Luther zurückzuführen[3]), so daß schließlich nur das Zeugnis des letztern gegen Tetzel geltend gemacht werden kann. Um nun aber den Wert oder vielmehr den Unwert des lutherischen Zeugnisses nach Gebühr würdigen zu können, so beachte man wohl folgende Umstände:

Es ist bekannt, wie in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts der Berner Ketzerhandel gegen die Dominikaner ausgenützt worden ist[4]). Man weiß auch, wie kurz vor Ausbruch der lutherischen

1) Luther, Wider Hans Worst. 1541. Bl. L 1b. Ähnlich, in wörtlichem Anschlusse an Luther, C. Spangenberg (Theander Lutherus. Ursel, ohne Jahr. Bl. 66b) in einer 1563 gehaltenen Predigt.

2) Mathesius, Historien von Luthers anfang, Lehr, leben und sterben. Nürnberg 1568. Bl. 9b.

3) Dies hat schon der sächsische Chronist Albinus (Meißnische Land-Chronica. Dresden 1589. S. 342) hervorgehoben: „Sleidanus und Mathesius schreiben aus Bericht Lutheri von diesem Mönch, Kurfürst Friedrich habe ihn zuvor zu Innsbruck vom Sack erbeten, darein ihn Kaiser Maximilian Ehebruchs halber habe wollen stecken lassen." Ganz ähnlich A. Angelus (Annales Marchiae Brandenburgicae. Frankf. 1598. S. 284.

4) Und zwar mit Unrecht. Vgl. meine Studie: Ein Justizmord an vier Dominikanern begangen. Aktenmäßige Revision des Berner Ketzerprozesses vom Jahre 1509. Frankf. a. M. 1897.

Wirren die deutschen Dominikaner infolge des Reuchlinschen Streits von den Humanisten verhöhnt und verspottet wurden. Und der Ehebruch Tetzels und dessen öffentliche Verurteilung zur Strafe des Ersäufens wären von allen Gegnern des vielgehaßten Ablaßpredigers und Ketzermeisters mit Stillschweigen übergangen worden! Denn, man vergesse es nicht! weder Luther noch irgend ein anderer Zeitgenosse haben jemals Tetzel bei dessen Lebzeiten jenen Vorwurf gemacht[1]), mit dem sie ihn ja sogleich völlig hätten niederschmettern können. Und doch hätten die Wittenberger mehrmals Gelegenheit gehabt, den Innsbrucker Fall zu erwähnen. Mehr als zwanzig Jahre nach Tetzels Tod behauptete Luther, der Kurfürst hätte den Dominikaner an die Innsbrucker Geschichte erinnern lassen, „da er uns Wittenberger also anfing zu lästern". Demnach wäre Tetzel gleich am Anfange des Ablaßstreites gewarnt worden. Trotzdem erkühnte er sich noch im Frühjahre 1518, in seiner zweiten Thesenreihe, selbst den Kurfürsten anzugreifen!

Carlstadt spricht von diesem Angriff in verschiedenen seiner Briefe an Spalatin, den Hofkaplan des Kurfürsten (14. und 21. Mai 1518); er sucht in seinen Thesen den Kurfürsten zu verteidigen. Warum hat er bei dieser Gelegenheit nichts von Tetzels Undankbarkeit verlauten lassen? Warum hat Luther selber nichts davon gesagt in seiner Schrift: „Eine Freiheit des Sermons päpstlichen Ablaß und Gnade belangend", die er im Juni 1518 veröffentlichte und worin er Tetzels angebliche Schmähungen gegen den Kurfürsten zurückzuweisen suchte[2])? Luther hätte hier um so mehr

1) Bei Vogel 354 ist zu lesen, daß Cochläus (De actis Lutheri) den Innsbrucker Vorfall in die Zeit vor der Verkündigung des Livländer Ablasses verlege. Allein in der angeführten Schrift des Cochläus wird die Angelegenheit mit keiner Silbe erwähnt. Erst nachträglich habe ich mir Vogels falsche Angabe erklären können, als ich bei Chemnitz (Examen Concilii Tridentini. Francof. 1585. Pars IV. S. 84) auf folgende Stelle stieß: „Illum (Tetzel) antea Maximilianus Oeniponti propter adulterium in quo deprehensus fuerat, sacco ad submersionem adiudicarat, intercessione autem ducis Friderici liberatus fuerat. Sed quia postea, sicut Cochläus narrat, ordini militari in Livonia etc." Diese Stelle hat Vogel gründlich mißverstanden.

2) Luthers Werke. Weim. Ausg. I, 392. Luther erklärt, der Kurfürst gebe Tetzel freies Geleit, daß er ungehindert nach Wittenberg kommen könne; auch stellt er dem Dominikaner, „durch gnädige Zusagung" des Kurfürsten, freie Herberge in Aussicht. „Dabei die Schriftlästerer

den Innsbrucker Fall erwähnen müssen, als Tetzel selber ihm hierzu die günstigste Gelegenheit gegeben hatte. Am Schlusse seiner „Vorlegung" hatte sich der Ablaßprediger erboten, falls seine Lehre von befugten Richtern falsch befunden werde, dafür jede Art von Strafe zu erleiden, „es sei Kerker, Stock, Wasser und Feuer." Wäre aber Tetzel einige Jahre vorher zur Wasserstrafe verurteilt worden, wie hätte er dann so unklug sein können, sich jetzt öffentlich zur selben Strafe anzubieten; dadurch hätte er ja in unbegreiflicher Unbesonnenheit Luther herausgefordert, die Innsbrucker Angelegenheit zu verwerten. Und doch verwertet sie Luther nicht! In seiner Antwort überhäuft er zwar den Gegner mit allerlei derben und persönlichen Kränkungen; aber in Betreff der Wasserstrafe, zu welcher sich Tetzel angeboten hatte, bemerkt er bloß: „Es wäre für ihn (Tetzel) mein treuer Rat, er erböte sich mit Bescheidenheit zum Rebenwasser (Wein) und zum Feuer, das aus den gebratenen Gänsen raucht, des er baß (besser) gewohnt[1])." Erst im Jahre 1541 erwähnt Luther das angebliche Verbrechen des Ablaßpredigers. Und wo thut er dies? In einer der maßlosesten Streitschriften, die aus seiner Feder geflossen[2])!

Und merkwürdig! diese in leidenschaftlicher Aufgeregtheit ausgestoßene Beschuldigung ist von zahllosen protestantischen Schriftstellern[3]), auch von hervorragenden Theologen und Historikern, kritiklos wiederholt worden. Um die vielen Unwahrscheinlichkeiten, die man dabei mit in den Kauf nehmen mußte, kümmerte man sich nicht. Oder ist es denn nicht unwahrscheinlich, daß Arcimbold und Albrecht von Brandenburg, denen es doch darum zu thun war, möglichst reiche Ablaßgelder einzutreiben, mit der Ablaßpredigt einen Mann beauftragten, der kurz vorher wegen Ehebruchs vom

---

merken mögen, daß derselbe christliche Fürst nicht, wie sie in ihren letzten trunken Position (Tetzels zweite Thesenreihe) gern lügen und schmähen wollten, der sei, der christlicher Wahrheit zum Nachteil mich oder jemand in ketzerischem Fürnehmen . . . schützen wolle."

1) Luthers Werke. W. A. I, 391.

2) Vgl. über die Lästerschrift „Wider Hans Worst" Janssen Bd. III. 14. Aufl. S. 502 f.

3) Schon Vogel 353 hat bemerkt: „Es erzählen diesen Fall fast alle Autores, die Tetzels gedacht haben." Dasselbe gilt auch von den neueren Autoren, von Seidemann, Kahnis, Herzog, Köstlin u. s. w.

Kaiser öffentlich zum Tode verurteilt worden war? Sie hätten sich ja doch sagen müssen, daß sie auf solche Weise den Ablaß von vornherein und mit Gewalt in Verruf brächten! Ist es nicht unwahrscheinlich, daß der sittenstrenge Ordensgeneral Cajetan einen solchen Mann mit dem wichtigen Amte eines Ketzermeisters betraute? Ist es nicht unwahrscheinlich, daß ein solcher Mann längere Zeit als Ablaßprediger und Inquisitor auftreten konnte, ohne daß man ihm sein Verbrechen öffentlich vorgehalten und ihn so diskrediert hätte?

Dann muß man auch noch folgendes berücksichtigen: Von einem Aufenthalte Tetzels in Tirol weiß man nichts[1]), ebensowenig als von einer Zusammenkunft des Kurfürsten Friedrich mit Maximilian in Innsbruck[2]). Man kann auch die Zeit nicht angeben, in welcher das Ereignis sich zugetragen habe[3]). Noch mehr!

---

1) Tetzel hat nie Gelegenheit gehabt, in Tirol als Ablaßprediger thätig zu sein. Der Livländer Ablaß durfte in Innsbruck, das zur Diözese Brixen gehörte, nicht gepredigt werden, und mit der Verkündigung des Ablasses für St. Peter waren dort seit 1507 die österreichischen Franziskaner betraut. Höchstens könnte Tetzel einmal auf einer Romreise durch die Stadt gekommen sein.

2) G. Evers (M. Luther. Bd. I. Mainz 1883. S. 255), der im Statthaltereiarchiv zu Innsbruck die sämtlichen aus den Jahren 1511, 1512 und 1513 vorhandenen Akten nach Spuren eines Prozesses gegen Tetzel untersucht hat, ohne etwas zu finden, bemerkt hierzu: „Ein so auffälliger Prozeß, sollte man denken, in welchem vom Kaiser selbst das Urteil gesprochen sein soll, müßte doch Spuren hinterlassen haben. Aber es ist mir nicht geglückt, in den Convoluten der Prozeßakten aus jenen Jahren auch nur die leiseste Andeutung zu finden. Auch in den übrigen Akten habe ich weder von der Anwesenheit Tetzels noch von der des Kurfürsten etwas finden können, während von dem Verweilen oder der Durchreise anderer Magnaten, z. B. des Herzogs Erich von Calenberg, Kunde gebende Notizen vorhanden sind.“ Körner 41, dem es ebenfalls trotz allen Nachforschens nicht gelungen ist, über den Innsbrucker Handel „nähere archivalische Nachrichten“ aufzufinden, meint etwas naiv: „Man könnte auf die Vermutung geraten, daß archivalische Nachrichten geflissentlich beseitigt worden.“

3) Vogel (Leben Tetzels, S. 354) schreibt hierüber: „Ich bin der gänzlichen Meinung, wenn es ja geschehen sein sollte, daß es 1512 bis 1514 vorgegangen, denn zu der Zeit vermißte man Tetzel in Sächsischen und Brandenburgischen Landen.“ Dies „Vermissen“ ist leicht zu erklären. Tetzel ist bloß durch seine Ablaßpredigten bekannt; von 1510

Die Verwandlung der Todesstrafe[1]) in lebenslängliche Gefängnisstrafe, von welcher man heute so zuversichtlich redet, ist eine Ausschmückung, die erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts der Legende beigefügt worden ist[2]). Zuerst hieß es, Tetzel habe seine Gefängnisstrafe in Pirna abbüßen sollen[3]); später sprach man von Leipzig. Die Leipziger waren sogar über den ganzen Vorfall so trefflich unterrichtet, daß sie den Turm zeigen konnten, worin der Ablaßprediger bis zu seiner Begnadigung eingesperrt gewesen[4]). In neuester Zeit hat man nun allerdings darauf aufmerksam gemacht, daß der sogenannte Tetzelturm am Grimmaischen Thore in Leipzig erst 1577 erbaut worden sei und früher dort kein anderer gestanden habe[5]).

---

bis 1516 gab es aber in Sachsen und Brandenburg keinen Jubelablaß zu predigen. Man bemerke auch den Satz: „Wenn es ja geschehen sein sollte." Also selbst dieser kritiklose Biograph, der doch so manche alberne Legende gläubig erzählt, scheint an der Wahrheit der Anschuldigung zu zweifeln.

1) Lea (A history of aur. conf. and indulgences. III, 389) hält die Innsbrucker Geschichte für unwahrscheinlich, da er nicht glauben kann, daß der in jener Zeit häufig vorkommende Ehebruch so streng geahndet worden wäre, „because no one at that time would have thought of visiting so heavily so trivial an offence."

2) Der sächsische Chronist Albinus (vgl. oben S. 64, Note 3) weiß noch nichts davon.

3) J. Pomarius, Chronica der Sachsen. Wittenberg 1589. S. 562: „Obwohl Tetzel zu ewigem Gefängnis zu Pirna verurteilt worden, so hat er doch bittlich erhalten, daß er seine Sünde zu büßen und Absolution davon zu erlangen, gen Rom zum Papst reisen möchte. Hat auch beim Kardinal, dem Erzbischof von Magdeburg, eine Commendation und die Fürschrift erlangt und ihm dagegen verheißen, durch den Ablaß so viel Geld zu prokurieren und zuwege zu bringen, daß er alle seine Schulden, deren er allbereits sehr viele gemacht, leichtlich zahlen könnte." Ganz ähnlich M. Dresser, Sächsisch Chronica. Wittenberg 1596. S. 501; D. Cramer, Das große Pomrische Kirchen Chronicon. Stettin 1628. III, 31. Die zuerst von dem Magdeburger Prediger Pomarius verzeichnete Fabel, Kardinal Albrecht habe Tetzel der Gnade des Papstes anempfohlen, wofür der Dominikaner versprach, ihm viel Geld durch den Ablaß zu verschaffen, ist unzähligemale, insbesondere auch von den Tetzelbiographen Hecht 21 f., Vogel 140 ff. und Hofmann 51 ff. wiederholt worden.

4) Vogel 140.

5) Leipziger Tageblatt. Nr. vom 29. Mai 1879. In den Jahresberichten für neuere deutsche Litteraturgeschichte (Bd. VI. Leipzig 1897.

Abt. II, 6. Nr. 34) wird anerkannt, daß die Nachricht, Tetzel sei in Innsbruck zum Tode verurteilt worden, „für uns sich lediglich auf eine spätere Äußerung Luthers stützt"; doch fügt man bei: „Sie lautet freilich so bestimmt, daß doch nicht jeder sie einfach für eine verleumderische Erfindung wird halten wollen." Die große Bestimmtheit, mit welcher Luther seine Anklage vorbringt, kann indessen für sich allein nicht als ein Beweis der Wahrheit gelten. Im 16. Jahrhundert war es nichts Seltenes, daß ganz bestimmte Nachrichten verbreitet wurden, die heute allgemein als falsch anerkannt werden. Zahlreiche Belege hierfür finden sich in meiner Schrift über Luthers Lebensende (Freiburg 1898. S. 1 ff.) Vgl. z. B. (S. 27) was Luther in ebenso bestimmter als irriger Weise über den Tod von Konrad Mutian meldet.

V.

Tetzel und Miltitz.

Da Tetzel infolge des Auftretens Luthers seine Ablaßpredigten nicht mehr fortsetzen konnte, so kehrte er im Laufe des Jahres 1518 ins Dominikanerkloster nach Leipzig zurück. Bald nachher hatte er hier ein Verhör vor Miltitz zu bestehen.

Karl von Miltitz, ein geborener Sachse, war 1518 von Leo X. nach Deutschland gesandt worden, um dem Kurfürsten von Sachsen die goldene Rose zu überbringen, und bei dieser Gelegenheit zu versuchen, die ausgebrochenen religiösen Streitigkeiten beizulegen. In Rom hoffte man, daß er als Mitglied des deutschen Adels mehr ausrichten würde als der Legat Cajetan, an den er übrigens für wichtigere Schritte verwiesen ward; man sollte sich indes nur zu bald sehr bitter enttäuscht sehen.

Um sich in die Gunst des Kurfürsten einzuschmeicheln, wohl auch in der Hoffnung, durch Willfährigkeit den unbotmäßigen Augustiner leichter zu gewinnen, zeigte Miltitz gegen Luther eine sehr große Nachgiebigkeit. Um so schroffer trat er gegen Tetzel auf. Vergebens hatte der Ordensprovinzial Hermann Rab seinen Untergebenen bei dem päpstlichen Gesandten zu verteidigen gesucht. Am 3. Januar 1519 hatte er an Miltitz, der sich damals in Altenburg aufhielt, geschrieben: „Möge der Herr dem Martin Luther gnädig sein, der sehr bemüht ist und war, uns ohne Verschulden mit in seine Sache zu verwickeln, um seinen Mut etwas zu kühlen. Was er aber dem ehrwürdigen Vater Magister Johann Tetzel anthut und angethan hat, weil dieser die Autorität des apostolischen Stuhls selbst zu seinem eigenen Nachteile verteidigt hat und zu verteidigen nicht abläßt, wie das seine Predigten darthun und alle bezeugen müssen, die ihn gehört haben, weiß jeder,

der die Appellation und die übrigen Schriften jenes Martin liest und hört. Ich wüßte in der That niemanden aufzufinden, der so viel für den Ruhm des apostolischen Stuhls gethan und gelitten hätte und noch leidet. Wenn doch unser heiligster Vater dies wüßte! Ich zweifle nicht, daß er ihn auf eine entsprechende Weise auszeichnen würde. Mit welchen Schmähungen aber und Lügen, die man bis ins Unendliche über ihn erdichtet, er überschüttet wird, davon hallen alle Straßenecken wieder[1]). Darum empfehle ich denselben Ew. Gnaden, als dem aufrichtigsten Freund und Herrn, und dem Schutze des päpstlichen Stuhles, für welchen er bis zu den Banden kämpft. Hätten doch Ew. Gnaden die Predigt gehört, die er am Tage der Beschneidung des Herrn gehalten hat, Sie würden fürwahr ermessen können, wie er gegen den päpstlichen Stuhl gesinnt war und ist. Deshalb empfehle ich ihn nochmals Ew. Herrlichkeit[2])."

Trotz dieser Empfehlung fuhr Miltitz den Ablaßprediger in Leipzig sehr hart an[3]), wie er selber in einem Briefe vom 22. Januar 1519 dem kurfürstlichen Rate Pfeffinger meldete. In Leipzig, schreibt er, „ist der Tetzel zu mir gekommen mitsamt seinem Provinzial, die ich dann, wie sich gebührt, aus Not der jetzigen Sachen zum andern angeredet, auch in solcher Maßen, daß ich wahrhaftlich gehört habe von wahrhaftigen Leuten, auch von ihm selbst, daß er sich heben und fliegen will aus diesen Landen, ehe es ärger um ihn wird; denn seine Lügen und Schalkheit ist mir zu Maßen offenbar worden, darum und auch in großen andern Stücken ich ihn angeredet, auch genugsam Gezeugnis ihm darüber in seiner Gegenwärtigkeit gebracht, welches auch ich also alles päpstlicher Heiligkeit schreiben will und auf ein Urteil über Tetzel warten. Ich habe ihn überweist, mit der Fugger Faktor

1) „Qualibus autem confusionibus, mendaciis, quae in infinitum confinguntur de eo, perfundatur, omnes anguli platearum clamant."

2) Tentzel-Cyprian II, 106 f.

3) Nicht mit Unrecht bemitleidet Lea (III, 396) Tetzel, der vom päpstlichen Gesandten so arg mitgenommen wurde, obschon er nicht schlimmer gewesen, als manche andere Ablaßprediger: „One cannot repress a feeling of sympathy for Tetzel, the unlucky occasion of the outbreak, who was pitilessly sacrificed by his employers, although he was no worse than the thousands of pardoners whom the Church had employed for centuries."

zu Leipzig, der das Geld des Ablasses hat eingenommen[1]), daß Tetzel hat alle Monde LXXX fl. (Gulden) für seine Mühe gehabt[2]) und alle Kost frei mit einem Wagen und III Pferd, Beireitern und alle Monde für seine Diener X fl., ohne was er gestohlen und unnützt hat. Möget ihr denken, was er von der Gnade gepredigt hat, und ob er der heiligen römischen Kirche gedient hat oder meinem gnädigsten Herrn von Mainz. Das und viel anderes habe ich wahrhaftiglich verstanden, und wenn es Zeit hat, wollt ich's auch allenthalben entdecken. Auch hat er II Kinder u. s. w. Wollt das meinem allergnädigsten Herrn, so es euch gutdünkt, anzeigen[3])."

Schon oft hat man sich mit großer Zuversicht auf dies Schreiben des päpstlichen Unterhändlers berufen, ohne sich zu fragen, ob denn Miltitz den Gegnern des Dominikaners nicht zu leicht Glauben geschenkt habe. Wir haben soeben den Provinzial Rab über die vielen Verleumdungen klagen hören, mit denen Tetzel überhäuft wurde. Miltitz war aber nur zu sehr geneigt, diese Verleumdungen für wahr zu halten.

---

1) Ein Bevollmächtigter der Fugger begleitete die Subkommissare, um die Ablaßgelder sofort in Empfang zu nehmen. Vgl. den Erlaß des Erzbischofs Albrecht vom 28. Mai 1517, bei *Gudenus*, Codex diplom. IV, 587 ff. Nach diesem Erlasse durfte der Opferstock nur geöffnet werden in Beisein des Fuggerschen Geschäftsführers und einiger Zeugen. Die dem Papste zukommende Hälfte der gefallenen Ablaßgelder sollte sofort, nach Abzug der Unkosten, dem Stellvertreter des Fuggerschen Hauses ausgehändigt werden; ebenso die andere Hälfte, „in Bezahlung der Summe Gelds, so wir ihm dem Fugger zu thun sind". Fuggers Geschäftsführer in Leipzig konnte also das Gehalt Tetzels genau kennen.

2) Infolge eines Druckfehlers bei Löscher III, 20 (S. 19 steht richtig 80 fl.), sprechen Enders I, 414 und andere irrig von 130 Gulden.

3) Tentzel-Cyprian I, 380 f. Luther, der durch Spalatin von diesem Briefe Kenntnis erhielt, antwortete am 12. Februar 1519 dem kurfürstlichen Hofkaplan: „Doleo Tetzelium et salutem suam in eam necessitatem venisse, et sua revelari; multo mallem, si posset, servari cum honore, praestita emendatione quapiam. Sua ignominia nil mihi accrescit, sicut nihil decrevit mihi sua gloria. Non satis possum mirari tantum lucri ex pauperculis hominibus eum ausum fuisse captare, quo vel episcopus viveret, imo apostolus." Enders I, 413. Man wird zugeben müssen, daß sich Luther in diesem Falle gegen den gedemütigten Gegner großmütig zeigte.

Man braucht bloß die vielen Bettelbriefe zu lesen, die er an den Kurfürsten gerichtet, um gleich zu sehen, wie sehr es diesem jungen Manne[1]) darauf ankam, dem fürstlichen Beschützer Luthers sich willfährig zu erweisen. So erfahren wir aus diesen Briefen, daß Miltitz (11. Mai 1519) dem Kurfürsten abriet, Luther zu Cajetan nach Koblenz zu senden, da er, Miltitz, nach Wittenberg kommen wolle, „denn ich bin sonder Zweifel, die Sache soll vertragen werden nach allem Willen E. K. Gnaden". In einem spätern Schreiben verspricht er, daß er günstiger über Luther richten werde, als irgend jemand; dafür folgt aber bald (26. September 1519) ein Bettelbrief, in welchem er sich zuerst für 200 Gulden bedankt, die ihm der Kurfürst geschenkt hatte, dann aber meint, er habe dem Kurfürsten so viele Dienste erwiesen, daß letzterer ihm nochmals „200 fl. verordnen möge zu geben, so will ich mich wieder befleißigen, solches um E. K. G. in Unterthänigkeit zu verdienen". Er habe nie daran gedacht, Luther in den Bann zu thun; „die Sache soll wohl hingelegt werden, ohne sonderlich Nachteil des Dr. Martini." Bald nach diesem Schreiben findet sich schon wieder ein neuer Bettelbrief (19. Februar 1520), in dem er sich für je 100 Gulden auf drei Jahre bedankt und zugleich bittet, der Kurfürst möge ihm diese 100 Gulden jährlich auf Lebenszeit bewilligen. Dann schreibt er wieder einen Bettelbrief (3. Oktober 1520) für sich und jüngere Kardinäle in Rom, denen er etwas mitbringen müsse, damit sie ihn beim Papste beschützen gegen die Anklagen des Dr. Eck. Im folgenden Jahre (10. August 1521) bittet er nochmals um Gewährung einer lebenslänglichen Pension[2]), die ihm auch zugestanden wird, unter der Bedingung, daß er in Rom die Sache des Kurfürsten zu fördern suche[3]). Welch unwürdiges Benehmen für einen Stellvertreter des päpstlichen Stuhles[4])!

---

1) In einem Briefe vom 9. Oktober 1517 nennt ihn Cochläus „iuvenis". Er hatte die höheren Weihen noch nicht empfangen. Vgl. Seidemann, Die Leipziger Disputation. Dresden 1843. S. 20; Derselbe, Karl von Miltitz. Dresden 1844. S. 1 ff.

2) Tentzel-Cyprian I, 402 ff. 409. 414 ff. 427 ff. 438 ff. 524.

3) *Seckendorf*, Commentarius de Lutheranismo. Lipsiae 1694. I, 117.

4) Auch Luther urteilt sehr abfällig über den höchst unzuverlässigen Diplomaten. Miltitz, der übrigens über Luther auch ganz optimistische,

In neuester Zeit ist nun noch ein Schriftstück veröffentlicht worden, das vollends die Unzuverlässigkeit des zweideutigen Diplomaten in grellem Lichte erscheinen läßt. Als der Nuntius Morone sich im Jahre 1536 nach Deutschland begab, wurde ihm eine ausführliche Instruktion ausgestellt, die der frühere Nuntius Aleander verfaßt hatte. In dieser geheimen Instruktion wurde dem noch jugendlichen Gesandten anempfohlen, seine Begleiter von Trinkgelagen abzuhalten, damit sich nicht das Ärgernis wiederhole, das Miltitz gegeben. Dieser habe sich oft im Rausche dazu verleiten lassen, gegen den Papst und die römische Kurie allerhand Schlechtes auszusagen, selbst ganz Unwahres, das aber die Sachsen zu hören wünschten. Dies alles sei dann zu Papier gebracht und dem Nuntius auf dem Wormser Reichstag öffentlich vor ganz Deutschland vorgehalten worden [1]).

---

den Thatsachen nicht entsprechende Berichte nach Rom sandte, wie aus dem Schreiben Leos X. an Luther vom 29. März 1519 hervorgeht (Enders I, 491 ff.), behauptete, der Augustiner hätte ihm die Reise nach Trier, um sich dort vor dem Kurfürsten zu verantworten, zugesagt; Luther leugnet dies in seinem Briefe an Spalatin vom 13. Oktober 1519 und bemerkt bei dieser Gelegenheit über Miltitz: „Credo (eum) *more suo fabulari.* Talem enim nobis descripsit heri in prandio Doctor quidam Praepositus Collerburgensis Pomeranus, qui ex Urbe veniens mecum apud Principem Pomeranum Rectorem nostrum pransus retulit, eundem in Urbe pro nescio quo haberi. Iactasse enim ibidem sese de affinitate Ducum Saxoniae; ita ut passim apud Italos de parente Duce Saxoniae (id est, de parentela Ducum Saxoniae) fuerit appellatus, et multa alia ridicula et vana; breviter, homo miserandus est, ludibrio illic passim habitus, hic habendus similiter.“ Enders II, 193.

1) Nuntiaturberichte aus Deutschland, bearbeitet von Friedensburg. Abt. I. Bd. II. Gotha 1892. S. 65: Abmahnung der Begleiter von Trinkgelagen, „ne id forte mali illis accidat quod cuidam nobili Saxoni camerario secreto quondam Leonis X, qui ab eo ob lutheranam causam componendam in Saxoniam missus id tantum fructus reportavit, quod saepe perturbatus vino ea effutire de pontifice et Romana curia Saxonibus inducebatur, non modo quae facta erant, sed quae ipsi e malae in nos mentis affectu imaginabantur et optabant, et ea omnia scriptis excipientes postea in conventu Wormatiensi nobis publice coram tota Germania exprobrabant.“ Diese Stelle hatte schon Pallavicino (Istoria del Concilio di Trento. Roma 1656. Lib. I. Cap. 18) verwertet.

Also, selbst den Papst verleumdete der päpstliche Gesandte! Was würde man aber heute von dem Gesandten eines weltlichen Fürsten halten, der in Feindesland sich dazu hergäbe, gegen seinen Herrn allerlei schlimme und sogar verleumderische Gerüchte auszustreuen? Würde er nicht zum Mindesten als unzuverlässig gebrandmarkt werden? Und auf das bloße Zeugnis eines solchen Mannes hin, das noch zudem an denjenigen gerichtet ist, dessen Gnade er durch Begünstigung Luthers gewinnen will, sollte man Tetzel ohne jedes Bedenken als sittenlosen Menschen verurteilen dürfen? Wenn Miltitz sogar seinen Herrn, den Papst, nicht schonte, wie würde er sich dann ein Gewissen daraus gemacht haben, verleumderische Gerüchte über einen vielgehaßten Bettelmönch leichtfertig zu glauben und weiterzuerzählen? Fürwahr! wenn je, so gilt von einem solchen Zeugen der alte Grundsatz: Testis unus, testis nullus. Möge man also in einer Tetzelbiographie jene Worte des Miltitz immerhin anführen, aber nicht unterlassen, hervorzuheben, welch großen Bedenken sie unterliegen!

Solchen Ausführungen gegenüber bemerkt ein protestantischer Kritiker: „Man wird erwidern können, daß, wenn Miltitz auch ein Trinker und für Geldgeschenke empfänglich war, daraus noch nicht folgt, daß seine direkten Ermittlungen über Tetzels Lebenswandel falsch sein müssen[1])." Allerdings ist man nicht berechtigt, aus den Charakterfehlern des Miltitz zu folgern, daß die Anklage, die er gegen Tetzel erhebt, *falsch sein muß*; aber ebensowenig darf man, wie es so oft geschieht[2]), behaupten, daß die Aussage des unzuverlässigen Mannes *wahr sein muß*. Im Namen der historischen Kritik muß man vielmehr ein solches Zeugnis als ungenügend zurückweisen. Da man nun aber nach einem alten juristischen Grundsatze niemand für schuldig erklären darf, wenn nicht positive Beweise gegen ihn vorgebracht werden können[3]), da anderer-

1) Jahresberichte für neuere deutsche Litteraturgeschichte. Bd. VI Leipzig 1897. Abt. II, 6. Nr. 34.

2) So z. B. in dem erwähnten Tetzelartikel der Allgem. deutschen Biographie, dessen Verfasser sich mit großer Zuversicht auf diese „*amtliche* Offenbarung der Lügen, Untreue und Unkeuschheit" des Ablaßpredigers beruft.

3) In der Zeitschrift für Kirchengeschichte Bd. XVII (1897), 456 wird an die Forderung *Sybels* erinnert: „Es ist Pflicht des Historikers, kein fortdauerndes Urteil über eine Handlung oder über einen Menschen

seits die Aussage des Miltitz nicht als genügender Beweis gelten kann, so ist man nicht berechtigt, mit zahllosen protestantischen Schriftstellern Tetzel als einen sittenlosen Menschen hinzustellen [1]).

Ebensowenig darf man auf Grund des Briefes von Miltitz Tetzel des Diebstahls bezichtigen.

Der Vertreter des Fuggerschen Bankhauses, welcher das Ablaßgeld einzunehmen hatte, bezeugte bloß, daß dem Dominikaner für seine Mühewaltung eine monatliche Besoldung von 80 Gulden auszuzahlen war. Da die erzbischöfliche Behörde dies Gehalt zugesagt hatte, so liegt kein Grund vor, Tetzel deshalb zu verdächtigen. Wenn Miltitz noch beifügt: „ohne was er gestohlen hat," so spricht er damit bloß eine Vermutung aus, die er nicht beweisen konnte. Auch was sonst über die angeblichen Unterschleife Tetzels erzählt wird, entbehrt der nötigen Begründung. Wie oben erwähnt worden [2]), schrieb 1534 der Görlitzer Stadtschreiber Haß: „Diesen Brauch sollte Tetzel gehabt haben: So das Volk eingelegt hatte, sei er zum Becken gegangen und seine Tasche voll Geldes gesteckt." Abgesehen davon, daß Haß ein bloßes Gerücht wiedergibt, muß die Mitteilung auch noch aus dem bereits oben angegebenen Grunde als falsch zurückgewiesen werden. Die Kiste, die zur Aufnahme des Geldes bestimmt war, trug zwei oder drei Schlösser, deren Schlüssel in verschiedenen Händen sich befanden; zudem durfte dieselbe nur vor Notar und Zeugen geöffnet werden [3]).

---

zu fällen, bis die belastende Anklage durch zwingende Beweise bestätigt ist." Diese Forderung der historischen Kritik dürfen wir auch zu Gunsten des vielverleumdeten Tetzel geltend machen.

1) Schon im Tetzelartikel, der 1895 im Historischen Jahrbuch erschien, habe ich nachzuweisen gesucht, daß die so oft wiederholten Vorwürfe, als sei Tetzel ein Ehebrecher oder ein sittenloser Mann gewesen, als habe er anstößig über die Mutter Gottes gepredigt, vor der historischen Kritik nicht Stand halten. Sybels Historische Zeitschrift (Bd. 75 (1895), 370) stimmte meinen Ausführungen zu, indem sie bemerkte: „Paulus weist einige schon seit langer Zeit gegen Tetzel erhobene schwere sittliche Vorwürfe als historisch unbegründet zurück, unseres Erachtens mit Recht."

2) Vgl. oben S. 17.

3) Instruktion Arcimbolds, bei Kapp, Nachlese III, 209; Mainzer Instruktion, bei Kapp, Sammlung 183. Vgl. das Notariatsinstrument über das Öffnen der Ablaßkiste in Frankfurt a. M. am 15. Juni 1517, bei *Gudenus*, Cod. diplom. IV, 591 ff.

Es war daher Tetzel gar nicht möglich, sich etwas von dem Gelde anzueignen, das von den Gläubigen in die Kiste gelegt wurde. Es war übrigens strenge Vorschrift, daß die Gläubigen selber ihren Beitrag für den Jubiläumsablaß in die Kiste einlegten; sie durften das Geld den Beichtvätern oder den Subkommissaren nicht einhändigen, da sie sonst, wie auf der Kanzel verkündigt werden mußte, des Ablasses nicht teilhaftig geworden wären[1]).

Anders verhielt es sich mit der Einnahme für die Beicht- oder Ablaßbriefe. Das Geld für letztere sollten die Subkommissare oder andere von ihnen aufgestellte Vertrauensmänner einnehmen; doch mußte sowohl über die Ablaßbriefe, die gedruckt, als über jene, die ausgegeben wurden, genau Buch und Rechnung geführt werden, so daß auch hier jeder Veruntreuung vorgebeugt war[2]). Immerhin war es hier nicht ganz unmöglich, Gelder zu unterschlagen[3]). Daß aber Tetzel dies gethan habe, ist nicht bewiesen. Die flüchtig hingeworfene Bemerkung des unzuverlässigen Miltitz beweist nichts.

Ebenso wertlos ist die gegen Ende des 16. Jahrhunderts von dem märkischen Chronisten Haftitz verzeichnete Angabe, daß Tetzel mit den Ablaßgeldern seine Schwester in Pirna bereichert habe[4]). Auch heute noch lehrt die tägliche Erfahrung, wie wenig man auf derartiges Gerede sich verlassen darf. Übrigens spricht Haftitz nicht von gestohlenen Ablaßgeldern. Mit Erlaubnis der Ordensobern

---

1) Mainzer Instruktion, bei Kapp, Sammlung 181 f. Instruktion Arcimbolds, bei Kapp, Nachlese III, 204.

2) Kapp, Nachlese III, 209; Derselbe, Sammlung 150 f. 182.

3) Wer sich unterstand, dies zu thun, war ipso facto exkommuniziert. Mainzer Ablaßbulle. Instruktion Arcimbolds, bei Kapp, Nachlese III, 204.

4) Peter Haftitz, der um die Mitte des 16. Jahrhunderts die Pirnaer Lateinschule besuchte, schreibt in seiner 1597 vollendeten Chronik: „Johann Tetzel, von Pirna in Meißen gebürtig, hat (mit dem Ablaßhandel) unsäglich Geld aus Deutschland geführt und seine Schwester, so zu Pirna gewesen, reich gemacht, daß sie bei meiner Zeit, als ich daselbst frequentieret, vier stattliche Pferde, deren sich auch ein großer Herr nicht hätte schämen dürfen, auf der Straße gehalten und ihren Kaufhandel damit getrieben." Mitgeteilt von R. Hofmann in den Beiträgen z. sächs. Kirchengeschichte VIII, 328.

hätte aber Tetzel einen Teil seines Gehaltes seiner Familie überlassen dürfen. Noch mehr! Aus verschiedenen Beispielen des 16. Jahrhunderts ergibt sich, daß deutsche Dominikaner, Männer von einem ganz unbescholtenen Charakter, die längere Zeit außerhalb des Klosters thätig gewesen, über ihre Ersparnisse testamentarisch verfügen konnten; es sei hier auf die trefflichen Ordensmänner Michael Vehe und Matthias Sittardus hingewiesen, die beide ein Testament hinterlassen haben[1]). Warum hätte also nicht auch Tetzel seine vertragsmäßigen Einnahmen andern vermachen dürfen?

So läßt sich auch eine Mitteilung des Bosauer Benediktiners Paul Lang erklären, der berichtet, Tetzel habe bei seinem Tode über 2000 Gulden hinterlassen, die er als Verkündiger der römischen Ablässe zusammengerafft[2]). Diese Mitteilung ist allerdings nicht beglaubigt genug; aber sollte sie auch wahr sein, so würde

---

1) Über die letztwilligen Verfügungen von Vehe und Sittardus vgl. meine Angaben in den Historisch-politischen Blättern CX, 489; CXVI, 339.

2) Lang, ein Schüler des Trithemius, spricht zweimal von Tetzel, zuerst in seiner Chronik von Zeitz, die er 1520 verfaßte, als er noch für Luther eingenommen war: „Nuper quidam frater ordinis mendicantium praefatarum indulgentiarum per Saxoniam terrasque nostras commissarius, moriens duo millia florenorum, quos ex poenitentium lachrymis corraserat et extraxerat, in extremis reliquit.“ *Pistorius,* Rerum germanicarum Scriptores, ed. Struvius. Ratisbonae 1726. I, 1281. Mehr als zehn Jahre später, als er sich bereits von Luther gänzlich losgesagt hatte, schrieb er in seiner Naumburger Chronik: „Inter quos (Ablaßkommissare) primus fere fuit Tetzel, declamator maximus ac ditissimus, qui paulo post prae taedio et dolore mortuus, ultra 2000 florenorum, quae ex aerario ac proventu (aus der himmlischen Fundgrube) Romanarum indulgentiarum subduxerat, reliquit.“ *Menchenius,* Script. rer. germ. II, 60. Da die lateinische Handschrift der Chronik Lücken aufwies, so mußte der Herausgeber mehrere Seiten, unter anderm auch die eben angeführte Stelle, aus der deutschen Handschrift übersetzen; man weiß also nicht, wie Lang den Gedanken, den der Übersetzer mit dem Worte subduxerat wiedergibt, ausgedrückt hat. Ohne Zweifel entsprach der deutsche Ausdruck dem Worte extraxerat in der Zeitzer Chronik, so daß in beiden Stellen von einer widerrechtlichen Aneignung der Ablaßgelder keine Rede ist.

man daraus nicht schließen dürfen, daß Tetzel die 2000 Gulden sich widerrechtlich angeeignet habe. Da er jeden Monat ein Gehalt von 80 Gulden bezog, so gibt dies für die Zeit von zwei Jahren, während welcher er den Ablaß für die Peterskirche verkündigte, ungefähr die von dem Benediktiner namhaft gemachte Summe. Mit Unrecht beruft man sich demnach auf Langs Mitteilung, um Tetzel des Diebstahls anzuklagen.

VI.

Tetzels letzte Tage.

Nach seinem Verhöre vor Miltitz ist Tetzel nicht mehr an die Öffentlichkeit getreten; er durfte sich auch kaum sehen lassen, ohne allerlei Unbilden ausgesetzt zu sein. Bereits am 31. Dezember 1518 hatte er von Leipzig aus an Miltitz geschrieben, er könne nicht zu ihm nach Altenburg kommen, da er „ohne seines Lebens Nachteil" es nicht wagen dürfe, die Stadt zu verlassen. „Denn Martinus Luther hat die Mächtigen nicht allein schier in allen deutschen Landen, sondern in den Königreichen zu Böhmen, Ungarn und Polen also wider mich erregt und bewegt, daß ich nirgends sicher bin." Luther bezichtige ihn, „Ketzerei und Gotteslästerung" gepredigt zu haben, „um aller Menschen Gemüt wider mich unversöhnlich zu bewegen und mir widerwärtig zu machen, von welchen etliche, wenn ich zuweilen vom Predigtstuhl steige, mir mit Anzeigung der Augen drohen. So bin ich auch von vielen tapfern und glaubwürdigen Leuten verwarnt worden, ich solle mich aufs allerfleißigste versehen; denn mir haben viele von des Martins Anhang den Tod geschworen[1])." Man wird denn auch Miltitz glauben dürfen, wenn er unterm 22. Januar 1519 dem kurfürstlichen Rat Pfeffinger meldet, „daß Tetzel sich heben und fliegen will aus diesen Landen, ehe es ärger um ihn wird."

Indessen kam es nicht dazu, daß der Dominikaner ins Ausland flüchtete. Wohl schrieb Luther einige Wochen später (20. Februar) an Staupitz, daß Tetzel verschwunden sei und niemand wisse, wohin er gekommen, ausgenommen vielleicht seine Väter[2]). Dies war aber sicher nur ein falsches Gerücht, hervorgerufen ent-

1) Tentzel-Cyprian I, 375 f.
2) Enders I, 431.

weder durch den Brief des Miltitz oder durch den Umstand, daß Tetzel nicht mehr wie früher in der Klosterkirche als Prediger auftrat. Wenn Luther genau berichtet, hätte der Dominikaner die Vorwürfe, die ihm Miltitz gemacht, so zu Herzen genommen, daß er in eine unheilbare Krankheit verfiel[1]). Als der Augustiner in Wittenberg davon Kunde erhielt, hatte er Mitleid mit dem entwaffneten Gegner und suchte denselben in edelherziger Weise zu trösten: „Er (Tetzel) soll sich unbekümmert lassen," schrieb er ihm, „denn die Sach sei von seinetwegen nicht angefangen, sondern hab das Kind viel einen andern Vater[2])."

Während Tetzel an das Sterbebett gefesselt war, begann auf der Pleißenburg, dem fürstlichen Schlosse zu Leipzig, die bekannte Disputation zwischen Eck einerseits, Carlstadt und Luther andererseits[3]). Als Luther am Morgen des 4. Juli mit Eck zu disputieren anfing, schickte er seinen Erörterungen folgende Erklärung voraus: „Es thut mir leid, daß jene nicht da sind, die vor allem da sein sollten, jene, die mich so oft privatim und öffentlich des Verbrechens der Häresie beschuldigt und sich jetzt, wo es sich um die Untersuchung der Sache handelt, zurückgezogen haben, ich meine die Ketzermeister, die mit Hintansetzung der brüderlichen Warnung und Belehrung sich in Anklagen gefielen[4])." Es scheint demnach

1) Lutheri Opera omnia. Tom. I. Witebergae 1545. Vorrede Luthers vom 5. März 1545: „Miltitz berief Tetzel, „autorem primarium huius tragoediae et verbis minisque Pontificiis ita fregit hominem hactenus terribilem cunctis et imperterritum clamatorem, ut inde contabesceret et tandem aegritudine animi conficeretur. Quem ego, ubi hoc rescivi, ante obitum literis benigniter scriptis consolatus sum ac iussi animo bono esse, nec mei memoriam metueret, sed conscientia et indignatione Papae forte occubuit."

2) Dies berichtet 1521 Emser in seiner Schrift: Auff des Stieres zu Wittenberg wiettende replica. Bl. A 3 b. Emser erklärt hier, Luther habe „Tetzlin mit seiner eigenen Hand zugeschrieben, er soll sich unbekümmert lassen u. s. w.; welches ich ihn, wo es vonnöten, auch überweisen kann." Dasselbe meldet Emser in einer andern Schrift vom Jahre 1521: Quadruplica auff Luters Jungst gethane antwurt, sein reformation belangend. Bl. B 3 b.

3) Ob Tetzel, als er hörte, daß die Disputation stattfinden werde, gesagt habe: „Das walt der Teufel!" muß dahin gestellt bleiben. Luther selber, in seinem Briefe vom 13. April 1519 an Lang (Enders II, 11), gibt es als bloßes Gerücht.

4) Luthers Werke. W. A. II, 254.

Luther damals geglaubt zu haben, Tetzel hätte die Krankheit vorgeschützt, um der Disputation fernbleiben zu können. Allein der Ablaßprediger lag an jenem Tage in den letzten Zügen; am Abend des 4. Juli gab er seinen Geist auf. So berichtet ein Augenzeuge, Sebastian Fröschel, der damals als junger Magister in Leipzig lebte und später Prediger in Wittenberg wurde.

„Tetzel," so erzählt er, „starb unter derselbigen Disputation, unter ihrem, der Mönche, Salve. Wie sie heraußen das Salve Regina misericordiae sangen, da hub der Mönch zum ersten Mal an zu läuten, und zum andern Mal, als der Tetzel in den letzten Zügen lag; und als die Mönche anhuben zu singen: Sub tuum praesidium confugimus, sancta Dei genitrix, da hub man zum dritten Mal an, zu läuten, als er seinen Geist aufgab. Da liefen die Mönche hinein, als wäre der Henker mit einer Rute hinter ihnen daher, gleich um 6 Uhr und an dem Tage, da Doktor Martinus Luther selig angefangen hatte, wider den Papst zu disputieren, dadurch ohne Zweifel bedeutet ist, daß sich der Tetzel und die Mönche mit ihrem Papst verkriechen mußten und begraben und zugescharrt wurden. Solches alles habe ich selber gesehen[1])."

Auf Grund dieses Berichtes eines Augenzeugen darf man wohl mit Sicherheit behaupten, daß Tetzel am 4. Juli 1519 gestorben ist. Unrichtig ist demnach die in neuester Zeit oft ausgesprochene Ansicht, Tetzel sei erst am 7. August verschieden[2]) und am 12. August begraben worden[3]). Seine letzte Ruhestätte fand er vor dem Hochaltar der Leipziger Klosterkirche[4]).

Da es im 16. Jahrhundert Sitte war, den Gegnern ein schlimmes Ende anzudichten, so darf es uns nicht wundern, daß

1) S. Fröschel, Vom Königreich Christi Jhesu. Wittenberg 1566. Bl. 48.

2) Seidemann (Leipziger Disputation 56) bezeichnet dies als „allgemeinste Annahme". So viel ich weiß, findet sich diese Angabe zuerst bei J. S. Müller, Des Chur- und Fürstliche Hauses Sachsen Annales. Leipzig 1701. S. 73.

3) Albinus, Meißnische Land-Chronica. Dresden 1589. S. 342: „Tetzel ist im Jahre 1519 zu Leipzig gestorben und in der Klosterkirche seines Ordens Freitag nach Laurentii (12. August) vor dem hohen Altar begraben worden."

4) Albinus a. a. O. Der Pirnaer Mönch Lindner sagt bloß, Tetzel sei 1519 in Leipzig gestorben und „daselbst in seines Ordens Kloster begraben worden". *Menckenius* II, 1486.

auch über Tetzels Hinscheiden später allerlei „erschröckliche" Dinge erzählt wurden. Nach etlichen wäre der Ablaßprediger in der Verzweiflung gestorben[1]); andere behaupteten, die Mönche selbst hätten ihn in eine Kloake gestürzt[2]). Es lohnt sich nicht der Mühe, auf solch alberne Gerüchte näher einzugehen, ebenso wie es unnötig ist, die zahlreichen Schwänke, die meistenteils erst in späterer Zeit dem Ablaßprediger angedichtet worden sind, einer Kritik zu unterziehen[3]). Dagegen ist es notwendig, ausführlich darzulegen, was Tetzel in seinen Predigten und Schriften über den Ablaß gelehrt hat.

---

1) *I. Fabricius*, G. Fabricii Saxoniae illustratae libri duo posteriores auctarii loco adiecti. Lipsiae 1606. S. 16.

2) *I. G. Arnold*, Vita Mauritii Electoris Saxoniae, bei *Menckenius* II, 1158: „Tetzelius quo tandem pervenerit incertum est. Sunt qui putant, Lipsiae ipsum in d. Pauli monasterio ab ipsis monachis in cloacam praecipitatum miserabiliter vitam finivisse. Hoc quidem pro certo affirmare non ausim, sed sunt eius rei haud obscurae coniecturae." Arnold, der längere Zeit Kanzler in Naumburg gewesen, starb im Jahre 1588.

3) Vgl. über diese Schwänke Gröne 205 ff. Treffend bemerkt der protestantische Prediger Keidel (Württembergische Vierteljahrshefte. Bd. IV. (1895), S. 137: „Tetzel wurde allmählich im evangelischen Volke eine typische, sagenumwobene Figur, die man überall witterte, wo Ablaßbriefe verkauft wurden. In wie vielen Gegenden wurde nicht späterhin Tetzels Anwesenheit behauptet, wo er thatsächlich nie war! In wie vielen Kirchen wurden und werden zum Teil noch heute Tetzelsche Ablaßkästen gezeigt, die in Wahrheit demselben nie einen Pfennig eingetragen! Wie viele Schwänke, die sich andere Gnadenprediger gestattet (?), wie das Vorzeichen einer Feder aus dem Flügel des Erzengels Michael, das Vorweisen von glühenden Kohlen, auf welchen der Märtyrer Laurentius gebraten wurde und dergleichen wurden ohne weiteres auf Tetzel übertragen!" Die Geschichte von der Feder und den Kohlen hat schon Boccaccio in seinem Dekameron, Tag 6, Erzählung 10!

VII.

Tetzels Ablaßlehre.

Im Jahre 1541 erklärte Luther in einer heftigen Streitschrift, worin er sein Auftreten gegen Tetzel zu rechtfertigen suchte: „So wahr mich mein Herr Christus erlöset hat, ich wußte nicht, was der Ablaß wäre, wie es denn kein Mensch nicht wußte[1])." Dies ist indessen nur eine jener maßlosen Übertreibungen, die bei dem Wittenberger Neuerer, dem „Doktor Hyperbolicus"[2]), nicht selten vorkommen. Zahlreiche noch vorhandene Schriften zeigen zur Genüge, daß man gegen Ende des Mittelalters sehr gut wußte, „was der Ablaß wäre". Daß Luther selber mit diesem Gegenstand genügend vertraut war, ergibt sich aus einer Predigt, die er im Jahre 1516 am 11. Sonntag nach Pfingsten gehalten hat[3]). Allerdings bemerkte Luther schon damals, daß er den einen und andern Punkt nicht recht verstehe; auch wies er zwei Jahre später in seiner Appellation an den Papst auf die verschiedenen und unsicheren Ansichten hin, die von den Theologen über den Ablaß vorgetragen würden[4]). Wenn aber auch die Theologen des ausgehenden Mittelalters bezüglich der Ablaßfrage in manchen Punkten geteilter Ansicht waren, so stimmten sie doch im Wesentlichen miteinander überein. Was damals sowohl in wissenschaftlichen als populären Werken allgemein gelehrt wurde, hat Cochläus, einer der thätigsten Gegner Luthers, in folgenden gemeinfaßlichen Ausführungen treffend wiedergegeben:

1) Wider Hans Worst. 1541. Bl. L. 1 b.

2) Schon im 16. Jahrhundert nannten Wittenberger Theologen, wie C. Spangenberg klagte, Luther „einen Doktorem Hyperbolicum, einen solchen Lehrer, der aus einem Floh ein Kameel mache, der von tausend sage und kaum fünf meine, ins Feld hinein rede, Gott gebe es sei wahr oder nicht". Bei Janssen-Pastor IV[16], 373.

3) Luthers-Werke. Weim. Ausg. I, 65 ff.

4) Luthers Werke. W. A. II, 28.

„Auf daß unser christliches Volk den rechten Grund des Ablasses vernehme, ist zu merken erstlich, daß einer jeden Sünde angehängt ist Pein und Schuld. Die Schuld wird durch Reue, Beicht und Absolution hingenommen, die Pein aber durch Buße und Genugthuung, wie wir des Exempel in der Schrift haben vom König David, dem Gott die Schuld seiner Sünden vergab, erstlich des Ehebruchs, darnach als er das Volk zählte. Aber nach Vergebung der Schuld folgte die Strafe und Pein, denn für den Ehebruch mußte das Kind sterben, nicht ohne großen Schmerz des Vaters, der wohl sieben Tage fastete und auf der Erde lag, weil das Kind krank lag. Und als er das Volk hatte zählen lassen, bekannte er seine Sünde und bat Gott um Gnade; und so ihm die Schuld vergeben war, mußten dennoch 70 000 Mann an der Pestilenz sterben zu Pein und Strafe für die Sünde. Zum andern ist zu merken, daß des Papstes Ablaß dient zu Vergebung oder Nachlassung allein der Pein, und nicht der Schuld; denn wer in Todsünden ist, der kann des Ablasses nicht fähig sein; deshalb setzt der Papst in allen Ablaßbriefen: confessis et contritis, d. h. denen, so die Sünden gebeichtet und bereut haben. Zum dritten ist zu merken, daß die Schrift anzeigt, wie der Papst Macht habe, solchen Ablaß zu geben. Denn Christus hat zu Petro aufs Allerweitläufigste gesprochen: Alles, was du lösen wirst auf Erden, das soll auch im Himmel gelöset sein. Er hat hierin weder Pein noch Schuld sich selbst vorbehalten, sondern Petro als seinem obersten Statthalter volle Gewalt gegeben, alles aufzulösen. Zum vierten ist zu merken, daß des Papstes Ablaß auch den verstorbenen Seelen im Fegfeuer aus Kraft der Liebe und Einigkeit mag zu Hülfe kommen und ihnen durch die Lebendigen mitgeteilt werden, denn sie mit uns in der Liebe vereinigt, unsere Mitglieder sind; darum mögen wir wohl für sie den Ablaß lösen und ihnen aus Liebe mitteilen, als ein Glied dem andern, wie Paulus lehrt. Zum fünften und beschließlich ist zu merken, daß zu rechtem Ablaß gehört Gewalt dessen, der ihn gibt, und Liebe dessen, der ihn empfängt, auch eine gütige gottselige Ursache, nämlich zu Gottes Ehren und Nutz des Nächsten [1])."

Es ist dies, wie man sieht, dieselbe Lehre, die auch heute noch dem katholischen Volke vorgetragen wird. Wie stellt sich aber nun Tetzel zu dieser Ablaßlehre?

---

1) Cochläus, Von der heyligen Meß und Priester wey e Christlicher bericht. Leipzig 1534. Bl. B 2.

Vor allem sind die Quellen namhaft zu machen, aus denen wir eine nähere Kenntnis seiner Anschauungen schöpfen können. In erster Linie kommt hier seine „Vorlegung" in Betracht[1]). Auch die Frankfurter Ablaßthesen müssen als eine Quelle ersten Ranges angesehen werden[2]). Obschon Tetzel selber diese Thesen nicht verfaßt hat, so hat er doch öffentlich dafür die Verantwortung übernommen und damit gezeigt, daß er mit denselben gänzlich einverstanden sei. Bezüglich des Wertes dieser beiden Quellen ist in neuester Zeit mehrfach behauptet worden, durch Luthers Auftreten sei der Dominikaner vorsichtiger gemacht worden; früher habe er anders gelehrt. Eine ganz irrige Ansicht! Hätte Tetzel über den Ablaß anders gepredigt, als er schriftlich lehrte, so hätte ja Luther nur zu sagen brauchen: „Die Lehre, die du jetzt vorträgst, könnte man allenfalls hingehen lassen; allein so hast du früher nicht gelehrt." Luther ist jedoch weit entfernt, eine solche Sprache zu führen; er greift vielmehr die Schriften des Ablaßpredigers heftig an. Die Thesen hält er für dummes und unwissenschaftliches Zeug, das Tetzel und Wimpina wohl selber nicht verstanden hätten[3]); die „Vorlegung" nennt er einen auffallenden Beweis von Tetzels Unwissenheit[4]).

Noch vor dem Ausbruche des Ablaßstreites sind die oben besprochenen drei Predigten verfaßt worden[5]), deren sich die Geistlichen bei der Verkündigung des Ablasses bedienen sollten. Daß diese Predigten von Tetzel herrühren, kann allerdings mit voller Sicherheit nicht behauptet werden; doch ist es wahrscheinlich, daß sie von dem Dominikaner verfaßt worden sind. Jedenfalls können wir daraus ersehen, wie der Ablaß unmittelbar vor Luthers Auftreten dem Volke gepredigt wurde. Von viel größerer Wichtigkeit

1) Vgl. oben S. 53.

2) Es handelt sich hier bloß um die erste, im Anhang abgedruckte Thesenreihe. Da die zweite Thesenreihe den Ablaß nur im Vorübergehen berührt, so können wir füglich davon absehen.

3) Resolutiones disputationum de indulgentiarum virtute. 1518: „Quae sunt adeo insulse et indocte compositae, ut mihi impossibile sit creditu eas fuisse intellectas tam ab eo, cuius titulo vulgantur, quam ab eo, qui eas conflavit." Weim. Ausg. I, 532. Vgl. S. 650.

4) Luther an Spalatin, 4. Juni 1518: „Edidit Tetzel adversus meum vernaculum sermonem itidem vernaculum libellum, insignem inscitiae suae et testem et praeconem." Enders I, 205.

5) Vgl. oben S. 43.

als diese kurzen Predigtfragmente sind die ausführlichen Ablaßinstruktionen, nach denen sich Tetzel zu richten hatte, sowohl die Mainzer Instruktion als die Anweisungen von Arcimbold und Bomhauer[1]). Hierzu kommen dann noch die zahlreichen unter Bomhauer, Arcimbold und Albrecht ausgestellten Ablaßbriefe, sowie die päpstlichen Ablaßbullen.

In allen Ablaßinstruktionen jener Zeit werden vier „Hauptgnaden" aufgeführt, welche die Prediger den Gläubigen zu erklären und anzuempfehlen hatten: 1. Der Ablaß für die Lebenden; 2. der Beicht- oder Ablaßbrief; 3. die mit der Erwerbung des Beichtbriefes gewöhnlich verbundene Anteilnahme an den geistlichen Gütern der Kirche; 4. der Ablaß für die Verstorbenen[2]). Da die Anteilnahme an den geistlichen Gütern der Kirche mit dem Ablasse

1) Vgl. oben S. 9. 29. 32.

2) Die Einteilung in 4 Hauptgnaden findet sich zuerst in Peraudis Erklärung der Ablaßbulle vom Jahre 1476 für Saintes. Vgl. oben S. 9. Als später Bomhauer in seiner Ablaßinstruktion diese Einteilung wiederholte und etliche, wie es scheint, sie bekrittelten, so bestätigte sie Julius II. in einem Breve vom 29. Juli 1509: „Ut accepimus, circa modos promerendi singulas gratias, indulgentias et facultates predictas (in der Ablaßbulle erwähnten) inter alia declaravit (Bomhauer), quod dictarum indulgentiarum essent quatuor gratie, ita prorsus inter se distincte quod possit una absque alia seorsum obtineri. Quarum prima videlicet plenissima peccatorum remissio cum aliis gratiis ratione Iubilei etiam centesimi et Cruciate pro viventibus tantum; secunda plenissime remissionis predicte suffragium in plenariam penarum purgatorii relaxationem pro defunctis tantum; tertia plenissima et perpetua participatio omnium bonorum operum universalis ecclesie tam pro vivis quam pro defunctis; quarta vero existeret confessionale cum potestate absolvendi eciam in reservatis casibus et commutatione votorum necnon plenaria peccatorum remissione semel in vita et in mortis articulo iterum pro viventibus ad vitam ipsorum duraturum; quodque unaqueque gratiarum et facultatum huiusmodi ad effectum illas promerendi specialem requireret elemosinam et operis charitatem. Nos igitur huiusmodi declarationem prefati Nuntii et Commissarii tanquam iuste, sancte ac rite factam motu proprio auctoritate apostolica confirmantes et approbantes, decernimus illam ab omnibus christifidelibus antedictis inviolabiliter teneri et observari sicque iudicari et interpretari debere, sublata eis quavis alia iudicandi et interpretandi potestate et facultate." Einblattdruck auf der Münchener Staatsbibliothek.

nur in losem Zusammenhang steht[1]), so können wir hier davon absehen; es bleiben also nur die drei übrigen „Gnaden" zu erörtern. Die irrigen Anschauungen, die über Tetzels Ablaßpredigten in weiteren Kreisen noch immer verbreitet sind, entspringen hauptsächlich dem Umstande, daß man diese drei verschiedenartigen „Gnaden", von denen eine jede besonders, getrennt von den andern, erworben werden konnte, nicht sorgsam genug auseinander gehalten hat. Es ist daher erfordert, eine jede dieser „Gnaden" für sich allein zu betrachten.

1. Der Ablaß für die Lebenden.

Hier sind besonders folgende zwei Fragen zu beantworten: 1. Was hat Tetzel unter dem vollkommenen Ablaß für die Lebenden verstanden? 2. Was hat er von jenen gefordert, die diesen Ablaß gewinnen wollten?

Nach katholischer Lehre ist der Ablaß eine Nachlassung der zeitlichen Sündenstrafen, welche nach bereits vergebener Sündenschuld hier oder im jenseitigen Leben noch abzubüßen sind. Von Tetzel ist nun schon oft, auch noch in neuester Zeit, behauptet worden, er habe den Ablaß nicht bloß als einen Straferlaß, sondern als eine Nachlassung der eigentlichen Sündenschuld angepriesen[2]). Er selbst sagt allerdings mit aller nur möglichen Deutlichkeit das Gegenteil. Der Ablaß, lehrt er, „dient allein wider die Pein der Sünden, die bereut und gebeichtet sind[3])." Unter der Pein, die durch den Ablaß nachgelassen werde, seien aber nicht bloß, wie Luther behaupte[4]), die von

1) Vgl. darüber die gründlichen Ausführungen des Augustiners und Ablaßpredigers Johann von Paltz: Celifodina. Lipsie 1504. Bl. Aa 4 bis B b 3. Dieser Paltz ist nicht zu verwechseln mit dem oben (S. 59) erwähnten Augustinerpropst Johann Paltz.

2) Dagegen schreibt der protestantische Theologe Dieckhoff (Der Ablaßstreit, dogmengeschichtlich dargestellt. Gotha 1886. S. 206): „Es ist richtig, wenn römischerseits geltend gemacht wird, daß nach der römischen Lehre durch die Ablässe nur die zeitlichen Strafen erlassen werden. Auch zur Zeit Luthers, auch von Tetzel ist von den Ablässen nichts anderes behauptet worden."

3) Vorlegung. Art. 7. Vgl. Thesen 7. 27. Die Thesen werden zitiert nach den unten im Anhange beigefügten Hauptnummern.

4) Zuerst 1517 in den Thesen 5 und 34. Noch im Jahre 1516 hatte er in einer Predigt am 11. Sonntag nach Pfingsten zugestanden, daß sich die Ablässe, welche den Lebenden erteilt werden, insofern auch

der Kirche auferlegten Bußwerke zu verstehen, sondern auch die von Gott wegen der Sünden hier oder im Fegfeuer verhängten Strafen. „Der vollkommene Ablaß nimmt auch weg die Pein, die die göttliche Gerechtigkeit für die Sünden, so sie bereut und gebeichtet sind, und von priesterlicher Würde nicht genugsam aufgesetzt, erfordert. Denn päpstliche Heiligkeit folget St. Peter im Stuhle und im päpstlichen Amt, hat auch deshalb, wie St. Peter, Gewalt und Macht, alle Sünden zu entbinden, und hat sie aus den Worten des Herrn: Alles, was du aufbinden wirst auf Erden, das soll aufgebunden sein im Himmel. Dieweil nun der Papst alle Sünden vergeben kann, so kann er auch durch den Ablaß alle Pein der Sünden vergeben; denn alle Pein, die die Menschen für ihre Sünden zu leiden schuldig sind, die wird fürnehmlich und erstlich von Gott, wider den alle Todsünden sind, aufgesetzt und zuerkannt; zum andern und folglich wird die Pein dem Sünder aufgesetzt an Gottes Statt von priesterlicher Würde ... Deswegen soll niemand das halten für eine Opinion, daß der Ablaß nicht abnehme die Pein, welche die göttliche Gerechtigkeit für die bereuten und gebeichteten Sünden und welche vom Priester nicht genugsam aufgesetzt ist, erfordert. Denn die heilige römische Kirche hält solches im Brauch, darzu alle christlichen Doktores, deren viele tausend sind[1])." „Die heilige römische Kirche hält und beschließt durch ihren Brauch und ihre Übung, daß der vollkommene Ablaß nicht allein die Werke der aufgelegten Genugthuung vom Priester oder vom Rechte, sondern auch von Gottes Gerechtigkeit, wegnimmt, so die Sünden nicht genugsam bereut[2]) und die Genugthuung

---

auf das Fegfeuer erstrecken, als sie von den Strafen befreien, welche etwa im Fegfeuer wegen vernachlässigter Buße zu erleiden gewesen wären: „Remissio (Ablaß) est relaxatio poenae temporalis, quam hic ferre cogeretur a sacerdote iniunctam vel in purgatorio residuam solvere." Weim. Ausg. I, 65. Vgl. Dieckhoff 44. Demnach glaubte Luther noch im Jahre 1516, daß der Ablaß sich auch auf die von Gott verhängten Strafen beziehe.

1) Vorlegung. Art. 5. Vgl. Thesen 26 und 41.

2) Tetzel lehrt nämlich in Übereinstimmung mit allen katholischen Theologen, daß die Reue so groß sein kann, daß dadurch alle Sündenstrafen nachgelassen werden. „Es ist am Tage, daß der größte Sünder mit einer wahrhaftigen vollkommenen Reue Gottes Gerechtigkeit für die Pein aller seiner Sünden vergnügen mag, wo er anders die sakramentirliche Beichte und Genugthuung nicht verachtet." Vorlegung. Art. 10.

durch den Priester in der Beichte nicht genugsam aufgelegt ist [1])."

Daß damals allgemein gelehrt wurde, der Ablaß erstrecke sich einzig und allein auf die Sündenstrafe, nicht auf die Sündenschuld, bezeugt wiederholt Luther selber in seinen Streitschriften gegen Tetzel. „Zum ersten sollt ihr wissen", schreibt er am Anfange seines Sermons von Ablaß und Gnade, „daß etliche neue Lehrer, als Magister Sententiarum (Petrus Lombardus), St. Thomas und ihre Folger geben der Buße drei Teile, nämlich die Reue, die Beichte und die Genugthuung. . . . Zum andern sagen sie, der Ablaß nimmt nicht hin den ersten oder andern Teil, das ist die Reue oder Beichte, sondern den dritten, nämlich die Genugthuung [2])." Alle geben zu, erklärte er einige Monate später, daß der Ablaß nur eine Nachlassung der Strafe sei [3]).

Nur eine Schrift weiß Luther namhaft zu machen, in welcher anders gelehrt worden wäre: die Mainzer Ablaßinstruktion, die der Wittenberger Neuerer, obschon sie unter des Erzbischofs Namen und Wappen ausgegangen war, Tetzel zuschrieb, um freier dagegen losziehen zu können [4]). In dieser Instruktion heißt es

---

1) Vorlegung. Art. 9.

2) Luthers Werke. W. A. I, 243.

3) Resolutiones disputationum de virtute indulgentiarum. 1518: „Solum remissio poenarum ibi (im Ablasse) datur, nec indulgentiae plus valent, *ut etiam omnes concedunt*, quam ut tollant poenas." Weim. Ausg. I, 600. Vgl. 548: „Ego confiteor, me non magnopere curare indulgentias quoad remissionem poenarum, in qua illi *sola* gloriantur." Vgl. 539: „Omnes confitentur, a solo Deo remitti culpam." Ibid. 659: „Tu ipse (Prierias) cogeris dicere, quod omnes omnium facultatum dicunt, scilicet a solo Deo remitti culpam." Anderer Ansicht als Luther ist Th. Brieger, der jüngst eine eigene Abhandlung veröffentlicht hat (Das Wesen des Ablasses am Ausgange des Mittelalters, untersucht mit Rücksicht auf Luthers Thesen. Leipzig 1897), um nachzuweisen, daß der vollkommene Ablaß, der früher nur ein Straferlaß war, im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts durch die römische Kurie in einen Schulderlaß umgewandelt worden sei. Ich werde demnächst an anderer Stelle die Unhaltbarkeit der These des Leipziger Kirchenhistorikers eingehend darthun.

4) Vgl. oben S. 46. Dem Verfasser der „ketzerischen" Schrift sagt Luther unter anderm folgende Liebenswürdigkeit: „Audiamus istum bubulcum sua verba grunnientem." Weim. Ausg. I, 589.

nämlich bei Aufführung der verschiedenen in der päpstlichen Ablaßbulle bewilligten Gnaden: „Die erste Gnade ist die vollkommene Vergebung aller Sünden. Diese Gnade ist eine solche, daß man eine größere überhaupt nicht aussagen kann, da durch sie der Mensch, der wegen der Sünde der göttlichen Gnade beraubt ist, vollkommene Vergebung und Gottes Gnade wieder erlangt. Durch diese Vergebung der Sünden werden auch die Fegfeuerstrafen, die der Mensch wegen seiner Sünden abbüßen müßte, gänzlich erlassen[1])." Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß hier nicht bloß von einem Erlaß der Sündenstrafen die Rede ist, sondern auch von einer Vergebung der Sündenschuld, von einer Wiedererlangung der heiligmachenden Gnade.

Treffend hat denn auch Luther in seinem Briefe an den Mainzer Kurfürsten hervorgehoben, in der Ablaßinstruktion werde gelehrt, „eine der Hauptgnaden sei jene unschätzbare Gabe Gottes, wodurch der Mensch mit Gott versöhnt und alle Fegfeuerstrafen getilgt werden"[2]); mit Recht hat er auch behauptet, daß jene Stelle der Instruktion von der rechtfertigenden Gnade

1) In der Mainzer Instruktion werden „quatuor principales gratie *per bullam apostolicam concesse*" aufgeführt: „Prima gratia est plenaria remissio omnium peccatorum, qua quidem gratia maius nihil dici potest eo quod homo peccator et *divina gratia privatus per illam perfectam remissionem et Dei gratiam denuo consequitur*. Per quam etiam peccatorum remissionem sibi pene in purgatorio propter offensam divinae Maiestatis luende plenissime remittuntur atque dicti purgatorii pene omnino delentur." Kapp, Sammlung 143. Ganz ähnlich lautet die frühere Anweisung Arcimbolds: „In presenti Bulla quatuor gratie principales conceduntur, quarum quelibet per se sine alia potest obtineri. In primis, est plenaria omnium peccatorum remissio, qua quidem gratia nihil maius dici potest, considerando quod homo qui per peccatum privatus est divina gratia, per illam restituitur ad gratiam, et quod omnes pene quas quis de iure deberet pati in purgatorio propter peccatum commissum et offensam divinam maiestatem, per illam ei remittuntur. Et si tunc moreretur, sine impedimento ad celestem gloriam migraret." Kapp, Nachlese III, 182. In der Mainzer Ablaßbulle heißt es bloß bei der Erwähnung der ersten Gnade: „Quod plenissimam omnium peccatorum suorum remissionem consequentur." Auch in den früheren Ablaßinstruktionen von Peraudi und Bomhauer ist bloß von einer plenissima remissio omnium peccatorum die Rede.

2) Vgl. oben S. 46.

verstanden werden müsse[1]). Mit Unrecht hat er jedoch die betreffende Stelle als ketzerisch bezeichnet und geklagt, daß endlich die Hussiten einen Anlaß gefunden hätten, gegen die römische Kirche berechtigte Vorwürfe zu erheben, wenn sie hörten, daß in derselben solche Dinge gelehrt würden[2]). Die Mainzer Instruktion macht keineswegs, wie Luther annahm, den Ablaß zu einer Nachlassung der Sündenschuld und einer Mitteilung der rechtfertigenden Gnade. Fordert sie doch zur Gewinnung des Ablasses eine reumütige Beichte, wodurch allein die Sünden vergeben werden[3]). Was also in der Beschreibung der ersten Hauptgnade von der Sündenvergebung gesagt wird, ist nicht auf den Ablaß, sondern auf die der Gewinnung des Ablasses vorhergehende Reue und Beichte zu beziehen. Dies haben auch Tetzel und Wimpina Luther

1) Resolutiones 1518: „Hanc primam gratiam vult eam esse qua maius dici nihil potest et quam consequitur homo privatus gratia, quod nisi de iustificante gratia spiritus intelligi non potest, nec ipsum aliter intellexisse clarum est. Alioquin non esset, qua maius dici nihil potest.“ Weim. Ausg. I, 590.

2) Ebenda I, 589: „Obsecro, quae haereticorum sentina tam haeretice unquam locuta est? . . . Doleo et haereticis nostris propinquis Pighardis *tandem* venisse occasionem iuste criminandi Ecclesiam Romanam, si haec in ea doceri audierint.“ Man beachte wohl das Wörtchen tandem! Demnach scheint Luther Arcimbolds Instruktion nicht gekannt zu haben. Aus dieser Stelle ergibt sich auch, daß Luther anderer Ansicht war als Brieger (Wesen des Ablasses 54 ff.), der behauptet, die päpstlichen Ablaßbullen des ausgehenden Mittelalters lehrten bezüglich des Jubelablasses als Schulderlasses dasselbe wie die Mainzer Instruktion. Luther, der doch einige dieser Bullen kennen mußte, hat nicht gefunden, daß darin der Ablaß als Schulderlaß angepriesen wird.

3) Unusquisque *corde contritus et ore confessus,* vel saltem habens animum et intentionem ad confessionem faciendum tempore debito, visitet saltem septem ecclesias.“ Kapp, Sammlung 143. Ähnlich Arcimbold: „Unusquisque corde contritus et ore confessus vel saltem corde contritus animo et intentione ad oris confessionem deveniendi tempore debito.“ Kapp, Nachlese III, 183. Die Beichte war wenigstens in voto erfordert, d. h. man mußte die Absicht haben, zu der vorgeschriebenen Zeit die Beichte abzulegen. Manche Theologen und Kanonisten waren nämlich damals der Ansicht, daß zur Gewinnung des Ablasses die Reue wohl notwendig sei, daß es aber bezüglich der Beichte genüge, wenigstens die Absicht zu haben, in der von der Kirche vorgeschriebenen Zeit zu beichten. Vgl. *Prierias,* Summa Summarum. Argentoraci 1518. Bl. 247 b.

gegenüber hervorgehoben, indem sie daran erinnerten, daß durch den Straferlaß, der die Vergebung der Sünden durch Reue und Beichte voraussetze, die Aussöhnung mit Gott eine vollkommene werde[1]). In ähnlicher Weise hatte schon früher der bekannte Ablaßkommissar Peraudi wiederholt erklärt, daß der Jubelablaß sich bloß auf die Strafe erstrecke, während die Sündenschuld durch reumütige Beichte nachgelassen werde[2]).

Wie konnte man aber in der Mainzer Instruktion die Vergebung der Sündenschuld als eine in der päpstlichen Jubiläumsbulle bewilligte Hauptgnade hinstellen? Man konnte dies thun in Anbetracht der ausgedehnten Vollmachten, die durch diese Bulle den Beichtvätern erteilt wurden. In einigen ausführlicheren Jubiläumsbullen jener Zeit, z. B. in der Bulle *Domini et Salvatoris*, die Alexander VI. am 5. Oktober 1500 für Deutschland erließ und mit deren Verkündigung er den Kardinal Peraudi beauftragte, wird der Zusammenhang zwischen dem eigentlichen Ablasse, der Nachlassung der Sündenstrafen, und den Vollmachten, welche die Beichtväter erhielten, ganz gut angegeben. Es wird darin allen Gläubigen, welche reumütig beichteten und die andern vorgeschriebenen Bedingungen erfüllten, ein vollkommener Ablaß

1) Vgl. These 40 und dazu die Erklärung Wimpinas (Anacephalaeosis I, 45 a): „Homo deo inimicus per gratiae amissionem necesse est a culpa solvatur et poenis penitus relaxetur, si *omnimodam* debet habere reconciliationem, quae completur per regni ingressionem. Quum igitur in plenaria remissione *culpae omnis ablatio fit per contritionem et omnis poenae relaxatio per papalem veniarum largitionem*, taxaturque innocentiae deformitas per charitatis et gratiae in contritis insecutionem; idque in veniarum literis liquido continetur, quod solis vere confessis et contritis venias pollicentur: Quisquis putat cavendos nimis eos esse, qui dicunt venias illas Papae donum esse Dei, quo homo deo reconcilietur, audet, impingit et errat.“

2) „Pro obtinendo gratiam iubilei et remissionis plenarie oportet homines confiteri, et causa est *quia remissio respicit proprie abolitionem pene temporalis* commutate ex pena eterna virtute contritionis et confessionis in effectu vel in voto, *que contritio dicitur delere culpam dispositive*, a Deo autem effective deletur.“ So Peraudi in der Erklärung der Xantener Ablaßbulle vom Jahre 1476, sowie in der Erklärung der Jubiläumsbullen von 1488 und 1500. Es ist dies ein neues Zeugnis gegen Briegers These vom Jubelablaß als Schulderlaß.

verheißen; damit sie aber dieses Ablasses leichter teilhaftig werden können, wird der Legat ermächtigt, Beichtväter aufzustellen und ihnen die nötige Jurisdiktion zu geben, kraft welcher sie befugt werden, nicht bloß von den gewöhnlichen Sünden, sondern auch von den päpstlichen Reservatfällen loszusprechen[1]). Mit Rücksicht auf diese den Beichtvätern erteilten Vollmachten kann man mit Recht sagen, daß das Jubiläum sich nicht bloß, wie der eigentliche Ablaß, auf die Nachlassung der Sündenstrafen, sondern auch auf die Vergebung der Sündenschuld beziehe. Denn das ist ja eben der Unterschied zwischen einem gewöhnlichen vollkommenen Ablaß und dem Jubiläum, daß anläßlich des letztern den Beichtvätern besondere Vollmachten erteilt werden[2]).

Kurz und bündig hat dies Luthers Ordensbruder, der Augustiner Johann von Paltz, der unter Peraudi den Ablaß gepredigt hat, auseinandergesetzt. „Der Ablaß," lehrt er, „ist bloß ein Erlaß der zeitlichen Sündenstrafe. Da könnte aber jemand sagen: Es heißt doch gemeiniglich, daß man im Jubiläum von Strafe und

---

1) Bulle auf der Münchener Staatsbibliothek. Zuerst wird allen Gläubigen vere penitentibus et confessis etc. der Jubelablaß verheißen; dann heißt es: „Et ut Christi fideles . . . *conscientie pacem et animarum suarum salutem* presentesque indulgentias ad instar iubilei . . . valeant promereri *purgatisque illorum cordibus ad illas suscipiendas constituantur aptiores spiritu gratie salutaris*", wird Peraudi ermächtigt, Beichtväter aufzustellen, „qui ab omnibus peccatis . . . etiam sedis apostolice reservatis absolvere valeant". Ähnlich Tetzel in der Supplik, die er 1516 im Auftrage des Herzogs Georg für Annaberg verfaßt hat: „Et ut cristifideles . . . eo aptiores ad antedictas indulgentias consequendas reddantur, quo suorum fuerint onere peccaminum liberati, petatur a pontifice", daß der Ablaßkommissar Beichtväter mit besondern Vollmachten aufstellen könne. Zeitsch. f. Kirchengeschichte XII, 544 f.

2) Vgl. *G. de Valentia*, De rebus fidei hoc tempore controversis libri. Lugduni 1591. S. 889. „Iubilaeus in eo accidentaliter ab aliis eiusmodi indulgentiis differt, quod fieri solet in illo facultas eligendi confessarium, qui a casibus quoque reservatis absolvat .... Ac notandum est hic per nullam, quantumvis plenissimam indulgentiam remitti etiam culpam .... Quod si in aliquibus formis indulgentiarum dictum sit condonationem fieri et *a culpa et a poena*, eatenus *a culpa* dicitur, quia conceditur etiam facultas eligendi confessarium, qui absolvat a quavis culpa, sicut Eckius hoc explicuit in disputatione lypsiensi et alii etiam doctores."

Schuld losgesprochen werde. Antwort: So ist es in der That; denn das Jubiläum ist mehr als ein bloßer Ablaß, es umfaßt die Vollmacht, zu beichten und zu absolvieren; zudem gewährt es Erlaß der Strafe; so umfaßt es zugleich das Bußsakrament und den eigentlichen Ablaß. Um dies besser zu verstehen, muß man beachten, daß das Wort Ablaß in doppelter Weise gebraucht wird: erstens im eigentlichen Sinne für den bloßen Straferlaß, und dann erstreckt sich der Ablaß nicht auf die Nachlassung der Schuld; zweitens im weitern Sinne für das Jubiläum oder einen das Jubiläum enthaltenden Ablaßbrief, und dann erstreckt er sich auf die Nachlassung von Schuld und Strafe, denn gewöhnlich, wenn der Papst ein Jubiläum bewilligt, so spendet er nicht einen bloßen Ablaß, sondern er erteilt auch die Vollmacht, zu beichten und zu erlassen alle Sünden der Schuld nach. Und so wird die Schuld erlassen kraft des Bußsakraments, das hier mit eingeführt wird, und die Strafe, kraft des Ablasses, der hier gespendet wird[1])." Ganz dasselbe wiederholt Paltz in einer andern seiner Schriften. „Im Jubiläum," sagt er, „wird sowohl die Schuld als die Strafe nachgelassen: die Schuld, kraft des Bußsakraments, das der Papst mit größter Freigebigkeit verwaltet (nämlich durch Erteilung besonderer Vollmachten), die Strafe, kraft des Ablasses, den der Papst in reichster Fülle spendet[2])."

1) Celifodina 1504. Bl. X 1: „Indulgentia est remissio peccatorum quantum ad solam penam temporalem . . . . Sed diceret quis: Tamen communiter dicitur quod in iubileo absolvitur quis a pena et a culpa. Respondetur: Verum est, quia iubileus plus est quam nuda indulgentia, quia includit auctoritatem confitendi et absolvendi et cum hoc indulgentiam remittendi penam, et sic includit sacramentum penitentie et cum hoc indulgentiam proprie dictam. Pro clariori intellectu precedentium advertendum quod indulgentia dupliciter accipitur. Uno modo pro nuda remissione pene et sic non extendit se ad culpe remissionem. Alio modo large pro iubileo et pro littera indulgentiali includente iubileum et tunc extendit se ad culpe et pene remissionem, quia communiter quando papa dat iubileum, *non dat nudam indulgentiam, sed dat etiam auctoritatem confitendi et absolvendi ab omnibus peccatis etiam quoad culpam.* Et sic culpa remittitur ratione sacramenti penitentie quod ibi introducitur, et pena ratione indulgentie que ibi exercetur."

2) Supplementum celifodine. Erfordie 1504. Bl. A 4 a: „In iubileo . . . remittitur tam culpa quam pena: Culpa virtute sacramenti penitentie quod papa largissime administrat; pena virtute indulgentie quam papa plenissime concedit."

Daß Luther selber noch im Jahre 1516 an einer solchen Erklärung nichts auszusetzen hatte, beweist seine Predigt vom 11. Sonntag nach Pfingsten, worin er bemerkt, daß der Ablaß, wenigstens an und für sich, die rechtfertigende Gnade nicht vermittle[1]). Hiermit gibt Luther zu verstehen, er sei der Ansicht, daß der Ablaß wenigstens in uneigentlichem Sinne die Gnade oder die Sündenvergebung vermitteln kann. Inwiefern aber der Ablaß in uneigentlichem Sinne sich auf die Vergebung der Sünden erstrecken könne, haben wir soeben aus dem Munde des Augustiners Paltz gehört. Hätte Luther die gut begründete Unterscheidung, die er noch 1516 für berechtigt hielt, ein Jahr später nicht außer Acht gelassen, so würde er wohl die Mainzer Ablaßinstruktion weniger streng beurteilt haben.

Er hätte dann auch eingesehen, daß man in einem gewissen Sinne ganz wohl sagen konnte, „daß der Mensch durch die Ablässe frei werde von aller Strafe und Schuld[2])." Der Ablaß an und für sich (per se) erstreckt sich allerdings nur auf die Strafe; aber wegen der besondern Vollmachten, die den Beichtvätern durch die Ablaßbullen erteilt wurden, konnten die Gläubigen durch das Jubiläum Befreiung von Schuld und Strafe erlangen. Auch die damals so sehr verbreiteten Beicht- oder Ablaßbriefe, von denen weiter unten die Rede sein wird, erstreckten sich sowohl auf die Schuld als auf die Strafe, da die Beichtväter dadurch vom Papste ermächtigt wurden, den Inhaber des Schriftstücks nach reumütiger Beichte von Schuld und Strafe loszusprechen[3]). Dies hat Johann Eck auf der Leipziger Disputation nach Gebühr hervorgehoben[4]), ohne daß Luther etwas darauf zu antworten wußte.

1) „Non enim ea gratia ibi (durch den Ablaß) confertur, *saltem per se*, qua quis iustus aut iustior fiat, sed tantum remissio poenitentiae et satisfactionis iniunctae." Weim. Ausg. I, 65.

2) Vgl. oben S. 46 Luthers Brief an Erzbischof Albrecht.

3) Luther war nicht berechtigt, eine solche Absolution zu tadeln, da er selber viel weiter ging, indem er in seinen Leipziger Thesen behauptete, ein jeder Priester sei verpflichtet, ohne päpstliche Ermächtigung das Beichtkind von Strafe und Schuld loszusprechen: „Quilibet sacerdos debet absolvere poenitentem a poena et culpa aut peccat." Weim. Ausg. II, 423.

4) „Si indulgentie dicantur dari, ut absolvantur a pena et culpa eas consequentes, nullus existimare debet, indulgentias remittere culpam, sed quia papa concedit, ut a culpa mediante sacramento poenitentie a deputatis commissariis absolvantur et deinde indulgentias, id est penarum remissiones, consequantur." Weim. Ausg. II, 350.

Übrigens muß daran erinnert werden, daß seit dem 13. Jahrhundert unter Ablaß von Strafe und Schuld oft nichts anders verstanden wurde als vollkommener Erlaß der für die Schuld verdienten Strafe. Aus mittelalterlichen Quellen könnten hierfür zahlreiche Belege angeführt werden [1]). Auch Tetzel hat die gegen Ende des Mittelalters oft gebrauchte Formel in diesem Sinne verstanden. In dem Gesuche, das er 1516 im Auftrage des Herzogs Georg von Sachsen für Annaberg verfassen mußte, sagt er, man solle vom Papste begehren, daß jene, welche die Annaberger Pfarrkirche besuchen und eine Beisteuer geben würden, von allen ihren Sünden, die sie reumütig gebeichtet hätten, vollkommenen Ablaß von Strafe und Schuld erlangen [2]). Der Zusatz: vere contritis et confessis zeigt, was unter diesem Ablasse von Strafe und Schuld zu verstehen sei. Da derselbe die Nachlassung der Sündenschuld vermittelst Reue und Beichte voraussetzt, so kann darunter nichts anders verstanden werden als vollkommener Straferlaß. Ebendeshalb wurde die betreffende Formel auch von dem Ablasse für die Verstorbenen gebraucht, bei dem es sich doch nur um einen Erlaß der noch abzubüßenden Sündenstrafen handeln kann.

In einem „kurzen Begriff" der Mainzer Ablaßbulle [3]), der wahrscheinlich von Tetzel verbreitet, vielleicht sogar von ihm verfaßt worden ist, heißt es, die Kommissare können allen Gläubigen der

---

1) Von dem sogenannten Ablaß von Strafe und Schuld werde ich an anderer Stelle eingehender handeln.

2) „Supplicetur ut . . . plenissimam omnium peccatorum suorum, de quibus corde vere contriti et confessi fuerint, pene et culpe remissionem et indulgentiam consequantur." Zeitschr. f. Kirchengeschichte XII, 544. Vgl. hierzu die von Sixtus IV. i. J. 1479 für die Münchener Marienkirche bewilligte Ablaßbulle: „Omnibus Christifidelibus vere penitentibus et confessis . . . plenariam omnium suorum peccatorum remissionem etiam a pena et a culpa elargimur." Einblattdruck auf der Münchener Staatsbibliothek.

3) Dis ist ain kurtzer begriff oder Summa der macht und artickel des aller volkommlichsten und aller hailigsten Ablaß von pein und schuldt, als die Bäpstliche Bulla zu fürderung und gunst des angefangenen bawes Sanct Peters kirchen zu Roma genediglich verlihen, innhaltende ist. Ohne Ort und Jahr. 5 Bl. 4°. In dem mir vorliegenden Exemplar der Münchener Staatsbibliothek fehlt das Titelblatt; der angeführte Titel steht auf Bl. A 2 a.

Kirchenprovinzen Mainz und Magdeburg sowie des Stiftes Halberstadt und der Gebiete des Hauses Brandenburg, die zum Bau der Peterskirche beisteuern, „einen ganz vollkommenen Ablaß von Pein und Schuld" erteilen. Zudem können sie Beicht- oder Ablaßbriefe ausstellen, „mit großer Gewalt", „als nämlich, daß ein jeder christgläubig Mensch Macht habe, sich einen Beichtvater zu erwählen, der nach verhörter Beicht einen jeglichen von allen seinen Sünden, wie groß die sind, und sonderlich von denjenigen, so päpstlicher Heiligkeit allein vorbehalten ... einmal im Leben bei gesundem Leib und so oft und dick ein Mensch in Todesgefahr das begehren würde ... absolvieren mag; darzu einmal im Leben und einmal in gedachter Todesgefahr vollkommene Vergebung und Ablaß von Pein und Schuld zu verleihen." Es ist klar, daß es sich hier bloß um einen Straferlaß handelt, da ja die Lossprechung von der eigentlichen Sündenschuld schon vorher aufgeführt wurde. Darum wird auch dieselbe Formel von dem Ablaß für die Verstorbenen gebraucht: „Es hat päpstliche Heiligkeit aus sonderlicher Begierde, den armen Seelen Trost zu thun, aus göttlicher Barmherzigkeit und Vollkommenheit päpstlicher Gewalt gnädiglich verliehen, daß dieser Ablaß der vollkommenen Vergebung von Pein und Schuld den betrübten Seelen im Fegfeuer soll verliehen werden, für welche Seelen durch ihre Eltern, Freunde und andere christgläubige Menschen etwas in die verordneten Kisten nach Ermessung der Kommissare oder ihrer Untergesetzten zu Hülfe berührten Baues eingelegt wird [1])."

Es kann also keinem Zweifel unterliegen, daß gegen Ende des Mittelalters unter Ablaß von Strafe und Schuld oft nichts anders verstanden wurde als vollkommener Straferlaß. Eine an-

1) Noch nach dem Tridentinum wurde die Formel in demselben Sinne gebraucht. In der Bulle *Inter assiduas*, wodurch Pius IV. im Jahre 1565 dem Hospitaliterorden des heil. Lazarus die früher dem Hospitaliterorden vom heiligen Geiste erteilten Abläße mitteilt, heißt es: „Largientibus ... aliquid de bonis suis eidem hospitali in articulo mortis plenariam *a culpa et poena* omnium peccatorum suorum remissionem et indulgentiam ac cuicunque animae ... in purgatorio existenti, pro qua anima eleemosyna ... eidem hospitali erogabitur, ut eamdem indulgentiam plenariam *a poena et a culpa*, quantum pietati maiestatis divinae placuerit, consequatur, concedimus et indulgemus." Bullarium romanum. T. VIII. Aug. Taurin. 1862. S. 363.

dere Frage ist es, ob die Gläubigen dergleichen Formeln auch immer richtig verstanden, oder ob die Ablaßprediger es sich genügend angelegen sein ließen, ihre Zuhörer über die wahre Natur des Ablasses genau aufzuklären. Hat es nicht Gläubige gegeben, die den Ablaß nicht bloß als einen Erlaß der Sündenstrafen, sondern auch als eine Nachlassung der Sündenschuld auffaßten? Der Dominikaner Prierias, der in Rom Luthers Ablaßthesen sofort entgegentrat, bemerkt allerdings, es wissen auch die weniger unterrichteten Leute, daß die Gewinnung des Ablasses die Tilgung der Sündenschuld voraussetze, da sie ja zur Beichte gehen, um von ihren Sünden losgesprochen zu werden[1]). Es ist dies gewiß eine treffende Bemerkung. Wurde in irgend einer Stadt ein Jubelablaß gepredigt, so umlagerten die Gläubigen scharenweise die Beichtstühle, und es mußten oft, wie verschiedene Chronisten des ausgehenden Mittelalters berichten, zahlreiche Beichtväter angestellt werden[2]). Indessen meldet der deutsche Ablaßprediger Johann von Paltz, es habe zur Zeit des Legaten Peraudi manche gegeben, die sich rühmten, vermittelst der Ablaßbriefe ohne Reue und Beichte selig werden zu können[3]). Offenbar hatten diese Leute den Ab-

1) Gegen Luthers These 76: „Dicimus contra quod veniae papales nec minimum venialium peccatorum tollere possint quoad culpam" bemerkt Prierias: „Quod per venias culpa remittatur, predicatorem veniarum docuisse credo nullum, quippe cum etiam rudioribus liqueat, assecutionem veniarum preexigere culparum abolitionem, cum huius rei gratia etiam rustici sua crimina fateantur". In presumptuosas M. Luther conclusiones de potestate pape dialogus. Sine loco et anno. C 2 a. Gegen diese Bemerkung hatte Luther in seiner Antwort (Weim. Ausg. I, 683) nichts einzuwenden.

2) Als 1480 in München ein Jubelablaß gepredigt wurde, mußten „wegen der Menge des Volkes" 270 Beichtväter angestellt werden. K. A. Muffat, Baugeschichte des Domes zu U. L. F. in München. München 1868. S. 22. In Nürnberg wurden 1489 unter dem Legaten Peraudi 43 Beichtväter angestellt, „die täglich, dieweil der Ablaß währte, nämlich von St. Michaels Tag bis auf St. Martins Tag, in der Kirche saßen und Beicht hörten". Die Chroniken der deutschen Städte. Bd. XI. Leipzig 1874. S. 724.

3) Celifodina Z 6 a. Paltz bemerkt hier, Peraudi habe in die den Ablaßbriefen beigefügte Absolutionsformel die Worte eingerückt: „Ego absolvo te a peccatis tuis contritis, confessis et oblitis." „Hoc fecit propter obviare erroribus vulgarium, ne putarent se posse salvari

laß als Sündenerlaß aufgefaßt. Wir werden wohl nicht irregehen, wenn wir annehmen, daß solche Mißverständnisse auch noch später vorkamen. Daraus folgt jedoch nicht notwendigerweise, daß Tetzel oder andere Ablaßprediger auf der Kanzel irrige Lehren vorgetragen haben[1]). Auch Luther mußte ja später mehr als einmal klagen, daß man seine Lehre nicht richtig auffasse[2]). Doch wird man den Ablaßpredigern vorwerfen können, daß sie sich nicht genug Mühe gaben, das Volk über die Natur des Ablasses gründlich zu belehren[3]). Ob auch Tetzel hier und da in seinen Predigten eine solche Nachlässigkeit sich zu schulden kommen ließ, muß dahingestellt bleiben. Auf Grund seiner Schriften darf man jedoch mit voller Bestimmtheit behaupten, daß er den Ablaß bloß als einen Straferlaß, nicht als einen Schulderlaß, nicht als eine Nachlassung der begangenen Sünden dargestellt hat.

Noch viel weniger hat er gelehrt, daß durch den Ablaß sogar die zukünftigen, noch zu begehenden Sünden nachgelassen werden.

---

per huiusmodi litteras indulgentiales absque contritione et confessione, *quemadmodum tunc multi gloriabantur* contemnentes sacerdotes suos."

1) In seiner Apologie der Augsburger Konfession sagt Melanchthon von den katholischen Theologen und Predigern im allgemeinen: „Vendunt indulgentias, *quas interpretantur esse remissiones satisfactionum.*" *C. A. Hase*, Libri symbolici Ecclesiae evangelicae. Lipsiae 1837. S. 164. Demnach bezeugt auch Melanchthon, daß die Ablaßprediger den Ablaß als Straferlaß, nicht als Schulderlaß anpriesen. Gleich nachher, bei Aufführung der irrigen Lehren der katholischen Theologen, erwähnt er auch folgende: „Quod canonicae satisfactiones necessariae sint ad poenam purgatorii redimendam, aut prosint tanquam compensatio *ad delendam culpam. Sic enim imperiti intelligunt.*" Einfältige Leute hätten also geglaubt, daß die Bußwerke und folglich auch die Ablässe, durch welche die Bußwerke nachgelassen werden, die Tilgung der Schuld vermittelten. Es ist wohl möglich, daß solche irrige Auffassungen hier und da vorkamen; doch kann Melanchthon in dieser Angelegenheit nicht als unverwerflicher Zeuge gelten, da in seiner Apologie mehrere offenkundige Entstellungen der katholischen Lehren und Anschauungen sich vorfinden. Übrigens sagt Melanchthon selber an der angezeigten Stelle, die katholischen Theologen lehren, daß die Sünde durch die Reue nachgelassen werde.

2) Döllinger, Die Reformation. III, 231. 233 f.

3) Einen solchen Vorwurf hat Luther schon 1516 gegen die Ablaßprediger erhoben. Weim. Ausg. I, 65.

Weder in seinen Ablaßthesen noch in seinen ersten Streitschriften hat Luther jemals auch nur mit einer Silbe angedeutet, daß Tetzel gelehrt habe, er könne durch den Ablaß zukünftige Sünden vergeben. Erst im Jahre 1541 stellte der Wittenberger Neuerer die Behauptung auf, daß der Ablaßprediger „auch künftige Sünden verkaufte“ [1]). Bald nachher wußte Mykonius ebenfalls zu berichten: „Tetzel gab Brief und Siegel, daß auch die Sünden vergeben sollten sein, die einer noch willens wäre zu thun [2]).“ In Übereinstimmung hiermit schrieb einige Jahre später Mathesius, daß Tetzel gepredigt habe, „er könnte künftige Sünden vergeben, wenn einer in den Kasten lege, was sich gebührt“ [3]).

Schon im 16. Jahrhundert kam auch eine Anekdote in Umlauf, in welcher Tetzels Praxis, zukünftige Sünden zu vergeben, recht drastisch geschildert wurde. Im Kurfürstentum Sachsen, so erzählte man sich, kam einmal ein Reitersmann zum Ablaßprediger und fragte ihn, ob er ihm auch die Sünden vergeben könnte, die er noch begehen wollte, in diesem Falle wollte er ihm 10 Thaler geben. „Der Mönch weigerte sich erstlich sehr und entschuldigte sich etlicher Maßen, es sei ein wichtig Ding, doch habe er volle Gewalt vom Papste; wenn er ihm 30 Thaler gebe, so wolle er ihm solchen Ablaß mittheilen. Dies geschieht. Derselbe aber wartet hernach auf den Dr. Tetzel selbst, legt ihn darnieder und nimmt ihm all sein Ablaßgeld.“ Tetzel, der sich darüber beklagte, wurde verspottet, „weil er die zukünftige Sünde so leichtfertig selbst vergeben hatte“ [4]).

Daß dergleichen Schwänke von zahllosen Schriftstellern gläubig angenommen worden sind [5]), beweist, wie wenig man sich Mühe gab, dem vielgeschmähten Ablaßprediger auch nur einigermaßen gerecht zu werden. Man hätte sich doch sagen sollen, daß, wenn Tetzel in der That sich angemaßt hätte, von zukünftigen

1) Wider Hans Worst. Bl. L 2 b.

2) Historia Reformationis 20.

3) Historien von Luther. 1568. Bl. 11 a.

4) Albinus, Meißnische Chronica. 1589. S. 342; Z. Rivander, Fest-Chronica. Eisleben 1602. I, 87 b, und manche andere. Seidel, Historia Lutheri. 1581. S. 28 ff. erzählt die Geschichte etwas anders; darnach Rivander I, 105 b.

5) Insbesondere auch von den Tetzelbiographen Vogel 355 ff. und Hofmann 73 f.

Sünden loszusprechen, Luther ganz gewiß gleich am Anfange des Ablaßstreites ein solch sträfliches Unterfangen mit der größten Entrüstung gerügt haben würde. Wie könnte man übrigens zukünftige Sünden durch den Ablaß vergeben, wenn zur Erlangung desselben Reue gefordert wird? Und wie kann man eine Sünde bereuen, die man noch nicht begangen hat, die man vielmehr willens ist, zu begehen? Daß aber Tetzel zur Gewinnung des Ablasses Reue forderte, steht außer allem Zweifel.

Sämtliche Ablaßinstruktionen, nach denen sich Tetzel zu richten hatte, sowohl jene von Bomhauer als die späteren von Arcimbold und Albrecht[1]), fordern ausdrücklich, daß derjenige, der sich des Jubelablasses teilhaftig machen wolle, seine Sünden bereuen müsse. Von Tetzel ist nun allerdings schon oft behauptet worden, daß er diese so notwendige Bedingung gänzlich verschwiegen habe. Selbst der sonst so nüchterne Seidemann steht nicht an, zu erklären: „Tetzel ließ bekanntlich die Klausel aus: daß der Ablaß nur denen nütze, die ihre Sünden gebeichtet und herzlich bereut haben würden[2])." Seidemann wiederholt hier nur, was viele andere vor ihm, insbesondere der Tetzelbiograph Vogel, schon längst gesagt hatten. „Tetzel," so berichtet letzterer, „verkaufte den Ablaß nach seinem eigenen Gutdünken anders nicht denn um Geld. Er ließ unter anderm die Klausel, welche in der päpstlichen Bulle mit eingerückt war, als ein verschmitzter Kopf, außen, weil sie ihm zu seinem Kram nicht dienlich schien; diese war: Wer des Ablasses teilhaftig werden wolle, müsse ein reuendes Herz und einen beichtenden Mund haben. Davon sagte Tetzel in seinen Predigten nichts, sondern lehrte vielmehr, man könnte ohne Reue und Leid über die Sünden Ablaß erlangen, wie aus seinen Lehren klärlich erhellt[3])."

---

1) Bomhauers Instruktion 4a: „Colliguntur ex textu Bulle ultra generalem preparationem per cordis contritionem et oris confessionem . . ." Die Stellen aus den zwei andern Instruktionen vgl. oben S. 82, Note 4.

2) Seidemann, Die Leipziger Disputation 9.

3) Vogel 273. Hofmann 26 läßt Tetzel predigen: „Der Ablaß ist das höchste und werteste Geschenk Gottes, und vermögend, den Sünder, auch ohne Reue und Buße, zu rechtfertigen." An einer andern Stelle

Aus Tetzels authentischen Lehren erhellt gerade das Gegenteil dessen, was später dem Ablaßprediger angedichtet worden ist. „Im heiligen Konzilium zu Konstanz," erklärt der Dominikaner, „ist aufs Neue beschlossen worden, wer Ablaß verdienen will, der muß zu der Reue nach Ordnung der heiligen Kirche gebeichtet haben, oder nach Ordnung der heiligen Kirche sich vorsetzen, es zu thun [1]). Solches bringen auch mit gemeinlich alle päpstlichen Ablaßbullen und Briefe [2])." „Keiner verdient Ablaß, er sei denn in wahrhaftiger Reue [3])." Der Ablaß „dient allein wider die Pein der Sünden, die bereut und gebeichtet sind" [4]). Dasselbe wiederholt

(S. 78) erzählt Hofmann von den Wittenbergern, die den Ablaßpredigten in Jüterbog beigewohnt hatten: „Sie beriefen sich auf Tetzels Ablaßzettel, in welchen sie von den gröbsten begangenen und noch zu begehenden Sünden und Verbrechen absolviert worden wären, ohne daß man vorher Reue und Buße von ihnen verlangt hätte." Bei Mykonius (Historia Reformationis 22), auf den Hofmann verweist, ist nichts dergleichen zu lesen.

1) Tetzel dachte wohl an die Bulle Martins V. vom 22. Febr. 1418, bei *Hardt*, Magnum oecumenicum Constantiense Concilium. T. IV. Francof. 1699. S. 1528.

2) Vorlegung. Art. 2. In der Mainzer Ablaßbulle fehlt allerdings ausnahmsweise die übliche Formel: Vere contriti et confessi. Diese Auslassung ist indessen leicht zu erklären. Bei der Abfassung der Bulle wurde in der römischen Kanzlei offenbar die Ablaßbulle *Liquet omnibus* vom 11. Januar 1510 (vgl. oben S. 25) als Vorlage benutzt. Letztere Bulle enthält eine längere Einleitung, in welcher der früher für St. Peter erteilte Ablaß erwähnt wird. In dieser Einleitung steht die übliche Formel: Vere contriti et confessi; in den nachfolgenden Ausführungen aber, worin der frühere Ablaß bestätigt und erneuert wird, hielt man es für unnötig, die selbstverständliche Hauptbedingung nochmals zu erwähnen. Da nun bei der Abfassung der kürzeren Mainzer Bulle die Bulle *Liquet omnibus* mit Weglassung der Einleitung fast wörtlich abgeschrieben wurde, so erklärt sich leicht, warum in der Mainzer Bulle die übliche Formel nicht vorkommt. Daß aber die nicht ausdrücklich erwähnte Bedingung als selbstverständlich vorausgesetzt wurde, ergibt sich aus der Mainzer Ablaßinstruktion, die Reue und Beichte ausdrücklich fordert. Was Lea (History III, 75) von der Bulle *Liquet omnibus* behauptet, als würde darin ein Ablaß von Pein und Schuld, ohne vorhergehende Reue, erteilt, ist ebenso unrichtig als manches andere, was derselbe Verfasser über den Ablaß von Pein und Schuld geschrieben hat.

3) Vorlegung. Art. 15.

4) Vorlegung. Art. 7.

Tetzel mehrmals in den Frankfurter Ablaßthesen[1]), und auch in den Predigtfragmenten, die man allgemein dem Dominikaner zuschreibt, wird ausdrücklich Reue und Beichte gefordert. „Wisse," heißt es hier, „daß wer immer, nach Reue und Beichte, sein Almosen nach des Beichtvaters Rat in den Kasten gelegt hat, vollkommene Vergebung aller seiner Sünden haben wird[2])."

Nicht Tetzel, sondern — und dies wird gewöhnlich ganz übersehen — *Luther hat gelehrt, daß man den Ablaß ohne vorhergehende Reue gewinnen könne.* Wohl verstand Luther unter Ablaß nichts anderes als Nachlassung der kirchlichen Bußstrafen. Von diesem Erlasse behauptete er aber noch im Jahre 1518, daß derselbe vom Papste auch unbußfertigen Sündern erteilt werden könne[3]); und er unterläßt nicht, hervorzuheben, daß er in diesem Punkte *anderer Ansicht sei, als seine Gegner, die zur Gewinnung des Ablasses Reue forderten*[4]). Demnach ist es Luther selber, der bezeugt, daß Tetzel die Notwendigkeit der Reue betont habe. Tetzel dagegen wirft Luther vor, und mit vollem Rechte, daß er zur Gewinnung des Ablasses keine Reue fordere. „Er (Luther) hält dafür, daß ein Mensch Ablaß haben möchte ohne Reue, sondert auch dadurch den Ablaß von der Reue . . . das in Wahrheit nimmermehr durch christliche Lehre befestigt werden kann; denn die Ablaß verdienen, sind in wahrhaftiger Reue[5])."

Angesichts dieser unleugbaren Thatsachen kann man nur staunen, daß Luther, allerdings erst in späteren Jahren, gegen

1) Thesen 7. 39. 40. 93.

2) „Scito, quod quicunque confessus et contritus eleemosynam ad capsam posuerit, iuxta consilium confessoris, plenariam omnium peccatorum suorum remissionem habebit." Löscher I, 417.

3) Resolutiones 1518: „Meo iudicio potest fieri certa remissio poenarum, scilicet canonicarum, etiam si ille dignus non fuerit nec contritus. *Non enim contritio*, nedum certitudo contritionis *requiritur ad poenarum remissionem*, quia tenet remissio, etiam si fictis concedatur, cum sit in mera potestate Papae." Weim. Ausg. I, 586. Vgl. Ad dialogum Prieratis responsio: „Ego credo, quod remissio poenae sacerdotalis potest conferri indignis et non contritis." Ibid. 665.

4) Resolutiones: „Ego superius permisi, posse poenas remitti etiam iis qui non sunt contriti, *quod illi negant*. Ibid. 591.

5) Vorlegung. Art. 9.

Tetzel und andere Ablaßprediger den Vorwurf erhob, sie hätten gelehrt, daß Reue nicht vonnöthen wäre. In der schon mehrmals erwähnten Streitschrift wider Heinrich von Braunschweig vom Jahre 1541 erklärte er, Tetzel habe gepredigt: „Es wäre nicht noth, Reue und Leid oder Buße für die Sünden zu haben, wenn einer den Ablaß oder die Ablaßbriefe kaufe[1])." Diese Stelle ist zweideutig; obschon darin vom Ablasse die Rede ist, so kann man sie immerhin ausschließlich von den Ablaßbriefen verstehen, bei deren Erwerbung, wie wir weiter unten sehen werden, Reue in der That nicht vonnöthen war. In einer andern Schrift hat sich aber Luther mit voller Deutlichkeit ausgedrückt. In seiner Vermahnung an die Geistlichen, die 1530 auf dem Augsburger Reichstag versammelt waren, handelt er in einem eigenen Abschnitte von dem Ablasse, in einem andern von den Ablaßbriefen. Im ersteren Abschnitte wirft er nun den Ablaßpredigern vor, sie hätten gelehrt, „daß man nicht Reue und Leid haben dürfte, den Ablaß zu erlangen, es wäre genug, daß man itzt das Geld einlegte"[2]). Auf Grund solcher Behauptungen hat man seit dem 16. Jahrhundert fort und fort wiederholt, daß Tetzel zur Gewinnung des Ablasses keine Reue gefordert habe!

In neuester Zeit beginnt man indessen einzusehen, daß der alte Vorwurf gegen Tetzel nicht aufrecht erhalten werden kann. Man bekennt jetzt, daß Tetzels Ablaßpredigt „im wesentlichen in voller Übereinstimmung mit der Lehre der römischen Kirche gestanden hat"; daher glaubt man nun einen neuen Weg einschlagen zu sollen, um den Angriff, den Luther gegen das Ablaßwesen gerichtet hat, zu rechtfertigen. Hauptvertreter der neuen Theorie ist Dr. Dieckhoff, Professor der Theologie zu Rostock († 1894). Wegen der Wichtigkeit der Frage wird es nicht unnötig sein, die einleitenden Bemerkungen von Dieckhoffs Abhandlung wörtlich anzuführen[3]).

„Es ist eine für den Stand der Dinge in der Gegenwart bezeichnende Thatsache, daß gegenwärtig auf die Vertreter der römischen Kirche nichts einen geringeren Eindruck zu machen pflegt

---

1) Wider Hans Worst. L 2b.

2) Vermanung an die geystlichen versammlet auff dem Reichstag zu Augspurg. An. M. D. XXX. Ohne Ort und Jahr. Bl. B 3 a.

3) A. W. Dieckhoff, Der Ablaßstreit. Gotha 1886. S. 1 ff.

als die gegen den Ablaß erhobenen Anklagen, von denen doch der Reformationskampf ausgegangen ist. Man meint, dieselben sehr leicht zurückweisen zu können. Man gibt zu, daß in der Zeit vor der Reformation allerlei Mißbräuche mit dem Ablaßwesen sich verknüpft haben mögen. Aber man macht geltend, daß so doch nur der Gegensatz gegen diese Mißbräuche gerechtfertigt gewesen sei, wie denn das Tridentinische Konzil dieselben später beseitigt habe. Dagegen seien die Anklagen, wie sie von den Protestanten seit Luther gegen den Ablaß selbst erhoben würden, durchaus grundlos. Nur bei der völligen Unkenntnis, die bei den Protestanten über die Sache herrsche, könne sich das verbergen. Durch den Ablaß, welcher in der seit den ältesten Zeiten des Christentums in Übung gewesenen kirchlichen Bußordnung begründet sei, würde nicht die Vergebung der Sünden erteilt, sondern nur die Nachlassung der zeitlichen Sündenstrafen, die wegen der bereits vergebenen Sünden entweder hier oder im jenseitigen Leben abzubüßen seien. So setze der Ablaß voraus, daß man durch Reue, durch wahre Reue, die Vergebung der Sünden bereits erlangt habe. Nur unter dieser Bedingung sei der Ablaß kräftig. Um einen Ablaß zu gewinnen, werde erfordert, daß man im Stande der Gnade stehe und die vorgeschriebenen guten Werke in der rechten Weise verrichte. So aber tilgten die von der Kirche erteilten Abläße nicht allein die zeitlichen Strafen, sondern sie regten zugleich zu wahrer Buße und Besserung an, indem ohne Buße und Besserung kein Ablaß gewonnen werden könne. Die Behauptung, daß die Kirche den Ablaß für Geld erteile, sei eine Verleumdung, ebenso wie auch die Behauptung, daß die Kirche durch den Ablaß begangene und zukünftige Sünden nachlasse[1]).

„Verhielte es sich wirklich so, so stände es mit dem Recht der Reformation sehr schlimm, denn dieses Recht läßt sich von dem Recht Luthers im Ablaßstreit nicht trennen. Für die Rechtfertigung der Reformation liegt also nicht weniger als alles daran, daß die Grundlosigkeit der römischen Verteidigung des Ablasses in aller Bestimmtheit dargelegt werde. Dennoch ist die protestantische Wissenschaft der Gegenwart bis jetzt die Antwort auf die römische Ausrede schuldig geblieben, und besonders auch in der

1) Vgl. z. B. Janssen, An meine Kritiker, S. 66 ff.

sich darin manifestierenden Unfähigkeit zur Verteidigung der Reformation in ihren wesentlichsten Fragen hat die große Sicherheit ihren Grund, mit der man sich römischerseits der protestantischen Wissenschaft gegenüberzutreten gewöhnt hat.

„Wie wenig die protestantische Wissenschaft der Gegenwart das Recht Luthers im Ablaßstreite in rechter Weise zu vertreten versteht, zeigt sich besonders auch in Dr. Köstlins bekanntem Werke über Luther[1]). Gegen die Theorie der römischen Kirche vom Ablaß hat Köstlin nichts Ernstliches einzuwenden, da man zwischen dem Erlaß der Schuld, der durch Herzenszerknirschung und Reue bedingt und in der Absolution schon vor Bußleistungen und Ablaß zugesichert sei, und zwischen dem Erlaß der zeitlichen Strafen, auf welchen erst der Ablaßkauf sich beziehe, unterscheide. Es würde sich ja sonst, meint er, nicht erklären lassen, daß so viele Männer, welchen eine ernstliche sittliche Gesinnung zuerkannt werden müsse, in den durch Luther hervorgerufenen Kämpfen auf ihrer Seite gegen Luther ausgeharrt hätten und bis auf den heutigen Tag trotz Ablaßtheorie und Ablaßpraxis ausharren. Das eigentliche Übel sieht Köstlin nur darin, daß das Volk beim Ablaßhandel wenig oder nichts von dem großen Unterschiede zwischen dem Erlaß der Schuld und dem Erlaß der zeitlichen Strafen verstand und bedachte, und daß sich auch die Ablaßprediger und Ablaßhändler nichts weniger zur Aufgabe gemacht hätten, als den Leuten hiervon ein Bewußtsein beizubringen und die Notwendigkeit und den Wert der Reue, in deren Ermangelung trotz allem Ablaßkauf die Seele dem ewigen Tode verfalle, gegenüber dem Wert des Ablasses, der erst dann auch noch das geringere Übel wegnehme, ihnen einzuprägen. Dem Geschäfte der Ablaßkrämer hätte ja das nur Abbruch thun können. Vielmehr habe man bei der Verkündigung der Abläße die ganze Fülle der Gnaden, welche mit Bezug auf Schuld und Strafen von der Kirche dargeboten seien, unmittelbar in eins zusammenzufassen gepflegt, eben als ob das Ganze derselben an den Ablaß gebunden wäre.

„Nichts kann den Römischen bequemer kommen als eine solche Darstellung der Sache von seiten der protestantischen Wissenschaft, durch die Rom von dem tiefen Verderben der Ablaßtheorie selbst freigesprochen wird. Verhielte es sich wirklich so, wie Köstlin die

1) J. Köstlin, M. Luther. 2. Aufl. Elberfeld 1883. I, 153 ff.

Sache mit gründlichem Mißverständnis derselben darstellt, so wäre der Gegensatz Luthers gegen die römische Ablaßtheorie selbst unberechtigt gewesen. Es wäre dann nur zu fordern gewesen, daß das Volk im Sinn der Lehre der römischen Kirche recht über den Ablaß belehrt werde. Das bestreiten die Vertreter der römischen Kirche nicht, welche darauf hinweisen, daß die in dieser Hinsicht notwendig gewesene Remedur durch das Tridentinische Konzil vollzogen sei, und daß jeder Katholik wisse, daß der Ablaß sich nur auf die zeitlichen Strafen beziehe und so, um kräftig zu sein, die Reue und Absolution zur notwendigen Voraussetzung habe. Die Vertreter der römischen Kirche können sich dabei zugleich das Vergnügen machen, zu zeigen, daß der Vorwurf in der Weise, wie er von Köstlin gegen die Ablaßprediger und Ablaßhändler in der Ausgangszeit des Mittelalters erhoben wird, unbegründet sei und auf protestantischer Unkenntnis der Sache beruhe. Denn daß man, wie Köstlin sagt, bei der Verkündigung der Abläße die ganze Fülle der Gnaden, welche mit Bezug auf Schuld und Strafen von der Kirche dargeboten seien, unmittelbar in eins zusammenzufassen gepflegt habe, als ob das Ganze derselben an den Ablaß gebunden wäre, läßt sich wirklich leicht widerlegen. Ein solches In-eins-zusammenfassen hatten die Ablaßprediger und Ablaßhändler gar nicht nötig, um ihren Zweck zu erreichen . . . .

„Wenn man römischerseits die Anklagen gegen den Ablaß dadurch zurückweisen zu können meint, daß man hervorhebt, wie nach der Lehre der römischen Kirche durch den Ablaß nicht die Schuld, sondern nur die zeitlichen Strafen für die Sünden erlassen würden, und also der Ablaß die Vergebung der Sünden und die Reue zur notwendigen Voraussetzung habe, so ist damit allerdings die Lehre der römischen Kirche richtig wiedergegeben. Und wenn gegen diese Lehre der römischen Kirche vom Ablaß kein begründeter schwerer Vorwurf erhoben werden könnte, so würde auch der Angriff, welchen Luther gegen das damalige Ablaßwesen richtete, als ein unbegründeter und ungerechtfertigter verurteilt werden müssen. Denn daß die Praxis des Ablaßwesens, wie sie von Tetzel betrieben wurde, im wesentlichen in voller Übereinstimmung mit jener Lehre der römischen Kirche gestanden hat, haben die Gegner Luthers im Ablaßstreit mit zweifelloser Evidenz nachgewiesen und

wird auch gegenwärtig den Vertretern der römischen Kirche nicht schwer nachzuweisen.

„Für die Rechtfertigung Luthers ist es von untergeordnetem Interesse, wie es sich mit einzelnen Mißbräuchen verhält, welche in die Ablaßpraxis eingedrungen waren, ohne in der Lehre der römischen Kirche begründet zu sein. Durch solche Mißbräuche wäre nur die auf Beseitigung derselben gehende Forderung begründet gewesen, nicht aber der Angriff, wie ihn Luther gegen den Ablaß gerichtet hat. Man thut daher am besten, von solchen Mißbräuchen ganz abzusehen."

Man muß vielmehr die kirchliche Lehre selber angreifen, und zwar nicht bloß die Lehre von dem Ablaß, sondern vor allem die Lehre von der Reue, wie sie beim ausgehenden Mittelalter „in der Kirche die herrschende geworden war", vom Trienter Konzil „kanonisiert" worden ist und auch heute noch in der katholischen Kirche gelehrt wird. Es muß gefragt werden, „worin nach römischer Lehre die Reue, die wahre Reue, welche die Voraussetzung des Ablasses ist, besteht". „Das Verderben des Ablaßwesens tritt erst in seiner Verbindung mit der tief verderbten Lehre der römischen Kirche von der Reue in das rechte Licht. Erst der falschen Lehre von der Reue gegenüber, welche in der Kirche herrschend geworden war und mit welcher sich die römische Kirche identifiziert hat, kann überhaupt der reformatorische Gegensatz gegen Rom recht verstanden und recht beurteilt werden." „Denkt man bloß an die contritio (vollkommene Reue) und bei derselben an eine wahrhafte Reue, so können die Ablässe, wenn sie als Erlaß bloß der zeitlichen Strafen eine solche Reue zur notwendigen Voraussetzung haben, als etwas Unschuldigeres erscheinen. Sie treten dann unter den Gesichtspunkt des Erlasses von Strafen, welche nach evangelischer Lehre gar nicht in Betracht kommen." Allein Tetzel, wie alle andern Ablaßprediger, forderte bloß die attritio, die unvollkommene Reue. „Mit der Lehre von der attritio, die der herrschenden Beicht- und Bußpraxis zu Grunde lag," werde aber „der Ernst der Buße gänzlich gebrochen", „die wahre Buße beseitigt"; es werde „dadurch eine Freiheit des Sündigens begründet". Denn die attritio, die unvollkommene Reue, ist „so gut wie keine"; sie ist „gar keine wahrhaftige Reue"; sie kann bestehen „ohne wirkliche Sinnesänderung" [1].

1) Dieckhoff 1 ff. 6. 13. 17. 20. 21. 24. 25. 171.

Diese Behauptungen[1]) beruhen auf völliger Verkennung dessen, was die katholische Kirche als notwendiges Erfordernis zur unvollkommenen Reue aufstellt[2]). Nach katholischer Lehre ist die Reue „ein Schmerz der Seele und ein Abscheu über die begangenen Sünden". Diese Reue kann nun vollkommen oder unvollkommen sein. Sie ist vollkommen, „wenn sie aus der vollkommenen Liebe entsteht, d. h. wenn wir die Sünde mehr als alle anderen Übel verabscheuen einzig darum, weil sie Gott, das höchste Gut, beleidigt". Sie ist dagegen unvollkommen, „wenn unsere Liebe nicht vollkommen ist, und deswegen die Furcht vor der Hölle und dem Verluste des Himmels oder die Häßlichkeit der Sünde uns antreiben muß, daß wir dieselbe über alles verabscheuen und Gott nicht mehr beleidigen wollen"[3]).

---

1) Brieger (das Wesen des Ablasses 11) schließt sich der Ansicht Dieckhoffs gänzlich an: „Es ist das eine Einsicht, welche die protestantische Theologie sich nicht wieder entreißen lassen wird." Auch A. Harnack (Lehrbuch der Dogmengeschichte. Bd. III. 3. Aufl. Freiburg 1897. S. 527) beklagt im Anschluß an Dieckhoff die „Verwüstung der Religion und der einfachsten Moral", die uns als Folge der unvollkommenen Reue entgegentrete, und erblickt ein Verdienst Dieckhoffs darin, daß er die Ablaßtheorie auf die laxe Auffassung von der Buße zurückgeführt und gezeigt habe, daß hier der Sitz des Übels zu suchen sei.

2) Man beachte wohl, daß Dieckhoff die unvollkommene Reue angreift, nicht wie sie vielleicht von dem einen oder andern katholischen Theologen erklärt, sondern wie sie vom Trienter Konzil „im Gegensatz gegen die Reformation kanonisiert worden ist" (S. 17). Darum führt er auch in einer Anmerkung das betreffende Dekret (Conc. Trid. Sess. 14, c. 4) wörtlich an: „Illam vero contritionem imperfectam, quae attritio dicitur, quoniam vel ex turpitudinis peccati consideratione, vel ex gehennae et poenarum metu communiter concipitur, si voluntatem peccandi excludat, cum spe veniae, declarat (Synodus), non solum non facere hominem hypocritam et magis peccatorem, verum etiam donum Dei esse et Spiritus sancti impulsum, non adhuc quidem inhabitantis, sed tantum moventis, quo poenitens adiutus viam sibi ad iustitiam parat. Et quamvis sine sacramento Poenitentiae per se ad iustificationem perducere peccatorem nequeat, tamen eum ad Dei gratiam in sacramento Poenitentiae impetrandam disponit."

3) Großer katholischer Katechismus für sämmtliche Bisthümer Bayerns. Regensburg 1870. S. 201 f. Vgl. *Hurter*, Theologiae dogmaticae compendium. Vol. III. Oeniponti 1891. S. 651: „Attritio

Daß diese unvollkommene Reue, die aus der Furcht vor der Strafe entsteht, keine wahre Reue sei, daß sie vielmehr den Menschen noch sündhafter mache, ist allerdings von Luther behauptet worden [1]). Das Konzil von Trient hat aber die lutherische Behauptung als einen Irrtum zurückgewiesen [2]). Und dies mit vollem Rechte! Warum sollte denn die Furcht vor den göttlichen Strafen, die doch in der heiligen Schrift so oft anempfohlen wird, den Menschen nicht bewegen können, die Sünden ernstlich zu verabscheuen und zu meiden? Gegen Ende des Mittelalters gab es zwar verschiedene Theologen, welche die attritio, die unvollkommene Reue, als eine bloße Velleität, eine unwirksame Anwandlung auffaßten; diese Theologen lehrten aber zugleich, daß eine solche fruchtlose Reue nicht genüge. Jene, welche der Ansicht waren, daß die unvollkommene Reue zum würdigen Empfang des Bußsakramentes genüge, faßten dieselbe als eine wirkliche Sinnesänderung, als eine ernste Abkehr von der Sünde auf. Dies gilt insbesondere auch von dem Ablaßprediger Johann von Paltz, auf den man sich in jüngster Zeit schon mehrmals berufen hat [3]).

---

et contritio differunt . . . ratione *motivi*. Toties habetur attritio, quoties de peccato dolemus ex motivo supernaturali, sed distincto a perfecta caritate; conveniunt vero secundum Concilium tridentinum (Sess. 14, c. 4) in eo, quod utraque sit ‚animi dolor ac detestatio peccati de peccato commisso cum proposito non peccandi de cetero".

1) Sermo de poenitentia 1518 Weim. Ausg. I, 319. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß Luther in seinen Ablaßthesen, sowie in den verschiedenen diesen Thesen sich anschließenden Streitschriften (Sermon von Ablaß und Gnade, Freiheit des Sermons päpstlichen Ablaß und Gnade belangend, Asterisci adversus Obeliscos Eckii, Resolutiones disputationum de indulgentiarum virtute) nie etwas sagt von den angeblich verderblichen Folgen der attritio, obschon er oft von der Reue redet; in seiner Schrift gegen Prierias erwähnt er zwar einige Male die attritio (W. A. 1, 659. 665. 669), aber nicht in dem Sinne Dieckhoffs, daß nämlich in der attritio das Verderbliche des Ablaßwesens, der wahre Sitz des Übels zu suchen sei. Ist dies Stillschweigen Luthers nicht beredt genug? Oder will man vielleicht behaupten, daß Luther in seinen Thesen und Streitschriften gerade die Hauptsache übersehen habe?

2) Sess. 14, can. 5. Hier findet sich wörtlich die betreffende Stelle aus Luthers Sermo de poenitentia.

3) Was ich hier nur andeute, hoffe ich, an anderer Stelle eingehend darlegen zu können. Jetzt schon möchte ich aber eine irrige Behauptung

Dieckhoff ist übrigens im Irrtum, wenn er behauptet, daß beim ausgehenden Mittelalter „die Lehre von der attritio der herrschenden Beicht- und Bußpraxis zu Grunde lag". Heute wird in allen katholischen Schulen und auf allen katholischen Kanzeln gelehrt, daß die unvollkommene Reue beim Empfange des Bußsakraments genüge; trotzdem bemühen sich die Katecheten und Prediger, die Gläubigen von Jugend auf zur Erweckung der vollkommenen Reue anzuleiten, ihnen zu zeigen, wie man die Sünden bereuen solle nicht bloß aus Furcht vor der ewigen Strafe, sondern vor allem aus Liebe zu Gott, der uns zuerst so sehr geliebt hat. So war es auch beim ausgehenden Mittelalter, wie aus den damaligen zahlreichen Erbauungsschriften, Beichtbüchern und Katechismen leicht nachzuweisen wäre. Man ist umsoweniger berechtigt, zu behaupten, die Lehre von der attritio habe der damaligen herrschenden Beichtpraxis zu Grunde gelegen, als mehrere hervorragende Theologen jener Zeit an der Notwendigkeit der vollkommenen Reue immer noch festhielten. Und diese strengere Ansicht wurde nicht bloß in gelehrten Werken vertreten, man findet sie auch ausgesprochen in Katechismen und Pastoralschriften [1]).

Harnacks zurückweisen. Der Berliner Theologe schreibt nämlich (Dogmengeschichte III, 528): „Biel, der allerdings ernster als Paltz über die Reue denkt, weiß sehr wohl, daß die attritio unter Umständen aus unsittlichen Motiven entspringt . . . Andere haben dies auch gewußt, aber dennoch ruhig ihre in den Himmel führenden Theorien auf diese attritio aufgebaut." Gabriel Biel lehrt allerdings in seinem Kommentar zu den Sentenzen des Lombarden (Dist. 16. q. 1. art. 1): „Alia (detestatio peccati) est imperfecta non sufficiens, vel propter obiectum, quia non est de omnibus peccatis, vel quia *ordinatur in finem inhonestum*, vel quia caret circumstantiis ultimi finis vel alia circumstantia requisita ad actum perfecte moraliter bonum. Et tunc vocatur attritio . . . Et attritio semper est informis, quandoque indifferens, *quandoque viciosa*. Contritio vero semper formata caritate." Demnach kann die attritio hier und da sündhaft sein, z. B., wie Biel an einer andern Stelle bemerkt (Dist. 14. q. 1. a. 2), wenn jemand die Sünde verabscheuen und meiden würde „propter superbiam, ut aliis peccatoribus preferatur." Daß aber irgend ein Theologe gelehrt habe, eine solche sündhafte Reue genüge, sagt Biel nicht, und auch Harnack wird keinen einzigen Theologen anführen können, der „auf diese attritio seine in den Himmel führenden Theorien aufgebaut" hätte.

1) Vgl. den trefflichen Aufsatz von J. Mausbach, Historisches und Apologetisches zur scholastischen Reuelehre, im Katholik 1897, I, 48 ff.

Was Tetzel betrifft, so lehrte er mit den meisten Theologen seiner Zeit, daß die unvollkommene Reue beim Empfange des Bußsakraments genüge[1]). Was er unter dieser Reue verstanden habe, muß dahingestellt bleiben, da er in seinen Schriften nicht näher darauf eingeht[2]). Doch hat er sicher eine wahre Reue, eine ernste Abkehr von der Sünde gefordert, wenn anders die Predigtfragmente, die ihm allgemein zugeschrieben werden, wirklich von ihm herrühren. Wohl behauptet Dieckhoff, daß gerade in diesen Predigten „eine Freiheit des Sündigens begründet wird, von dem man nicht abzulassen braucht"; Tetzel ermahne darin zur Ergreifung der Gnade so, „daß er den Ernst der Buße und des Heiligungslebens bricht"[3]). Wer jedoch sich die Mühe geben will, die Predigtfragmente einzusehen, wird sich leicht überzeugen können, daß in denselben nichts weniger als eine „Freiheit des Sündigens" begründet wird; sie bekunden vielmehr eine „ernste, auf das Eine Notwendige hinweisende Eindringlichkeit"[4]). So heißt es unter anderm in der zweiten Predigt: „Warum bedenkest du dich? Warum zögerst du, dich zu bekehren? Warum vergießest du nicht in der jetzigen Zeit Thränen über deine Sünden? Warum beichtest du sie nicht den Stellvertretern unsers heiligen Vaters des Papstes? . . . O ihr Gelübdemacher, o ihr Wucherer, ihr Räuber, ihr Mörder, ihr Verbrecher, jetzt ist es Zeit, die Stimme Gottes zu hören, der nicht den Tod des Sünders will, sondern daß er sich bekehre und lebe. So bekehre dich denn, o Jerusalem, bekehre dich zu deinem Herrn und Gott . . . Ohne zu säumen, bekehret euch von ganzem Herzen[5])." Wie kann man wohl behaupten, daß in diesen eindringlichen Ermahnungen keine wahre Reue, keine ernste

---

97 ff. Derselbe, Katholische Katechismen von 1400—1700 über die zum Bußsakramente erforderliche Reue, im Katholik 1897. II, 37 ff. 109 ff. H. Finke, Die kirchenpolitischen und kirchlichen Verhältnisse zu Ende des Mittelalters nach der Darstellung K. Lamprechts. Rom 1896. S. 122 ff.

1) These 30.

2) Man darf nicht übersehen, daß die Theologen jener Zeit in der Erklärung der attritio keineswegs miteinander übereinstimmen. Prierias z. B. erklärt sie ganz anders als Paltz.

3) Dieckhoff 25.

4) Laemmer, Die vortridentinisch-kath. Theologie 5.

5) Löscher I, 416 ff.

Abkehr von der Sünde gefordert werde? Wie kann man behaupten, daß der Ablaßprediger eine Freiheit des Sündigens begründe, von dem man nicht abzulassen brauche?

Zum Beweise dafür, daß die von Tetzel geforderte unvollkommene Reue „wenig bedeute", hat man sich auch auf eine seiner Thesen berufen, worin er erklärt, daß die „geringste Reue" zur Nachlassung der Sünden genüge[1]). In der betreffenden These handelt es sich jedoch nicht um die unvollkommene, sondern um die vollkommene Reue. Luther gegenüber, der behauptet hatte, daß Gott keinem die Sünden vergebe, der sich nicht vor dem Priester demütige[2]), erklärt Tetzel, daß die Beichte nicht unumgänglich erfordert sei; deshalb dürfe man nicht verzweifeln an dem Heile eines Sterbenden, der nicht gebeichtet habe, da auch die geringste Reue (minima contritio), die ein Mensch vor dem Hinscheiden noch erwecken könne, genüge, um ihm die Nachlassung der Sünden zu erlangen. Wenn aber hier Tetzel auch die geringste vollkommene Reue für genügend erklärt, so vertritt er eine Ansicht, die viele katholische Theologen teilen. Theologen der verschiedensten Richtungen, Thomas von Aquin wie Gabriel Biel, lehren übereinstimmend, daß eine Reue, die nur einen sehr geringen Grad intensiver Kraft besitzt, dabei aber dem Beweggrunde nach vollkommen ist, genügt, um die Sünden selbst außerhalb des Bußsakraments zu tilgen[3]).

Nebst der reumütigen Beichte war zur Gewinnung des Ablasses, den Tetzel zu verkündigen hatte, noch frommer Kirchenbesuch

---

1) These 17.

2) Vgl. Luthers These 7: „Nulli prorsus remittit Deus culpam, quin simul eum subiiciat humiliatum in omnibus sacerdoti suo vicario."

3) S. Th. Supplem. q. 5. a. 3. Biel, der die attritio überhaupt für ungenügend erklärt, sagt von der vollkommenen Reue: „Si hec detestatio fuerit vestita et circumstantionata circumstantia ultimi finis, id est, si fuerit elicita propter Deum tanquam ultimum finem et ita super omnia dilectum, est sufficiens dispositio et meritum de congruo, *quantumcunque fuerit remissa* aut momentanea, ad gratie infusionem." Man müsse jedoch die Sünde mehr verabscheuen als jedes andere Übel. „Et isto modo detestatio peccati propter Deum, quantumcunque remissa fuerit, est *maxima*." In IV Sent. dist. 14. q. 2. a. 1.

vorgeschrieben [1]). Fasten und Empfang der heiligen Kommunion wurden bloß angeraten [2]). Dagegen mußten jene, denen genügende Mittel zur Verfügung standen, eine ihren Vermögensverhältnissen entsprechende Geldsumme in den Opferstock einlegen. Nach der Mainzer Instruktion sollten Könige und Königinnen sowie die königlichen Prinzen, Erzbischöfe, Bischöfe und andere Fürsten 25 rheinische Goldgulden zahlen; Äbte und höhere Prälaten, Grafen, Barone und andere Vornehme vom Adel, 10 Gulden; geringere Prälaten und Edelleute, wie überhaupt alle, die ein jährliches Einkommen von 500 Gulden hatten, 6 Gulden; andere Bürger und Kaufleute mit einem Einkommen von 200 Gulden, 3 Gulden; die übrigen Bürger, Kaufleute und Handwerksmeister mit eigenen Einkünften und Familien 1 oder $^1/_2$ Gulden. In zweifelhaften Fällen sollte man sich nach dem Rate der Subkommissare und Beichtväter richten. Bezüglich der Armen wurde den Ablaßverkündigern eingeschärft: „Sie sollen niemanden ohne die (in der päpstlichen Ablaßbulle bewilligte) Gnade entlassen, da hier nicht weniger das Heil der Christgläubigen als der Nutzen des Baues der Peterskirche gesucht wird. Diejenigen, welche kein Geld haben, sollen ihren Beitrag durch Gebet und Fasten ersetzen; denn das Himmelreich soll den Reichen nicht mehr offen stehen als den Armen." Ehefrauen, Söhne, denen der Mann oder der Vater verbietet, Ablaß zu lösen, sollen von ihrem etwaigen Privatbesitze auch wider den Willen jener beisteuern, oder von andern reichen und frommen Personen dergleichen Beiträge zu erlangen suchen. Ist es ihnen unmöglich, sich Geld zu verschaffen, so können sie die Einlage durch Gebet ersetzen. Ferner heißt es in der Instruktion, daß unter Armen insbesondere alle diejenigen zu verstehen seien, „die ihren Unterhalt betteln, und auch alle diejenigen, die von ihrer Arbeit leben können, aber nur ihren täglichen Lebensunterhalt daraus gewinnen und aus ihren Arbeiten nichts für künftige Tage ersparen können" [3]).

1) Vgl. die Instruktion von Bomhauer 4b; von Arcimbold, bei Kapp, Nachlese III, 183; von Erzbischof Albrecht, bei Kapp, Sammlung 143.

2) Bomhauer 2b; Kapp, Sammlung 139.

3) Kapp, Sammlung 145 ff. 172. Ähnlich lauten die diesbezüglichen Vorschriften in den Instruktionen von Bomhauer 4 f. und Arcimbold, bei Kapp, Nachlese III, 183 ff.

Schon im 12. Jahrhundert hatte sich die Sitte eingebürgert, denjenigen Ablässe zu erteilen, die zu irgend einem gemeinnützigen Zwecke ihr Scherflein mit beitragen wollten. Zahlreiche Kirchen, Spitäler und Brücken waren mit solchen Beiträgen erbaut worden. Heute werden für Kirchen und andere gute Werke Sammlungen veranstaltet, und niemand nimmt daran Anstoß; es steht einem jeden frei, etwas zu geben oder den Almosensammler abzuweisen. Nicht anders verhielt es sich im Mittelalter. Daß zudem die Päpste geistliche Gnaden erteilten, um die Gläubigen zu größerer Freigebigkeit anzureizen[1]), wird man mit Recht nicht tadeln können. Ist die Unterstützung, die man einem gemeinnützigen Werke gewährt, eine gute, lobenswerte Handlung, so darf dieselbe von der kirchlichen Obrigkeit auch mit geistlichen Gnaden belohnt werden. Gegen die Sitte, den Beförderern gemeinnütziger Werke Ablässe zu erteilen und auf diese Weise den Ablaß mit Geldspenden zu verbinden, ist also grundsätzlich nichts einzuwenden[2]).

Leider gaben diese Geldspenden Anlaß zu großen Mißbräuchen. Vor allem riefen sie, namentlich gegen Ende des Mittelalters, eine maßlose Vermehrung der Jubel- und anderer Ablässe hervor[3]). Die nächsten Beweggründe der damals so häufigen Ablaßspendungen sind unzweifelhaft im Geldbedürfnis zu finden. Und hier darf man nicht bloß, wie es oft geschieht, gegen die kirchlichen Behörden Vorwürfe erheben; die weltlichen Obrigkeiten waren nicht minder beflissen, aus dem Ablaß Nutzen zu ziehen. Noch unmittelbar vor dem Ausbruch der religiösen Wirren haben mehrere deutsche Fürsten und zahlreiche Städte, wie Nürnberg,

---

1) Dieser besondere Zweck wird in den mittelalterlichen Ablaßbullen oft ausgesprochen.

2) Dies erkennt auch der protestantische Theologe A. Schweizer an, indem er schreibt (Protestantische Kirchenzeitung. Berlin 1883. S. 367): „Es gab Perioden, in denen der Ablaß sozusagen unschuldig mit Geldeinnahme für die Kirche verbunden wurde . . . Darf man Vergnügungsfeste anordnen, um die zu gewinnende Einnahme irgend einer Bedürftigkeit schenken zu können, so wird man vollends, was ohnehin als ehrbar und rechtmäßig, ja als gutes Werk gilt, wie damals der Ablaß, auch im protestantischen Urteil nicht unbedingt verwerfen."

3) Einen Einblick in diese Vermehrung gewährt das leider durch den Tod des Herausgebers unterbrochene Werk von Hergenröther, Regesta Leonis X.

Straßburg, Bern u. s. w., die bald nachher dem Protestantismus sich anschlossen, in Rom um Bewilligung von Ablaßbullen angehalten [1]). Der Ablaß galt eben vielfach als eine ergiebige Geldquelle.

Dazu kam dann noch die ärgerliche Praxis, wie sie, den kirchlichen Vorschriften zum Trotze [2]), von manchen Ablaßpredigern geübt wurde. Mit Recht klagte später Cochläus, einer der rührigsten Gegner Luthers: „Daß des Papstes Ablaß bei vielen Deutschen in Verachtung gekommen sei, kann ich nicht leugnen, dazu Luthers Schriften viel geholfen haben, nicht aus eigener Kraft (denn sie selbst widereinander waren, und schlug eine die andere so hart, daß Luther selbst öffentlich begehrte, man sollte sie alle verbrennen und schlecht sagen: Ablaß sei der römischen Heuchler Schalkheit), sondern aus Mißbrauch und Leichtfertigkeit der Ablaßführer und Prediger, die um Gelds willen solche Gnade und Mildigkeit der Kirche mit vielen Ärgernissen und Mißbräuchen gemein und verächtlich gemacht haben [3])." In ähnlicher Weise hatte schon früher ein anderer katholischer Vorkämpfer, Hieronymus Emser, geklagt: „Des Ablasses halber soll niemand zweifeln, daß er an sich selbst gut, rechtfertig und nicht zu verachten ist . . . Daß aber der Mißbrauch drein gekommen, ist nicht des Papstes, sondern der geizigen Kommissare, Mönchen und Pfaffen Schuld, die so unverschämt davon gepredigt und allein von ihres eigenen Nutzens wegen, damit sie des Sackes auch einen Zipfel kriegten, die Sache also grob gemacht und mehr aufs Geld, denn auf Beichte, Reue und Leid gesetzt, dessen sie doch von Päpstlicher Heiligkeit ungezweifelt keinen Befehl gehabt haben [4])." Noch schärfer hatte sich 1521 auf dem Wormser Reichstag der gut katholische Herzog Georg von

1) Nicht mit Unrecht bemerkte später Cochläus (Ad semper victricem Germaniam παρακλησις. Coloniae 1524. I 3 b): „Si graves nobis erant indulgentiae, cur impetravimus?"

2) Die auf der ökumenischen Synode von Vienne im Jahre 1312 erlassene Verordnung gegen die Mißbräuche der Ablaßprediger (quaestores) ist auf späteren Provinzialsynoden oft wiederholt worden.

3) Von der heyligen Meß und Priester weyhe Christlicher bericht. Leipzig 1534. Bl. B 1 a.

4) Wider das unchristenliche buch Martini Luters Augustiners, an den Tewtschen Adel außgangen, Vorlegung Hieronymi Emser. Leipzig 1521. Bl. G 4 a.

Sachsen ausgesprochen: „Es werden die Abläſſe, wodurch der Seelen Heil geſchehen und die man mit Beten, Faſten, Liebe des Nächſten und andern guten Werken erlangen ſollte, um Geld gegeben. Da ſcheut man nicht, wie man die lobe, preiſe oder angebe, damit man nur viel Geld erlange; und kommt wohl, daß der Prediger, der die Wahrheit ſagen ſollte, nichts anderes denn Betrug und Unwahrheit den Leuten vorgibt. Das leidet man und lohnet ihm darum, aus Urſachen, daß er viel Geld in den Kaſten bringen kann, wenn er die Leute überredet, was er will[1])."

Sowohl in der Anweiſung Arcimbolds als in der Mainzer Ablaßinſtruktion wurde den Subkommiſſaren, Predigern und Beichtvätern anbefohlen, daß ſie vor allem die Ehre Gottes und das Heil der Seelen ſuchen ſollen[2]). „In ihrem Lebenswandel," hieß es ferner in der Mainzer Inſtruktion, „und in ihrem Umgang ſollen ſie ſich ehrbar und rechtſchaffen verhalten, Wirtshäuſer und verdächtige Orte gänzlich meiden, und keine verſchwenderiſchen und unnützen Ausgaben machen, damit nicht das Amt derjenigen verachtet werde, deren Wandel man gering ſchätzt. Die dagegen offenkundig ſich Verfehlenden und ihrer Schuld Überwieſenen werden wir auf das ſtrengſte beſtrafen[3])."

1) A. Wrede, Deutſche Reichstagsakten. Jüngere Reihe. Bd. II. Gotha 1896. S. 664. Vgl. auch die Klagen des Ingolſtädter Theologen J. Eck in deſſen Denkſchriften zur deutſchen Kirchenref. vom Jahre 1523, mitgeteilt von Friedensburg in Koldes Beiträgen z. bayeriſchen Kirchengeſchichte. Bd. II. Erlangen 1896. S. 222 f. Schon im Jahre 1516 hatte Luther die Geldgier der Ablaßprediger ſcharf gerügt: „Quae (indulgentiae) profecto, etsi sint ipsum meritum Christi et sanctorum eius ideoque omni reverentia suscipiendae, tamen teterrimum factae sunt ministerium avaritiae. Quinam enim per eas salutem quaerunt animarum et non potius pecuniam bursarum!" Weim. Ausg. I, 65.

2) Arcimbold: „Intelligant predicatores se in conscientia sua gravatos .... *imprimis* salutem animarum Christifidelium, *postmodum* commodum Ecclesie Romane pro reparatione capitis omnium Ecclesiarum procurare." Bei Kapp, Nachleſe III, 180. Mainzer Inſtruktion: „Primo ordinamus quod nostri subcommissarii deputandi, et penitentiarii ac confessores per nos aut eos eligendi, ante omnia querere debeant honorem omnipotentis Dei, salutem animarum ac sancte sedis apostolice reverentiam predicteque fabrice profectum et utilitatem." Kapp, Sammlung 121.

3) Kapp, Sammlung 122.

Diese Vorschriften wurden jedoch nicht genau befolgt, wie dies der Mainzer Erzbischof selber bezeugt. In dem Schreiben, das er am 13. Dezember 1517 an seine Räte in Halle gerichtet hat, heißt es: „Wir lassen uns Herrn Tetzels Bestellung in der Mark und Preußen zu dieser Zeit gefallen. Nachdem ihr uns daneben ein Verzeichnis seiner besoldeten untergesetzten Subkommissare zugefertigt, befinden wir, daß die Besoldung fast hoch angestellt ist und der Personen viele sind, also daß derselben Unterkommissare und Herrn Tetzels Sold sich etwas weit über 300 Gulden alle Monate erstreckt, mögen doch bei uns nicht ermessen, daß eine solch große Anzahl Subkommissare vonnöten und das Negotium ertragen möge. Und wissen auch darauf nicht zu verbergen, daß Päpstliche Heiligkeit uns durch unsern Freund Herrn Johann (Blankenfeld), Bischof zu Reval, mündlich hat lassen anzeigen, wie an sie gelangt, als sollten wir das heilige Negotium mit mannigfaltigen großen Unkosten, Pomp und Besoldung vieler Personen beschweren, mit ernstlichem Befehl, solches unnachlässig zu mäßigen und den Handel nicht höher, denn soviel die Notdurft erfordert, zu beladen. Überdies wird uns vorgebracht, wie sich etliche unserer Kommissare in Predigten und Herbergen mit Reden und anderm unschicklich sollen halten, also daß es ihnen und dem heil. Negotio zu Nachteil verkehrlich und zu Argem ausgelegt wird. Darauf ist unser ernstlicher Befehl und wollen wir, daß ihr solches unserm gemeinen Subkommissar Herrn Johann Tetzel anzeiget und mit ihm handelt, die großen Unkosten, Besoldung und Anzahl der Personen, soviel dem Handel leidlich, zu mäßigen und mindern; auch daß er den untergesetzten Kommissaren ernstlich untersage (einschärfe), sich hinfürder in Predigten, Worten, Werken und sonst allenthalb schicklich, züchtig, ehrlich und nach Erheischung ihres Standes wohl zu halten, damit Päpstlicher Heiligkeit Befehl dermaßen nachgelebt, wir und sie deshalb ungefährdet, auch das heil. Negotium dadurch aus Leichtfertigkeit nicht verachtet werde. Würde aber Herr Tetzel wegen dieses eures Untersagens Beschwerde tragen, möget ihr ihm diesen Brief, soviel der diesen Artikel belangt, zeigen, daraus zu vermerken, daß solches unsere ganze Meinung und Befehl sei [1])."

Tetzels persönliches Verhalten wird hier nicht getadelt; es wird ihm bloß befohlen, daß er seinen Untergebenen bedeute, sich

1) Bei Körner 148 f.

ehrbar zu betragen, und daß er zudem, wenn möglich, weniger Personen anstelle, um die Ausgaben zu vermindern. Hätte der Mainzer Kurfürst über Tetzel im besondern etwas Ungünstiges erfahren, so würde er sicher nicht unterlassen haben, seine Räte in dem soeben angeführten Schreiben davon zu benachrichtigen.

Daß aber Tetzel überhaupt bei seiner Thätigkeit als Ablaßkommissar die Geldfrage allzu sehr in den Vordergrund stellte, berichtet sein Zeit- und Ordensgenosse Johann Lindner. „Johann Tetzel von Pirna," so meldet der Pirnaer Dominikaner, „Doktor, Predigerordens vom Kloster zu Leipzig, ein weitberühmter Prediger, verkündigte das Jubeljahr zu Nürnberg [1]), Leipzig, Magdeburg, Zwickau, Bautzen, Görlitz, Köln, Halle u. s. w. und an vielen Örtern; (1504) führte er die Gnade um etliche Jahre lang. Männiglich trug erstlich Gefallen an seiner Lehre; er erdachte aber ungehörte Wege, Geld auszugewinnen, machte allzu milde Promotionen, richtete allzu gemeine Kreuze in Städten und Dörfern auf, daraus letztlich beim gemeinen Volke Ärgernis und Verachtung folgte und solches geistlichen Schatzes Tadlung von wegen Mißbrauchs [2])."

Die Mißbräuche, die bei Tetzels Ablaßpredigten vorgekommen sind, möge man auf das Schärfste tadeln; nur hüte man sich, den Dominikaner mit unerwiesenen oder falschen Anklagen zu beladen. Hierzu gehört aber vor allem der Vorwurf, daß Tetzel den Ablaß für Lebende um bloßes Geld verkaufte, daß er lehrte, man könne ohne Reue über die begangenen Sünden Ablaß erlangen. „Keiner verdient Ablaß," lehrte der Ablaßprediger, „er sei denn in wahrhaftiger Reue und in der Liebe Gottes."

Nachdem im Vorhergehenden gezeigt worden, was Tetzel unter Ablaß verstanden und was er von jenen gefordert habe, die den Ablaß gewinnen wollten, werden wir nun leichter einige Vorwürfe beurteilen können, die Luther gegen Tetzels Ablaßpredigten erhoben hat.

---

1) Vogel 122, der Lindners handschriftliches Werk einsehen konnte, hat Naumburg, was wohl die richtigere Lesart ist.

2) *Menckenius*, Scriptores rer. germ. II, 1486.

In seinen früheren Predigten und ersten Streitschriften hebt Luther wiederholt hervor, daß die Anpreisung des Ablasses zur Vernachlässigung der Bußwerke führe. Wahre Reue, erklärt er, sucht und liebt die Strafe; der Ablaß dagegen bewirkt, daß man die Strafe hasse und fliehe [1]).

Demgegenüber machte Tetzel darauf aufmerksam, daß der Ablaß nur die satisfaktorischen oder vindikativen Strafen wegnehme, die wegen der begangenen Sünden geschuldet werden, nicht aber jene Strafen, die als Heilmittel zur Verhütung künftiger Sünden dienen. Die Gläubigen werden daher, selbst nach Gewinnung des Ablasses, immer noch in den Bußwerken sich zu üben haben [2]). „Wenngleich der Mensch allen Ablaß verdiente, so soll er doch von bußfertigen Werken nicht ablassen. Denn nach Vergebung der Sünde und aller Pein durch den Ablaß, bleibt im Menschen Zuneigung, wiederum zu sündigen; dieselbige muß der Mensch arzneien durch gute Werke. Will er auch, nach Vergebung der Sünde und Pein bei Gott viel verdienen und sein Verdienst mehren, so muß er die peinlichen guten Werke nicht unterlassen, sondern das Kreuz Christi bis an sein Ende tragen. Das nimmt der Ablaß nicht weg, sondern er entzündet den Menschen dazu und macht den Menschen peinliche gute Werke bereit und geneigt zu thun, und nicht faul [3])." „Der vollkommene Ablaß nimmt weg die Werke der Genugthuung dergestalt, wer der vollkommenen Vergebung der Pein teilhaftig wird, der ist entbunden von päpstlicher Gewalt, daß er die Werke der Genugthuung, so ihm für bereute und gebeichtete Sünden aufgelegt, zu thun nicht schuldig ist. Und dieweil der Mensch nach vollkommener Vergebung der Sünde und Pein, vom Teufel, auch von seinem eigenen Fleisch und der Welt nicht minder als vor der Vergebung angefochten wird, auch dieweil im Menschen nach Vergebung der Sünde und Pein bleiben böse Gewohnheiten und Schnelligkeit, wiederum in Sünden zu fallen, derhalben zu thun Widerstand dem Teufel, dem Fleisch und der Welt, und zu dämpfen böse sündliche Gewohnheit, Zuneigung, Schnellig-

1) These 40; dazu Resolutiones. W. A. I, 597. Vgl. auch die Predigt, worin er sagt: „Videte quam periculosa res sit indulgentiarum praedicatio, quae praecisa gratia docet, scilicet fugere satisfactionem et poenam." Ibidem 99.

2) Thesen 8. 9. 49. 93—95.

3) Vorlegung. Art. 14.

keit, wiederum in Sünden zu fallen, muß der Mensch nach vollkommener Vergebung der Sünde und Pein von bußfertigen Werken nicht abstehen, die dem Menschen heilsam und zu seiner geistlichen Schwachheit eine Arznei sind, auch zu ewigem Leben verdienstlich. Es besagt auch kein päpstlicher oder bischöflicher Ablaßbrief, daß die Menschen, so sie Ablaß verdienen, hinfürder sich guter Werke und der Genugthuung enthalten sollen; welche gute Werke wir dem ewigen Gott zu Ehren, so wir auch nicht gesündigt hätten, allein von wegen der Schöpfung zu thun schuldig sind. Und so wir auch alle guten Werke alles unsers Vermögens gethan haben, sollen wir sprechen: Wir sind unnütze Diener Gottes [1])."

Da Luther die satisfaktorischen Strafen überhaupt verwarf und nur Zuchtstrafen anerkannte, so sieht man nicht ein, wie er behaupten konnte, daß durch die Anpreisung des Ablasses der Bußeifer zerstört werde. Jene Zuchtstrafen, die der Neuerer beibehält, werden auch von Tetzel anempfohlen; die satisfaktorischen Strafen aber, die nach katholischer Lehre durch den Ablaß weggenommen werden, kommen für Luther gar nicht in Betracht, da nach ihm Gott stets mit der Schuld auch die Strafe erlasse. „Ein jeder Christ," lehrt er, „der wahre Reue hat über seine Sünden, hat vollkommene Vergebung von Strafe und Schuld, die ihm auch ohne Ablaßbriefe gebührt [2])."

Hier wird die Rechtfertigung nicht vom Glauben, sondern von der Reue abhängig gemacht. In den Ablaßthesen ist überhaupt die Grundlehre des Protestantismus, die Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben allein, mit keiner Silbe erwähnt. Bald nachher wollte jedoch Luther von einer Rechtfertigung durch die Reue nichts mehr wissen; durch den Glauben allein, behauptete

---

1) Vorlegung. Art. 4. Vgl. auch Art. 7.

2) These 36. Vgl. Weim. Ausg. I, 244 f. 284. 592. Dieckhoff 134 ff. Gegen Luthers These 36 vgl. Tetzels These 43 und dazu die Erklärung Wimpinas (Anacephalaeosis I, 45 b): „Quantumvis ob informantem gratiam quaelibet minima contritio sufficiat pro culpa remittenda poenaque aeterna in temporalem mutanda, non tamen quaelibet, nisi *intensa*, quae in hominibus est rarissima, sufficit pro omni poena relaxanda. Quisquis ergo dicit, quemlibet christianum vere compunctum habere celeriter plenariam a poena et culpa absque veniarum perceptione, vel aequivalentis in divina acceptatione, relaxationem, divinat, effluit et errat."

er fortan, werde der Mensch gerechtfertigt. Auf diese Weise wurde die Sündenvergebung viel leichter gemacht als nach der Lehre der katholischen Kirche. Während nach Luther es bloß eines innern Aktes gläubigen Vertrauens bedarf, um von aller Schuld und Strafe befreit zu werden, fordert die Kirche eine reumütige Beichte, die doch auch gläubiges Vertrauen einschließt; zudem schreibt sie zur Gewinnung des Ablasses, wodurch die rückständigen zeitlichen Strafen weggenommen werden, noch andere gute Werke vor. Wie kann man also behaupten, daß die Lehre vom Ablaß „einen höchst verderblichen Einfluß auf die Religion und die Moral ausübte"? Wie kann man den Ablaß als eine „Persiflage des Christentums" bezeichnen [1]? Anhänger der lutherischen Rechtfertigungslehre, die dergleichen Anklagen erheben wollen, darf man wohl an ein bekanntes Wort Möhlers erinnern. „Die Protestanten sind gar nicht berufen, in dieser ganzen Angelegenheit tadelnd oder angreifend mitzusprechen, da sie ja die ganze Lehre von den Satisfaktionen schlechthin verworfen haben und einem jeden, der glaubt, den allervollkommensten Ablaß unbedingt erteilen, während die Katholiken ihn eben nur demjenigen zukommen lassen, der, nachdem er Buße gethan hat, in der Liebe ist [2]." Schon im 16. Jahrhundert hatte Bellarmin bemerkt, daß nie jemand einen vollkommeneren Ablaß verkündigt hätte als Luther, der ohne mühsame Buße, ohne gute Werke durch einen bloßen Akt des Glaubens alle Schuld und Strafe nachließ [3].

Daß der Ablaß keineswegs zur Laxheit führe, daß er vielmehr zur Verrichtung guter Werke aneifre, hat Tetzel in seinem Streit mit Luther mehrmals hervorgehoben. „Jene, die Ablaß verdienen," lehrte er, „sind in wahrhaftiger Reue und Liebe Gottes, die sie nicht faul und träge bleiben lassen, sondern sie entzünden, Gott zu dienen und zu thun große gute Werke ihm zu Ehren; denn es ist am Tage, daß christliche, gottes-

1) Harnack, Dogmengeschichte III, 536. 539.

2) Möhler, Neue Untersuchungen der Lehrgegensätze zwischen den Katholiken und Protestanten. Mainz 1835. S. 416.

3) *Bellarminus*, De indulgentiis et iubileo libri duo. Coloniae 1599. S. 94: „Nullus unquam tam amplam indulgentiam promulgavit quam Lutherus, qui sine ullo poenitentiae labore, sine ullis operibus bonis, culpas omnes et poenas sola fide remisit."

fürchtige, fromme Leute, und nicht lose und faule Menschen mit großer Begier Ablaß verdienen[1])." „Wer Ablaß verdient, der muß in der Liebe Gottes sein, und wo die ist im Menschen, von dem geschehen viele gute und große Werke." Auch gehe aus den Ablaßbullen hervor, „daß Ablaß darum gegeben wird, auf daß die Menschen dadurch zu Reue und Beichte und guten Werken gereizt werden[2])."

Daß die gegen Ende des Mittelalters gepredigten Jubiläen diesen Zweck thatsächlich oft erreichten, wird mehrfach bezeugt. Der Augustiner J. von Paltz, der in den Jahren 1489—1490 unter Peraudi als Ablaßprediger thätig war, berichtet, daß anläßlich des

---

1) Vorlegung. Art. 9. Harnack (Dogmengeschichte III, 537), der behauptet, daß die Abläße „recht eigentlich die Zuflucht der halbschlächtigen Christen" waren, beruft sich hierfür auf einen Ausspruch, den nach einem alten Chronisten Tetzel gethan hätte. Es erzählt nämlich der Belitzer Prediger Paul Creusing in seiner 1572 abgeschlossenen Chronik: „Ich habe von alten Leuten und sonderlich von Meister Jakob dem Müller allhier gehöret, daß Tetzel mit seinen Abläßen auch gen Belitz (Städtchen bei Berlin) gekommen, und doch auf sein vielfältiges Proklamieren, Ausrufen, Vermahnen und Bitten nicht einen Heller von den Leuten habe bekommen können, also daß Tetzel selbst gesagt: Es müssen in dem Städtlein entweder gar fromme Leute oder verzweifelte Buben sein, und ist wohl ein Lob von diesen Einwohnern, daß sie als einfältige Leute demnach die Büberei gemerkt haben." Creusings Chronik herausg. von Fr. Holtze in den Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins. Heft XXIII. Berlin 1886. S. 159. Tetzels angebliche Äußerung in Belitz ist von derselben Glaubwürdigkeit wie jene, die ein anderer Chronist, der Magdeburger Prediger J. Pomarius (Chronica der Sachsen. Wittenberg 1589. S. 566) berichtet: „Man sagt, daß Tetzel sein Gespött mit dem Ablaß getrieben und gemeiniglich, wenn er vom Ablaß habe predigen wollen, anfänglich gesagt habe: Mundus vult decipi (die Welt will betrogen werden), und dann laut darauf gesprochen: Darum bin ich hier, welches er gleich als zur Proposition und zum summarischen Eingang seiner Predigt gebraucht." Von diesen angeblichen Äußerungen Tetzels gilt dasselbe, was oben (S. 83) von den sogen. Tetzelschwänken gesagt worden. Kritische Forscher, die Tetzels Ansichten über den Ablaß beurteilen wollen, thäten wohl besser, wenn sie sich auf die authentischen Schriften des Ablaßpredigers statt auf unbeglaubigtes Gerede „alter Leute" beriefen.

2) Vorlegung. Art. 16.

Jubiläums zahlreichere Sünder sich bekehrt hätten, als früher in vielen Jahren[1]). Vom Jubiläum, das Peraudi in den Jahren 1501—1503 in Deutschland verkündigte, bezeugt der Kölner Erzbischof Hermann von Hessen, daß dadurch, wie zu hoffen, viele Tausend Seelen gerettet worden seien[2]). Peraudi selber glaubte in einem öffentlichen Erlasse behaupten zu dürfen, daß während dieses Jubiläums in Deutschland Hunderttausende von Sündern auf den Weg des Heils zurückgebracht worden seien, wie dies die Kommissare, Prediger und Beichtväter bezeugen könnten[3]).

Neben diesen heilsamen Wirkungen traten aber auch andere, höchst bedenkliche Erscheinungen an den Tag. Der Erfurter Benediktiner Nikolaus von Siegen erzählt in seiner Chronik, wie im Jahre 1488 der Legat Peraudi nach Erfurt kam, um einen Jubelablaß zu verkünden. „Fast alle Einwohner, sammt den Ordensleuten und den Geistlichen, legten Generalbeichten ab. Das rothe Kreuz stand mitten in der Liebfrauenkirche und daneben die zur Aufnahme des Geldes bestimmte Kiste. Alle Doktoren und Geistlichen billigten das. Wenn aber einer widersprochen hätte, so würde er kaum dem Banne entgangen sein. Wo aber das eingelegte Geld hinkam, weiß derjenige, der die Herzen durchforscht[4]).

1) Celifodina Dd 2 a: „In cuius iubilei publicatione verisimiliter estimatur et experientia docuit plures peccatores maximos conversos quam prius per plures annos.“ Vgl. D d 5 a—b; G g 4 a.

2) Schreiben des Erzbischofs an das Utrechter Domkapitel vom 16. November 1503: „Per quem (iubileum) multa animarum milia, ut speramus, salvata sunt.“ Archief voor kerchelijke en wereldlijche Geschiedenis van Nederland. Bd. I. Utrecht 1850. S. 137

3) „Cuius (iubilei) virtute verisimiliter credendum est quod centena et centena milia animarum in Germania reducte sunt ad viam salutis que antea erant in via et periculo damnationis eterne, prout sciunt commissarii, predicatores et confessores qui in negotio huiusmodi iubilei servierunt.“ Bei Kapp, Nachlese IV, 388.

4) Das Geld war für einen Kreuzzug gegen die Türken bestimmt. Über Peraudis Bemühungen um die Ermöglichung eines Türkenzuges vgl. J. Schneider, Die kirchliche und politische Wirksamkeit des Legaten Raimund Peraudi. Halle 1882; dazu den Aufsatz von A. Gottlob, Der Legat R. Peraudi, im Histor. Jahrbuch. Bd. VI (1885), S. 438 ff. Hier wird auch kurz nachgewiesen, daß die für den Krieg gegen die Türken gesammelten Gelder, wenigstens in der Hauptsache, zu dem angegebenen Zwecke verwandt wurden. Gottlob hat übrigens über diese Frage ein eigenes Werk in Aussicht gestellt.

Jedermann konnte und kann sich nach Belieben einen Beichtvater wählen, sowohl jetzt als in Zukunft. Ich hörte von einem Prälaten, daß diese Beichtbriefe (wodurch man ermächtigt wurde, einen Beichtvater zu wählen) vielen Seelen zur Gefahr gereichten. Ein namhafter Prediger sagte: Jetzt sprechen Laien und im Konkubinat lebende Geistliche: Nun wollen wir tapfer und frisch darauf lossündigen, da wir leichtlich absolviert werden können." Anläßlich eines zweiten Jubiläums, das Peraudi 1490 in Erfurt verkündigte, bemerkt derselbe Chronist: „Dieses und andere Jubiläen lobe und billige ich. Den Guten und Auserwählten gereichen sie unzweifelhaft zu großem Vorteile; wie steht es aber mit den Unreinen und Verworfenen[1])?"

Letztere mißbrauchten eben die ihnen dargebotene Gnade, wie man alles Gute mißbrauchen kann. Der Augustiner Paltz berichtet ausdrücklich, wie bereits oben erwähnt worden[2]), daß zur Zeit Peraudis manche von Reue und Beichte nichts mehr wissen wollten; sie setzten ihr ganzes Vertrauen auf die von ihnen gelösten Ablaßbriefe. Über ähnliche falsche Vorstellungen beschwert sich Luther in seinem Briefe an den Mainzer Erzbischof; er klagt, „daß die unglücklichen Leute meinen, wenn sie Ablaßbriefe gelöst hätten, wären sie ihres Heiles sicher"[3]). Er sagt allerdings am Anfange des Briefes, daß er die Ablaßprediger, die er nicht gehört habe, nicht beschuldigen wolle, solche verderbliche Lehren auf der Kanzel vorgetragen zu haben; doch macht er gleich nachher die Prediger für diese Irrtümer verantwortlich und wirft ihnen vor, „daß sie durch falsche Fabeln und nichtige Verheißungen das Volk sicher und ohne Furcht machen"[4]).

---

1) *Nic. de Siegen,* Chronicon Ecclesiasticum, bei Fr. X. Wegele, Thüringische Geschichtsquellen. Bd. II. Jena 1855. S. 479. 482.

2) Vgl. oben S. 99.

3) Vgl. oben S. 45.

4) Enders I, 115: „Deus optime, sic erudiuntur animae etc." Vgl. Luthers These 32: „Damnabuntur in aeternum cum suis magistris, qui per literas veniarum securos sese credunt de sua salute." Dazu Resolutiones: „Docentur confidere in scriptam et ceratam papyrum." Indessen erklärt Luther auch hier: „Audivi ego ipse multos, qui datis pecuniis et redemptis literis totam fiduciam in illas posuerunt. Ita enim vel audierant (ut dicebant) vel (ut ego honoris gratia credo) intellexerant precones veniarum docere. Non hic taxo, sicut

Luthers Anklagen gegenüber stellt Tetzel fest, inwiefern man auf den Ablaß sein Vertrauen setzen dürfe. Wer nach Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen des vollkommenen Ablasses teilhaftig geworden, der darf allerdings, so lehrt der Dominikaner, sich seines Heiles getrösten; doch muß derjenige, der den Ablaß gewinnen will, seine Sünden bereuen und beichten [1]).

Daß leichtfertige Christen diese unumgänglich notwendige Bedingung außer Acht ließen, kann die Verwerfung des Ablasses selbst nicht rechtfertigen. Wohl behauptete Luther, daß man wegen des großen Mißbrauches die Abläße gänzlich beseitigen müßte, auch wenn sie geboten und heilsam wären [2]). Hat aber später Luther eine ähnliche Schlußfolgerung gezogen, als er sehen mußte, zu welch großen Mißbräuchen seine neue Rechtfertigungslehre Anlaß gab? Oder haben denn die Neuerer nicht oft genug geklagt, daß die große Menge die lutherische Lehre vom alleinseligmachenden Glauben zu fleischlicher Freiheit mißbrauche und dieselbe als ein Mittel betrachte, sich bequem mit Gott abfinden zu können? Luther selber lehrte: „Du siehst, wie reich ein Christ ist; wenn er auch wollte, so kann er sein Heil nicht verlieren, er mag Sünden begehen, so große er immer wolle, so lange er nur nicht ungläubig wird; denn keine Sünde kann ihn verdammen außer dem Unglauben. Alle übrigen Sünden werden, so lange nur der Glaube an die

---

nec mihi licet, qui non audivi precones veniales. Excusent sese ultra nivem candidius; mea causa licebit.“ Weim. Ausg. I, 587. Vgl. These 52 und dazu Resolutiones I, 603.

1) These 39; dazu die Erklärung Wimpinas (Anaceph. I, 45 a): „Quantumvis contra satisfactionem medicativam non ordinetur indulgentia, sed consulendum sit venias nacto, ut ob pronitatem et recidivam vitandam, reliquias tollendas et habitus extirpandos debeat adusque vitae finem satisfactoria opera continuare; tamen contra satisfactionem punitivam adeo potenter valet Iubileus, ut ad poenarum omnimodam relaxationem *in contrito* alius labor non requiratur *nisi dominicae passionis*, adeo quod ubi sic (ut Iubileus exigit) dispositus evolaret, salutem indubie *ex gratia miserentis Dei* assequeretur. Quisquis ergo in aeternum damnari cum suis magistris hos dixerit, qui per literas veniarum securos se credunt, fallitur et errat.“

2) Resolutiones: „Ego mea sententia credo, si indulgentiae essent etiam praeceptae et salutares, tamen quia in tam grandem sunt nunc abusum et scandalum redactae, ut vel haec sit sola causa satis iusta, ut universae tollerentur.“ W. A. I, 589.

göttliche Verheißung bleibt oder zurückkehrt, durch diesen Glauben in Einem Augenblicke hinweggenommen[1])." „Sei ein Sünder," mahnte er einen Freund, „und sündige tapfer, aber noch tapferer glaube und freue dich in Christus, welcher ein Besieger der Sünde, des Todes und der Welt ist. Es muß gesündigt werden, so lange wir hienieden leben. . . . Es genügt, daß wir das Lamm erkennen, welches die Sünde der Welt hinwegnimmt. Von diesem Lamme wird uns die Sünde nicht losreißen, wenn wir auch tausendmal an Einem Tage Hurerei treiben oder ebenso viele Totschläge begehen[2])."

Wer solche Grundsätze lehrte, war kaum berechtigt, den Ablaßpredigern vorzuwerfen, daß sie das Volk „sicher und furchtlos" machen[3]).

Noch viel weniger war Luther berechtigt, mit andern Neuerern zu behaupten, daß durch die Lehre vom Ablasse die Verdienste Christi geschmälert werden. Noch im Jahre 1516 hatte der Wittenberger Augustiner dem Volke gepredigt, daß man die Ablässe mit Ehrfurcht empfangen solle, da sie das Verdienst Christi

---

1) De captivitate babylonica ecclesiae praeludium 1520: „Ita vides, quam dives sit homo christianus sive baptizatus, qui etiam volens non potest perdere salutem suam quantiscunque peccatis, nisi nolit credere. Nulla enim peccata eum possunt damnare, nisi sola incredulitas; caetera omnia, si redeat vel stet fides in promissionem divinam baptisato factam, in momento absorbentur per eandem fidem." Weim. Ausg. VI, 529.

2) Luther an Melanchthon, 1. August 1521: „Esto peccator et pecca fortiter, sed fortius fide et gaude in Christo, qui victor est peccati, mortis et mundi. Peccandum est, quam diu hic sumus; vita haec non est habitatio iustitiae, sed exspectamus, ait Petrus, coelos novos et terram novam, in quibus iustitia habitat. Sufficit, quod agnovimus per divitias gloriae Dei agnum, qui tollit peccatum mundi; ab hoc non avellet nos peccatum, etiamsi millies, millies uno die fornicemur aut occidamus. Putas, tam parvum esse pretium et redemptionem pro peccatis nostris factam in tanto ac tali agno!" Enders III, 208.

3) Schon Cochläus (de actis Lutheri 5) hat hervorgehoben, wie wenig es Luther zustand, den Unfug der Ablaßprediger zu tadeln, „cum nulla aliorum doctrina tam securum de salute et ad bona opera pigrum negligentemque reddiderit populum, quam fecit nova doctrina Lutheri, qui publice scripsit in babylonico suo praeludio . . ." Folgt die oben angeführte Stelle.

und der Heiligen seien[1]). Inwiefern der Ablaß als das Verdienst Christi bezeichnet werden kann, erklärt Tetzel, indem er darauf hinweist, daß die Abläße an die Stelle der genugthuenden Strafen das genugthuende Leiden Christi setzen[2]). „In Austeilung des Ablasses erscheint uns klärlich die große freie Mildigkeit Gottes, die sich für alle Pein, die die Menschen für ihre Sünde zu leiden schuldig, so die Sünde nicht genug bereut und die Pein vom Priester nicht genugsam zuerkannt ist, durch die Genugthuung Jesu will lassen vergnügen, so ihnen dieselbige aus päpstlicher Gewalt als eine Genugthuung mitgeteilt wird[3])." Demnach wird an die Stelle unserer eigenen Genugthuungen, an die Stelle der Menschenwerke, das Werk Gottes, das Leiden Christi gesetzt.

Wohl werden dem unendlichen Schatze der Verdienste Christi, aus welchem die Abläße gespendet werden, auch die Verdienste der Heiligen beigefügt. Dies geschieht aber nicht, wie Luther in einer späteren Streitschrift behauptete, „als wäre Christi Leiden nicht genugsam zur Vergebung aller Sünden"[4]); denn auch die Heiligen haben ja nur verdienen und genugthun können in kraft der Verdienste Christi. „Es kann kein Mensch ohne Mitwirkung des Leidens Christi Gott genugthun," lehrt Tetzel[5]). Aber in kraft der Verdienste Christi haben die guten Werke der Heiligen wirklich auch verdienstlichen und genugthuenden Wert vor Gott, und zur Ehre Christi selber nimmt Gott bei Nachlassung der zeitlichen Sündenstrafen, die er uns durch den Ablaß zu Teil werden läßt, nicht bloß Rücksicht auf die Leiden, welche Christus in eigener Person ertragen hat, sondern auch auf die Mühen und Leiden, welche Christus in seinen mystischen Gliedern, den Heiligen, oder diese durch Christus ertragen haben. Treffend schreibt hierüber ein katholischer Polemiker des 16. Jahrhunderts: „Die Ablaßfeinde sagen,

1) „Sunt ipsum meritum Christi et sanctorum eius ideoque omni reverentia suscipiendae." W. A. I, 65.

2) These 49.

3) Vorlegung. Art. 9. Ähnliches hatte Luther noch im Jahre 1516 gepredigt: „Omnia opera et merita Christi et Ecclesiae sunt in manu Papae et ipse quaecunque bona fiunt in Ecclesia per Christum potest trifariam applicare, primo ut satisfactionem . . . Ad satisfactionem applicat indulgentias." W. A. I, 67.

4) Vermanung an die geystlichen versammlet auf dem Reichstag zu Augspurg. 1530. Bl. B 3 a.

5) Vorlegung. Art. 13.

wir Papisten verwerfen und unterdrücken das Leiden Christi durch unsern Ablaß, unsere guten Werke und Genugthuungen. . . . Wie könnt ihr aber uns solches zeihen, da wir doch unsern Ablaß, unsere Genugthuungen, ja alle guten bei Gott verdienstlichen Werke auf das Leiden Christi gründen? Ja, dies ist unser und aller Papisten — wie ihr uns zu nennen pflegt — allgemeines Bekenntnis: Weder unser Ablaß noch unsere Genugthuungen und guten Werke sind in sich eine Schnellfeige wert ohne das Leiden Christi. Und dieweil wir jetzo vom Ablaß fürnehmlich reden, bekennen wir, daß der Ablaß nichts anderes sei, als eine Austeilung des unendlichen und unermeßlichen Schatzes der Verdienste Christi, zu welchen die überflüssigen genugthunlichen verdienstlichen Werke der lieben Heiligen Gottes, deren sie zur Austilgung ihrer eigenen Sünden nicht bedürftig gewesen, gleichsam eine gemeine Anlage der lebendigen Glieder des geistlichen Leibes Jesu Christi den dürftigen schwachen Gliedern damit auszuhelfen, auch gerechnet sind. Welches dem Überfluß des Verdienstes Christi nicht allein nichts benimmt, sondern seine Wirkung, Dignität und Würde mächtig erheben thut; denn diese Werke haben ihre Kraft allein aus dem Verdienste Christi ursprünglich an sich gezogen[1]).“

2. Die Beicht- oder Ablaßbriefe.

Bei den Jubiläen, die gegen Ende des Mittelalters stattfanden, war es allgemeine Sitte, sogenannte Beichtbriefe (confessionalia) oder Ablaßbriefe, die man nach Abschluß der Jubelzeit verwerten konnte, auszuteilen[2]). Diese Beichtbriefe konnte

1) Fr. Forner, Vom Ablaß und Jubeljahr orthodoxischer und summarischer Bericht. Ingolstadt 1599. S. 55.

2) In der Jubiläumsbulle für Deutschland vom Jahre 1500 heißt es bezüglich des confessionale: „Insuper volumus ut omnes et singuli Christifideles etiam finito tempore indulgentie huiusmodi possint eligere confessorem secularem vel regularem qui eos ab omnibus et singulis eorum excessibus et delictis in reservatis, exceptis contentis in literis que in die Cene Domini legi consueverunt, semel in vita et semel in mortis articulo, et in non reservatis totiens quotiens opus fuerit, absolvere ac plenissimam omnium peccatorum suorum de quibus corde contriti et ore confessi fuerint etiam semel in vita et semel in mortis articulo . . . indulgentiam et remissionem concedere valeat.“

man nicht bloß für sich selbst, sondern auch für Freunde lösen; nach den offiziellen Ablaßinstruktionen sollten sie um einen Viertelgulden abgegeben werden[1]). Die vornehmsten Privilegien, die man durch einen solchen Beichtbrief zugesichert erhielt, waren folgende: Man ward berechtigt, sich einen geeigneten Beichtvater zu wählen, von dem man einmal im Leben und in der Todesstunde von allen Sünden, auch von den päpstlichen Reservatfällen — einige wenige ausgenommen — nach reumütiger Beichte sich absolvieren lassen konnte; bezüglich der Fälle, die sich der Papst nicht vorbehalten hatte, konnte man sich an den Beichtvater wenden, so oft man wollte. Zudem erhielt der Beichtvater die Vollmacht, dem Inhaber des Beichtbriefes einmal im Leben und dann wieder in der Todesstunde im Auftrage des Papstes einen vollkommenen Ablaß zu erteilen[2]). Durch den Beichtbrief erhielt also der Priester, der zum Beichtvater gewählt wurde, nicht bloß die nötige Jurisdiktion über den Beichtenden samt erweiterten Absolutionsfakultäten bezüglich der Reservatfälle, er erhielt auch die Vollmacht, dem Inhaber des Briefes zweimal einen vollkommenen Ablaß zu erteilen. In den Beichtbriefen des 14. Jahrhunderts ist gewöhnlich nur von einem Ablasse, von dem sogenannten Sterbeablasse, die Rede[3]); im Laufe des 15. Jahrhunderts wurde es jedoch üblich, daß auf Grund des Beichtbriefes nebst dem Ablasse in der Todesstunde noch ein zweiter vollkommener Ablaß einmal im Leben erteilt werden konnte.

Um die wahre Bedeutung des Beichtbriefes besser zu verstehen, darf man nicht vergessen, daß der vollkommene Ablaß vom Papste auf eine zweifache Weise erteilt werden kann: entweder unmittelbar oder durch Vermittelung eines Priesters. Während im ersteren

---

1) Vgl. die Instruktionen von Bomhauer 5 a; von Arcimbold, bei Kapp, Nachlese III, 186 ff.; von Erzbischof Albrecht, bei Kapp, Sammlung 149 ff.

2) Dieckhoff 31 behauptet irrig, daß der gewählte Beichtvater auf Grund des Beichtbriefes dem Inhaber desselben bei jeder Beichte einen Ablaß erteilen konnte. Es haben übrigens auch verschiedene katholische Autoren, wie Gröne 94 f. 186 ff. und Janssen, An meine Kritiker 74 f., die Bedeutung des Beichtbriefes nicht ganz richtig erfaßt.

3) Vgl. den Beichtbrief, den Klemens VI. im Jahre 1349 zur Zeit der schwarzen Pest für das Erzbistum Mainz erteilt hat. Abgedruckt bei J. P. Schunk, Beyträge zur Mainzer Geschichte. Bd. I. Frankf. 1788. S. 349 ff.

Falle der Ablaß nach Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen von selbst eintritt, ist er im zweiten Falle an die Absolution des dazu bevollmächtigten Priesters geknüpft[1]). Zu den Abläſſen der zweiten Klasse gehört der Sterbeablaß, den heute jeder bevollmächtigte Priester, wenn er die von Benedikt XIV. vorgeschriebene Formel gebraucht, den reumütig Sterbenden erteilen kann; es gehört unter anderm auch dazu der vollkommene Ablaß, den die Mitglieder des dritten Ordens des heil. Franziskus an gewissen Festen sich von ihrem Beichtvater nach der sakramentalischen Lossprechung erteilen lassen können. Beim ausgehenden Mittelalter waren es nun die Beichtbriefe, welche den Beichtvater bevollmächtigten, dem Inhaber des Briefes einmal im Leben und in der Todesstunde einen vollkommenen Ablaß zu erteilen[2]). Aus diesem Grunde war dem Schriftstücke stets eine besondere Absolutionsformel beigefügt, deren sich der Beichtvater bei Erteilung des Ablasses zu bedienen hatte[3]).

Da die Erteilung des Ablasses durch den Beichtvater gewöhnlich an die priesterliche Lossprechung im Sakramente der Buße sich anschloß, so wurde der reumütig Beichtende zu gleicher Zeit von Schuld und Strafe losgesprochen. Die Schuld wurde durch die reumütige Beichte und die sakramentalische Lossprechung, die Strafe

---

1) M. ab Azpilcueta, Commentarius de iobeleo et indulgentiis. Romae 1575. S. 150: „Infertur magnam differentiam esse inter indulgentiam quae immediate a Papa hoc vel illud facienti conceditur, et inter eam, quam mandat concedi per confessarium. Illa enim sine alia alicuius absolutione acquiritur, haec autem nonnisi mediante illa.“ Kardinal Cajetan (Opuscula omnia. Lugduni 1558. S. 107) unterscheidet ebenfalls zwischen der „indulgentia collata sine ministro medio absolvente“ und dem Ablaß, den der Papst „per ministrum medium concedit.“

2) Der Wortlaut der Beichtbriefe bezüglich des zu erteilenden Ablasses ist gewöhnlich folgender: „Tibi concedimus facultatem eligendi idoneum confessorem qui, confessione tua diligenter audita, tibi semel in vita et in mortis articulo plenariam omnium peccatorum indulgentiam ac remissionem impendere possit.“

3) Bei Vogel 148 ff. fehlt die übliche Absolutionsformel am Schlusse des von Tetzel am 24. April 1516 zu Wurzen ausgestellten Beichtbriefes; die ebendaselbst 154 ff. abgedruckte Formel gehört aber zum Wurzener Beichtbrief, wie aus Löscher I, 378 zu ersehen ist.

durch den mit päpstlicher Vollmacht erteilten Ablaß nachgelassen[1]). Ganz dasselbe kommt in gewissen Fällen auch noch heute vor, wenn ein Priester den Beichtenden nach reumütiger Beichte von den Sünden lossprícht und ihm gleich nach der priesterlichen Absolution mit päpstlicher Vollmacht den vollkommenen Ablaß erteilt. Diese Absolution von Schuld und Strafe, die der bevollmächtigte Beichtvater erteilen kann, muß man wohl im Auge behalten; dann wird man auch besser verschiedene mittelalterliche Quellen verstehen, worin Abläſſe von Schuld und Strafe erwähnt werden. Sehr oft handelt es sich um eine vom Beichtvater erteilte Absolution von Schuld und Strafe[2]). Daß man es unterließ, zwischen dieser Absolution von Schuld und Strafe und zwischen dem sogenannten Ablaß von Schuld und Strafe zu unterscheiden[3]) und daß man den wahren Sinn des letztern Ablasses nicht richtig erfaßte, hat bei etlichen neueren Schriftstellern[4]) zu allerhand Mißverständnissen und irrigen Behauptungen geführt.

Um in den Besitz eines Beichtbriefes zu gelangen, brauchte man weder die Kirche zu besuchen, noch zu beichten oder Reue und

---

1) Treffend hebt dies Paltz (Celifodina A a 4 a) hervor, indem er bemerkt, daß auf Grund des Beichtbriefes eine absolutio a culpa et a pena stattfinde: „a culpa virtute sacramenti penitentie liberalissime indulte et a pena virtute indulgentie plenissime concesse."

2) Auch bei manchen Jubiläen wurde der vollkommene Ablaß durch den Beichtvater erteilt. Darum schreibt Bomhauer in seiner Ablaßinstruktion (Bl. 7 b) folgende Absolutionsformel vor: „Et eadem auctoritate apostolica concedo et elargior tibi plenissimam omnium peccatorum tuorum veniam et remissionem ac cum altissimo reconciliationem, et singulas gratias sacri Iubilei." Eine ähnliche Formel hatte früher Peraudi in seinen Avisamenta vorgeschrieben: „Ego te absolvo . . . dando tibi plenissimam omnium peccatorum tuorum remissionem et iubileum in forma Ecclesie consueta." Vgl. auch die Absolutionsformel der Mainzer Instruktion bei Kapp, Sammlung 175 f.

3) Der Leipziger Professor Nikolaus Weigel, der im Jahre 1441 ein umfangreiches, noch ungedrucktes Werk über den Ablaß verfaßt hat (handschriftlich auf der Münchener Staatsbibliothek), unterscheidet sehr gut zwischen den beiden Dingen, indem er im 23. Kapitel nachweist, daß „proprie loquendo non est indulgentia dicenda a pena et a culpa, licet possit dici absolutio aliqua a pena et a culpa."

4) Namentlich bei Lea und Brieger in den schon mehrmals erwähnten Werken.

Leid über die Sünden zu erwecken; man brauchte bloß einen Viertelgulden zu bezahlen [1]). Daß zur Erwerbung des Beichtbriefes Reue nicht vonnöten war, darf nicht Wunder nehmen. Die bloße Erwerbung eines solchen Schriftstückes vermittelte ja noch keineswegs die Nachlassung der Sünden oder die Gewinnung des Ablasses. Der Beichtbrief, insofern er sich auf den Ablaß bezog, konnte nur von Nutzen sein, wenn man sich damit an einen Beichtvater wenden wollte, um sich von letzterm die Absolution und den Ablaß erteilen zu lassen [2]). Dann waren aber selbstverständlich Reue und Beichte erfordert [3]).

Auch in den Predigtfragmenten, die man Tetzel zuschreibt, wird bei der Anempfehlung der Beichtbriefe auf die Notwendigkeit der Reue und Beichte hingewiesen. Es werden die Ablaßverkündiger ermahnt, den Gläubigen unter anderm Folgendes ans Herz zu legen: „Sie sollen wissen, daß des Menschen Leben auf Erden ein Kampf ist. Wir haben zu kämpfen wider das Fleisch, die Welt und den Teufel, welche allezeit unsere Seelen zu verderben trachten. In Sünden hat uns unsere Mutter empfangen, ach, wie

---

1) Bomhauer 5a: „Non oportet aut confessum et contritum esse, aut ecclesias visitare.“ Arcimbold: „Non est opus confiteri aut ecclesias visitare, sed duntaxat confessionale redimere.“ Kapp, Nachlese III, 188. Aehnlich die Mainzer Instruktion, wo am Rande noch beigefügt wird: „ad redimenda confessionalia . . . non requiritur contritio.“ Kapp, Sammlung 153. Tetzel (These 42) macht sich einer großen Übertreibung schuldig, indem er behauptet, es sei ein „christliches Dogma“, daß zur Erwerbung der Beichtbriefe Reue nicht vonnöten sei. Tetzel spricht bloß von der Erwerbung der Beichtbriefe für Freunde. Ob man aber das Schriftstück für sich selber oder für andere löste, änderte an der Sache nichts.

2) Daß man es unterließ, zwischen der Erwerbung und der Benutzung des Beichtbriefes zu unterscheiden, hat bei etlichen Schriftstellern ganz seltsame Mißverständnisse veranlaßt.

3) Darum heißt es in der oben angeführten Jubiläumsbulle vom Jahre 1500, die Gläubigen können sich einen Beichtvater wählen, der ihnen „plenissimam omnium peccatorum suorum, *de quibus corde contriti et ore confessi fuerint*, indulgentiam concedere valeat.“ Die Mainzer Ablaßbulle bestimmt, daß die Gläubigen sich einen Beichtvater wählen, „*qui eorum confessione diligenter audita* etc.“ Ähnlich heißt es in allen Beichtbriefen: „Tibi concedimus facultatem eligendi confessorem, *qui confessione tua diligenter audita* etc.“

viele Bande der Sünden umstricken uns, und es ist schwer, gleichsam unmöglich, ohne die Hülfe Gottes zum Hafen des Heiles zu gelangen; denn nicht durch die Werke der Gerechtigkeit, die wir gethan haben, sondern durch seine heilige Barmherzigkeit hat Gott uns selig gemacht. Es ist darum nötig, die Waffenrüstung des Herrn anzuziehen. Nehmet die Geleitsbriefe, die der Stellvertreter unsers Herrn Jesu Christi euch anbietet; ihr könnt damit eure Seele aus den Händen der Feinde befreien und dieselbe mittelst Reue und Beichte ohne irgendwelche Fegfeuerstrafe ruhig und sicher in das selige Reich Gottes bringen." Man möge bedenken, wie viele Sünden täglich begangen, wie streng dieselben im Fegfeuer gestraft werden. Durch die Beichtbriefe könne man vollständigen Erlaß aller dieser Strafen erlangen, und man wolle nicht den vierten Teil eines Gulden daran wenden, um diese Briefe zu erhalten, durch die man die unsterbliche Seele sicher in das himmlische Vaterland bringen könne [1]).

Sowohl in seinem Schreiben an den Mainzer Erzbischof [2]) als in seinen Ablaßthesen [3]) hat Luther darüber Klage geführt, daß man lehre, es sei zur Erlangung der Beichtbriefe keine Reue erfordert. Nun ist aber Luther selber noch weiter gegangen, als Tetzel und andere Ablaßprediger. Nicht nur zur Erwerbung der Beichtbriefe, auch zur Benutzung derselben, lehrte er, sei Reue nicht vonnöten; und er hob ausdrücklich hervor, daß er in letzterm Punkte anderer Meinung sei, als die Ablaßprediger. Es hing dies mit seiner oben erwähnten Ansicht zusammen [4]), daß man den Ablaß, d. h. nach Luthers Erklärung, die Nachlassung der kirchlichen Strafen, auch unbußfertigen Sündern erteilen könne. Die Lehre, daß zur Erlangung der Beichtbriefe Reue nicht erfordert sei, konnte und wollte daher Luther an und für sich nicht tadeln. Dagegen tadelte er aufs schärfste, daß man überhaupt an solche, die keine Reue hätten, Beichtbriefe abgebe. Statt um des Geldes willen die Beichtbriefe anzupreisen, sagte er, sollte man viel eher die Leute zur Buße auffordern. Indem man dies nicht thue, veranlasse man die Leute, in den

1) Löscher I, 418 f.

2) Vgl. oben S. 46.

3) These 35: „Non christiana praedicant, qui docent quod redempturis animas vel confessionalia non sit necessaria contritio."

4) Vgl. oben S. 104.

Sünden zu verharren und mit Gefahr ihres Seelenheils die Bekehrung auf später zu verschieben [1]).

Daß bei der Anpreisung der gegen Ende des Mittelalters so sehr verbreiteten Beichtbriefe das Geld eine große Rolle spielte, kann nicht geleugnet werden. Doch konnte man, indem man die Gläubigen ermahnte, sich mit Beichtbriefen zu versehen, dieselben zugleich zur Buße auffordern. In Tetzels Predigtfragmenten wird zwar die Erwerbung von Beichtbriefen sehr dringend anempfohlen; aber nicht minder eindringlich werden die Sünder zur Buße und Bekehrung ermahnt [2]). Auch jenen, die sich bereits bekehrt hatten oder sich baldmöglichst bekehren wollten, konnte man anraten, für die Zukunft Beichtbriefe zu erwerben. Der Mensch ist eben schwach und kann leicht wieder, trotz aller guten Vorsätze, in Sünden zurückfallen. Für diesen eventuellen Rückfall war es ratsam, sich mit einem Beichtbriefe zu versehen, wie dies der Ablaßprediger Johann von Paltz treffend auseinandersetzt [3]).

---

1) Resolutiones zu These 35: „Obsecro, cur istam dilationem dant hominibus in periculum? Et quid prodest illis talia praedicari, nisi quod pecunia quaeritur et non salus animarum, etiam si essent vera? Nunc cum sint et impia et falsa, multomagis sunt explodenda. Sane et ego superius permisi, posse poenas remitti etiam iis, qui non sunt contriti, quod illi negant . . . atque de Confessionalibus quidem idem mihi quod de poenis iudicium est, scilicet utrobique *non requiri contritionem neque quoad redemptionem eorum neque quoad usum, quod negant*, similiter et in poenis remittendis, quandoquidem pars confessionalis est remissio poenae . . . Dixi Confessionalia quidem peccatoribus sicut et remissiones poenarum dari posse, sed non dixi, ut hortandi, immo nec permittendi sint talia redimere, sicut ipsi impie et crudeliter docent, quod probo: Omnis doctrina Christi est exhortatio ad poenitentiam et id agit, ut homines quantocius a diabolo recedant . . . Hii vero velut secure illis tribuunt miseram dilationem et, quantum in eis est, in periculo aeternae mortis relinquunt . . . Quippe non quaeritur hic salus dantis, sed donum pereuntis." Weim. Ausg. I, 590 ff. Vgl. ibid. 671.

2) Vgl. oben S. 113.

3) Supplementum celifodine C 4 a: „An papa possit et an expediat dare litteras indulgentiales sive confessionalia quoad futura peccata? Respondetur quod sic . . . propter humanam fragilitatem. Quamvis enim nullus peccatum habere debeat in intentione, quilibet tamen timere debet ex infirmitate. Et quamvis per graciam Dei quis vivere possit absque mortali peccato, nullus tamen omnino vivere

Paltz hebt ausdrücklich hervor, daß die Beicht- oder Ablaßbriefe auch auf zukünftige Sünden Bezug haben. Dies darf man selbstverständlich nicht in dem Sinne verstehen, in welchem Tetzel später vorgeworfen wurde, daß er durch den Ablaß Sünden, „die einer noch willens war zu thun", vergeben habe[1]). Der Beichtbrief bezieht sich auf zukünftige Sünden, insofern er für später einen Ablaß verheißt, vorausgesetzt, daß man die begangenen Sünden reumütig beichten wolle. In ähnlicher Weise beziehen sich auch auf zukünftige Sünden jene Stellen der heiligen Schrift, in welchen dem Sünder, der sich bekehren will, Verzeihung verheißen wird. Um etwaigen Mißbräuchen vorzubeugen, war es übrigens beim ausgehenden Mittelalter kirchliche Bestimmung, daß der Beichtbrief seine Gültigkeit verlieren sollte, wenn der Inhaber des Briefes im Vertrauen auf denselben Sünden begehen würde[2]). In vielen Beichtbriefen wird diese Bestimmung ausdrücklich hervorgehoben[3]).

---

valet sine omni veniali peccato, et per consequens nullus est quin penam purgatoriam incurrere habeat, aut hic aut alibi persolvendam . . . Ut autem quis absolvatur ab huiusmodi ignis probatione, expedit redimere litteras indulgentiales etiam *quoad futura peccata, non tamen intenta,* sine quibus tamen aut vix aut nullo modo vivere possumus."

1) Vgl. oben S. 101.

2) *Stephanus ex Nottis*, Opus remissionis a pena et culpa. Mediolani 1500. Bl. b5b: „An indulgentia prosit illi qui pretextu indulgentie, hoc est confidens de indulgentia, commisit aliquod delictum? Communiter tenetur quod non."

3) Alle unter Bomhauers Namen ausgestellten Beichtbriefe enthalten die Bestimmung: „Sic tamen quod ex confidentia concessionis vel remissionis predictarum nullatenus aliquid illicitum committatur." Vgl. Kapp, Sammlung 30. Dieselbe Bestimmung findet sich in den Beichtbriefen, welche die mit der Verkündigung des Ablasses für St. Peter beauftragten Franziskaner ausstellten. Löscher I, 369. *Hottinger*, VII, 167 (Beichtbrief von Samson 1518 ausgestellt). In den Beichtbriefen von Arcimbold und Erzbischof Albrecht wird die Bestimmung nicht erwähnt. Vgl. indessen eine ähnliche Bestimmung in der Mainzer Ablaßinstruktion. Kapp, Sammlung 172.

3. Der Ablaß für die Verstorbenen.

Was die Art und Weise betrifft, wie die Kirche den Verstorbenen die Ablässe zuwendet, so geschieht diese Zuwendung nicht, wie bei den Lebenden, durch einen Akt der Gerichtsbarkeit und Lossprechung, sondern bloß durch einen Akt der Fürbitte und Aufopferung. Da nämlich der Papst über die Verstorbenen keine Gerichtsbarkeit mehr ausübt, so kann er dieselben auch nicht unmittelbar von ihren Strafen befreien und lossprechen; er kann keinen Richterspruch über dieselben fällen, wohl aber kann er aus dem Kirchenschatze die Zahlung für ihre Schuld der göttlichen Gerechtigkeit anbieten, mit der an Gott gerichteten Bitte, sie annehmen zu wollen[1]). Der Papst nimmt aus dem Kirchenschatze gewissermaßen einen dem betreffenden Ablaß entsprechenden Teil von den Verdiensten und Genugthuungen heraus und bietet ihn Gott an mit der Bitte, die Leiden der armen Seelen in demselben Maße zu lindern. Es geschieht dies regelmäßig auf bestimmte gute Werke hin, welche von den Lebenden zu dem Zwecke verrichtet werden, um den an diese geknüpften Ablaß den Verstorbenen zuzuwenden[2]).

Bei den verschiedenen Jubiläen, die Tetzel gepredigt hat, bestand das zur Gewinnung des Ablasses für die Verstorbenen erforderte gute Werk in einer Beisteuer zum Kreuzzuge gegen die Russen oder zum Bau der Peterskirche. Um den Ablaß für die Verstorbenen zu gewinnen, mußte man dieselbe Geldsumme spenden, die man zahlen mußte, wenn man den Ablaß für sich selbst gewinnen wollte[3]). Nun erhebt sich hier die Frage, ob Tetzel in der That auf der Kanzel die Lehre vorgetragen habe:

---

1) Diese Lehre hat auch Luther noch im Jahre 1516 gepredigt. Weim. Ausg. I, 65. 68.

2) Fr. Beringer, Die Ablässe. Paderborn 1893. S. 43.

3) Bombauers Instruktion 5a; Arcimbolds Anweisung, bei Kapp, Nachlese III, 191; Mainzer Instruktion, bei Kapp, Sammlung 154. An letzterer Stelle heißt es: „Quam remissionem (plenariam omnium peccatorum) Papa animabus in purgatorio existentibus per modum suffragii largitur; ita videlicet quod pro eis in capsam contributio per viventes fiat, qualem unus dare aut facere pro se habeat.“ Sehr mit Unrecht behauptet Lea (History of confession and indulgences III, 351), beim Mainzer Jubiläum sei kein Ablaß für die Verstorbenen erteilt worden: „Curiously enough, when Albert of Mainz, in 1517, understook to farm out (verpachten!) this bull (nämlich die

Sobald das Geld im Kasten klingt,
Die Seele aus dem Fegfeuer springt.

Daß er diesen Satz, wenigstens dem Inhalte nach, gepredigt hat, kann keinem Zweifel unterliegen.

Diese Behauptung wird vielleicht etlichen hart vorkommen[1]). Man lasse sich indessen vom ersten Eindruck nicht irreleiten! Der erste Eindruck mag wohl derartig sein, daß sich dem Leser die unwillige Frage aufdrängt: Aber wie? Tetzel sollte also wirklich zur Gewinnung des Jubelablasses nichts anderes verlangt haben als Geld, keine Reue, keine Beichte, keine Bußgesinnung! Wie stimmt dies aber mit den Ausführungen überein, worin weiter oben nachgewiesen worden ist, daß Tetzel ausdrücklich zur Gewinnung des Ablasses Reue gefordert habe? Die Ausgleichung ist eine ganz leichte. Das berüchtigte Sprüchlein gilt ja nicht jedem Ablasse, nicht dem Ablasse für Lebende, sondern nur dem für Verstorbene. Zudem erscheint der Gedanke, der in dem anstößigen Spruche einen drastischen Ausdruck gefunden, bei näherer Betrachtung weniger anstößig, wie wir weiter unten sehen werden. Zuvor muß jedoch bewiesen werden, daß Tetzel die ihm zugeschriebene Lehre wirklich vorgetragen habe.

Bulle *Liquet omnibus* vom Jahre 1510, welche Lea wiederholt ganz irrig mit der Mainzer Bulle vom Jahre 1515, die er nicht kennt, verwechselt), the indulgence promised for the dead is only this participation (die in den Beichtbriefen verheißene Anteilnahme an den geistlichen Gütern der Kirche), showing how crude and uncertain as yet were the conceptions of the whole subject.“ Das umfangreiche Werk des amerikanischen Gelehrten zeugt zwar von großer Belesenheit und man kann manches daraus lernen; doch kommen darin zahlreiche Mißverständnisse und irrige Angaben vor.

1) Wegen dieser „unglücklichen“ Behauptung, die ich bereits im Jahre 1895 aufgestellt habe, bin ich denn auch von Dr. Majunke in der neuesten Auflage der „Geschichtslügen“ (Paderborn 1898. S. 286 ff.) scharf getadelt worden. Dagegen schreibt der gelehrte Jesuitenpater A. Perger in seinem Aufsatze: Die volle Wahrheit über Tetzel (Theologisch-praktische Monats-Schrift. Central-Organ der katholischen Geistlichkeit Bayerns. Passau 1895. S. 543): „Herrn Paulus müssen wir für seine These dankbar sein.“ Professor Pastor hat das Ergebnis meiner früheren Tetzelforschungen bereits in die neue Auflage des zweiten Bandes von Janssens Geschichtswerk (1897. S. 83) aufgenommen.

In seinem schon mehrmals angeführten Schreiben an den Mainzer Erzbischof beschuldigt Luther die Ablaßprediger, zu lehren, „daß die Seelen ohne Verzug aus dem Fegfeuer fahren, sobald der Beitrag in die Kiste geworfen ist"; dieselbe Anschuldigung findet sich in Luthers Ablaßthesen. Da aber der Wittenberger sich ausdrücklich nur aufs Hörensagen beruft, da er zudem als heftiger Gegner der Ablaßprediger auftritt, so wollen wir hier von seinem Zeugnisse gänzlich absehen, ebenso wie von den Aussagen anderer protestantischen Autoren, Mykonius, Mathesius u. s. w., die übrigens nur Luthers Anklagen wiederholen.

Auch die Zeugnisse einiger katholischen Schriftsteller können nur geringen Wert beanspruchen. Man hat sich schon oft auf die Aussage des Görlitzer Stadtschreibers Johann Haß berufen. Allein, wie oben gezeigt worden[1]), hat Haß seinen Bericht erst 1534 niedergeschrieben, zudem stützt er sich dabei aufs Hörensagen. Dadurch verliert aber sein Zeugnis sehr an kritischem Wert. Noch viel unerheblicher ist das Zeugnis des Bischofs von Chiemsee, Berthold Pirstinger, der bezüglich der Äußerung des im Kasten klingenden Geldes einfach Luthers Thesen abgeschrieben hat[2]). Einen selbständigen Wert wird man also der Aussage des süddeutschen Bischofs nicht beilegen können. Etwas mehr Beachtung verdient die Aussage des sächsischen Minoriten Franziskus Polygranus, der im Jahre 1526 dem schon längst verstorbenen Tetzel die anstößige Äußerung in den Mund gelegt hat[3]).

---

1) Vgl. S. 16.

2) Onus Ecclesiae. Landshut 1524 (1519 verfaßt). Bl. D 6 b: „Indulgentiarum concionatores inter alia figmenta proclamant absurdum scandalum, ut comedant sacrificia mortuorum, dicentes: *Statim ut iactus nummus in cistam tinnierit, evolare animam pro qua nummus imponitur.* Certum profecto est, nummo in cistam tinniente augeri quaestum posse; suffragium vero papae seu ecclesiae in solius Dei arbitrio consistere." Hiermit stimmen Luthers Thesen 27 und 28 wörtlich überein. Auch bei seinen übrigen Ausführungen über den Ablaß beruft sich Pirstinger wiederholt auf Luthers Thesen.

3) Assertiones quorumdam Ecclesiae dogmatum. Coloniae 1571. Bl. 70 b. Bei Besprechung des Ablasses rügt der Verfasser die vorgekommenen Mißbräuche und bemerkt hierzu am Rande: „Tetzel. Enormis fuit abusus dicentium: Mox ut aes sonat in arca, evolat de poenis anima." Polygranus schrieb die Vorrede zu diesem Werke am 9. Mai 1526.

Ob sich Polygranus dabei auf glaubwürdige Zeugen berufen konnte oder ob er bloß ein ihm zu Ohren gekommenes Gerücht wiedergibt, muß dahingestellt bleiben.

Von größerer Wichtigkeit ist ein Brief des Herzogs Georg von Sachsen. Schon im Spätjahre 1517 war dieser gut katholische Fürst mit dem Merseburger Bischof Adolf von Anhalt wegen des Mainzer Ablasses in Verhandlung getreten. Soviel man aus dem Berichte Cäsar Pflugs, der nach Merseburg gesandt worden war, ersehen kann, hatte Herzog Georg den Bischof ersuchen lassen, die in seiner Diözese von Tetzel veranstaltete Ablaßverkündigung zu verbieten[1]). „Die Gnade (Ablaß) berührend," meldete am 27. November 1517 der sächsische Gesandte dem Herzog, „befinde ich, daß Seine Gnade derselben auch gern los wäre, und sagt, daß Sr. Gnaden vorgekommen, wie die Gnade zu Magdeburg aufgehoben wäre[2]) und so solches geschehen, würde es bei ihm auch keinen Mangel haben. Sonst wollte es Sr. Gnaden für sich selbst solches aufzuheben nicht gebühren. Es gefiele aber Sr. Gnaden auch wohl, daß die armen Leute, die also zuliefen und die Gnade suchten, vor dem Betrug Tetzels verwarnt würden, und daß die Konklusionen, die der Augustinermönch zu Wittenberg gemacht (Luthers Ablaßthesen), an vielen Örtern angeschlagen würden. Das würde großen Abbruch der Gnade thun[3])." Worin Tetzels „Betrug", den der sächsische Unterhändler hier erwähnt, eigentlich bestand, erfahren wir aus einem späteren Briefe des Herzogs an Bischof Adolf. Ungehalten

1) Das Hochstift Merseburg gehörte zur Kirchenprovinz Magdeburg; daher konnte in den Ortschaften, die unter der weltlichen Herrschaft des Bischofs standen, der Ablaß gepredigt werden, obschon Herzog Georg in seinem eigenen Lande die Ablaßverkündigung verboten hatte. Man darf sich wohl fragen, ob der Herzog bei seinen Bemühungen, den Mainzer Ablaß im Hochstifte Merseburg verbieten zu lassen, nicht das Interesse des Annaberger Ablasses, den er im Sommer 1517 erlangt hatte (vgl. oben S. 37), im Auge gehabt habe. Wenigstens hatte schon im Oktober 1516 der Naumburger Domherr Donatus Groß in einer Zuschrift an den herzoglichen Kanzler die Befürchtung ausgesprochen, daß wegen des Ablasses für St. Peter der Annaberger Ablaß keinen großen Erfolg haben werde. Vgl. Zeitsch. f. Kirchengeschichte XII, 543. 547.

2) Das Gerücht war falsch.

3) Mitgeteilt von F. Geß in Zeitsch. f. Kirchengeschichte IX, 591.

darüber, daß dieser Prälat die Leipziger Disputation verbieten wollte, erklärte der Herzog in einem Schreiben vom 17. Januar 1519: „Wir hielten dafür, es sollte in dem, ob eine Seele gegen Himmel führe, wenn der Pfennig im Becken klingt, wohl zu disputieren zuzulassen sein, und daß man darüber einen endlichen Beschluß machte, damit der arme Laie um das Seine nicht unwissend betrogen werde, allein zu erfüllen den Willen derjenigen, denen sehr viel daran gelegen ist[1])."

Es könnte indessen der eine oder der andere auch diese Klage auf unzuverlässiges Hörensagen zurückführen wollen. So möge denn Tetzel selber auftreten und uns bezeugen, daß er in der That die Äußerung vom Geld im Kasten gethan habe. Dies Zeugnis ist ganz deutlich in den Thesen enthalten, die Tetzel am 20. Januar 1518 zu Frankfurt an der Oder verteidigt hat.

In seinen Thesen hatte Luther noch anerkannt, daß der Papst den Seelen im Fegfeuer Ablässe zuwenden könne, allerdings nicht durch die Schlüsselgewalt, durch einen Akt der Lossprechung, sondern nur fürbittweise[2]). Da es aber in dem Willen und Wohlgefallen Gottes liege, ob und wie er die Fürbitte erhöre, so können wir nicht gewiß sein, daß die Seelen aus dem Fegfeuer befreit würden, sobald die Ablässe für dieselben erworben seien[3]). Daher

1) Seidemann, Leipziger Disputation. S. 120.

2) These 26: „Optime facit Papa, quod non potestate clavis, quam nullam habet (über die Verstorbenen), sed per modum suffragii dat animabus remissionem."

3) These 28: „Certum est, nummo in cistam tinniente, quaestum et avaritiam augeri posse, suffragium autem Ecclesiae est in arbitrio solius Dei." Vgl. hierzu, was Luther noch im Jahre 1516 gepredigt hat: „Nec hoc (purgatorium) Papa habet solvere ullo modo per autoritatem clavis, sed solummodo per applicationem intercessionis. Adhuc tamen mihi manet dubium, cum Papa non nisi suffragetur et intercedat pro animabus, non ut potestatem habens, sed ut mediator accedens, *quare certum est animam liberari*, cum apud Deum stet arbitrium, quantum, quomodo, quando, ubi, pro quibus Ecclesiam suam velit audire? Quis certus est, quod ita Deus acceptat sicut petitur? nisi forte ex hoc, quod Deus non repellit orationem Ecclesiae suae, in qua Christus orat cum ea . . . Quae cum certa sint, *utilissimum est istas indulgentias dari et redimi*, quidquid sit de avaritia et quaestu, quae in illis timentur. Nam forte Deus ideo vult abundantiori misericordia defunctis misereri, quod videt eam contemni a vi-

„predigen jene Menschentand, welche vorgeben, daß, sobald der Groschen in den Kasten geworfen klinget, von Stund an die Seele aus dem Fegfeuer fahre“ [1]).

Hätte nun Tetzel letztere Lehre nicht vorgetragen, so würde er ganz gewiß erwidert haben: „So etwas ist ja gar nicht gepredigt worden.“ Wir haben oben gesehen, mit welcher Entschiedenheit er die ihm von Luther zugeschriebene anstößige Äußerung über die Mutter Gottes zurückwies [2]). Hat er vielleicht auch die Äußerung vom Geld im Kasten von sich abgelehnt? Nicht im Geringsten! Er sucht vielmehr diese Äußerung zu erläutern und erträglicher zu machen, und gibt damit deutlich genug zu verstehen, daß er dieselbe auf irgend eine Weise gethan habe. Auf Luthers Anschuldigung antwortet er in der These 34: „Animam purgatam evolare, est eam visione Dei potiri, quod nulla potest intercapedine impediri. Quisquis ergo dicit, non citius posse animam evolare, quam in fundo ciste denarius possit tinnire, errat.“ Hier ist nun eine doppelte Frage zu lösen: 1. Wie ist Tetzels These wörtlich zu übersetzen? 2. Wie muß dieselbe erklärt werden?

Bereits um die Mitte des 16. Jahrhunderts sind Tetzels Thesen in deutscher Übersetzung in Luthers gesammelte Werke aufgenommen worden. In allen Ausgaben, sowohl in der Wittenberger als in der Jenaer und Altenburger, lautet die deutsche Fassung des erwähnten Satzes folgenderweise: „Das Ausfahren der gereinigten Seele aus dem Fegfeuer ist nichts anders, denn daß sie Gott schauet, welches durch keine Zeit oder Raum mag verhindert werden. Darum wer da saget, daß die Seele nicht eher könne ausfahren, denn bis der Groschen auf dem Boden des Kastens klinge, der irret.“ Diese Übersetzung ist seit dem 16. Jahrhundert von zahlreichen protestantischen und katholischen Autoren, unter andern auch von Gröne und Hergenröther,

---

ventibus, et multi nunc intrant purgatorium plus quam olim, eo quod segnius nunc agant Christiani quam olim. Ideo quod multi intrant et pauci pro eis laborant, dum praecedentes et adhuc superstites utrinque segnes fuerunt et sunt, Papa eis isto saltem modo succurrit.“ Weim. Ausg. I, 65. 68.

1) These 27: „Hominem predicant, qui statim, ut iactus nummus in cistam tinnierit, evolare dicunt animam.“

2) Vgl. oben S. 57.

unbedenklich beibehalten worden, und doch ist dieselbe ganz sicher unrichtig. Das Wort „citius“ ist nicht durch „eher“ (prius), sondern durch „schneller“ (velocius) zu übersetzen.

Dies ergibt sich unzweifelhaft aus einer Erläuterung des Satzes durch Wimpina, der ja als Verfasser der Frankfurter Thesen am besten wissen mußte, welcher Sinn den von ihm gebrauchten Worten beizulegen sei. Die gegen Luther aufgestellten Thesen, bemerkt Wimpina[1]), sind in ihrer ursprünglichen Fassung etwas zu kurz und daher nicht verständlich genug gewesen, sie sind daher ausführlicher entwickelt und in letzterer Form an der Frankfurter Hochschule nochmals öffentlich verteidigt worden. Aus dieser zweiten, erläuterten Thesenreihe, die ebenfalls von Wimpina mitgeteilt wird, geht aber mit Evidenz hervor, daß das Wort „citius“ durch „schneller“ zu übersetzen ist. „Daß Seelen, die durch vollkommensten Ablaß entbunden und gereinigt sind, auffliegen,“ so erläutert Wimpina die These 34, „bedeutet, daß dieselben zur seligen Anschauung gelangen, was bei vollkommen gereinigten durch keinerlei Aufenthalt, der durch räumliche Entfernung veranlaßt wäre, verhindert werden kann. Wer daher nicht glaubt, daß eine gereinigte Seele noch schneller (citius) auffliegen könne, als der in den Kasten geworfene Groschen zu erklingen vermag, der versteht nichts und irrt. Da vielmehr der Flug der Seelen zum Himmel hinauf unvergleichlich schneller (celerior) vor sich geht, als das Fallen irgend eines Körpers nach unten, weil ja eine Seele fliegt, ohne an die Schranken, welche Ausdehnung, Zeit und Bewegung mit sich bringen, gebunden zu sein, während es bei herabfallenden Körpern ganz anders sich verhält, so wird derjenige, der nicht glaubt, daß eine gereinigte Seele noch viel schneller (velocius) auffliegen kann, als ein klingender Groschen den Boden des Kastens erreichen könnte, sogar durch die Gesetze der Physik des Irrtums überführt[2]).“

1) Anacephalaeosis I, 43 a.

2) Anacephalaeosis I, 44 b: „Animas plenissima indulgentia relaxatas et purgatas evolare, est easdem beatifica visione potiri, quod in plene purgatis nulla potest loci intercapedine impediri. Quisquis ergo non citius credit animam purgatam posse evolare quam proiectus in cistam nummus possit tinnire, nescit et errat. Immo, cum animarum ad coelos incomparabiliter celerior sit volatus quam cuiuscunque corporis ad ima descensus, hac videlicet anima extra continuitatem

Es bleibt demnach kein Zweifel mehr, was das Wort „citius“ zu bedeuten habe: Um die Geschwindigkeit handelt es sich, mit welcher die durch den vollkommenen Ablaß gereinigte Seele ihren Aufflug in den Himmel vollzieht. Die These 34 ist daher folgenderweise zu übersetzen: „Daß eine gereinigte Seele auffliege, bedeutet, daß sie zur Anschauung Gottes gelangt, wobei sie durch nichts aufgehalten werden kann. Wer daher sagt, daß die Seele nicht noch schneller auffliegen könne, als der Groschen auf dem Boden der Kiste zu erklingen vermag, der irrt[1]).“

Welchen Gedanken wollte aber Tetzel mit diesen Worten zum Ausdruck bringen?

In dem Aufsatze, der 1895 im „Historischen Jahrbuch der Görres-Gesellschaft“ erschienen ist, wird die vielbesprochene These folgenderweise erklärt: „Tetzels Antithese ist offenbar gegen Luthers These 27 gerichtet. Was sagt aber Luther in dieser These? „Es sei Menschentand, zu predigen, daß die Seele alsbald auffliege, sobald das in den Kasten geworfene Geld erklinge.“ Nun ist es Tetzel und Wimpina nicht genug, diesen Satz Luthers bloß zu verneinen und zu sagen: Es sei kein Menschentand, zu predigen, daß die Seele alsbald auffliege u. s. w. Sie gehen vielmehr über die bloße Verneinung,

---

magnitudinis temporisque et motus evolante, isto vero corpore minime sic descendente, quisquis non *longe velotius* credit animam purgatam posse evolare quam posset fundum cistae tinniens nummus contingere, physica etiam ratione falsitatis arguitur et errat.“ G. Kawerau, (Sobald das Geld im Kasten klingt, die Seele aus dem Fegfeuer springt. Barmen 1889. S. 17 ff.) hat als der erste, unter Berufung auf Wimpina, das Wort „citius“ durch „schneller“ übersetzt.

1) Auf Grund der alten irrigen Übersetzung schreibt Dr. Majunke in den „Geschichtslügen“. 13. Aufl. Paderborn 1895. S. 216 f.: „Was die Tetzel speziell zugeschriebene Äußerung von dem im Kasten klingenden Gelde betrifft, so ist die Wahrheit die, daß Tetzel gerade diesen unkirchlichen und gotteslästerischen Satz öffentlich verurteilt hat“ Er habe dies gethan in der folgenden These: „Ist eine Seele gereinigt, so schwingt sie sich, ohne durch etwas gehindert zu sein, zur Anschauung Gottes empor, und wer sagt, dies könne nicht eher geschehen, als bis der Groschen auf dem Boden des Kastens klinge, irrt.“ Inzwischen ist Majunke auf die authentische Auslegung der These durch Wimpina aufmerksam gemacht worden, trotzdem beharrt er bei der falschen, durch die Herausgeber der Werke Luthers in Umlauf gebrachten Übersetzung und behauptet in der neuesten Auflage der „Geschichtslügen“ (1898. S. 273. 288 f.), der Ausdruck „non citius“ sei im Sinne von „non nisi“ zu verstehen.

über den kontradiktorischen Satz (propositio contradictoria) hinaus und stellen, um hier die technischen Ausdrücke der Logik zu gebrauchen, einen konträren Satz (propositio contraria) auf, indem sie erklären: Noch schneller als das gespendete Geld den Boden der Ablaßkiste erreichen kann, vermag die Seele zur Anschauung Gottes sich emporzuschwingen; mit andern Worten: Nicht nur sobald, sondern noch bevor das Geld auf dem Boden des Kastens erklingt, wird die Seele, für welche das Geld gespendet worden, schon zur Anschauung Gottes gelangt sein. Und von ihrem Standpunkte aus behaupten sie dies mit vollem Rechte. Wird der Ablaß durch die bloße Geldspende gewonnen, und wird dieser Ablaß der Seele unfehlbar zu Teil, so ist im Augenblicke, wo das Geld die Hand des Gebers verläßt, noch bevor dasselbe den Boden des Kastens erreicht hat, der Ablaß schon erworben und folglich die Seele erlöst, da im Reiche der Geister die Bewegungen und Veränderungen unendlich rascher sich vollziehen, als in der schwerfälligen Körperwelt[1])."

Daß die These 34, wenn man sie im Zusammenhange mit den andern Frankfurter Thesen betrachtet, die angegebene Deutung zuläßt, ist außer allem Zweifel. Lehrt doch Tetzel in den andern Thesen, wie wir weiter unten sehen werden, ganz bestimmt, daß der Ablaß für die Verstorbenen durch die bloße Geldspende gewonnen werden könne und daß durch diesen Ablaß die Seelen ganz sicher aus dem Fegfeuer erlöst werden; zudem bemerkt Wimpina in der Erläuterung der These ausdrücklich, daß es sich um Seelen handle, die durch den vollkommenen Ablaß gereinigt worden sind. Da indessen in der These selbst ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Geldspende und der Befreiung der Seelen nicht ausgesprochen wird, so kann der Satz noch auf eine andere Weise erklärt werden. Diese zweite Deutung findet sich in Luthers Schrift gegen Sylvester Prierias.

Der italienische Dominikaner hatte gleich nach der Veröffentlichung der Ablaßthesen Luthers dieselben in aller Eile zu widerlegen gesucht und dabei der These 27 folgende Beantwortung zu Teil werden lassen: „Ein Prediger, der verkündet, daß eine Seele, die im Fegfeuer zurückgehalten wird, in demselben Augenblick auffliege, in welchem das vollständig vollbracht ist, wofür vollkommener

1) Historisches Jahrbuch XVI, 56. Vgl. Kawerau 19.

Ablaß gewährt wird, wie zum Beispiel, wenn das Goldstück in den Kasten geworfen ist, der predigt nicht Menschentand, sondern die lautere katholische Wahrheit. Du aber (Luther), der du das Gegenteil lehrst, sieh wohl zu, was du dafür verdienst, wenn du hartnäckig bei deiner Meinung bleibest; denn du tadelst damit die Praxis und die Lehre der heiligen römischen Kirche. Ein Prediger, der so lehrt (Sobald das Geld u. s. w.), ist nicht tadelnswerter, als ein Koch, der einem überdrüssigen Magen die notwendigen Speisen durch Zusatz von Gewürzen pikant macht[1])."

Was hat wohl Luther auf diese Ausführungen geantwortet? „O allerliebste Glosse!" ruft er aus[2]). „Wer weiß denn

1) Dialogus B 1 a: „Predicator, animam que purgatorio detinetur astruens evolare in eo instanti, in quo plene factum est illud, gratia cuius plena venia datur, puta deiectus est aureus in pelvim, non hominem, sed meram et catholicam veritatem predicat. Tu vero oppositum dogmatizans, si pertinaciam addideris, vide iuxta predicta quid inde merearis, factum et doctrinam s. romane ecclesie reprehendens. Nec plus est reprehensibilis declamator sic docens, quam cocus fastidienti stomacho substantiales cibos accidentalibus saporibus exacuens."

2) Da die bemerkenswerte Stelle bisher keine Beachtung gefunden hat, so möge sie hier vollständig mitgeteilt werden: „Respondeo: O suavissimam glosam! Quis haec ignorat, quod anima, quando satisfactum est pro ea, in instanti evolet? Nunquid hoc impugnavi? Quis ista non credit? Sed et hanc glosam tuam dederunt postea tui quoque fratres Germaniae. Secundo, huc attende et hic responde, ubi urgeris et nodus haeret, an sit hominem praedicare vel deum, dicere quod anima per indulgentias evolat. Hoc tu iam iterum facto et doctrina ecclesiae, id est opinione tua et sancti Thomae, probas, et non aliter, quamquam tu non tam viliter pendis animas quam hi nostri, siquidem tu aureum in pelvim, nostri duodecim quatrinos satis esse dicunt. Tertio, quod si etiam verum esset, per indulgentias redimi animas, qua dialectica didicisti, eodem momento satisfactum pro anima, quo factum est id, gratia cuius donatur venia? Ita divinatis de iis rebus abstrusissimis, ac si praesentes omnia videretis. Nonne posset fieri, ut, dum ille nummum iactat, interim angelus, sicut Thobiae fecit, offerat deo memoriam huius facti et deinde animam visitet et aliqua mora intercedente redimat, aut aliud fieri, quod nos ignoramus? Quarto, aptissimam adducis similitudinem, quod talis praedicator sit similis coco, qui substantiales cibos accidentalibus saporibus acuit. Immo hoc dolemus, quod comestores illi nimis accidentalibus et alienis verbis adulterant verbum dei. Denique iube,

nicht, daß die Seele, für welche vollständig genuggethan worden, ohne Verzug gen Himmel fahre? Habe ich dies bestritten? Wer glaubt dies nicht? Aber deine deutschen Brüder haben nachträglich ihre Äußerung auf dieselbe Weise auszulegen gesucht." Hierbei konnte Luther nur an Tetzels These 34 denken, worin gesagt wird, daß eine gereinigte Seele ohne Verzug auffliege. Letzteres will er keineswegs in Abrede stellen. Nur leugnet er, und zwar nicht ohne Grund, was Prierias weiter behauptet hatte, daß nämlich vermittelst des Ablasses, der durch die vorgeschriebene Geldspende gewonnen werde, die Befreiung der Seelen unfehlbar und ohne Verzug stattfinde. Wenn dann Prierias meinte, daß die Ablaßprediger, welche die Äußerung von dem im Kasten klingenden Gelde gethan hätten, einem Koche ähnlich seien, der die Speisen durch Gewürz schmackhafter zu machen suche, so antwortet hierauf Luther: „Befehle, daß jene Prediger ihre Worte in diesem Sinne erklären, und du wirst sehen, daß alle Leute sie auslachen werden; denn niemand hat sie so verstanden. Aber daraus merke ich, wie sehr sie bei dir angehalten haben, daß du ihr Gewissen irgendwie entschuldigen und erleichtern möchtest. Doch vergebliche Mühe!"

Soviel man aus diesen Worten schließen darf, war Luther der Ansicht, daß Tetzel in seiner These die Äußerung vom Gelde im Kasten bloß als einen Vergleich hinstellen wollte, wie wenn die Ablaßprediger auf der Kanzel gesagt hätten: Ist eine Seele gereinigt, so fährt sie sofort gen Himmel, ebenso schnell, ja noch schneller, als ein Stück Geld auf dem Boden des Kastens zu erklingen vermag. So gedeutet, würde allerdings die These nicht bestritten werden können, da in der That der Flug einer Seele nach oben viel schneller vor sich geht, als das Fallen irgend eines Körpers nach unten. Ob aber Tetzel seine These in diesem Sinne aufgefaßt habe, ob er nicht vielmehr einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Geldspende und der augenblicklichen Befreiung der Seele behaupten wollte, darf nach dem oben Gesagten mit Recht bezweifelt werden. Wie dem auch sei, aus andern Äußerungen des Ablaßpredigers geht mit voller Bestimmtheit hervor,

ut praedicatores illi hoc modo sua verba intelligenda doceant, et videbis eos omni populo sibilum et fabulam fieri; nullus enim ita intellexit. Quare satis video, quantum solicitaverint apud te, ut hanc eorum conscientiam utcunque excusares et levares, sed frustra." W. A. I, 667 f.

daß er wenigstens dem Inhalte nach die Lehre vorgetragen habe: Sobald das Geld im Kasten klingt, die Seele aus dem Fegfeuer springt.

Zergliedert man dies Sprüchlein, so ist es der konkrete, derbe Ausdruck zweier Thesen[1]), nämlich: 1. Will man den Abgestorbenen einen Ablaß zuwenden, so genügt es, die vorgeschriebenen äußerlichen Werke zu verrichten; daß man dabei im Stande der Gnade sei, ist nicht erfordert. 2. Ein vollkommener Ablaß kommt sofort nach Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen derjenigen Seele, welcher man ihn zuwenden will, seinem ganzen Umfange nach zu Gute. So etwa formuliert, erscheint der Gedanke, den man in den anstößigen Spruch zu kleiden beliebt, viel weniger anstößig, und wir dürfen ohne Scheu fragen: Hat Tetzel diese Thesen gepredigt? Und wenn das, was ist von denselben zu halten?

Die erste Frage muß bejaht werden.

Zunächst steht außer allem Zweifel, daß Tetzel predigte, auch im Stande der Todsünde könne man den Ablaß für die Verstorbenen gewinnen.

Sämtliche Ablaßinstruktionen, nach denen er sich in seinen Predigten zu richten hatte, lehren ausdrücklich, daß zur Gewinnung des Ablasses für die Seelen im Fegfeuer Reue und Beichte nicht vonnöten seien; ausdrücklich wird darin die Geldspende als die einzige erforderte Bedingung bezeichnet. Dies erklärt sowohl der päpstliche Oberkommissar Bomhauer[2]) als der Legat Arcimbold[3]) und

---

1) Vgl. hierüber die treffenden Ausführungen von P. Perger in der Passauer Monats-Schrift. 1895. S. 536 ff.

2) Bomhauers Instruktion 5 a: „Neque tamen cupientes in hac parte subvenire defunctis necessario tenentur primum esse contriti atque confessi nisi solum de bene esse, cum istius meriti vigor et subsistentia non vivorum, sed defunctorum charitati innitatur, prout in textu Bulle notanter exprimitur."

3) „Neque in hoc casu erit opus contribuentibus esse corde contritos et ore confessos, cum talis gratia charitati in qua defunctus decesserit et contributioni viventis duntaxat innitatur." Kapp, Nachlese III, 191.

Erzbischof Albrecht[1]). „Die vierte Hauptgnade," heißt es in der Mainzer Instruktion, „bezieht sich auf die im Fegfeuer befindlichen Seelen und besteht im vollkommenen Erlaß aller Sünden[2]). Diesen Erlaß bewilligt der Papst den Seelen im Fegfeuer fürbittweise, und zwar unter der Bedingung, daß für die Verstorbenen von den Lebenden dieselbe Geldspende entrichtet werde, die einer für sich selbst zu entrichten hätte . . . Auch ist nicht nötig, daß jene, die für die Seelen Geld in den Kasten einlegen, Reue im Herzen haben und beichten, da dieser Ablaß sich bloß auf den Gnadenstand stützt, in welchem der Verstorbene verschieden, und auf die Geldspende, die ein Lebender für ihn entrichtet, wie aus dem Text der Bulle klar hervorgeht. Die Prediger sollen es sich sehr angelegen sein lassen, diese Gnade (Ablaß für die Verstorbenen) mit dem größten Nachdruck zu erklären, da durch dieselbe den Seelen ganz sicher geholfen und zugleich für den Bau der Peterskirche aufs Einträglichste und Reichlichste gesorgt werde."

Wie man sieht, beruft sich die Mainzer Instruktion auf die päpstliche Ablaßbulle, um zu erklären, daß der Ablaß für die Ver-

1) „Quarta gratia principalis est pro animabus in purgatorio existentibus: plenaria omnium peccatorum remissio. Quam remissionem Papa dictis animabus in purgatorio existentibus per modum suffragii largitur. Ita videlicet quod pro eis in capsam contributio per viventes fiat, qualem unus dare aut facere pro se haberet . . . Nec opus est quod contribuentes pro animabus in capsam sint corde contriti et ore confessi, cum talis gratia charitati in qua defunctus decessit et contributioni viventis duntaxat innitatur, prout ex textu Bulle claret. Circa istam gratiam efficacissime declarandam predicatores diligentissimi esse debent, eo quod animabus defunctis per hanc certissime subvenitur et negotio fabrice S. Petri fructuosissime accumulatissimeque consulitur." Kapp, Sammlung 153 f.

2) Hier sieht man auch, wie die übliche Formel: plenaria oder plenissima remissio peccatorum, zu erklären ist. Sehr oft, wie im vorliegenden Falle, ist darunter nichts anderes als der vollkommene Erlaß der Sündenstrafen zu verstehen. Die Sünde kann nämlich, wie verschiedene mittelalterliche Theologen hervorheben, sowohl der Schuld nach (quoad culpam) als der Strafe nach (quoad poenam) vergeben werden. Erst wenn auch die Strafe erlassen ist, kann die Vergebung als eine vollkommene, plenaria, plenissima, bezeichnet werden; daher bedeutet die vollkommene Vergebung der Sünden oft nichts anderes als die Vervollständigung der Sündenvergebung, d. h. den Erlaß der Sündenstrafen.

storbenen sich einzig und allein (duntaxat) einerseits auf den Gnadenstand der Seelen im Fegfeuer, andererseits auf die Geldspende der Lebenden stütze. In der Mainzer Bulle[1]), wie in allen andern Ablaßbullen jener Zeit, wird allerdings nicht gesagt, daß zur Gewinnung des Ablasses für die Verstorbenen Reue vonnöten sei, aber ebenso wenig wird erklärt, daß Reue nicht erfordert sei und daß die bloße Geldspende genüge[2]). Die päpstlichen Bullen lassen diese Frage unentschieden. Daher gab es damals, wie auch heute noch, bezüglich der Notwendigkeit des Gnadenstandes zur Gewinnung des Ablasses für die Verstorbenen unter den Theologen zwei Ansichten: die eine, welche diese Notwendigkeit leugnete, die andere, welche dieselbe bejahte. Die erstere Anschauung war beim ausgehenden Mittelalter die allgemeinere, und derselben schlossen sich die Verfasser der verschiedenen Ablaßinstruktionen jener Zeit unbedenklich an[3]). Da zudem in den päpstlichen Bullen

1) Die Mainzer Bulle vom Jahre 1515 hat bezüglich des Ablasses für die Verstorbenen folgenden Wortlaut: „Et ut defunctorum animarum salus eo potius procuretur, quo magis aliorum egent suffragiis et quo minus sibiipsis proficere valent, ex thesauro sancte matris ecclesie nostre administrationi et dispensationi commisso, animabus in purgatorio existentibus, que per charitatem ab hac luce Christo unite decesserunt et que, dum viverent, ut sibi huiusmodi indulgentia suffragaretur, meruerunt, quantum cum Deo possumus, succurrere cupientes, de divina misericordia et apostolice potestatis plenitudine etiam volumus et dicta apostolica auctoritate concedimus, ut si qui parentes, amici aut ceteri christifideles pietate commoti pro ipsis animabus in purgatorio ad expiationem penarum eisdem secundum divinam iustitiam debitarum retentis, octo annis predictis duntaxat durantibus in opus fabrice huiusmodi aliquam elemosynam iuxta commissariorum aut ab eisdem deputandorum predictorum ordinationem erogaverint, eadem plenissima indulgentia per modum suffragii animabus ipsis in purgatorio existentibus pro quibus dictam eleemosynam pie erogari contigerit, ut prefertur, pro plenaria relaxatione suffragetur.“ Ganz ähnlich lautet die betreffende Stelle in allen andern Ablaßbullen des ausgehenden Mittelalters.

2) Das Wörtchen „duntaxat“ der Mainzer Instruktion steht nicht in der Ablaßbulle.

3) Die Ansicht, daß zum Ablaß für die Verstorbenen Reue nicht vonnöten sei, wird schon in den verschiedenen Anweisungen Peraudis ganz entschieden ausgesprochen; man findet sie auch in den oben (S. 27) erwähnten Ablaßinstruktionen von Konstanz und Augsburg.

nur die Geldspende erwähnt wurde, so glaubte man sich berechtigt, das Schweigen des Papstes über weitere Bedingungen als positiven Ausschluß jeder weiteren Bedingung ausdeuten zu dürfen. So erklärt sich, wie die Ablaßinstruktionen bei ihrer Behauptung, daß zum Ablaß für die Verstorbenen die bloße Geldspende genüge, sich auf die päpstlichen Bullen berufen konnten. Daß übrigens eine ganze Reihe von päpstlichen Legaten, wie Peraudi, Bomhauer, Arcimbold, Albrecht von Brandenburg, Jahrzehnte hindurch, ohne von Rom aus rektifiziert zu werden, in ihren offiziellen Anweisungen lehren konnten, zum Ablaß für die Verstorbenen sei Reue nicht vonnöten, beweist zur Genüge, daß die römische Kurie diese allgemeinere Anschauung als völlig zulässig betrachtete.

Wer wird nun bezweifeln wollen, daß auch Tetzel in seinen Predigten dieselbe Anschauung vertreten habe? Selbst wenn keine anderweitigen Äußerungen von ihm vorliegen würden, müßte man schon auf Grund der Ablaßinstruktionen, nach denen er sich in seinen Predigten zu richten hatte, annehmen, daß er auf der Kanzel diese Ansicht vorgetragen habe, um so mehr, als die Mainzer Instruktion gerade bezüglich des Ablasses für die Verstorbenen den Predigern ganz bestimmte Weisungen gegeben hatte. Indessen hat er selber jeden Zweifel unmöglich gemacht. In seinen Thesen hatte Luther den Ablaßpredigern vorgeworfen, daß sie lehrten, zum Ablaß für die Verstorbenen sei Reue nicht vonnöten; er hatte dies eine unchristliche Predigt genannt[1]). Was hat nun Tetzel auf solchen Vorwurf geantwortet? Hat er vielleicht erwidert, daß solche „unchristliche" Dinge nicht gepredigt worden seien? Nein, im Gegenteil! Die von Luther und auch von katholischen Theologen bekämpfte Ansicht stellt er schlechtweg in seltsamer Übertreibung als „christliches Dogma" (christianum dogma) hin[2]).

1) These 35: „Non christiana praedicant, qui docent, quod redempturis animas . . . non sit necessaria contritio." Vgl. dazu Resolutiones. W. A. I, 591.

2) Vgl. im Anhang These 42 und dazu These 82. Dr. Majunke weiß, daß die Ablaßinstruktionen, nach denen sich Tetzel in seinen Predigten zu richten hatte, erklären, zur Gewinnung des Ablasses für die Verstorbenen sei Reue nicht vonnöten; er weiß auch, daß Luthers Vorwürfen gegenüber Tetzel diese Ansicht als christliches Dogma bezeichnet hat; trotzdem schreibt er in der neuesten Auflage der „Geschichtslügen", S. 293: „Tetzel hat nicht gepredigt, daß bei Ablässen, welche per modum suffragii gewonnen werden, Reue nicht vonnöten sei." Vgl. S. 288.

Es kann demnach keinem Zweifel unterliegen, daß Tetzel die erstere der beiden oben angeführten Thesen thatsächlich gepredigt hat. Auch die zweite These hat er gelehrt, daß nämlich der vollkommene Ablaß nach Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen sofort und seinem ganzen Umfange nach derjenigen Seele, welcher man ihn zuwenden will, zu Gute kommt.

In den Ablaßbullen findet sich für diese These kein Anhaltspunkt. Auch in der Anweisung Bomhauers ist nichts Näheres darüber enthalten; dagegen sprechen sich die zwei anderen Ablaßinstruktionen etwas deutlicher aus.

Die Mainzer Instruktion, wie oben bemerkt worden, empfiehlt den Predigern, den Ablaß für die Verstorbenen recht eindringlich zu verkündigen, da durch denselben den Seelen im Fegfeuer ganz sicher geholfen werde (certissime subvenitur). Man beachte aber wohl das Wort subvenire, helfen, das nicht verwechselt werden darf mit dem Worte liberare, erlösen. Es kann vorkommen, daß einer Seele vermittelst des Ablasses ganz sicher geholfen werde, ohne daß die sofortige Befreiung derselben aus den Peinen des Fegfeuers stattfinde. Auch die Abkürzung, die Linderung der Peinen muß ja als Hülfe betrachtet werden. Kardinal Cajetan leugnet zwar, daß durch den Ablaß die Seelen unfehlbar und sofort erlöst werden; doch betont er zugleich, daß durch Zuwendung von Abläßen den Abgestorbenen sicher geholfen werde[1]). In ähnlicher Weise kann man das certissime subvenitur der Mainzer Instruktion erklären; es kann denn auch aus dem Wortlaute dieser Instruktion nicht mit Sicherheit geschlossen werden, daß eine vollständige und sofortige Befreiung der Seelen durch den Ablaß gelehrt werden sollte[2]).

Daß aber eine solche Befreiung vermittelst des Ablasses stattfinde, wird ganz deutlich in der Anweisung Arcimbolds gelehrt. Den Predigern wird darin anempfohlen, den Gläubigen ans Herz zu legen, wie hart und ungerecht es wäre, einen Verstorbenen im Fegfeuer leiden zu lassen, „der mit einem geringen Teil des Ver-

1) *Caietanus*, Opuscula. Lugduni 1558. S. 119 f.

2) Eine dem Texte beigefügte Randbemerkung scheint indessen anzudeuten, daß unter subvenire erlösen zu verstehen sei; die Bemerkung lautet: „Anime *redimuntur* per huiusmodi gratiam de purgatorio et quomodo.“ Kapp, Sammlung 153.

mögens, das er hinterlassen hat, erlöst werden könnte“ [1]). Hier ist nicht bloß von einer sicheren Hülfe, sondern von einer Erlösung die Rede, und diese Erlösung wird dem Ablaß, der durch die bloße Geldspende gewonnen werden könne, zugeschrieben.

Daß Tetzel selber in diesem Sinne gepredigt habe, beweisen zunächst die von ihm in Frankfurt verteidigten Thesen. Luther hatte bestritten, daß vermittelst des Ablasses, der den Verstorbenen nur fürbittweise zugewendet werden könne, dieselben unfehlbar und sofort aus dem Fegfeuer erlöst würden. Demgegenüber sagt Tetzel in These 33, der Papst habe freilich keine Schlüsselgewalt, keine Jurisdiktion über das Fegfeuer, doch besitze er die Vollmacht, den Seelen den Jubelablaß fürbittweise mitzuteilen. Der Dominikaner behauptet ferner in These 35, daß dieser Ablaß die thatsächliche Reinigung der Seelen zur Folge habe (sequi purgationis effectum). Daß aber hiermit eine vollständige Reinigung, d. h. die Erlösung aus den Peinen des Fegfeuers gemeint sei, ergibt sich nicht bloß aus der Erläuterung der These durch Wimpina [2]), sondern noch viel deutlicher aus einer Antwort, mit welcher Tetzel einen von Luther vorgebrachten Einwand zu entkräften sucht. Der Augustiner hatte nämlich gefragt, warum man nach Gewinnung des Ablasses noch fortfahre, für die Verstorbenen zu beten und Seelenmessen zu halten, da es doch unrecht sei, für die bereits Erlösten noch zu beten [3]). Eine naheliegende Antwort wäre folgende gewesen: Wir haben ja keine sichere Gewähr dafür, daß der Ablaß seinem ganzen Umfange nach der Seele, welcher man ihn zugewendet habe, zu Teil geworden sei. Allein Tetzel denkt gar nicht daran, die Schwierigkeit in solcher Weise zu lösen; seine Antwort

---

1) „Qui liberari posset pro modica substantie parte quam post se reliquit.“ Kapp, Nachlese III, 190.

2) Anacephalaeosis I, 45 a: „Cum per modum suffragii dare animabus iubileum *nihil diminuat de indulgentiarum plenissimarum efficatia*, sed id duntaxat insinuatur, quod cum animae ipsae nequeant causam indulgentiae explere, id pro eisdem agatur suffragiis amicorum; quisquis dicit nummum ob avaritiam et quaestum tinnire, sed *suffragium esse in solius dei arbitrio*, perinde ac id nequeat Christi vicarius ex confidentia ad Christum constituentem *effectualiter animabus impartiri*, et id quidem in indulgentiarum contemptum, extenuationem et floccifactionem, perniciose blaterat et errat.“

3) These 83.

lautet ganz anders. Auch nach der Gewinnung des vollkommenen Ablasses, lehrt er, muß man fortfahren, die gestifteten Jahresmessen abzuhalten, da ja diese Messen nicht gestiftet worden sind, um nach der Erlösung der Stifter unterlassen zu werden; sind sie doch von Nutzen für andere Seelen, auch fördern sie die Ehre Gottes und das Heil der Lebenden[1]). Tetzel nahm also an, daß vermittelst des vollkommenen Ablasses eine Seele unfehlbar und sofort befreit werde[2]). Darum konnte er auch in den ihm zugeschriebenen Predigtfragmenten den Ablaßverkündigern anempfehlen, den Gläubigen zu sagen: „Hört ihr nicht die Stimme eurer Eltern und anderer Verstorbenen, die da rufen: Erbarmet euch, erbarmet euch meiner, denn die Hand des Herrn hat mich getroffen. Wir schmachten in den qualvollsten Peinen, aus denen ihr uns mit einem kleinen Almosen loskaufen könntet ... So leicht könntet ihr uns befreien, und ihr wollet nicht[3])."

1) Vgl. im Anhang These 81.

2) Vgl. auch Vorlegung. Art. 18, wo Tetzel es dem Wittenberger Gegner zum Vorwurfe macht, daß er behaupte, die Kirche habe nicht beschlossen, „daß durch Ablaß die Seelen aus dem Fegfeuer mögen erlöst werden, dieweil doch die heilige römische Kirche hält in ihrem Brauch, daß die Seelen durch den Ablaß aus dem Fegfeuer erlöst werden. Es sind auch gar viele Altäre, Kirchen und Kapellen zu Rom, wo man Seelen erlöst, so Messen daselbst gehalten oder andere gute Werke gethan werden. Das kommt daher, daß die Päpste an dieselbigen Stellen vollkommenen Ablaß gegeben haben, zu erlösen die Seelen, so man Messen da liest oder andere gute Werke thut, wie zu Rom in Übung ist. Diese Erlösung der Seelen litte der Papst und die römische Kirche dergestalt zu Rom nicht, wenn sie nicht wohl begründet wäre; denn der Papst und der Stuhl der römischen Kirche, auch das päpstliche Amt irren nicht in den Dingen, die den Glauben belangen. Nun belangt der Ablaß auch den Glauben; denn wer da nicht glaubt, daß der Papst den Ablaß und vollkommenen Ablaß den Lebendigen und den Toten, so sie in Gottes Liebe sind, mitteilen kann, der hält, daß der Papst die Vollkommenheit der Gewalt von dem Herrn Christo über die Christgläubigen nicht empfangen habe, was den heiligen Rechten entgegen ist."

3) Löscher I, 417: „Sumus in durissimis poenis et tormentis, a quibus possetis nos *parva eleemosyna redimere* ... Estis tam crudeles et duri, quod nunc *tanta facilitate nos liberare possetis*, non vultis." Vgl. auch Wimpinas Erläuterung der These 60: „Quando taxa pro redimendis veniis sub S. Leone nostro papa comparatione praedecessorum adeo sit imminuta, ut a seculis auditum non sit, *tam parvo munere animam liberari* confessionaleque venditari." Anacephalaeosis I, 46 a.

Wäre Oldecop in der Tetzelfrage nicht so unzuverlässig[1]), so könnte man auch sein Zeugnis dafür anführen, daß Tetzel predigte, man könne durch den Ablaß, der mit der Geldspende gewonnen werde, die Seelen aus dem Fegfeuer befreien. Der Hildesheimer Chronist läßt nämlich den Dominikaner auf der Kanzel verkünden: „Man möge auch, wem Gott die Gnade verleihe und es in seinem Vermögen wäre, für seine verstorbenen Eltern und Freunde den Ablaß lösen und (sie) aus der Pein des Fegfeuers lösen." Der Sinn dieser Stelle liegt klar am Tage: Wem Gott die Gnade verleihe, d. h. wem Gott den frommen Gedanken einflößt, den Verstorbenen zu Hülfe zu eilen[2]), und wer die nötigen Geldmittel besitzt, der möge durch die vorgeschriebene Geldspende den Ablaß für die Verstorbenen lösen und auf diese Weise, nämlich vermittelst des Ablasses, der durch die Geldspende gewonnen werde, die Seelen aus dem Fegfeuer befreien. Demnach hätte Tetzel auch nach Oldecop gepredigt, daß man durch den Ablaß die Seelen sicher erlösen könne. Es ist indessen nicht notwendig, daß wir uns in dieser Angelegenheit auf einen unzuverlässigen Bericht berufen; die andern beigebrachten Gründe können für sich allein schon genügen[3]).

---

1) Vgl. oben S. 40.

2) In den Ablaßbullen heißt es: „Si qui pietate commoti."

3) Merkwürdigerweise stützt sich Dr. Majunke auf das „klare Zeugnis" Oldecops, das er für eine „durchschlagende Aufklärung in der Tetzelfrage" ausgibt (Schlesische Volkszeitung. Nr. 73, vom 16. Februar 1898), um zu beweisen, daß die „unglückliche" Behauptung vom klingenden Gelde „völlig unhistorisch" sei. Er versteht nämlich den Satz: „Wem Gott die Gnade verleihe", vom Ablasse, der den Verstorbenen zu Teil werde. „Tetzel hatte gesagt, daß dieser Ablaß nur dem zu Teil werde, „wem Gott die Gnade verleihe". Also nicht das Geld, sondern Gott verleiht nach freiem Ermessen die Gnade, wie es übrigens nach kirchlicher Lehre von jeher sich von selbst verstand." Geschichtslügen. 1898. S. 274. Vgl. auch S. 287, wo Majunke behauptet: Daß Luther Tetzel eine Fälschung in den Mund gelegt habe, „wird zur Gewißheit, nachdem wir durch Oldecops wiederaufgefundene Chronik erfahren haben, was Tetzel in Wittenberg (wo er gar nicht gewesen ist!) gepredigt hatte. Hiernach hatte Tetzel zur Erlangung des Ablasses für Lebende ausdrücklich die Beichte, d. h. Absolution nach vorausgegangener Reue verlangt. Bei den Verstorbenen hat er die Gewährung des Ablasses Gott anheimgestellt („wem Gott die Gnade gebe"). Hier war also Beichte resp. Reue

Es muß also zugegeben werden, Tetzel predigte, jeder Gläubige, auch wenn er nicht im Stande der Gnade sei, befreie sofort und unfehlbar eine bestimmte Seele aus dem Fegfeuer durch Entrichtung einer seinem Vermögen entsprechenden Geldspende. Das ließ sich dann volkstümlich, aber derb und drastisch, in das verrufene Sprüchlein kleiden: Sobald das Geld im Kasten klingt, die Seele aus dem Fegfeuer springt.

Es erübrigt nun noch zu untersuchen, was von dieser Lehre Tetzels zu halten sei[1]). Weiter oben[2]) haben wir sie in zwei Thesen zerlegt. Mit Bezug darauf können wir kurz antworten: Keine von beiden ist sicher, obgleich sich für beide, namentlich für die erstere, theologische Gründe anführen lassen.

Daß man im Stande der Sünde Ablaß für Verstorbene gewinnen kann, wird auch heute noch von verschiedenen Theologen als die „wahrscheinlichere" Ansicht vertreten[3]). Und in der That, wenn zahlreiche angesehene Theologen[4]) den Gnadenstand nicht für

---

nicht erforderlich (warum bestreitet dann Majunke S. 288. 293, daß Tetzel gepredigt habe, zum Ablasse für die Verstorbenen sei Reue nicht erforderlich?), es fehlte dann aber auch die Sicherheit in der Gewinnung des Ablasses; d. h. derjenige, welcher für einen Verstorbenen . . . Geld in den Kasten gab, brauchte nicht wie für sich persönlich zu beichten und zu bereuen, wußte aber auch nicht, ob ihm das Geldgeben etwas nützen würde. Tetzel predigte also das gerade Gegenteil des frivolen Satzes: „Wenn das Geld im Kasten klingt u. s. w." Leider hat Majunke den wahren Sinn des Satzes: „Wem Gott die Gnade verleihe," gar nicht erfaßt. Nicht von dem Ablasse, der den Verstorbenen zu Teil werde, ist darin die Rede, sondern von dem frommen Gedanken, von dem guten Willen, den Seelen im Fegfeuer zu helfen. Die betreffende Gnade muß offenbar als der Gewinnung des Ablasses vorangehend betrachtet werden, ebenso wie auch das Vermögen, der Geldbesitz vorausgesetzt wird. Wäre aber der Ablaß bereits verliehen, warum ihn dann noch durch die Geldspende zu gewinnen suchen? Jene Gnade kann also nicht vom Ablaß verstanden werden.

1) Ich folge hier den Ausführungen von P. Perger, in der Passauer Monats-Schrift 1895. S. 538 ff.

2) Vgl. S. 149.

3) So von Perger 539, von *de Augustinis*, De re sacramentaria praelectiones. Woodstock 1879. II, 344 und Index. S. XXI.

4) Ferraris (Prompta bibliotheca, s. v. Indulgentia, art. 3, n. 21) zählt deren gegen 20 auf, unter andern Gabriel Biel, Bellarmin, Suarez.

notwendig ansehen, dann ist diese Ansicht schon wegen so schwer wiegender Autoritäten nicht leichthin abzuweisen und sie wird wohl auch einen triftigen innern Grund für sich beanspruchen können. Diesen Grund gibt Suarez an, indem er darauf hinweist, daß bezüglich der erforderlichen Bedingungen ein großer Unterschied vorhanden sei, je nachdem man den Ablaß für sich selbst oder für Verstorbene gewinnen wolle. Will man den Ablaß für sich selber gewinnen, so muß man im Stande der Gnade sein, weil man sonst, wenn die Sündenschuld nicht zuvor nachgelassen wäre, des Erlasses der Sündenstrafen nicht teilhaftig werden könnte. Die Seelen im Fegfeuer aber sind alle im Stande der Gnade; darum sind sie auch fähig, den Ablaß zu empfangen, wenn nur jemand für sie die vorgeschriebenen Bedingungen erfülle. Warum sollte aber ein Mensch, der im Stande der Sünde ist, diese Bedingungen nicht erfüllen können? Allerdings, wenn die Anschauung richtig wäre, daß der Lebende den Straferlaß zunächst für sich aus der Hand Gottes entgegennehmen müßte, um sich hinterher desselben zu Gunsten einer Seele im Fegfeuer wieder zu entäußern, so müßte freilich der Lebende im Gnadenstande sein. Aber einen solchen Umweg, meint Suarez, habe der göttliche Gnadenerweis nicht zu machen; es brauche von seiten des Zuwendenden eben nur die Bedingung gesetzt zu werden, nach deren Erfüllung der Papst der göttlichen Gerechtigkeit den entsprechenden Lösepreis für die Seelen im Fegfeuer anbiete[1]).

---

1) *Suarez*, De poenitentia disputatio 53. sect. 4. n. 6: „Status gratiae solum requiritur ad tollendum obicem indulgentiae; et ideo per se solum est dispositio necessaria in eo, qui recepturus est indulgentiae effectum; in praesenti autem non est recepturus effectum ille, qui efficit opus ad indulgentiam requisitum, sed alius, cui indulgentia procuratur. Et ideo non est simile de lucrante sibi ipsi indulgentiam; nam in eo requiritur status gratiae, non formaliter, quia operans est, sed quia recipiens est indulgentiae effectum. Atque hac ratione non est inconveniens, quod existens in peccato aliquem effectum possit obtinere alteri, et non sibi, quia ipse habet obicem, non vero alius; maxime cum hic effectus non nitatur merito operantis. Sicut sacerdos existens in peccato potest per sacrificium obtinere alteri remissionem poenae, non vero sibi. Denique explicatur optime ex dictis; nam is qui lucratur indulgentiam alteri, nullo modo prius sibi lucratur aliquam satisfactionem, ut eam alteri

Diese Auffassung wird sich schwerlich als unrichtig erweisen lassen; aber freilich als richtig läßt sie sich ebensowenig erweisen. Mit Recht schreibt denn auch Beringer: „Was die Ablässe für die Seelen im Fegfeuer betrifft, so sind mehrere Theologen der Ansicht, man könne, ohne im Stande der Gnade zu sein, dieselben gewinnen, d. h. solche, zu deren Gewinnung weder die Beichte und Kommunion, noch auch ausdrücklich der Gnadenstand (corde contrito) vorgeschrieben sind; die Sünde dessen, der die Bedingung erfüllt, hindere nicht, daß der Ablaß diesen reinen Seelen zugewendet werde, da dieselben, eben weil unschuldig, auch fähig seien, an der Genugthuung eines andern Teil zu haben. Da jedoch diese Meinung, wenn auch wahrscheinlich, doch nicht sicher ist, so thut man gut, sich in der Praxis an die entgegengesetzte Ansicht zu halten[1])."

Diese behutsame Praxis haben jedoch die Ablaßinstruktionen und Ablaßprediger beim ausgehenden Mittelalter gewöhnlich nicht eingehalten, obschon es auch damals hervorragende Theologen gab, wie der Franziskaner Angelus Carletus von Chiavasso (de Clavasio † 1495)[2]) und der Dominikanergeneral Cajetan[3]), welche den Stand der Gnade für notwendig erachteten.

Die zweite der oben angeführten Thesen, daß nämlich der vollkommene Ablaß derjenigen Seele, welcher man ihn zuwendet, unfehlbar und seinem ganzen Umfange nach zu Gute komme, hat

---

praebeat, sed solum exhibet conditionem postulatam, ut Pontifex alteri concedat indulgentiam; haec autem conditio non est nisi executio talis operis quoad substantiam eius, per quod potest sufficienter impleri causa proportionata talis indulgentiae."

1) Beringer, Die Ablässe. Paderborn 1893. S. 64.

2) Summa angelica de casibus conscientie. Venetiis 1487. S. 163. „Requiritur, si debet valere (indulgentia) pro alio, quod tam ille qui accipit quam ille pro quo accipitur sint in statu gratie, aliter non valeret, neque per modum indulgentie, neque per modum suffragii." Die Summa angelica erlebte bis 1520 über 30 Auflagen. Carletus, der sich des besondern Vertrauens der Päpste erfreute, war in den achtziger Jahren auch Ablaßkommissar gewesen.

3) Opuscula. Lugd. 1558. S. 99. Ein anonymer Kölner Dominikaner (Manuale confessorum metricum. Coloniae 1498. Bl. 76 b) wiederholt wörtlich die Ausführungen von Carletus.

ebenfalls an Suarez[1]) und andern hervorragenden Theologen entschiedene Verteidiger gefunden[2]); namentlich wurde dieselbe von zahlreichen Zeitgenossen Tetzels vertreten, unter andern von Prierias[3]), von Johann von Paltz[4]), von Johann Eck[5]).

Die Gründe, womit man diese Ansicht zu stützen sucht, sind jedoch nicht stichhaltig. Treffend schreibt hierüber Beringer: „Es hat sich der Herr durch kein ausdrückliches und förmliches Versprechen verpflichtet, den ihm dargebotenen Lösepreis vollständig und für die bezeichneten Seelen anzunehmen. Diese Annahme hängt von den Absichten seines anbetungswürdigen heiligen Ratschlusses und vielleicht auch von der Sorgfalt ab, welche die Verstorbenen während ihres irdischen Lebens angewendet haben, sich dieser Hülfe würdig zu machen . . . Deshalb können wir nie unbedingte Gewißheit haben, ob ein dieser oder jener im Fegfeuer leidenden Seele zugewendeter Ablaß seine Wirkung erlangt habe. In diesem Sinne hat sich die heilige Ablaßkongregation am 28. Juli 1840 über den mit dem sogenannten privilegierten Altar verbundenen vollkommenen Ablaß klar ausgesprochen[6]).

---

1) De poenit. disp. 53, s. 3, n. 3.

2) *Mocchegiani*, Collectio indulgentiarum. Quaracchi 1897. S. 21: „Quamvis sententia modo exposita (daß der Ablaß keine unfehlbare Wirkung habe) videatur verior et sit hodie inter theologos communis, certum tamen est contrariam opinionem habuisse in defensores gravissimos theologos, inter quos Sotus, Navarrus, Valentia et etiam doctissimus Suarez. Probant enim laudati doctores indulgentias prodesse defunctis *ex iustitia et ex condigno*, ac ideo earum effectum esse pro ipsis infallibilem non secus ac effectum indulgentiarum pro vivis."

3) Dialogus B 1 a-b. C 3 a; Summa Sylvestrina. Argentoraci 1518. Bl. 358 a; Errata et argumenta M. Luteris. Romae 1520. Bl. 199 b.

4) Supplementum celifodine A 5 a.

5) Obelisci, in Luthers Werken. W. A. I, 296 f.

6) Beringer, Die Ablässe 44. In der neuesten Auflage seines Werkes vom Jahre 1895, S. 46 f. spricht sich Beringer etwas bestimmter zu Gunsten der sicheren und vollständigen Zuwendung der Ablässe an die Verstorbenen aus. Er stützt sich hierbei auf die Abhandlung von Fr. Schmid, Können wir den Verstorbenen sicher helfen? in der Innsbrucker Zeitschrift für kath. Theologie. 1893. S 297 ff. Schmid hält die Ansicht, welche eine volle und sichere Zuwendung der Ablässe an die Verstorbenen annimmt, für die wahrscheinlichere.

Wir kommen zum Schlusse: Tetzel hat eine unsichere Schulmeinung gepredigt, die schon wegen ihrer Unsicherheit nicht auf die Kanzel gehörte. Wurde diese Lehre von Predigern in den berüchtigten Spruch gekleidet, so mußte eine solche anstößige Ausdrucksweise, in welcher die Absicht, „Geld auszugewinnen", allzu offen an den Tag trat, christliche Ohren unbedingt verletzen.

Übrigens war dieselbe Lehre fast in denselben Ausdrücken schon lange vor Tetzel gepredigt worden, allerdings nicht ohne den ernstesten Widerspruch hervorzurufen. Es kam dies in Frankreich vor, anläßlich des Ablasses, den der schon mehrmals genannte Peraudi für die Peterskirche von Saintes zu verkündigen hatte.

In der Erläuterung der Ablaßbulle, die im Jahre 1476 von Sixtus IV. der Kirche von Saintes bewilligt worden war[1]), hatte Peraudi erklärt, daß man zur Gewinnung des Ablasses für die Verstorbenen nicht notwendigerweise zu beichten brauche; es genüge, die vorgeschriebene Geldspende zu entrichten[2]). Zudem hatte er erklärt, daß, wenn auch der Ablaß den Verstorbenen nur fürbittweise zugewendet werde, dessen Wirksamkeit doch dadurch nicht vermindert werde[3]). Peraudi lehrte hiermit, daß der vollkommene Ablaß den

1) Vgl. oben S. 9.

2) „Quia indulgentia non sortitur suam efficaciam virtute caritatis amici dantis elemosinam pro dictis animabus, sed virtute caritatis in qua decesserunt dicte anime ab hoc seculo, virtute cuius sunt capaces indulgentiarum et ecclesie suffragiorum et nobiscum unite, ideo non est necessarium hominem volentem acquirere dictam gratiam pro dictis animabus confiteri; esset tamen ad meritum acquirentis, si hoc faciat et magis gratum deo. Neque pro dictis gratiis visitande sunt ecclesie deputate pro iubileo sicuti pro vivis, sed duntaxat danda est taxa in capsa pro illis animabus pro quibus vult dictam indulgentiam illis valere et suffragari." Ganz dieselbe Erklärung wiederholte später Peraudi in seiner Erläuterung der beiden für Deutschland erteilten Jubiläumsbullen von den Jahren 1488 und 1500.

3) „Modus per modum suffragii non derogat modo auctoritatis ... Ideo valde decipiuntur aliqui credentes quod modus per modum suffragii aliquid diminuat de indulgentia plenaria, cum nihil diminuat, sed duntaxat arguit impossibilitatem ex parte animarum ad faciendum contenta in bullis." So Peraudi in allen seinen Erläuterungen der Ablaßbullen. Diese Erklärung hat Eck im Auge, wenn er von apostolici interpretes spricht. Luthers Werke. W. A. I. 296.

Seelen im Fegfeuer ganz sicher und seinem ganzen Umfange nach zu gute komme. Er trug demnach die beiden Thesen vor, in die wir oben das Sprüchlein vom Gelde im Kasten zergliedert haben. Es darf denn auch nicht Wunder nehmen, daß auf Grund solcher Instruktionen übereifrige Prediger auf der Kanzel verkündeten: Sobald jemand die vorgeschriebene Geldspende entrichtet habe, fahre die Seele, für welche das Almosen gespendet worden, sofort aus dem Fegfeuer zum Himmel hinauf.

Dieser Satz wurde im Jahre 1482 bei der Pariser Sorbonne zur Anzeige gebracht[1]). Nach reiflicher Beratung, an welcher zahlreiche Professoren, sowohl vom Weltklerus als von den religiösen Orden Anteil nahmen, erklärte am 20. November 1482 einstimmig die gelehrte Versammlung: Weder lasse sich der beanstandete Satz aus der Ablaßbulle, die von Sixtus IV. am 3. August 1476 der Kirche von Saintes erteilt worden, folgern[2]), noch könne man denselben schlechtweg als wahr hinstellen und dem Volke ohne Gefahr predigen[3]).

1) *D'Argentré*, Collectio iudiciorum de novis erroribus. Lutetiae 1755. I, 2, 306 f. Der angezeigte Satz lautet: „Omnis anima existens in purgatorio ex iustitia divina adiudicata ibidem stare pro quantocumque tempore, immediate evolat ad coelum, sive immediate a poena totaliter liberatur, si quis vivorum pro ea sex albos dederit per modum suffragii seu eleemosynae in reparationem Ecclesiae S. Petri Xantonensis." Hiermit erledigen sich auch folgende Behauptungen, die Dr. Majunke in der neuesten Auflage der „Geschichtslügen" S. 274. 293 aufstellt: „Alle innern und äußern Gründe sprechen dafür, daß Luther das Verslein: Wenn das Geld im Kasten klingt u. s. w. selbst erdichtet hat." „Der erste, der den Tetzel unterschobenen Satz: Wenn das Geld im Kasten klingt u. s. w. in die Litteratur gebracht hat, war Luther." Bekanntlich war Luther im Jahre 1482 noch nicht geboren.

2) In der Ablaßbulle für Saintes vom Jahre 1476 stimmt die Stelle, die auf den Ablaß für die Verstorbenen Bezug hat, fast wörtlich überein mit der oben (S. 151) mitgeteilten Stelle aus der Mainzer Ablaßbulle vom Jahre 1515.

3) Die erteilte Censur lautet: „Haec propositio non sequitur ex Bulla nec ex contentis in ea, seu ex indulgentiis concessis praedictae Ecclesiae S. Petri Xantonensi, nec sequitur ex eadem Bulla de aliqua determinata anima, puta patris, aut matris, vel uxoris, aut alicuius alterius, quod tali modo liberetur, ut propositio dixit. Secundo, talis propositio non est simpliciter, absolute et catholice as-

Etwa 40 Jahre später, im Mai 1518, bei Gelegenheit eines Kreuzzugsablasses, der in Frankreich gepredigt wurde, sah sich die Sorbonne veranlaßt, sich nochmals mit derselben Angelegenheit zu beschäftigen. Die Lehre, daß die Seelen sofort aus dem Fegfeuer fahren, wenn für sie das Geld in den Opferstock geworfen werde, wurde aufs neue verurteilt; nur fiel jetzt die Censur viel strenger aus, als das erstemal. Die Fakultät verwarf den Satz als falsch und anstößig; zudem erklärte sie, es sei keineswegs sicher, daß durch die Geldspende diese oder jene Seele unfehlbar und ohne Verzug aus dem Fegfeuer befreit werde. Man müsse es Gott überlassen, ob und wie er den kirchlichen Lösepreis, den man ihm für die Verstorbenen darbiete, annehmen wolle[1]).

Die Sorbonne hob mit Recht hervor, daß die von ihr verurteilte Ansicht sich nicht auf die päpstlichen Ablaßbullen stützen könne. Auch in dem Dekretale, das Papst Leo X. am 9. Nov.

---

serenda, nec ex tenore Bullae seu virtute indulgentiarum praedictae Ecclesiae S. P. X. concessarum, sane nec secure populo quovis modo praedicanda." Dazu der Vermerk des Protokolls: „Super qua materia post maturam deliberationem omnium et singulorum Magistrorum nostrorum praedictae Facultatis, tam secularium quam religiosorum, in magno numero ibidem existentium, praefata Theologorum Facultas . . . nemine contradicente, praedictam qualificationem laudavit, approbavit et acceptavit." *D'Argentré* I. 2, 307.

1) *D'Argentré* I. 2, 355 f. Am 6. Mai 1518 beriet die Sorbonne über folgenden Satz: „Quiconque met au tronc de la Croisade ung teston ou la valeur pour une ame estant en Purgatoire, il delivre la dicte ame incontinent, et s'en va infalliblement la dicte ame aussi-tost en Paradis. Itaque en baillant dix testons pour dix ames, voire mille testons pour mille ames, elles s'en vont incontinent et sans doute en Paradis." Die Censur lautete: „Haec propositio est falsa, scandalosa, suffragiorum pro defunctis subtractiva, tenorem Bullae Cruciatae excedens, et si fuit praedicata, fuit temerarie asserta et pro conscientiarum quietatione revocanda." Zudem erklärte die Fakultät: „Il n'est point certain, que infalliblement toutes ames indifféremment estant en Purgatoire, pour chacune desquelles on met au tronc de la Croisade dix sols Tournois, s'en voyent incontinent et sans doute en Paradis. Mais s'en fault raporter à Dieu, qui accepte ainsi qu'il luy plait, le trésor de l'Eglise, appliqué aux dictes ames. — Haec propositio est vera, doctoribus divini et humani iuris consona, pietatem fovens fidelium et tenori Bullae Cruciatae non adversa."

1518 über den Ablaß erließ, wird jener extremen Anschauung nicht das Wort geredet[1]). Miltitz berichtete einem Freunde in Nürnberg, daß der Papst, als er ihm vom „klingenden Groschen" erzählte, sich in den schärfsten Ausdrücken über Tetzel ausgesprochen habe; auch die „kindische" Art des Prierias hätte Leo X. scharf getadelt[2]). Diese Nachricht darf allerdings bei der großen Unzuverlässigkeit des Berichterstatters mit Recht bezweifelt werden[3]). Sicher ist jedoch, daß die Übertreibungen von Tetzel und Prierias in Rom keineswegs allgemein geteilt wurden. Dies bestätigt uns ein anderer Dominikaner, der päpstliche Legat Kardinal Cajetan, an den das vorerwähnte Dekretale gerichtet worden war.

In den verschiedenen Abhandlungen, die Cajetan in den Jahren 1517—1519 über den Ablaß verfaßte, lehrt er wiederholt das Gegenteil von dem, was seine Ordensgenossen Tetzel und Prierias als „christliches Dogma" oder als „katholische Wahrheit" anpriesen. Insbesondere lehrt er, daß wir nicht sicher sind, ob der Ablaß, den wir einer bestimmten Seele zuwenden, derselben sicher und seinem

---

1) Der Papst erklärt bloß, daß jene Seelen, die des Ablasses wirklich teilhaftig geworden, in einem dem gewonnenen Ablasse entsprechenden Maße von den zeitlichen Sündenstrafen befreit werden: „Omnes tam vivos quam defunctos, *qui veraciter omnes indulgentias huiusmodi consecuti fuerint*, a tanta temporali poena secundum divinam iustitiam pro peccatis suis actualibus debita liberari, quanta concessae et acquisitae indulgentiae aequivalet." Löscher II, 494. Hiermit wird bloß erklärt, daß der Ablaß auch vor Gott, in foro Dei, Geltung habe.

2) Am 20. Dezember 1518 schrieb von Nürnberg aus Christoph Scheurl an Luther, was ihm Miltitz erzählt habe: „Dixit se Pontifici declarasse de tinniente grossulo, indignabundum exclamasse: O ribaldo! o porcaccio! corripuisse etiam Silvestrem Prieratem, quod tam pueriliter scripserit opus (seinen Dialog gegen Luther) non tribus diebus, sed mensibus pensandum, ha dato uno bono rabuffo, ut suis verbis utar, et hominem haberi ludibrio." Enders I, 327. Vgl. 331 Scheurl an Eck, 22. Dez. 1518: „Pontifex non parum dicitur indignatus Prieratis rusticitati, cui magis trimestre quam triduum opus erat."

3) In einem Schreiben vom 21. Juli 1520 (der Schrift des Prierias: Errata Luteris. Romae 1520, vorgedruckt) erklärt Leo X. mit Bezugnahme auf den Dialog, den Prierias gegen Luther veröffentlicht hatte, der Dominikaner habe gegen Luther „canonice" geschrieben. Canonice, d. h. iuxta regulam, regelrecht. Es ist daher kaum anzunehmen, daß der Papst, wie Miltitz berichtet, Prierias getadelt habe.

ganzen Umfange nach zu gute komme[1]). Aber viele Prediger, so wendet er selber ein, lehren doch das Gegenteil[2]). Diesen Predigern, antwortet er, ist hierin kein Glauben zu schenken. „Die Prediger treten im Namen der Kirche auf, sofern sie die Lehre Christi und der Kirche verkünden; lehren sie aber nach ihrem eigenen Kopf oder aus Eigennutz Dinge, die sie nicht wissen, so können sie nicht als Stellvertreter der Kirche gelten; daher darf man sich nicht wundern, wenn sie in solchen Fällen irregehen[3])." Dies schrieb Cajetan zu Rom am 20. November 1519.

Es hätte besser um die katholische Sache gestanden, wenn die deutschen Ablaßprediger sich in einer so heiklen Frage einer ähnlichen Zurückhaltung befleißigt hätten wie der genannte Kardinal. Da aber selbst die Ablaßkommissare in ihren offiziellen Anweisungen eine zweifelhafte Schulmeinung als sichere Wahrheit hinstellten, was war da von den gewöhnlichen Ablaßpredigern zu erwarten? „Es kamen Mißbräuche vor, und das Auftreten der Prediger, die Art der Darbietung und Anpreisung des Ablasses erregten mancherlei Ärgernisse; speziell Tetzel ist von Schuld keineswegs freizusprechen[4])."

Wollen wir nun zum Schlusse über den vielgenannten Ablaßprediger ein zutreffendes und gerechtes Urteil fällen, so müssen wir uns von zwei Extremen fernhalten. Es hat Schriftsteller gegeben, die von Tetzel nur Gutes zu berichten wußten, die alles,

---

1) Cajetan wirft die Frage auf: „Utrum ob poenarum indulgentiam concessam pro defunctis et acceptam a vivis pro certis defunctis, animae illorum defunctorum in purgatorio existentes liberentur totaliter a poenis purgatorii?" Nach Prüfung des Für und Wider kommt er zum Schlusse: „Liquet non omnes animas in purgatorio oportere liberari propter plenariam indulgentiam illis concessam, tum quia multae earum sunt forte de illarum numero quae hic non meruerunt ut huiusmodi indulgentiae illis prodessent, tum quia non constat, si huiusmodi indulgentia per modum suffragii coram divina acceptata sit gratia pro illa anima." Opuscula 119—121.

2) „Confirmatur (die von Cajetan bekämpfte Ansicht) ex autoritate praedicationis ecclesiasticae, *multi enim praedicando hoc dicunt.*" 119.

3) Opuscula 121.

4) Janssen-Pastor, Geschichte des deutschen Volkes. Bd. II. 18. Aufl. S. 84.

was er gethan oder gepredigt, zu rechtfertigen gesucht, die ihn sogar als einen heiligmäßigen Missionär hingestellt haben. Andere dagegen haben ihn zu einem ganz sittenlosen, verkommenen Menschen, zu einem rohen, unwissenden Possenreißer gestempelt. Er verdient weder diesen Tadel noch jenes Lob. Tetzel war ein „großer starker Mann", „seiner Sprache beredt", ein „weitberühmter Prediger", vor allem ein guter Volksredner und geschickter Ablaßverkündiger, „ziemlich gelehrt", wenig bescheiden, vielmehr in seinem Auftreten „sehr kühn" und anspruchsvoll. Daß er durch besondere Tugenden sich ausgezeichnet habe, läßt sich aus den Quellen nicht darthun; aber ebensowenig kann man nachweisen, daß er sich schwere sittliche Vergehen zu Schulden kommen ließ. Er war „seines Lebens alsohin" [1]), nicht schlimmer, auch nicht tugendhafter als manche andere Ablaßprediger. Wäre er nicht mit Luther in Konflikt gekommen, so würde er wohl heute kaum dem Namen nach bekannt sein. Soviel über sein Leben [2]).

Was seine Ablaßlehre betrifft, so muß man, um dieselbe richtig beurteilen zu können, genau unterscheiden zwischen dem Ablaß für die Lebenden und dem Ablaß für die Verstorbenen. Bezüglich des ersteren Ablasses hat Tetzel durchaus korrekt gelehrt, und der Vorwurf, er habe den Ablaß um Geld verkauft, ohne Reue zu fordern, ist unberechtigt. Anders steht es mit der Anpreisung des Ablasses für die Verstorbenen. Daß der Dominikaner, wenigstens dem Inhalte nach, die Lehre vorgetragen habe: Sobald das Geld im Kasten klingt, die Seele aus dem Fegfeuer springt, ist keinem Zweifel unterworfen. Er konnte sich dabei auf eine Schulmeinung stützen, die von hervorragenden Theologen vertreten wurde, eine Schulmeinung, die zwar ganz unsicher ist, die jedoch Ablaßpredigern, denen es darum zu thun war, viel Geld zu sammeln, zu ihrem Zwecke trefflich diente. Daß aber bei Tetzel die Absicht, „Geld auszugewinnen", zu sehr in den Vordergrund trat, hat ihm selbst ein Zeit- und Ordensgenosse zum Vorwurfe gemacht.

Tetzels Bedeutung ist übrigens schon oft sowohl von dessen Lobrednern als von dessen Gegnern in allzu grellen Farben ge-

1) D. h. so so, comme cela, only middling, ut ut, utcunque; mittelmäßig, leidlich, ziemlich; weder durch Tugend noch durch Schlechtigkeit hervorragend. Vgl. Grimm, Deutsches Wörterbuch I, 262; Schmeller-Frommann, Bayerisches Wörterbuch I, 69.

2) Vgl. oben S. 16. 34. f. 62 ff. 71 ff. 120.

schildert worden. Er hat wohl Anlaß zu Luthers Auftreten gegeben. Allein nicht gegen Tetzels Predigten insbesondere, sondern gegen das damalige Ablaßwesen im allgemeinen, wie es im Auftrage der kirchlichen Behörden betrieben oder doch wenigstens von ihnen geduldet wurde, ist Luther in die Schranken getreten. Dies hat der Wittenberger Augustiner deutlich genug ausgesprochen in einer Verhandlung, die er anfangs 1519 zu Altenburg mit Karl von Miltitz hatte. Letzterer wollte die Schuld des ausgebrochenen Streites vor allem Tetzel aufbürden, der durch seine Predigten Luther zu seinem Auftreten „Ursach gegeben hätte". Demgegenüber erklärte Luther: „Es hätte niemand größere Schuld daran, daß solche Uneinigkeit und Zwietracht über den Ablaß entstanden, denn eben päpstliche Heiligkeit selbst". Der Papst habe Albrecht von Brandenburg, indem er ihm mehrere Bistümer verlieh und hohe Palliengelder von ihm forderte, „genötigt und verursacht, durch den Ablaß Geld zu markten"; mit der Verkündigung des Ablasses habe der Erzbischof Tetzel beauftragt, der sein Möglichstes gethan habe, „Geld zusammen zu scharren". „Da ward ich erstlich ungeduldig über die jämmerlichen Verführungen, großen Schatzungen und Beschwerungen des Volks, viel mehr aber über der Florentiner Geiz[1]), die des Papsts gut einfältig Herz, wohin und wozu sie wollten, beredten, ja in allerlei Unglück und höchste Gefahr trieben. Denn die Erfahrung gibts, daß ihr schändlicher Geiz und Geldsucht weniger zu sättigen ist, denn die Hölle. Da mir nun dazumal Gelegenheit und billige Ursache gegeben ward, der Romanisten Geiz anzutasten, hab ich dieselben nicht wollen vorübergehen lassen, und das, so vorhin gedruckt und hernach folgen wird, wider den Ablaß lassen ausgehen[2])." Hier sagt Luther ausdrücklich, daß er es bei seinem Auftreten gegen den Ablaß weniger auf Tetzel als auf den Papst und die „Romanisten" abgesehen hatte. Zudem erinnerte er einige Zeit nachher den Mainzer Erzbischof daran, wie er sich anfänglich „den wüsten, verführerischen, geldsüchtigen Predigern und den ketzerischen, abergläubigen Büchern" (nämlich der von Albrecht erlassenen Ablaßinstruktion) entgegengesetzt habe. „Und wiewohl ich hätte mögen den ganzen Sturm, wo mir Unbescheidenheit gefallen, auf Ew.

1) Luther meint die Verwandten des Papstes.
2) Enders I, 341 ff.

Kurf. Gnaden treiben, als auf den, der solches unter seinem Namen und Wissen handhabte, mit ausgedrücktem Titel auf den ketzerischen Büchern geschrieben, habe ich doch Ew. Kurf. Gnaden verschont[1])." Der Angriff, den Luther gegen Tetzel richtete, galt demnach vor allem den kirchlichen Behörden, dem Papste und dem Mainzer Erzbischof; diese machte der Neuerer in erster Linie verantwortlich für das, was er als Mißbrauch ansah.

Hätte nun Luther sich damit begnügt, die thatsächlich vorgekommenen Mißbräuche in gebührender Weise zu rügen, so würde er wohl den Beifall aller rechtlich denkenden Menschen gefunden haben. Da er aber schon vor dem Ausbruche des Ablaßstreites in wesentlichen Punkten, ohne sich dessen recht bewußt zu sein, der kirchlichen Lehre entfremdet war, so trieb ihn seine innere Geistesrichtung, der Widerstreit der Ablaßlehre mit seinen neuen Anschauungen über Rechtfertigung allein durch den Glauben und Unfreiheit des menschlichen Willens, dazu an, mit den schädlichen Auswüchsen zugleich die gute Sache zu bekämpfen, die Ablässe zuerst herabzusetzen, um sie bald nachher bedingungslos zu verwerfen, und so fortschreitend von einem Lehrpunkte zum andern, das ganze bestehende System umzugestalten. „Der Teufel kann nicht feiern," erklärte er später einmal den Zwinglianern gegenüber, „wo er eine Ketzerei stiftet, da muß er mehr stiften, und bleibt kein Irrtum allein. Wenn der Ring an einem Ort entzwei ist, so ist er nicht mehr ein Ring, hält nicht mehr und bricht immerfort . . . Gewiß ist's, wer einen Artikel nicht recht glaubt oder nicht will, der glaubt gewiß keinen mit Ernst . . . Darum heißt's, rund und rein, ganz und alles geglaubt, oder nichts geglaubt. Der heilige Geist läßt sich nicht trennen noch teilen, daß er ein Stück sollte wahrhaftig und das andere falsch lehren oder glauben lassen[2])." Was hier Luther in Bezug auf die Zwinglianer schreibt, hatte sich zuerst bei ihm selber bewahrheitet. Von der Herabsetzung und Verwerfung der Ablässe war er in kurzer Zeit zur offenen Leugnung vieler wichtigen katholischen Glaubenslehren fortgeschritten.

Nicht als ob er gleich am Anfange die Absicht gehabt hätte, sich von der Kirche zu trennen, oder als ob er den Ablaßstreit nur

1) Vgl. oben S. 46.

2) Kurzes Bekenntnis vom hl. Sakrament. Erlanger Ausgabe XXXII, 413.

zum Vorwand genommen hätte, um seinen neuen dogmatischen Anschauungen leichteren Eingang zu verschaffen. Als er mit seinen Aufsehen erregenden Thesen an die Öffentlichkeit trat, hatte er sich keineswegs ein klares, bestimmtes Programm für die Zukunft zurechtgelegt. Bei seinem ersten Vorgehen gegen den Ablaß war es ihm nur darum zu thun, die mit dem Ablasse verbundenen Mißbräuche zu bekämpfen. Für diese Mißbräuche aber, sowohl für die wirklich vorhandenen als für das, was er mit Unrecht als Mißbrauch sich vorstellte, machte er, wie gesagt, in erster Linie nicht Tetzel, sondern die kirchlichen Behörden, den Papst und den Erzbischof von Mainz verantwortlich. Und so erklären sich auch besser jene oft angeführten, aber nicht selten irrig gedeuteten Worte, mit denen der Wittenberger Neuerer den todkranken Ablaßprediger zu trösten suchte: „Er solle sich unbekümmert lassen, denn die Sache sei von seinetwegen nicht angefangen, sondern das Kind habe viel einen andern Vater."

Anhang.

Die Frankfurter Ablaßthesen.

Die von Wimpina verfaßten und von Tetzel an der Frankfurter Hochschule verteidigten Thesen (vgl. oben S. 49) erschienen zuerst in einem in Plakatform hergestellten Einblattdrucke. Ein Exemplar dieses seit dem 16. Jahrhundert gänzlich verschollenen Einblattdruckes in Folio verwahrt die Münchener Staatsbibliothek. Ganz unbegründet ist die gewöhnliche Annahme, die Thesen seien schon 1517 gedruckt worden. Die Originalausgabe, die sicher in Frankfurt a. d. O. erschien, trägt keine Jahreszahl. Nach der Überschrift: Quo veritas pateat etc., folgen in drei Spalten die Thesen, die nicht numeriert sind. Zuerst kommen 106 Thesen, die den 80 ersten Thesen Luthers entgegengesetzt sind; dann folgen 7 Antworten auf Luthers 8 Fragen, zudem 6 Gegenfragen, endlich noch drei Thesen gegen die 4 letzten Thesen Luthers.

Im Jahre 1528 veröffentlichte Wimpina die Thesen in seiner Anacephaleosis. Die 106 ersten Sätze sind hier in 79 Thesen zusammengezogen. Es werden allerdings nur 78 aufgezählt, da die These 28 (Dicere papam etc., gegen Luthers These 22) durch ein Versehen des Abschreibers oder des Setzers ausgelassen worden ist. Die Einteilung bei Wimpina in 79 Thesen ist unzweifelhaft die richtigere; denn in der Originalausgabe sind verschiedene Thesen so auseinandergerissen, daß mehrere der als selbständige Thesen aufgestellten Sätze erst in Verbindung mit andern Sätzen einen vollständigen Sinn bieten. Nach These 79 bis zum Schlusse ist bei Wimpina die Einteilung ganz dieselbe wie im Einblattdrucke. Rechnet man die 79 ersten Thesen mit den 7 Antworten, den 6 Fragen und den 3 letzten Thesen zusammen, so erhält man 95 Thesen. Bekanntlich hatte Luther 95 Thesen aufgestellt.

Dem unten folgenden Texte liegt der Einblattdruck zu Grunde. Bezüglich der 79 ersten Thesen bezeichnen die Hauptnummern die Einteilung nach Wimpina; die eingeklammerten Zahlen zeigen, wie die Thesen im Originaldruck eingeteilt sind.

Im Jahre 1545 wurden Tetzels Thesen zu Wittenberg in der Gesamtausgabe von Luthers Werken nach einer Abschrift des Originaldruckes abgedruckt. (Lutheri opera omnia. T. I. Witebergae 1545. Bl. 93 b—96 a). Erst nach Vollendung des Druckes konnten die Herausgeber ein Exemplar des gedruckten Plakats auftreiben; nach diesem Exemplar haben sie dann in der Einleitung zum ersten Bande mehrere Druckfehler berichtigt: „Cum excuderentur Positiones Tetzelii, non erat ad manum exemplar typis excusum; cogebamur itaque manu scripto uti, imperitia scriptoris depravato. Post excusum nacti, contulimus id cum altero, et invenimus subscripta errata.“ Auf der Wittenberger Ausgabe beruhen, mit Beibehaltung der meisten Druckfehler, alle späteren Abdrücke von Tetzels Thesen.

In dem vorliegenden Anhange stimmt die Numerierung der 106 Thesen mit der herkömmlichen nicht überein, da der Wittenberger Setzer die Thesen 4 und 5 zu einer These vereinigt und These 92 in zwei Sätze getrennt hat. Da zudem in der Wittenberger Ausgabe nur den 106 ersten Thesen Zahlen beigefügt und die folgenden Sätze nicht numeriert sind, so hat man später alles, was auf die 106 Thesen folgt, als fremdes, nicht zur Thesenreihe gehörendes Anhängsel betrachtet und bloß von 106 Thesen gesprochen. So berichtet schon Cochläus (de actis Lutheri. Mog. 1549. S. 5), der offenbar den Wittenberger Band vor sich hatte, Tetzel habe gegen Luther 106 Thesen veröffentlicht, „centum et sex aedidit propositiones“. Auch sämtliche Tetzelbiographen kennen nur die 106 Thesen. Gewöhnlich hat man auch nur die 106 Thesen abgedruckt, so in Lutheri Opera omnia T. I. Ienae 1556. Bl. 12 ff.; Lutheri Opera latina varii arg. Vol. I. Francof. 1865. S. 296 ff.; in Luthers deutschen Werken: Wittenberg IX, 13 f.; Altenburg I, 18 f.; Jena I, 7 f.; Leipzig XVII, 20 f. Dagegen hat Löscher I, 507—517 den vollständigen Text, der in deutscher Übersetzung auch vollständig zu finden ist bei Walch XVIII, 266—281.

Quo veritas pateat: Erroresque supprimantur: redditaque ratione contra Catholicam veritatem obiecta solvantur, Frater Ioannes Tetzel ordinis predicatorum, sacre Theologie Baccalaureus, ac heretice pravitatis inquisitor, Subscriptas positiones sustinebit in florentissimo studio Franckofordensi Cis Oderam, ad laudem Dei proque fidei catholice defensione, Obque sancte sedis apostolice honorem.

1. Dominus noster Jhesus Christus sacramenta nove legis, ad que voluit cunctos obligari, post sui passionem et ascensionem, (2) Voluit etiam cunctos docere ante suam passionem per aptissimam[1]) suam predicationem. (3) Quisquis ergo dicit:

1) Wimpina: apertissimam.

Christum, dum predicavit: penitentiam agite, sic voluisse penitentiam interiorem et exteriorem carnis mortificationem, (4) Ut non etiam docere vel cointelligere potuerit penitentie sacramentum eiusque partes confessionem et satisfactionem, tandem [1]) obligatorias, errat.

2. (5) Immo nihil nunc iuvat, si interior pena etiam operetur exteriorem mortificationem, nisi adsit facto vel voto confessio et satisfactio.

3. (6) Hec satisfactio (cum Deus delictum absque ultione non patiatur) per penam fit vel aequivalens in acceptione divina.

4. (7) Que vel a presbyteris imponitur, arbitro [2]) vel canone, vel nonnunquam a iustitia divina exigitur hic vel in purgatorio dissolvenda.

5. (8) Sicut confessionem rite factam nemo tenetur de eisdem criminibus nisi in paucis casibus reiterare. (9) Et quantumvis utile id esset, non potest id tamen sibi vel religiosus vel papa, ut iteret, demandare. (10) Ita satisfactoriam penam exteriorem semel rite expletam non tenetur absolutus de eisdem peccatis repetere. Contrarium iubere, est errare.

6. (11) Licet teneatur, quoad vixerit, intus actu vel habitu dolere, et peccatum remissum semper detestari, de propiciatuque peccatorum absque metu non existere.

7. (12) Hanc penam ob peccata contrita et confessa impositam potest papa per indulgentias penitus relaxare; (13) Sive hec sit ab eo, vel sacerdotis arbitrio, vel canone imposita, vel etiam iustitia divina exigenda, cui contradicere est errare.

8. (14) Sed licet per indulgentias omnis pena in dispositis remittatur, que est pro peccatis debita, ut eorum est vindicativa. (15) Errat tamen, qui ob id tolli putet penam que est medicativa et preservativa, cum contra hanc Iubileus non ordinetur.

9. (16) Quantumvis ergo aliquis sit per indulgentias vere et totaliter relaxatus, quod fieri posse in dispositis, qui negat, errat: (17) Nullatenus tamen debet intermittere opera satisfactoria, quoad vixerit, quanto sunt reliquiarum curativa et a futuris preservativa et meritoria.

10. (18) Sicut sacramenta Mosaica sunt ieiuna elementa, nec tollentia culpas, nec iustificativa: (19) Ita sacerdotes Iudeorum nec claves habent nec characterem, unde illi nullam possunt culpam remittere.

11. (20) Sacramenta vero Christianorum gratiam quam significant, faciunt, et hinc etiam suscipientes iustificant. (21) Et sacerdotes christiani characterem verum et claves habent, quibus et culpas remittere possunt.

12. (22) Non solum approbando et declarando, ut leprosis

---

1) Wittenberger Ausgabe: tanquam. — 2) Wimpina: arbitrio.

faciebant sacerdotes veteris legis et Aaronitae; (23) Sed etiam ministerialiter et instrumentaliter, et dispositive per sacramentum idipsum operando.

13. (24) Immo sicut Deus habet claves authoritatis, Christus excellentie; ita presbyter christianus claves habet ministeriales. (25) Quisquis ergo dicit papam, vel etiam minimum sacerdotem, non posse in culpas, nisi approbando et declarando, errat.

14. (26) Immo qui non credit minimum sacerdotem christianum plus posse in peccatum, quam tota potuerit olim Sinagoga, errat.

15. (27) Quinimmo errat, qui Christum pro sue clavis excellentia, qua vim suam sacramentis non alligavit, (28) Putat non posse peccata remittere et hominem salvare, absque sacerdotali confessione, approbatione vel declaratione.

16. (29) Quando contemptus verus vel interpretativus excludit sacramentum, quod non raro contingit in sero penitente; (30) Nec mors inopina, nec necessitas relevat ab ultione gravissima insequente.

17. (31) Non tamen est de his desperandum, cum minima contritio, quae potest in fine vite contingere, (32) Sufficiat ad peccatorum remissionem ac pene eterne in temporalem mutationem.

18. (33) Sed quando ob temporis defitientiam pene taliter mortuos truculentissime nonnunquam insequuntur, (34) Que sunt plenissimis veniis celeriter relaxande, stulte faciunt tales homines a redimendis confessionalibus dehortantes.

19. (35) Ob iniectionem manuum in clerum, excommunicatis, incendiariis et incestuosis, non solum post absolutionem, sed aliquando post mortem pene imponuntur: (36) His de non iterando iuramentum, istis satisfactio, qui id ergo posse fieri negat, errat.

20. (37) Non a dormientibus episcopis, sed iuris capitulis, discretus et pius iubetur esse sacerdos, ut potius cum exili pena, (38) Ultro excepta, mittatur confessus ad purgatorium, quam cum refutata, ad gehennam. Qui id ergo zizania dicit, errat.

21. (39) Heretici, schismatici, et lese maiestatis rei, post mortem excommunicantur, anathematisantur et exhumantur. (40) Quisquis ergo dicit, morituros per mortem omnia solvere, et legibus canonum non teneri, errat.

22. (41) Animas purgandas, que cum gratia et charitate abcedunt, que dividit inter filios regni et perditionis, et longe plus desperationis, (42) Erroneum est dicere esse prope desperationem, quin potius in spe firma ad beatitudinis comprehensionem.

23. (43) Qui dicit, non esse probatum ullis aut rationibus aut scripturis, purgatos esse extra statum meriti, errat.

24. (44) Qui adiicit, non esse probatum, quod sint de sua beatitudine certi et securi, errat.

25. (45) Similiter qui dicit: Non esse animas purgandas de sua salute certiores quam nos, nosque esse certissimos, errat.

26. (46) Papam per plenariam remissionem non intelligere omnium satisfactoriarum, sed a seipso impositarum, error.

27. (47) Qui dicit indulgentiarum predicatores errare, dum predicant, per pape indulgentiam hominem posse ab omni pena solvi et salvari, error.

28. (48) Dicere papam nullam remittere animabus in purgatorio penam quam debuissent in hac vita secundum canones solvere, error.

29. (49) Qui solum perfectissimos venias consequi posse dicit, et non etiam perfectos, immo perfectiores, incipientes et proficientes, errat.

30. (50) Immo etiam non solum plene contritos, sed attritos et per confessionem contritos, errat.

31. (51) Quisquis paucissimis id contingere posse putat, et non pluribus, id quod Iubileus exigit facientibus, errat.

32. (52) Asserere, papam non habere maiorem vel efficatiorem potestatem in purgatorium generaliter suffragii forma Iubileum impartiendo, (53) Quam qualem aut quantam habeat episcopus vel plebanus in sua diocesi et parochia specialiter, errat.

33. (54) Papa, etsi in purgatorium nullam habeat clavis potestatem, habet tamen Iubileum illis adplicandi per modum suffragii authoritatem. (55) Hanc in purgatorium authoritatem sub spetie clavis in papa negare, est veritati contradicere et errare.

34. (56) Animam purgatam evolare, est eam visione Dei potiri, quod nulla potest intercapedine impediri. (57) Quisquis ergo dicit, non citius posse animam evolare, quam in fundo ciste denarius possit tinnire, errat.

35. (58) In suffragiis publicatis querere questum et avaritiam, sed non sequi purgationis effectum, error.

36. (54) Dubitare, si omnes anime redimi, aut redempte exire velint purgatorium, manifestus error.

37. (60) Securitate coniecturali, quantum humana perfert imbecillitas, nullum esse securum de veniarum consecutione, etiam factis, que Iubileus exigit, error.

38. (61) Rarissimos esse, et non etiam plurimos iuxta formam Iubilei agentes, qui consequantur venias, error.

39. (62) Relaxatum per venias plenarias iuxta formam rescripti, videlicet vere confessum et contritum etc. non esse securum de salute, error.

40. (63) Papalibus indulgentiis secundum omnem formam rite acquisitis, non reconciliari hominem Deo, vere videlicet contritum et confessum, error.

41. (64) Gratias veniales non respicere nisi penas satisfactionis ab homine constitutas, et non etiam a canone vel iustitia divina, error.

42. (65) Non esse christianum dogma, quod redempturi pro amicis confessionalia, vel purgandis Iubileum, possint hec facere absque contritione, error.

43. (66) Quemlibet christianum vere compunctum habere celeriter et totaliter plenariam a pena et culpa, sine indulgentiis, remissionem, error.

44. (67) Quemlibet christianum sive vivum, sive mortuum, habere participationem omnium bonorum quoad penarum authoritativam remissionem, error.

45. (68) Eandem esse omnium bonorum participationem per charitatem, et per potestatem habentis applicationem, error.

46. (69) Rursus eandem esse participationem omnium bonorum ad merendum et merita augendum, et eam que est omnium bonorum ad satisfaciendum, error.

47. (70) Remissionem pape et participationem solum ideo non esse contemnendas, quia sit declaratio remissionis divine, error.

48. (71) Solum doctissimis theologis, et non etiam mediocriter peritis, facillimum esse simul extollere veniarum largitatem et contritionis veritatem, error.

49. (72) Quas enim querit contritio penas satisfactorias, pro his relaxatis venie ponunt Christi compensatorias, sed quia non relaxant medicativas, habet quas diligat penas contritio per totam vitam continuandas, hoc qui nescit, errat.

50. (73) Opera charitatis plus valent in merendo, sed venie plenarie magis in celeriter satisfaciendo et totaliter relaxando, Qui hoc nescit vel non credit, et unum populos docet, et aliud tacet, errat.

51. (74) Indulgentie plenarie plus valent in satisfaciendo et relaxando totaliter, celeriter et singulariter. Sed opera charitatis plus valent in merendo, meritum, gratiam et gloriam augendo principaliter, qui ergo non putat papam sic velle populum doceri, errat.

52. (75) Quin cum secundum excedentia et excessa differant indulgentia plenaria et misericordie particularia (ut fieri solita sunt) opera, quisquis docet populum, papam velle nulla ex parte veniarum redemptionem esse operibus misericordie partialibus (ut fiunt) comparandam, insigniter presumit et errat.

53. (76) Dans pauperi et mutuans egenti melius facit, quoad meriti augmentationem. Sed redimens venias melius quoad celeriorem satisfactionem. Qui aliter populum docet, eundem seducit, et qui putat, venias redimere non etiam esse opus misericordie, errat.

54. (77) Veniis etsi homo primo fiat a penis liberior, tamen

cum opus, quo redimuntur, sit charitatis, fit ex interna devotione hinc redimens etiam melior. Quisquis populum aliter docet, dupliciter errat.

55. (78) Eleemosyne spirituales sunt corporalibus praestabiliores, et sibi ipsi facte ordinatiores, unde si quis indigeat veniis, nec posset pauperem extra articulum necessitatis iuvare, melius longe facit redimendo, quam pauperi (ut predictum) succurrendo, contrarium docens errat.

56. (79) Ex gravitate operis et intentione charitatis accipitur plerumque meritum et meritorum magnitudo, magis ergo meretur venias, qui ex necessariis facit quam superfluis. Unde dicens, hoc modo merendo aliquem peccare, est dupliciter errare.

57. (80) Quamvis veniarum redemptio non sit precepta, est tamen egentibus de optimo consilio. Quisquis ergo unum dicit, et aliud tacet, populum seducit et errat.

58. (81) Quod Leo pro persona plus egeat orationis quam alii, est divinare; sed pro papa Leone tenemur ex debito legis nature, humane et divine, orare. (82) Cumque id sit necessitatis, qui dicit propter hoc dare oportere papam indulgentias, errat.

59. (83) Nisi fides, devotio, immo fidutia ad venias habeantur, nihil prosunt, et inutiles sunt indulgentie. Quisquis contrarium dicit, pessime errat.

60. (84) Cum que pro veniis sub Leone exiguntur, sint minima respectu predecessorum; qui ergo eum carne, cute et ossibus ovium suarum S. Petri Basilicam edificare fingit, impie errat.

61. (85) Facienti quod in se est, et iuxta tenorem bullarum, utiles sunt indulgentie, quantumvis contingat oblatrantes errare. (86) Dicere ergo, vanam esse salutis fiduciam, per literas veniarum, etiamsi papa animam suam pro illis impignoraret, est fedissime errare.

62. (87) Si potest minimus episcopus, dum vel ipsemet predicare vult, vel ante se facere predicari, aliis silentium imponere; (88) Dicere papam esse hostem crucis, si simili modo velit Iubileum publicari, est fedissime errare.

63. (89) Si sanctorum legende in eorum festis possunt longius evangelio absque iniuria recitari, potest recitato evangelio equale vel longius tempus in veniis publicandis continuari. Contrarium dicere, est dupliciter errare.

64. (90) Mentem pape esse, quod si unis campanis, pompis et ceremoniis venie celebrentur, evangelium centum campanis, pompis et ceremoniis, error.

65. (91) Thesaurum ecclesie non satis nominatum esse nec cognitum, unde papa dat indulgentias, error.

66. (92) Thesaurum Christi non esse merita Christi et

sanctorum, error. Hecque operari venialem, hoc est adeo copiosam, celerem totalemque satisfactionem extra pape applicationem, error.

67. (93) Thesaurum ecclesie fuisse pauperes ecclesie, divi Laurentii tempore, error.

68. (94) Thesaurum ecclesie esse solum claves ecclesie merito Christi donatas, error,

69. (95) Ad remissionem penarum solum sufficere pape potestatem, absque thesauri ecclesie, id est, meritorum Christi applicatione, error.

70. (96) Evangelium, curationum gratia, sacramenta, venie in gratie nomine equivocantur. Unum ergo efferre et aliud destituere, est penitus errare.

71. (97) Indulgentias quas concionatores vociferantur maximas, esse vere tales, quoad questum promovendum, error.

72. (98) Immo thesauros indulgentiarum retia esse, quibus nunc piscantur divicias virorum, impiissimus error.

73. (99) Cumque peccatum in matrem Christi commissum (quantumvis enorme) minus sit, quam si illud ipsum in filium committatur, quod est Christi expresso testimonio remissibile. (100) Quisquis ergo tale in vere contritis indulgentiis solvi non posse dicit, contra evangelii textum et met Christum insanit, furit et errat.

74. (101) Subcommissariis insuper ac predicatoribus veniarum imponere, ut si quis per impossibile Dei genitricem semper virginem violasset, quod eundem indulgentiarum vigore absolvere possent, luce clarius est sic contra apertam veritatem imponentem odio agitari ac fratrum suorum sanguinem sitire.

75. (102) Ponere etiam in publicis positionibus, predicatores veniarum, nunquam tamen auditos, verborum libidine coram populo manare, et maius in veniis explanandis tempus quam in evangelio declarando proterere, est mandacia audita ab aliis, fictaque pro veris seminare, seque per hoc cito credentem levemque ostendere, atque perniciose errare.

76. (103) Ponere denique in publicis positionibus, veniarum predicatores licentiosa sua predicatione in tantum deficere, quod etiam pape reverentiam viris doctis non sit facile ab argutis laicorum questionibus redimere, est post pape prius illatam contumeliam eidem blandiri ac aperte insinuare, ceteros omnes pontum [1]) possedisse et se solum turbam facere vehementerque per hoc errare.

77. (104) Culpas delere convenit gratie formaliter, effective Deo et principaliter, dispositive homini puro, licet insufficienter, satisfacienter Christo, sacramentis instrumentaliter.

1) Ebenso bei Wimpina; die Wittenberger Ausgabe hat wohl richtiger portum.

Quisquis ergo dicit papam hoc modo minimum veniale, quoad culpam, solvere non posse, errat.

78. (105) Eandem esse Petri et omnium vicariorum potestatem qui negat, errat, quique pluris posse putat in veniis Petrum quam Leonem, magis errat, immo blasphemat.

79. (106) Sicut qui crucem Christi, vel aliam quamcunque ut rem, et non ut signum, latria adorat, errat: Ita quantumvis crux Christi in multis aliis, ut causis adorationis, prestet et plus sit veneranda; qui tamen alia latria, et non equali eam et papalibus insignitam armis adorat, ydolatrat et errat.

Questiones viles argumentaque vetularum antiquarum[1]) putare non posse facillime dilui ratione reddita, sed eas oportere potestate compescere, fedissimus error. Solvuntur enim et quidem facillime.

80. (1) Nempe si nequit Christus, omnium consensu doctorum, ita uti misericordia, ut omnino suam deserat iustitiam, multo magis id nequit eius vicarius, quod fieri oporteret, ubi purgatorium evacuaretur nulla premissa satisfactione, vel equivalenti in acceptione divina. Nimirum[2]) ergo, si id nequeat papa ordinata potentia, et inordinatum nil placet in hierarchia.

81. (2) Cumque anniversaria non prosunt dumtaxat ad fundatorum relaxationem, nec ad hoc instituta sunt, ut eis relaxatis debeant non continuari, immo prosunt ad aliarum animarum solatium, meriti vivorum augmentum, honoris divini accumulationem, quis dubitat oportere etiam de fundatorum testamento non intermittere exequias et anniversaria, etiamsi nacta sit pro defunctis plenissima venia.

82. (3) Et quando indulgentie pro purgandis impetrate per modum suffragii virtutem suam nequaquam habeant ex impetrantis dispositione, sed ex potestatem habentis applicatione, et defuncti, dum viveret, charitate, delira est questio, cur inimico id conceditur et non anime, cum id pro quo conceduntur venie, agere nequeant purgande.

83. (4) Et quia rarissima est contritio sufficiens qua culpa penaque omnis simul et totaliter remitteretur, que tamen si foret, non esset inutilis donatio pro veniis, sed in augmentum gratie, meriti glorieque redundaret; irrationabilis est ergo ista quarta questio, cum etiam in contritione existentibus etsi omnium bonorum participium contingat ad merendum per charitativam communionem, non tamen ad celeriter simulque et totaliter satisfaciendum, quod est per autenticam applicationem.

84. (5) Cumque opus satisfactorium indulgentiis innixum sit aliis operibus bonis (ceteris paribus) prestabilius, qui centies venias redimeret, incassum nihil faceret, immo primo relaxare-

1) Wimpina: Questiones aniles argutiasque futiles.

2) Ebenso Wimpina; es soll aber wohl heißen: Nil mirum.

tur, hinc aliis vicibus nonies nonagiesque mereretur meriti, gratie glorieque augmentum, indigenti alteri thesaurum augeret et cetera. Hoc qui non credit, desipit, qui nescit, errat.

85. (6) Licet canones utcunque abrogati sint, ob penitentium imbecillitatem, nequaquam tamen hinc homines nacti sunt maiorem peccatorum impunitatem, quin ad penas obligantur, que veniis relaxantur, pro quibus redimendis, et non pro canonibus, pro pio opere structurarum Basilice dantur utiliter elemosyne.

86. (7) Quod papa de suis non struit Basilicam Petri, penes recte interpretantes pietas est, non parcitas, ut videlicet participes ob opus pium veniis possit donare, a penis relaxare et salvare. Est etiam equitas, ut omnium communis ecclesia Christianorum impensis communibus instauretur.

Cernis frivola argumenta levi compendio esse dissoluta, etiam nulla adhibita potestate; contrarium putare, est hominis laici, vel saltem protervientis. Cum si id magne artis putaretur, et pene stultas movere questiones, quis non facile queret:

87. (1) Cur Deus ob unius pomi morsum proprium suspendi fecerit filium, cum id iura non permittunt, nisi ob furtum quinque solidorum.

88. (2) Cur qui creavit omnia verbo, non omnes nos salvat verbo, etiam sine merito, cum sit ille misericordissimus, et nos indigentissimi.

89. (3) Cur tot permittit inter Turcos, Christianos et Iudeos ob fidem disceptationes, strages et cedes, cum uno nutu et verbo possit dissolvere cuncta scismata, hereses et a fide defectiones.

90. (4) Cur Adam non retinuit in innocentia, ut sic absque lesione fuissemus in pace, et hinc in gloria, cum nulla hinc illi obtigissent detrimenta.

Similes quis ambigit a quovis insano moveri posse questiones, quas cuncti de mundo non dissolverent sapientes, utpote:

91. (5) Cur monasteria singulis annis accipiunt a Christifidelibus plus quam mille millia, ut impetrent a Deo salutarem totius mundi statum et meliorationem. Mundus tamen nihil hinc melioratur, sed semper deterioratur, et a Turcis status Christianorum continuo vastatur et minoratur.

Vel ut ad leviora confugiamus:

92. (6) Cur mule conducticie pro itinerantibus in Italia dicantur martyres, et non confessores, cum tamen sepe geniculentur, terram osculentur, ieiunent, et ut vix ossibus hereant, operentur carnis mortificationem.

93. Confessis ergo et contritis et per venias relaxatis facta est pax, pax, per omnis pene satisfactorie ablationem, cui contradicere est errare.

94. Sed restant peccatorum reliquie, pronitas, recidiveque

facilitas, ad que sananda, ne in peccata prorumpant nova, exiguntur pene medicative, cruces et castigationes.

95. Est ergo rite venias nacto pax, pax de penis satisfactoriis preteritis. Sed restat crux, crux de futuris cavendis, quisquis hoc negat, non intelligit, sed errat ac insanit.

Τελος.

Confisus denique de veritate subiicit cuncta prescripta sancte sedi apostolice in causis fidei supreme discriminatrici, ordinariis locorum et heretice pravitatis inquisitoribus. Et ne subiectio suspecta existat, submittit ea quoque iudicanda quatuor Achademiis primoribus Italie, Gallie et Germanie, immo quibuslibet Germanice Nationis non suspectis Achademiis, paratus illarum iuditium in omnem eventum et perferre ac subire. Ad laudem Dei.

Nachträge.

1. Ein angeblicher Ablaßbrief von Tetzel.

Gerade zur Zeit, wo der Druck der vorliegenden Schrift beendigt wurde, beschäftigten sich einige Zeitungen (vgl. Kölnische Volkszeitung Nr. 986 vom 10. November 1898) mit einem „Ablaßbrief" von Tetzel, dessen Original sich zu Rostock im Privatbesitz befinden soll. Die „Rostocker Zeitung", welcher dies Schriftstück mitgeteilt wurde, bemerkte hierüber in Nr. 518, Beiblatt 2: Meister Tillemann aus Köpenick hatte seinen Lehrling erschlagen. Seine Mitbürger gingen ihm scheu aus dem Wege. Der Meister griff tief in seinen Geldsack und ging nach Berlin, wo Tetzel ihm am 5. Oktober 1517 folgenden Ablaßbrief ausstellte: „Wir absolvieren dich aus Barmherzigkeit von dem Totschlage eines Menschen, da du uns die Gebühren nach deinem Vermögen zum Bau der Peterskirche in Rom gezahlt hast. Wir erklären durch diesen Brief, daß du von uns von dem Menschentotschlage absolvieret worden seiest. Wir befehlen auch allen und jeden, welchen dies zu Gesicht kommen wird, daß sie dieser Versicherung, daß du aufs vollkommenste absolviert seist, Glauben beimessen so, daß durchaus niemand dich dieses Mordes halber anklagen dürfe. Dies bekräftigen und bezeugen wir und haben unser gewöhnliches geistliches Verwaltungssiegel beigedruckt."

Die „Kölnische Volkszeitung" bezweifelte, daß 1517 zu Köpenick der Meister Tillemann sich so frei hätte bewegen können, wenn er sich des geschilderten Verbrechens schuldig gemacht hätte. Dieser Zweifel ist durchaus gerechtfertigt. Hätte die „Rostocker Zeitung" den Wortlaut des angeblichen Ablaßbriefes vollständig mitgeteilt, so würde jedermann sofort eingesehen haben, daß von einem Verbrechen keine Rede sein könne. Das betreffende Schriftstück vom 5. Oktober 1517, das oben S. 43 erwähnt wird, ist schon oftmals abgedruckt worden, zuerst bei Seidelius, Historia M. Lutheri. Wittenberg 1581. S. 21 ff. Es heißt darin:

„Exposuisti nobis, quod volebas suem percutere, in quo casu puer tuus te non vidente tibi appropinquavit, quem (percutiendo post suem) contra omnem voluntatem tuam, cum in-

finita cordis tui tristitia, tetigisti et occidisti. De quo peccato ex intimis doles. Unde volens saluti animae tuae consulere a nobis de opportuno absolutionis remedio tibi provideri humiliter postulari fecisti. Quocirca nos, qui salutem quorumlibet quaerimus, te, qui nobiscum secundum vires tuas in commodum praefatae fabricae (Peterskirche) compositionem fecisti, autoritate apostolica, qua fungimur in hac parte, ab homicidio misericorditer absolvimus, teque eadem autoritate per nos a dicto homicidio absolutum esse, per praesentes denunciamus literas. Mandamus etiam omnibus et singulis, ad quos pervenerint, sub sententiis, censuris et poenis in literis facultatum nostrarum apostolicarum contentis, ut fidem hisce tribuant, te plenissime absolutum esse statuant huiusque caedis ne unquam quisquam accuset. Ad cuius fidem et testimonium sigillum praefatae fabricae, quo ad huiusmodi utimur, impressimus."

Demnach hatte Tillemann, indem er ein Schwein schlachten wollte, seinen Sohn oder Lehrling (puerum suum), der unvorsichtig, ohne von ihm bemerkt zu werden, herbeigelaufen kam, ganz unfreiwillig getötet. Es lag also kein Verbrechen vor; deshalb wurde auch Tillemann von der Polizei nicht gefänglich eingezogen. Der bedauernswerte Mann scheint indessen im Gewissen nicht ganz beruhigt gewesen zu sein. Er begab sich daher nach Berlin, um von Tetzel, wenn er etwa durch Nachlässigkeit gefehlt hätte, im Namen des Papstes sich absolvieren zu lassen. Im früheren Mittelalter war selbst auf die unabsichtliche, aus bloßer Fahrlässigkeit begangene Tötung eine kirchliche Strafe gesetzt. Dasselbe war auch noch gegen Ende des Mittelalters der Fall. Der Beitrag, den Tillemann für den Bau der Peterskirche spendete, ersetzte die frühere kirchliche Buße. Einmal von Tetzel im Namen des Papstes absolviert, konnte Tillemann vom Brandenburger bischöflichen Offizial nicht mehr zur Rechenschaft gezogen werden. Dies ist der wahre Sinn des Berliner „Ablaßbriefes". Von dem eigentlichen Ablasse ist darin gar keine Rede.

2. Tetzelsche Ablaßkästen.

Die in Berlin erscheinende „Post" brachte in Nr. 322 vom 25. November 1898 folgende Nachricht:

„Die „Brandenburgia" hielt gestern Abend unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters a. D. Zelle im Ständehause eine interessante Sitzung ab. Geh. Rat Friedel legte u. a. eine verkleinerte Nachbildung des Tetzelschen Ablaßkastens vor, der in der alten Sakristei der Nikolaikirche zu Jüterbog aufbewahrt wird. Es soll dies jener Ablaßkasten sein, den Hr. v. Hake bei Stülpe dem Tetzel geraubt, nachdem Tetzel ihm vorher für einen auszuführenden Raubzug Ablaß erteilt hatte. Willibald Alexis hat diese Erzählung bekanntlich im „Wärwolf" verwertet. Einen anderen Tetzelkasten, der für mindestens ebenso echt gilt, wie der Jüterboger, verdankt das Märkische Museum der Vermittelung des Prinzen Friedrich Karl."

Der in Jüterbog aufbewahrte „Ablaßkasten", eine überaus große, mit starken Eisenbändern beschlagene Truhe, die wohl niemals als Geldschrank verwendet worden ist, hat mit Tetzel nichts gemein. Der protestantische Theologe Körner schreibt in seiner Tetzelbiographie (S. 73): „Allerlei Andenken an Tetzels Anwesenheit in Jüterbog sollen dort noch aufbewahrt werden. Allein der jetzige Oberpfarrer Mieck allda hatte die Gefälligkeit, uns mitzuteilen, daß gegenwärtig von dort kein Anhaltspunkt für Tetzels Geschichte zu gewinnen sei." Mit anderen Worten heißt das, der in der Jüterboger Kirche gezeigte „Tetzelkasten" ist nicht echt. Man darf sich daher billigerweise wundern, daß ernsthafte Männer sich für eine „verkleinerte Nachbildung" des alten Kastens interessieren können.

Die weitere Mitteilung der „Post", daß der in Jüterbog aufbewahrte Schrank jener Ablaßkasten sein soll, den Hr. v. Hake bei Stülpe dem Tetzel geraubt, nachdem letzterer ihm vorher für einen auszuführenden Raubzug Ablaß erteilt hatte, bezieht sich auf die oben (S. 101) erwähnte Anekdote. Über den Ort, wo diese Geschichte sich ereignet haben soll, streiten sich fast mehr Städte, als über den Geburtsort Homers. Die Braunschweiger versetzen sie in die Umgebung ihrer Stadt; die Leipziger nehmen dafür ihre Gegend in Anspruch; andere wollen, daß sie sich in einem Walde bei Magdeburg zugetragen habe; andere verlegen sie in die Nähe von Jüterbog. Etliche Autoren aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts sprechen nur unbestimmt von einem Landsknecht oder einem „Reitersmann". Später war man besser unterrichtet; man wußte, daß der Reitersmann, von welchem Tetzel überlistet worden, ein Adeliger von Haake gewesen; andere nannten ihn Herrn von Hagen oder auch Kurt von Hagen. Möge man sich immerhin über den Namen des Helden oder über den Ort, wo der Vorfall stattgefunden, herumstreiten; die ganze Geschichte ist doch weiter nichts als eine alberne Erdichtung.

Der andere Tetzelkasten, den das Märkische Museum der Vermittelung des Prinzen Friedrich Karl verdankt, ist mindestens ebenso unecht, wie der Jüterboger Ablaßkasten. Es sei hier nochmals an die oben (S. 83) angeführten Worte des protestantischen Predigers Keidel erinnert: „In wie vielen Kirchen wurden und werden zum Teil noch heute Tetzelsche Ablaßkästen gezeigt, die in Wahrheit demselben nie einen Pfennig eingetragen!“ Daß solche Kästen in Museen aufgestellt, daß sogar Nachbildungen dieser Kästen von ernsthaften Männern angestaunt werden, ist bezeichnend für die Leichtgläubigkeit gewisser Kreise.

Personenregister.

A.

Adolf von Anhalt 141.
Albinus, P. 5. 64. 68. 82.
Albrecht von Brandenburg 30 ff. 45 ff. 72. 119. 167.
Aleander, H. 74.
Alexander VI. 6. 93.
Antonii, J. 4.
Arcimbold, J. 28 f.
Arnold, J. G. 83.
Azpilcueta, M. 132.

B.

Behem, G. 34.
Bellarmin, R. 123. 157.
Beringer, Fr. 138. 159. 160.
Biel, G. 112. 114. 157.
Blankenfeld, J. 8. 119.
Bomhauer, Chr. 6 ff. 87.
Brecher 56. 62. 75.
Brieger, Th. 47 f. 53. 90. 92. 110. 133.

C.

Cajetan, Th. 3. 56. 67. 132. 153. 159. 164 f.
Carlettus, A. 159.
Carlstadt, A. 50. 54. 62. 65.
Chemnitz, M. 65.
Christophor von Forli 26.
Cochläus, J. 34. 39. 65. 85. 117. 128. 171.
Creusing, P. 124.

D.

Dieckhoff, A. W. 88. 105 ff. 113. 131.
Dietze, J. 1.

E.

Eck, J. 73. 118. 160. 161.
Emser, H. 81. 117.
Erler, G. 1.
Evers, G. 67.

F.

Faber, J. 27 f.
Fabricius, G. 14.
Fabricius, J. 83.
Fontana, B. 3.
Forner, Fr. 129 f.
Frege, L. 23. 51.
Friedrich von Sachsen 40. 62. 65 f. 72.
Fröschel, S. 82.
Fugger, J. 28.

G.

Garcia de Loaysa 55.
Geiler, J. 18.
Georg von Sachsen 36 f. 118. 141.
Geß, F. 37. 141.
Gieseler, J. 58.
Gotha, A. 61.
Gottlob, A. 125.
Gröne, B. 30. 50. 57. 131. 143.
Groß, D. 141.
Grube, K. 60.

H.

Haftitz, P. 77.
Hardt, H. v. d. 43.
Harnack, A. 110. 112. 123 f.
Haß, J. 15 ff. 76. 140.
Hecht, G. 41.
Hennes, J. H. 31.
Hermann von Hessen 125.

Hermann, K. W. 61.
Hieronymus von Torniello 24.
Hofmann, Fr. G. 22. 51. 103.
Hofmann, R. 2.

J.

Janssen, J. 53. 131. 165.
Jenisius, P. 20.
Jetzer, J. 64.
Joachim I. von Brandenburg 42.
Jobst, W. 49. 55.
Julius II. 6 ff. 14. 24 ff.
Juvenalis, der hl. 12.

K.

Kawerau, G. 145.
Kayser 60.
Keidel, Fr. 19. 62. 83.
Klemens VI. 131.
Koch 10.
Körner, F. 10. 57 f. 62 ff.
Köstlin, J. 107.
Kolde, Th. 18.
Kraft, K. 19.
Kraft, U. 19.
Kraft, U. 35.

L.

Lämmer, H. 51. 113.
Lang, P. 78 f.
Lea, H 28. 54. 68. 71. 103. 133. 138.
Leo X. 26 ff. 74. 163 f. 167.
Lindner, J. 2. 6. 82. 120.
Lonzanus, A. 25 f.
Lorcher, J. 34.

M.

Majunke, P. 45. 59 f. 139. 145. 152. 156. 162.
Matheſius, J. 64. 101.
Mausbach, J. 112.
Maximilian I. 28. 30. 32. 62.
Melanchthon 51 f. 100.
Miltitz, K. v. 70 ff. 162. 164. 167.
Mochegiani 160.
Möhler, J. A. 123.
Morone, J. 74.
Müller, A. 32.
Mutian, K. 69.
Mykonius, Fr. 20 ff. 32 ff. 42. 101.

N.

Neubar, J. 34.
Nikolaus von Siegen 125 f.

O.

Oldecop J. 38 ff. 156.

P.

Paltz, J. 59.
Paltz, J. v. 88. 94 f. 99. 111. 113. 124. 133. 160.
Paſtor, L. 139. 165.
Peraudi, R. 6. 9. 87. 95. 99. 125. 151. 161.
Perger, A. 135. 149. 157.
Petreius J. 10.
Pflug, C. 141.
Pirſtinger, B. 140.
Pius IV. 98.
Polygranus, Fr. 140.
Pomarius, J. 68. 124.
Prierias, S. 99. 113. 146 f. 160. 164
Ptolomäus, B. 26.

R.

Rab, H. 55 f. 70 f.
Ronnenberg, H. 10.
Rühel, J. 34 f.

S.

Salhauſen, J. v. 14.
Samſon, B. 26
Schelle, C. 6 f.
Scheurl, Ch. 164.
Schirren, C. 6. 13.
Schmid, Fr. 160.
Schmidt, H. 51.
Schneider, J. 125.
Schweizer, A. 116.
Seidel, P. 3. 43.
Seidemann, J. 59. 82. 102.
Serpilius 58.
Sittardus, M. 78.
Sixtus IV. 78. 162.
Sleidan, J. 63.
Solez, J. 4.
Spangenberg, C. 64.
Strigenicius, G. 11.
Suarez, Fr. 158.
Sybel, H. 75.

T.

Tillemann 181.
Timotheus von Lukka 25 f.

V.

Valentia, G. de 94.
Vehe, M. 78.
Vogel, J. 1. 23. 65. 67. 102.

W.

Weigel, N. 133.
Wimpina, K. 3. 49 f. 54. 93. 122. 127. 144. 154. 155. 170.
Wismeider, H. 58.

Z.

Zeno, Fr. 24 f.

Berichtigungen.

Seite 28, Zeile 3 von unten: *What* statt Wat.
„ 28, „ 4 von unten: *to the Fuggers* statt the Fugger.
„ 93, „ 4 von unten: Ablaßbulle für Saintes statt Xantener Ablaßbulle.
„ 94, „ 17 von unten: *sedi* statt sedis.
„ 95, „ 12 von unten: Nach uno modo ist *proprie* einzuschalten.
„ 102, „ 5 von unten: 92 statt 82.
„ 111. Über Paltz vgl. jetzt meinen Aufsatz: Johann von Paltz über Ablaß und Reue, in der Innsbrucker Zeitschrift für katholische Theologie. 1899 Heft 1.
„ 125, Zeile 3 von oben: 1502 statt 1503.
„ 125, „ 16 von unten: *kerkelijke* en *wereldlijke* statt kerchelijke en wereldlijche.

BW2326 .Z7P33
Johann Tetzel, der Ablassprediger.
Princeton Theological Seminary-Speer Library
1 1012 00060 2419